# Koloniale Bodenrechtspolitik

## Frankreich in Tunesien

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung der Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

**Georg Kaspar**

Diplomvolkswirt

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1937

Tag der Promotion: 16. Dezember 1938

Dekan: Prof. Dr. Weigmann

1. Berichterstatter: Prof. v. Dietze

2. Berichterstatter: Prof. Jessen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsverzeichnis


Seite

**Vorbemerkung** ..... 7—8

**1. Teil**

Nordafrikas gestaltende Faktoren — seine geschichtliche Entwicklung ..... 9—35

1. Die geographischen Eigenarten Nordafrikas, insbesondere Tunesiens ..... 9—11
2. Die Bevölkerung Nordafrikas, insbesondere Tunesiens 11—14
3. Bestrebungen zur Zusammenfassung Nordafrikas und zu seiner Stellung unter eine einheitliche Zentralgewalt im Verlaufe seiner Geschichte..... 14—16
4. Der Islam als Grundlage des gesamten sozialen Lebens 17—21
5. Die Einstellung des Islam zum Grund und Boden.... 21—32
6. Der Beduinenstamm, seine Organisation und sein Grundbesitz ..... 32—35

**2. Teil**

Bodenrechtspolitik in Tunesien unter dem Islam 36—64

1. Der mālikitische Ḥabus ..... 36—41
   - Entstehung und Definition des Ḥabus ..... 36
   - Sachliche Bedingungen für die Ḥabusierung ..... 37
   - Persönliche Bedingungen für die Ḥabusierung ..... 38
   - Wirtschaftliche Bedeutung des Ḥabus ..... 38
   - Privater und öffentlicher Ḥabus ..... 39
2. Der ḥanīfitische Ḥabus ..... 41—42
   - Sachliche Bedingungen für die Ḥabusierung ..... 41
   - Persönliche Bedingungen für die Ḥabusierung ..... 41
   - Verpflichtungen für den Ḥabusberechtigten ..... 42
3. Der Ḥabus in Tunesien vor der französischen Machtergreifung, Gesetzgebung unter Ḫayr al-Dīn..... 42—47

Seite

Verwaltung der Ḥabuse ..... 42
Verpachtung von Ḥabusgütern ..... 44
Verpachtung zu Inzāl ..... 45
Verpachtung zu Kirdār ..... 47

4. Das Milk-Land in Tunesien ..... 47—64
Rückkaufsrecht — Šaf'at ..... 48
Verjährung einzelner Eigentümerrechte — Ğaddārīya 49
Verpachtung zu 'Ašaba ..... 50
Bedeutung der Pacht- und pachtähnlichen Verträge in der tunesischen Bodenrechtspolitik ..... 50
Assoziation von Bodeneigentümer und Bodenbebauer — Ḥamsāt ..... 51
Das Ḥamsat als Unterabteilung der Muzāri'aa-Vertragsarten ..... 57
Leistung landwirtschaftlicher Arbeiten für einen Anteil von den Ernteerträgen — Musāqāa ..... 59
Übertragung von Grundeigentum als Entschädigung für Anpflanzung oder Urbarmachung — Maġarsa .... 60
Ersetzung der Hypothek durch Ṯānīya und Rānīya .... 64

**3. Teil**

Bodenrechtspolitik in Tunesien seit der Einrichtung des französischen Protektorats ... 65—134

1. Ansichten französischer Schriftsteller über die Aufgaben der Kolonialpolitik — Geschichte der französischen Machtstellung in Tunesien ..... 65—67

2. Schaffung eines Grundbuchs für Tunesien — Gesetz vom 1. Juli 1885 ..... 67—76
Geschichte und Aufgaben des Gesetzes vom 1. Juli 1885 67
Freiwilligkeit der Immatrikulation des Grundbesitzes in das Grundbuch — Ausnahmen von dieser Regel... 68
Rechtliche Folgen der Immatrikulation ..... 68
Einschreibung islamrechtlicher Einrichtungen in das Grundbuch ..... 69
Einschreibung von Einrichtungen des französischen Rechts in das Grundbuch ..... 70

Seite

Wirtschaftliche Folgen der Immatrikulation für den europäischen Kolonisten ..... 73
Wirtschaftliche Folgen der Immatrikulation für den Tunesier ..... 75
3. Schaffung obligatorischer Immatrikulation des tunesischen Grundbesitzes in Grundstücksregister..... 76—80
Aufgaben der Gesetze vom 25. März 1924, 18. Juni 1930 und 23. Januar 1935 ..... 76
Bestimmungen, die die Einschreibung in das Grundstücksregister regeln ..... 79
4. Änderung der Ḥabusgesetzgebung ..... 80—88
Versteigerung von Ḥabusland zu Inzāl..... 81
Ablösung der ewigen Inzālrente — Gesetz vom 22. Januar 1905 ..... 83
Umtausch von Ḥabusland gegen Geld und Naturalien — Gesetz vom 31. Januar 1898 ..... 84
Die Landwirtschaftsdirektion als Kolonisationsbehörde — Gesetz vom 13. November 1898 ..... 87
5. Kollektives Grundeigentum der tunesischen Stämme.. 88—94
Das Problem der „terres collectives“ ..... 88
Erklärung der Kollektivländereien zum Staatseigentum — Gesetz vom 14. Januar 1901 ..... 89
Bericht Dumas ..... 90
Bericht de Chavigny ..... 91
Spätere Gesetzgebung — Gesetz vom 23. November 1918 91
Neuere Ansichten französischer Autoren über die Kollektivländereien ..... 92
Neueste Gesetzgebung — Gesetz vom 30. Dezember 1935 93
6. Entwicklung des landwirtschaftlichen Steuerwesens... 95—99
Steuer auf den Viehbestand ..... 95
ʿašūr ..... 95
qānūn ..... 96
ʾiʿāna ..... 96
maǧba ..... 97
al-istiṭān ..... 97
contribution personelle d'État ..... 98
Beabsichtigte Entwicklung des Steuerwesens..... 98

Seite

7. Französische Kolonisationspolitik in Tunesien ..... 99—108
Schaffung der Landwirtschaftsdirektion — Gesetz vom 3. November 1890 ..... 99
Gesetz vom 16. Dezember 1903 ..... 100
Gesetz vom 12. Juli 1910 ..... 101
Gesetz vom 24. Januar 1914 ..... 103
Die Kolonisation nach dem Weltkrieg ..... 105
Verschuldung des Kolonisten ..... 105
Finanzierung der Kolonisation ..... 106
Ergebnisse der Kolonisation ..... 107

8. Landwirtschaftliches Kreditwesen ..... 108—132
Ursachen der Kreditbedürftigkeit der tunesischen Landwirtschaft ..... 108
Tunesische Genossenschaftsbanken ..... 109
Tunesische Gesellschaft zur vorsorgenden Schadenverhütung ..... 112
Caisse foncière de Tunisie ..... 118
Ständiges Komitee zur wirtschaftlichen Verteidigung — Gesetz vom 2. Oktober 1934 ..... 121
Konsolidationskasse ..... 125
Verschuldung der tunesischen Landwirtschaft ..... 126
Zwangsvollstreckungsschutz — Dekret vom 20. Oktober 1936 ..... 130
Commission Tardy ..... 130

9. Tunesien im französischen Imperium ..... 132—134
Die französische Kolonialpolitik in der Beurteilung durch die tunesischen Gruppen der 3. und 2. Internationale 132
Comité Bugeaud ..... 133

**Zusammenfassung der Anmerkungen** ..... 135—142

**Verzeichnis des Schrifttums** ..... 143—147

# Vorbemerkung

Bodenrechtspolitik ist zweckbewußtes Eingreifen in das Bodenrecht. Durch Bodenrechtspolitik werden die Verhältnisse im agrarischen Teil der Wirtschaft gestaltet, soweit sie dem Machteinfluß des Wirtschafters und des Juristen unterliegen.

Der Bodenrechtspolitik in den verschiedenen Staaten der Welt liegen verschiedene Aufgaben ob. Diese Aufgaben richten sich in erster Linie nach den geistigen Grundlagen, die den Staat tragen, — soweit es sich um freie, unabhängige Staaten handelt. Die Bodenrechtspolitik im liberalen Staat wird daher, soweit dieser überhaupt eine Bodenrechtspolitik anerkennt, andere Aufgaben zu erfüllen haben als in einem Staat, der es für seine Aufgabe hält, seinem Volk die Nahrungsfreiheit zu schaffen. In Deutschland umschließt Bodenrechtspolitik deshalb alle die Tätigkeit, durch die der Staat oder die von ihm mit solchen Aufgaben betrauten Gewalten nach nationalsozialistischen Erkenntnissen gestaltend in die Agrarwirtschaft eingreifen.

Der Raum, dessen Bodenrechtspolitik hier während zweier einschneidender Epochen seiner Geschichte untersucht werden soll, gehört zum großen islamisch-orientalischen Kulturkreis. Orient ist überall dort, wo der Islam denen, die sich zu ihm bekennen, eine einheitliche Haltung vor den Problemen dieser und einer anderen Welt einflößt. Die in ihm wirksamen Kräfte sind kultureller Art. Sie haben dort einen Weltteil mit besonderem Namen entstehen lassen, wo man sonst nur von Afrika und Asien zu reden hätte. Der Islam steht als mächtige und einflußreiche Idee über dem weiten Orient und beherrscht die Handlungen der Bewohner dieses Weltteils, ob sie groß oder klein an Macht und Ansehen sein mögen. Dieser Orient hat zeitweilig und in einzelnen seiner Teile einer staatlichen Zentralgewalt entbehren können, und doch wurde zumeist auch während solcher Zeiten eine einheitliche islamische Bodenrechtspolitik getrieben. Der von Frankreich genannte Grund für seine Intervention des Jahres 1881 ist die Tatsache, daß Beduinenstämme an der Westgrenze Tunesiens auf algerisches Gebiet überwechselten und der Bāy von Tunesien sich außerstande erklärte, dieses Vorgehen tunesischer Stämme zu verhindern.

Der tunesische Bauer, bis zu dem die Gewalt des Landesherrn nicht mehr durchdrang, ist in solcher Weise mit seinem Boden verfahren, wie sein

Prophet Muhammed es lehrte, wie Muhammed es an Beispielen zeigte, wie islamische Rechtslehrer und Philosophen es in ihren Büchern aufzeichneten, wie der Imām, der islamische Geistliche es in der Moscheeschule lehrte, und wie es schließlich islamischer Tradition entsprach. Trotz des Fehlens einer staatlichen Gewalt, die die Agrarwirtschaft Tunesiens in einer ihren Absichten entsprechenden Richtung beeinflußt hätte, kann von einer tunesischen Bodenrechtspolitik auch vor der französischen Machtergreifung gesprochen werden. Die Rolle des zweckbewußten Leiters, die die Regierungsgewalten zu spielen nicht in der Lage waren, übernahm eine Idee, dieselbe Idee, die sich innerhalb eines Jahrhunderts Weltteile, Gebiete bis nach Mittelfrankreich hin, unterwarf. Ein vom Islam erfülltes Volk, eine von ihm erfaßte und durchdrungene Gemeinschaft, hat in Tunesien ihre Agrarwirtschaft nach den von dieser Weltanschauung aufgezeigten Zielen gestaltet ohne einer gesetzgebenden, befehlenden staatlichen Gewalt zu bedürfen. Bodenrechtpolitik in Tunesien in vorfranzösischer Zeit umschließt deshalb alle die Tätigkeiten, durch die, vor allem unter dem Einfluß des Islam, die tunesische Agrarwirtschaft gestaltet wurde. Soweit auch andere Prinzipien oder Tatsachen auf die tunesische Bodenrechtspolitik ihren Einfluß ausübten, soll von ihnen gesprochen werden.

Durch die Gegenüberstellung von tunesisch-islamischer Bodenrechtspolitik zu jenen Maßnahmen, die seit der französischen Machtergreifung, vom Staat durch seine Gesetzgebung zweckbedacht ergriffen werden, sollen die Absichten klar werden, die der französische Gesetzgeber mit seinen Maßnahmen verfolgt. Es wird damit ein **Beitrag** geliefert werden zu den Untersuchungen über die **Methoden und Absichten französischer Kolonialpolitik.** Jenes Nordafrika, dessen Küste dasselbe Mittelländische Meer bespült, das gegen die Felsen vor Marseille schlägt, erreicht man von Frankreich aus mit dem Schiff in kaum 30 Stunden. „Ziehe den Mitgliedern einer Stadtverordnetenversammlung in Südfrankreich Burnusse an und setze ihnen eine šāšyya auf den Kopf und du wirst einen Unterschied zwischen ihnen und einer algerischen Notablenversammlung nicht feststellen können", so und ähnlich schreiben französische Schriftsteller und deuten damit schon die Richtung einer tunesischen Bodenrechtspolitik an, die es im folgenden eingehender zu untersuchen gilt.

Die Umschrift der arabischen Worte geschieht nach der von Taeschner [1] vorgeschlagenen Methode. Die Worte, für die sich eine einheitliche Schreibung, die von der wissenschaftlichen Umschrift abweicht, eingebürgert hat, sollen in dieser allgemein üblichen Schreibung wiedergegeben werden.

# I. Teil

## Nordafrikas gestaltende Faktoren - seine geschichtliche Entwicklung.

### 1. Die geographischen Eigenarten Nordafrikas, insbesondere Tunesiens.

Tunesien ist ein Ausschnitt aus der weiten nordafrikanischen Landschaft. Es ist weder durch natürliche Grenzen noch durch rassische oder bedeutende sprachliche Eigenheiten von den übrigen Teilen Nordafrikas, d. h. Marokkos und Algeriens, getrennt. Die tatsächlich bestehenden Unterschiede sind zu gering, als daß sie im Stande wären, die Gemeinsamkeiten in ihrer Größe und Aufdringlichkeit zu beeinflussen.

Durch den ganzen nördlichen Teil des afrikanischen Kontinents zieht sich das Atlasgebirge, das in Marokko seine höchsten Erhebungen erreicht und auf dessen letzten östlichen Ausläufern Karthago stand, von wo aus Phönizier und Römer die Bucht von Tunis beherrschten. Nordafrika bildet ein großes, langgestrecktes Viereck, in dessen Mitte sich, vom Atlantischen Ozean bis zum Golf von Gabès, 2000 km weit das Atlasgebirge erstreckt. Nördlich davon, bis zum Mittelländischen Meer, liegt der Tall, ein Gebiet der Ebenen und Hochplateaus, das den fruchtbarsten Teil Nordafrikas umfaßt. Südlich des Atlas beginnen schon bald die Steppengebiete, in denen zunächst noch an den Ort gebundene Weidewirtschaft möglich ist. Noch weiter südlich jedoch kann nur noch der mit seinen Herden zwischen den Weideplätzen hin und herziehende Beduine leben, die Erträgnisse einer anderen Bewirtschaftungsart wären zu gering. Es hat sich daher an diesem Zustand wegen des fast unfruchtbaren Bodens und der Regenarmut in Jahrhunderten bis in die Neuzeit nichts geändert. Jene Steppengebiete zusammen mit den weiten Sandgebieten der nördlichen Hälfte des afrikanischen Kontinents nennt der Bewohner ṣaḥrā' woraus das Wort Sahara entstand, welches „Wüste" bedeutet.

Alle drei nordafrikanischen Länder haben also dieselbe geographische Struktur, der eine oder andere Teil mag in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger stark hervortreten und von Bedeutung sein, in jedem der drei Länder ist jedoch diese Dreiteilung: Tall, Atlas und Sahara, vorhanden.

So einheitlich wie der geographische Aufbau und der Name für die verschiedenen geographischen Gebilde war auch in den vergangenen Jahrhunderten der Name für alle drei nordafrikanischen Länder. Wahrscheinlich vom Römer stammt der Name „Berber" als Bezeichnung für die Bewohner dieses Gebietes, der sicherlich aus „barbarus" hergeleitet ist. Ganz Nordafrika erhielt hiernach den Namen „Berberie", der heute noch in Gebrauch ist. Der Araber nennt dieses Gebiet „Al-Maġrib", den Westen, weil es westlich vom Ursprungsland seines Volkes liegt. Zuweilen nennen arabische Schriftsteller es auch „Ǧazīrat al-Maġrib", die Insel des Westens, und geben damit am deutlichsten diesem Gedanken Ausdruck, daß das so bezeichnete Gebiet wie eine Insel aus all den es umgebenden Land- und Meeresteilen hervorragt und in sich abgeschlossen eine geographische Einheit bildet. Die leicht irreführende Bezeichnung „Nordafrika" für die Atlasländer wird von den Schriftstellern des Mittelalters und von den Arabern bis in die Neuzeit durch ihre Bezeichnungen, die im Grunde auch mehrdeutig sind, die sich aber im Laufe der Jahrhunderte als Namen für ein ganz bestimmtes Gebiet herausgebildet haben, vermieden.

Nur einen kleinen Ausschnitt aus Nordafrika stellt Tunesien dar. Es umfaßt eine Fläche von 12 500 000 ha, von denen 9 000 000 ha zur landwirtschaftlichen Produktion geeignet sind. Die übrigen 3 500 000 ha sind unproduktiv, es sind in erster Linie die Sandgebiete des südlichen Tunesien, außerdem, aber nur in geringem Umfang, unfruchtbare Gebirgszüge und auch schon in Mitteltunesien anzutreffende ausgetrocknete oder durch Wasserverdunstung versumpfte Salzseen, sogenannte Schotts. 72 % Tunesiens besteht also aus fruchtbarem Land, 28 % sind unfruchtbar. Die Hälfte des fruchtbaren Landes ist bebaut, die andere Hälfte wird von der Statistik als nicht bebaut bezeichnet. Das bebaute Land dient zu 70 % landwirtschaftlicher Produktion, bei der der Getreidebau den wichtigsten Platz einnimmt, 30 % sind mit Wald und Gehölzen bestanden.

Das Land, das landwirtschaftliche Güter produzieren könnte, aber nicht bebaut wird, liegt vor allem in jenen Gebieten, die Eigentum der Stämme sind und von der französischen Verwaltung „terres collectives" genannt werden. Wie weit auf sie die Bezeichnung der Statistik: anbaufähige aber nicht bebaute Ländereien, wirklich zutrifft, ist in zweierlei Hinsicht unsicher. Wegen des nur mit großem Kapitalaufwand anbaufähig zu machenden Bodens sind diese Gebiete bisher von der wirklich anbauenden Landwirtschaft nicht erschlossen worden; außerdem ist die klimatische Lage derart, daß Regenfälle vor allem in den südlichen Gebieten nur höchst selten vorkommen. Wegen dieser Tatsachen ist es verständlich, daß sich in diesen Gebieten bis heute, von einigen Ausnahmen besonders in der Gegend von Sfax abgesehen, wo man große Olivenwälder anlegte, die sehr extensive Weidewirtschaft der Beduinenstämme erhalten hat. Deshalb ist es auch nicht richtig, diese Ländereien als nicht produzierend zu bezeich-

nen. Sie produzieren schon, wenn auch nur kümmerliches und spärliches Gras, das dem Beduinen jedoch immerhin zur Aufzucht seiner Herden genügt. Wenn die französische Verwaltung allerdings bereit wäre, mit großem Kapitalaufwand die Produktion zu intensivieren, so wäre mit Steigerung der Produktivität sicher zu rechnen. Wie weit diese Produktion jedoch noch rentabel wäre, ist nur schwer zu beurteilen. Die Produktivität dieser Hälfte des fruchtbaren tunesischen Bodens, die die Statistik als nichtproduzierend bezeichnet, entspricht also durchaus den natürlichen Bedingungen, in denen dieses Land sich befindet. Man kann deshalb der Ansicht Rectenwalds, die er in seinem Buch „Études de Législation Tunisienne" ausspricht, nicht beipflichten: „Wir gelangen zu der wirklich peinlichen Feststellung, daß mehr als die Hälfte des produktiven Landes Tunesiens nicht produziert" [2].

## 2. Die Bevölkerung Nordafrikas, insbesondere Tunesiens.

So einheitlich wie die geographische Gestaltung Nordafrikas sind auch die Menschen in Gestalt und Aussehen, aber auch an inneren, seelischen Eigenschaften[3], die diese landschaftliche Einheit als Eingeborene bewohnen. Die große Rassenvermischung, die Nordafrika im Laufe seiner wechselvollen Geschichte erlebt hat, ändert nichts an dieser Tatsache. Die heutige Bevölkerung der Atlasländer ist keineswegs eine annähernd reinrassige etwa berberische oder noch viel weniger arabische, sie bildet aber in ihrer Gemischtheit eine Einheit. In Algerien und besonders in Marokko haben sich zwar kleine Teile der berberischen Ureinwohner fast unberührt von arabischen und europäischen Einflüssen erhalten, doch sind diese Gruppen, die in den einsamen Tälern des Atlas noch heute existieren, ohne Einfluß und ohne praktische Bedeutung für die Geschicke des Landes. Der Berber ist dem für den Islam erobernd vorwärtsdrängenden Araber trotz fanatischer Gegenwehr unterlegen und ist zum Teil aus den Städten und fruchtbaren Teilen des Landes in die Einöde geflohen[4]. Die Gruppen des Berbervolkes, die die arabische Fremdherrschaft nicht ertragen wollten, zogen sich in die unwirtlichen Gebiete des Atlas zurück und leben dort zum Teil heute noch nach den Gewohnheiten, wie sie Ibn Ḫaldūn, der große Geschichtsschreiber der Berber aus dem 14. Jahrhundert, berichtet[5].

In den Tälern des Atlasgebirges blieben die alten Dorfverfassungen in ihrer bisherigen Gestalt bestehen. Der Araber hat zwar den Berber zur Anerkennung seiner staatlichen Oberhoheit gewonnen, ja oft den glühendsten Kämpfer für den Islam aus ihm geschaffen, der mit nach Spanien zog und es erobern half, die alten Dorf- und Stammesverfassungen blieben jedoch in den unzugänglichen Siedlungen des Atlas erhalten.[6].

In Zeiten des Friedens ist jedes Berberdorf eine kleine Republik für sich, in der eine Versammlung der angesehensten Männer die allgemeinen Anliegen bearbeitet. Ihre Tätigkeit besteht vor allem in der Rechtsprechung und im Abschluß von Abmachungen mit anderen Gemeinschaften. Letzteres geschieht besonders bei Kriegsgefahr. In diesem Fall wird ein gemeinsamer Führer von mehreren Gemeinschaften anerkannt. Dieser Führer, so führen französische Schriftsteller aus, versucht nach Beendigung der Feindseligkeiten die Macht, die er für die Zwecke der Kriegsführung erhalten hat, zu behalten, woraus sie das Entstehen und die Entwicklung von Berberstaaten ableiten [7].

Die Sprache der Berber ist mit dem alten Ägyptisch und dessen moderner Weiterentwicklung, dem Koptisch, verwandt. Der Berber hat mit seiner Sprache seine Sitten und Gewohnheiten, d. h. seine Gesetze bewahrt und hat sie nicht den Gesetzen der Völker geopfert, die im Verlaufe der Geschichte die Herren in Nordafrika oder einzelner nordafrikanischer Provinzen waren. In zu verschiedenen Teilen Algeriens und Marokkos hat man mit der Sprache berberische Sitten und Gesetze gefunden, als daß man meinen könnte, es handele sich um Erfindungen der Neuzeit [8].

Ibn Ḫaldūn sagt von den Berbern, sie hätten zwölf Mal ihre Religion gewechselt [9]. Nicht leichtsinnig sind sie jeder Neuerung sofort zugänglich, sondern gerade im Gegenteil, was ihnen von fremden Religionen aus verschiedenen, etwa politischen Gründen anzunehmen zunächst notwendig erschien, verstanden sie bald wieder von sich zu wälzen, indem sie sich Schismen anschlossen oder solche selbst entfesselten. So schlossen sie sich zu Beginn des 4. Jahrhunderts dem Donatismus an und bekämpften unter diesem Mantel die offizielle christliche Staatskirche. Zu Beginn des 8. Jahrhunderts wuchs in Nordafrika eine islamische Sekte, der Ḫarağismus, der in der berberischen Bevölkerung seine fanatischsten Anhänger fand. Heute ist der Berber in allen Teilen Nordafrikas, auch dort wo er sich rassisch verhältnismäßig unvermischt erhalten hat, Mohammedaner, dank der islamischen Herrschaft von mehr als einem Jahrtausend und dank der islamischen Methodik der Missionierung. Der Islam wurde den unterworfenen Völkern nicht aufgezwungen [10], sie nahmen ihn vielmehr großenteils freiwillig an, weil sie in ihm das Produkt einer höheren Kultur erkannten, schließlich aber auch, und vielleicht nicht in letzter Linie, materieller Vorteile wegen, was später zu untersuchen sein wird. Der alte berberische Polytheismus, der die Gewalten der Natur anbeten ließ, und der die Pflanzen- und Tierwelt voll Geistern sah, machte Platz dem Glauben an den einen einzigen Gott, an Allah, dessen Vorstellung nicht durch die Lehrmeinung des Christentums vom dreieinigen Gott erschwert wurde. Das Christentum, das in der berberischen Bevölkerung nie festen Fuß faßte, und zu dessen Herrschaftszeit in Nordafrika der Berber doch immer der alte Polytheist blieb, wurde ohne Schwierigkeiten durch den Islam ab-

gelöst, und auch der alte Götterglaube wurde besonders durch den einfachen und klaren islamischen Gottesbegriff überwunden.

Tunesien, in das nur noch die letzten Ausläufer des Atlasmassivs hineinreichen, bot seinen Bewohnern, im Gegensatz zu Algerien und Marokko, niemals die Möglichkeit, sich in uneinnehmbare Gebirgstäler zurückzuziehen und dort ein Eigenleben zu führen. Deshalb sind die Berber, die in Tunesien blieben und die arabische Invasion überstanden, schnell assimiliert worden und vollständig arabisiert. Kleine Splitter jedoch wie die Bewohner der Berge der nordwestlichen tunesischen Provinz Kroumirie, lassen erkennen, daß der Berber dort, wo ihm die Natur half, sich sein Leben in der Gemeinschaft nach eigenen Gesetzen gestaltete.

Die Bevölkerung Tunesiens besteht also aus Berbern als Grundstock, aus den damit vermischten arabischen Eroberern und aus Splittern europäischer Völker, besonders der Vandalen, deren Geschichte in Tunesien endete. Die neuere Zeit brachte eine bedeutsame Vermischung mit türkischen Elementen. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts erlebt Tunesien die Einwanderung einer beträchtlichen Anzahl von Europäern, besonders Franzosen und Italienern, die sich an Zahl fast die Waage halten, mit denen sich die eingeborene Bevölkerung aber nicht vermischt.

Die jüdische Bevölkerung, besonders in den Zentren des Landes, ist sehr bedeutsam. In Tunis macht sie von einer Gesamteinwohnerzahl von 200 000 mehr als 25 000 aus. Die ersten jüdischen Gemeinden entstanden in Tunesien bereits zur Zeit der Phönizier, und damals wie heute ist ihre Hauptaufgabe die Geschäftsvermittelung und der Handel[11]. Sie unterscheiden sich äußerlich, besonders in der Tracht, wenig vom Araber, im Gegensatz zu Algerien und Marokko, wo ihnen die eingeborene Regierung die Verpflichtung zum Tragen einer besonderen Kleidung aufgezwungen hatte, die sie bis heute beibehalten haben. In den tunesischen Städten bewohnt der Jude, soweit er sich unter der französischen Herrschaft nicht emanzipiert hat, ein Ghetto, die Ḥāra, von wo aus er seinen täglichen Geschäften, besonders dem Handel, zu einem beträchtlichen Teil aber auch handwerklichen Berufen, nachgeht.

„Un Africain" schreibt in dem Buch „Manuel de politique islamique", daß der Reichtum der nordafrikanischen Provinzen im Mittelalter auf den Fähigkeiten zur Spekulation und zum Geschäftemachen der Juden beruht[12]. Eine anschauliche Schilderung der Stellung des nordafrikanischen Juden und der Einstellung der eingeborenen Regierungen zu ihm gibt der französische Historiker Laugier de Tassy in seiner „Histoire du royaume d'Alger", die im Jahre 1725 erschienen ist und die Zustände zu Anfang des 18. Jahrhunderts schildert. De Tassy schreibt wörtlich: „Die gewöhnliche Strafe der Juden, wenn sie zum Tode verurteilt sind, ist das Feuer, um eine Unterscheidung zu schaffen zwischen den Türken, den Mauren, den Christen und ihnen, durch eine Art der Bestrafung, die nur

der jüdischen Nation zukommt. Sie werden zu dieser Strafe verurteilt auf das geringste Vorurteil oder den geringsten Verdacht hin, daß sie gegen die Interessen der Regierung gehandelt hätten. Sie werden gleichfalls verbrannt, wenn ihnen ein betrügerischer Bankrott nachgewiesen wird, der als solcher angesehen wird, wenn sie Handel mit spekulativen Absichten und über ihre Kräfte hinaus treiben und außerstande sind, ihre Gläubiger ganz zu bezahlen." Etwas weiter sagt de Tassy dann: „Die Juden haben den hauptsächlichsten Handel in den Händen, sowohl was die Waren anbetrifft, als auch den Rückkauf von Sklaven" [13].

An der wirtschaftlichen Machtstellung des Juden hat sich bis in die neueste Zeit nur wenig geändert. „Der Handel und vor allem der kleine Bankbetrieb sind zu einem sehr großen Teil in den Händen der israelitischen Bevölkerung" [14]. Eine Veröffentlichung der Generalresidenz der französischen Republik für Tunesien, die den Zeitraum von 1881 bis 1921 umfaßt, gibt in einer Zusammenstellung die Namen der wichtigsten Großhändler und Fabrikanten in Tunis aus dem Jahre 1921 bekannt [15]. Die Liste der Großhändler umfaßt 34 Namen. Nach der von dem marokkanischen Juden Cazès in seinem Werk über das tunesische Judentum [16] gegebenen Liste der in Tunis vorkommenden Namen eingeborener Israeliten sind von diesen 34 Großhändlern 18 Juden. Man geht jedoch nicht fehl in der Annahme, daß etwa drei Viertel der Groß- und Kleinhändler in Tunis Juden sind [17]. Die in der Veröffentlichung der Generalresidenz genannten hauptsächlichsten Fabrikanten in Tunis sind, verglichen mit der von Cazès gegebenen Liste, sämtlich Juden.

### 3. Bestrebungen zur Zusammenfassung Nordafrikas und zu seiner Stellung unter eine einheitliche Zentralgewalt im Verlaufe seiner Geschichte.

Die gleiche geographische Gestaltung Nordafrikas und die gleiche, derselben Rasse angehörige Urbevölkerung des Landes haben im Verlaufe der Geschichte immer wieder dazu geführt, daß mächtige Eroberer und starke einheimische Fürsten versuchten, Nordafrika politisch unter einer Hand zusammenzufassen. Nach den Phöniziern waren die Römer, zum Teil auch die Vandalen, dann die Spanier, die Araber und später teilweise wieder die Türken, die Herren der Atlasländer. Über zwei Jahrhunderte, etwa vom Jahre 1000 nach Christus an gerechnet, regierten in weiten Teilen Nordafrikas Fürsten, die aus den „Stämmen" der Almorawiden und Almohaden hervorgingen [18]. Es waren Organisationen von Männern, die eher einem religiösen Orden zu vergleichen sind, in den der

einzelne freiwillig eintritt, als einem Stammesverband, der auf der Grundlage der Blutsverwandtschaft aufbaut. Diese Eigenart beider Organisationen ist allerdings im Laufe ihres Bestehens besonders dadurch verwischt worden, daß sich ihnen geschlossene Stämme anschlossen. Almorawiden und Almohaden haben beide ihren Ursprung in klosterähnlichen Gemeinschaften, in denen das Leben der Mitglieder nach strengen Gesetzen geregelt ist. Es sind keine islamischen Sekten, wie Julien in seiner „Histoire de l'Afrique du Nord" behauptet[19], sondern ordensähnliche Vereinigungen, von denen die eine, die der Morawiden, eine scholastische Auffassung des Islam nach dem Ritus und der Lehrmeinung des einen der vier großen Imāme oder Religionswissenschafter, des Mālik ibn Ānas, vertritt, während die Almohaden der Betrachtung religiöser Wahrheiten mit Hilfe der Vernunft keinen Wert beimessen und ablehnen.

ʿAbdallah ibn Yāsīn, der Begründer des Ordens der Almorawiden, zog in der Mitte des 11. Jahrhunderts mit einigen Anhängern in das südliche Marokko und lebte dort in der Einsamkeit der Sahara nach den Regeln, die er sich selbst und seiner Ordensstiftung auferlegte. Ibn Yāsīn erlebte bald den Zustrom großer Scharen von Männern, die sich ihm aus Begeisterung über seine Moralgesetze und wegen der strengen, in seinem Orden gepflegten Disziplin, anschlossen. Später traten auch andere Gründe hinzu, da die ausgedehnten Eroberungszüge reichliche Möglichkeiten zum Beutemachen boten; das treibende Moment ist aber immer die religiöse Leidenschaft geblieben[20]. Mit dieser fanatisierten Schar eroberte Ibn Yāsīn und seine Nachfolger besonders große Teile Spaniens. Die Almorawiden drangen aber auch weit in Nordafrika vor und haben ihrer Macht mindestens die Gebiete des heutigen Marokko und Algerien unterworfen.

Die Almorawiden wurden in ihrer Machtstellung in Spanien und Nordafrika durch die Almohaden abgelöst, die ihr Entstehen gleichfalls in einer klosterähnlichen Gemeinschaft haben. Jedoch sind die Anhänger dieses religiösen Ordens nicht Beduinen der Sahara, sondern Bergbauern des Atlas. Sie scharen sich um ihren Führer und Begründer dieser Gemeinschaft, Ibn Tūmart, leben hierarchisch streng gegliedert und bekämpfen in ihrer klösterlichen Gemeinschaft zunächst geistig die scholastischen Spitzfindigkeiten der Almorawiden. Ibn Tūmart durchzieht mit seinen Anhängern Teile von Algerien und Marokko, ganze Stämme schließen sich ihm an und bald, im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts, macht er sich an die militärische Eroberung Algeriens und Marokkos. Sein Schüler und Nachfolger in der Führung der Almohaden, ʿAbd al-Mūʾmin, einer der bedeutendsten Herrscher Nordafrikas, setzt sein Werk fort, und ihm gelingt die Vereinigung des ganzen Maġrib, der gesamten Atlasländer, und zu seinem Reich gehört noch der größte Teil Spaniens. Gegen

1160 besetzt er Tunis und die wichtigsten übrigen tunesischen Städte und schafft so ein einiges nordafrikanisches Reich, zusammen mit Spanien, wie es selten vor ihm und noch seltener nach ihm bestanden hat. Immer wieder haben die partikularen Interessen der einzelnen Stämme eine einheitliche Zusammenfassung Nordafrikas, wie sie 'Abd al-Mū'min schuf, verhindert. 'Abd al-Mū'min war der fanatische Mohammedaner, der begeistert das Werk Ibn Tūmarts fortsetzte, um die Lehrmeinungen der Almorawiden zu vernichten. Ibn Tūmart zog mit wenigen Anhängern redend und predigend durch das Land, und 'Abd al-Mū'min befreite weite Gebiete Nordafrikas mit Waffengewalt von einer Lehrmeinung, die wegen ihrer scharfen Dogmatik das gesamte, nicht nur das religiöse Leben, zu ersticken drohte.

Die Gefahr des Erstickens in unabänderlich scheinenden Gedankengängen, der islamische Staaten leicht erliegen, erkannte 'Abd al-Mū'min, und aus dieser Erkenntnis heraus erklärt sich der erbitterte Kampf, den er den Almorawiden lieferte. 'Abd al-Mū'min hat nichts gemein mit jenem Räuberhauptmann, der die Plünderungshorden der Almohaden anführte, wie sich Ruhland in seinem „System der politischen Ökonomie" ausdrückt [21]. Er hat vielmehr den Zerfall der islamischen Macht in Spanien und Nordafrika durch Bekämpfung der das religiöse, aber auch das politische und wirtschaftliche Leben tötenden scholastisch-dogmatischen Auffassung des Islam der Almorawiden aufgehalten. Ihm verdankt Nordafrika seine geschichtlich bedeutsame Zusammenfassung unter einem einheimischen Fürsten, der nicht, nach der Meinung Ruhlands, zum Organisator eines der bedeutendsten Teile des islamischen Weltreichs wurde, um zu rauben und zu schwindeln, sondern um die islamische Macht in der Welt zu erhalten und zu festigen. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum zu meinen, die Ausbreitung des Islam und seine einstige Weltgeltung wären die Folge einer unzähmbaren Raubgier und alle seine politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Organisationsformen ein Ausfluß und ein Ergebnis dieser Lust am Rauben. Im Gegenteil, seine Wirtschaftsformen und die Organisation seiner Agrarwirtschaft etwa sind tief von religiösen Vorstellungen, aus denen die Raubgier verbannt ist, durchdrungen.

Das traditionelle Streben der Zusammenfassung Nordafrikas in einer Hand, das besonders oft, Tragik der Atlasländer, landfremden Mächten gelang, wurde in neuester Zeit von Frankreich aufgenommen und verwirklicht. Die Methode der Verwirklichung durch Frankreich ist eine andere, als sie in vergangenen Jahrhunderten angewandt wurde. Frankreich erhält die während der Türkenherrschaft geschichtlich gewordenen Grenzen und schafft die Zusammenfassung durch die Ministerien in Paris, denen die Regierung der drei Länder obliegt.

## 4. Der Islam als Grundlage des gesamten sozialen Lebens.

Der Islam ist nicht Religion so wie sie der Europäer versteht. Seine Bücher sind nicht nur Religionsbücher wie die des Christentums, sondern Werke über alle Zweige des Rechtslebens, sie sind medizinische Bücher und schließlich auch Religionsbücher nach europäischer Vorstellung. Wenn sich hier scholastisch-dogmatische Denkweise ausbreitet und das gesamte öffentliche und private Leben in Gesetze schlägt, an denen nicht zu rütteln ist und an denen nichts geändert werden darf, auch in Jahrhunderten nicht, dann bedeutet das Stillstand und nicht nur des religiösen Lebens, was möglich ist [22], sondern des gesamten Lebens auf allen Gebieten. Diese Gefahr liegt im Islam; ihr sind die islamischen Länder zum Teil seit Jahrhunderten verfallen und erlegen, und von ihren Folgen haben sich einige islamische Länder, wie etwa die Türkei, erst in jüngster Zeit wieder befreit. Neue Kräfte mit neuen Meinungen arbeiten heute wohl in allen islamischen Ländern, und ihr Kampf ist besonders auf dieses Ziel gerichtet: Entwicklung, Befreiung aus dem Zustand, der vor tausend Jahren Gültigkeit hatte, und in dem man noch heute lebt. Der Earl of Cromer meint zwar in seinem Werk „Modern Egypt", daß der Islam nicht zu reformieren sei, daß man zwar auch ihn umformen könne, daß aber das, was dabei herauskomme, etwas sei, was man nicht mehr Islam nennen könne. „Christliche Nationen", so zitiert Cromer den Sir William Muir, „können fortschreiten in Zivilisation, Freiheit und Moralität, in Philosophie, Wissenschaft und den Künsten, der Islam jedoch steht still. Und solch ein Stillstand, soweit uns die Geschichte berät, bleibt bestehen"[23]. Ein junger indischer Mohammedaner, Khuda Bukhsh, gibt Cromer in seinem Buch „Indian and Islamic" die Antwort auf seine zweifelhafte These, indem er die Ansicht vertritt, daß der Islam sehr wohl mit dem Fortschritt Schritt halten könne, ohne dabei etwas von seinen wesentlichen Eigenschaften zu verlieren [24]. Ein anderer mohammedanischer Schriftsteller, Yahia Siddyk, meint in seinem Buch „Le réveil des peuples islamiques": „Das Werk der Umformung geschieht mit erstaunlicher Schnelligkeit, trotz der Anstrengungen der Feinde des Islam, die unsern Schritt nach vorn aufhalten wollen. Eine neue Ära hat sich für uns mit dem 14. Jahrhundert der Hiğra eröffnet, und dieses glückliche Jahrhundert wird unsere Renaissance und unsere große Zukunft aufzeigen. Ein neuer Geist belebt die Mohammedaner aller Rassen ... [25]."

Diese Umstellung des Islam, Reformation wäre zu viel gesagt, bedeutet nicht ein Abwenden der Anhänger einer Weltanschauung von deren Grundlagen, sondern einfach die Tatsache, daß das, was vier große Imāme vor tausend Jahren über die Gestaltung des öffentlichen und privaten Lebens dachten, nicht dem entspricht, was die Jetztzeit fordert. Die-

jenigen, die eine Umstellung des Islam propagieren, rütteln nicht an Koran und Sunna als den Werken, die die Grundlagen dieser Weltanschauung enthalten, sie rütteln an den Ideen von vier Schulen, die selbst untereinander gegenteilige Ansichten vertreten [26], und die sich oft genug den Rang in den verschiedenen islamischen Ländern streitig zu machen suchten. Daß hier durch die oben beschriebenen Neuerer an den Grundlagen der islamischen Religion etwas geändert werden soll, ist nicht einzusehen, auch für einen Mohammedaner nicht.

Die Agrarverfassung in islamischen Staaten, also auch in Tunesien vor der französischen Machtergreifung, ist zu tiefst durchdrungen von den Grundsätzen der mohammedanischen Religion. Sie beeinflußt nicht nur die Agrarverfassung, sie bemächtigt sich ihrer und gestaltet sie ganz nach ihren Anschauungen. In dem bereits genannten Buch „Manuel de politique islamique" schreibt „Un Africain": „Der Islam ist sicher mehr als Religion, er ist gleichzeitig Dogmatik und Gesetzgebung, er ist eine Zivilisation, die allen ihren Anhängern auf dieser Welt eine einheitliche Haltung vor den menschlichen und göttlichen Problemen eingibt". Kürzer und deshalb vielleicht noch schärfer charakterisiert dieser „Afrikaner" die Universalität des Islam, die er für alle Lebensgebiete beansprucht, wenn er an anderer Stelle sagt: „Die islamische Religion ist ein oberster Faktor, der alle sozialen Regungen der Völker beherrscht, die er regiert" [27].

Es ist deshalb verständlich, daß der Islam in der Vergangenheit nationale Bestrebungen der Völker, die sich zu ihm bekannten, nicht zugelassen hat. Im Islam liegt diese Tendenz zur Niederreißung staatlicher Grenzen, die die einzelnen islamischen Völker trennen könnten. Noch heute — und besonders heute — singen syrische und andere arabische Nationalisten: „Bilādu 'l-ʿurbi 'awtānī mina'l-šāmi li-baġdādi wa-min naǧdin'ila yamanin'ila miṣra fa-taṭwāni fa-lā haddun yubāʿidunā wa-lā dīnu yufarriqunā lisānu 'l-ḍād yaǧmaʿunā bi-ġassānin wa-ʿadnāni". In der Übersetzung lauten diese für das lebende Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker vom Iraq bis nach Marokko typischen Zeilen: „Die arabischen Länder von Damaskus bis nach Bagdad, vom Naǧd bis zum Yaman und von Kairo bis nach Tetuan sind meine Heimatländer. Keine Grenze hält uns voneinander fern und keine Religion scheidet uns. Die Sprache des ‚Ḍād' [28] vereint uns mit den ‚Ġassān' und ‚ʿadnān' " [29]. Die Trennung vom islamischen Völkerverband ist in der Geschichte der islamischen Nationen oftmals durch Religionsspaltungen vor sich gegangen. Die schiitischen Iranier geben ein Beispiel, wie sich ein islamisches Volk vom großen islamischen Reich trennte, indem es ein Schisma entfesselte, das zum Unabhängigkeitskrieg des iranischen Volkes führte.

Es ist eine der Grundeigenschaften des Islam, panislamistisch zu sein, da er für alle Völker als Grundlage des gesamten Lebens nur die Grundsätze von Koran und Sunna [30] anerkennt. Wohl differieren die Ansichten

über die Auslegung einzelner Prinzipien in den verschiedenen Ländern zum Teil ganz erheblich, doch ist man sich überall über das Fundamentale einig, da es an Koran und Sunna nichts zu rütteln gibt, da sie ewig und ungeschaffen wie Allah selbst sind, oder doch wenigstens die Handlungen des Propheten und deren Grundlagen darstellen, die, außer bei den Schiiten, in der heute bekannten und anerkannten Überlieferung gleichfalls unantastbar sind.

Die Auslegung der in Koran und Sunna enthaltenen Grundlagen ist nicht einheitlich. Die orthodox-islamische Welt unterscheidet vier Richtungen, die auf vier große Lehrer zurückgehen, und deren Lehrgebäude man Fatwa nennt, Entscheidungen der Imāme. Die Rechtsgelehrten, die nach jenen vier größten Imāmen wirkten, teilt man gewöhnlich in drei Klassen ein, je nach dem Ansehen, das sie genießen. Ihre Bedeutung reicht nicht an die der vier großen Imāme heran, jedoch werden auch ihre Schriften von den Nachfahren gelesen und in den Fällen, in denen Koran und Sunna und die Werke der vier großen Imāme schweigen, werden ihre Ansichten zu Rate gezogen. Das islamische Recht kennt deshalb keine Entwicklung, es veraltet ebensowenig wie es durch Anpassung und Umformung alter Grundsätze an Erfordernisse der Jetztzeit modernisiert werden könnte. Der Islam kennt nur eine Rechtsprechung unter gradueller Benutzung der Ansichten der Juristen der Vergangenheit. Das islamische Recht entstand durch Übereinstimmung der Ansichten der Juristen in deren Versammlungen, zum Teil gibt es auch nur die tatsächlich geübte Rechtspraxis wieder. Dieses Werden des Rechtes, das teilweise dem des altdeutschen Volksrechtes entspricht, ist in seinen Einzelheiten ungewiß. Die islamischen Autoren nennen es „'iğmā'", was „Einstimmigkeit der Juristen über einen Punkt der Lehre" bedeutet, jedoch ist die Definition des 'iğmā' vor allem bei den modernen islamischen Rechtsgelehrten verschieden. Die Mehrzahl bekennt sich zu der Ansicht, daß die Entwicklung des 'iğmā' abgeschlossen sei, daß auf alle erdenklichen Probleme von den Juristen der Vergangenheit die bestmögliche Antwort gegeben sei, und daß ein Weiterentwickeln des 'iğmā' in der Jetztzeit einem Verletzen der schuldigen Ehrfurcht an den Geisteshelden der Vergangenheit gleichkäme. Sawa Pascha definiert in seinem Buch: „Le tribunal musulman" den 'iğmā' deshalb folgendermaßen: „Der 'iğmā' ist die Rechtsprechung, die sich aus den Entscheidungen ergibt, die in den juristischen Versammlungen und Beratungen der ersten drei islamischen Generationen gefällt wurden" [31]. Ein junger tunesischer Gelehrter und Politiker, Bahri Guiga, tritt dieser Anschauung jedoch sehr scharf entgegen, indem er in seinem Buch „Essai sur l'évolution du charaa..." schreibt: „Man kann sich nicht vorstellen, daß diese Quelle (der 'iğmā') aufhören könnte zu fließen, vor der endgültigen Vollendung der (vier) Riten, vor dem Ende der Welt, und so lange die islamische Religion leben wird" [32].

Im Verlaufe der Jahrhunderte hat die islamische Welt ihre vier großen Lehrmeister unter sich aufgeteilt, und nach ihren Lehren regelt sich das öffentliche und private Leben der islamischen Völker, soweit nicht die moderne Entwicklung oftmals zwangsweise die Ersetzung islamischer Prinzipien durch solche besonders europäischen Ursprungs gebracht hat.

Tunesien bekannte sich, wie alle übrigen Länder des Maġrib, vor der türkischen Machtergreifung, einheitlich zum Imām Mālik ibn Ānas und seiner Schule. Mālik ibn Ānas lebte von 713—795, er wurde im Jahre 95 der Hiğra in Medīna geboren. Ibn Ḫaldūn schreibt von ihm in seiner berühmten Muqaddama, daß er zum Aufbau seines Ritus besonders die Gewohnheiten der Bevölkerung von Medīna verwandte, da hier der Prophet lebte, und die Sitten der Bewohner Medīnas überkommen seien von denen, die „Augenzeugen der Handlungen des Propheten waren" [33].

Der bedeutendste Nachfolger des Mālik ibn Ānas, der sein Werk fortsetzte und erweiterte, ist Sidi Ḫalīl, der besonders durch seine Kodifikation des mālikitischen Ritus bekannt wurde[34]. Auf Mālik ibn Ānas und Sidi Ḫalīl geht die Gesetzgebung in Tunesien im wesentlichen zurück, sie vor allem haben in der rechtlichen Begründung die Einrichtungen geschaffen, die Frankreich bei seinem Eintritt in Tunesien im Jahre 1881 vorfand.

Die oberen Schichten des Landes, besonders in der Hauptstadt selbst, haben jedoch, nachdem sich der türkische Einfluß seit der Eroberung Tunesiens durch den türkischen General Ḫayr al-Dīn im Jahre 1534 immer stärker ausbreitete, den Ritus des Mālik ibn Ānas fallengelassen und sich zu dem der Türken, zum Imām 'Abū Ḥanīfa bekannt. Als einzige Grundlage der tunesischen Agrargesetzgebung und Agrarpolitik können also nicht die Lehren des Mālik ibn Ānas gelten, sondern auch der Einfluß der ḥanīfitischen Schule ist beachtlich. Noch heute macht sich die Unterschiedlichkeit in der Anschauungsweise dieser beiden Rechtslehrer im tunesischen Gerichtswesen der Mohammedaner unangenehm bemerkbar. Das islamische Gericht, das man einfach Šarīa'a also religiöses Recht nennt, ist jetzt unter der französischen Herrschaft zuständig für alles was das Liegenschaftsrecht und den „statut personnel" [35] der eingeborenen Mohammedaner angeht. Wegen der offiziellen Anerkennung des mālikitischen und ḥanīfitischen Ritus für Tunesien, der sich auch die Franzosen gebeugt haben, bestehen bei der Šarīa'a in Tunis sowie bei den Provinzgerichten zwei Abteilungen, eine für den mālikitischen und die andere für den ḥanifītischen Ritus. Bei einem Rechtsstreit besteht keine Verpflichtung für die Gegner, sich zu dem Ritus zu bekennen, den man bisher als den seinen anerkannt hat. Derjenige, der gebeten wird, vor Gericht zu erscheinen, d. h. der Beklagte, hat das Recht, den Ritus zu wählen, nach dem er und seine Handlungen beurteilt werden mögen. Der Kläger hat sich diesem Wunsch des Beklagten zu fügen, und es besteht für ihn keine Möglichkeit, die Anwendung des für ihn vielleicht günstigeren Ritus zu veranlassen. Es ist erstaunlich,

weshalb die französische Verwaltung diese Einrichtung, deren Bestehenbleiben von niemandem verlangt wird, erhält. Sie tut es mit der Begründung, daß sie die islamischen Einrichtungen respektieren wolle. Man kann sich jedoch der Meinung nicht verschließen, daß der wirkliche Grund der Wunsch nach Assimilation des mohammedanischen Tunesiers sei. Man will ihn veranlassen, sich wegen der Rechtsunsicherheit an den eigenen Gerichten an die französischen Gerichte zu wenden, deren Zuständigkeit in Liegenschaftssachen auch für den Tunesier geschaffen worden ist [36].

## 5. Die Einstellung des Islam zum Grund und Boden.

Die Erde, die der Mohammedaner außerhalb der arabischen Halbinsel bewohnt, kann nach islamischer Anschauung auf zwei verschiedene Arten in den Besitz seiner Vorfahren gelangt sein. Entweder hat die Eroberung blutige Kämpfe erfordert, oder die betreffenden Ländereien sind auf friedliche Weise unter die Herrschaft des Islam gekommen, etwa dadurch, daß die Bewohner sich ungezwungen zum Islam bekannten. Je nach der Art, wie die vom Islam beherrschten Gebiete unter seine Gewalt, in das „dār al-islām", das Haus des Islam, kamen, unterscheiden sich die Besitz- bzw. die Eigentumsverhältnisse, sowie die Art und Höhe der Steuern. Im Prinzip gilt für die ersten Jahre der islamischen Herrschaft außerhalb Arabiens der Grundsatz, daß alles eroberte Land der Gesamtheit der Eroberer gehört. Es wurde Staatseigentum, der ehemalige Eigentümer hatte nur noch, allerdings sehr weitgehende, Besitzrechte.

Daß dieses allen gehörige Land einer Rechtsordnung bedurfte, die die Besitz- und Eigentumsverhältnisse klarzustellen hatte, ist leicht ersichtlich, wenn man bedenkt, daß die arabischen Eroberer aus der Beute materiellen Vorteil ziehen wollten. Man enteignete deshalb zwar rechtlich die Bewohner der unterworfenen Länder, ließ sie aber auf ihrem bisherigen Eigentum wohnen und weiter arbeiten.

Diese rechtliche Enteignung war nur ein Mittel, der Verpflichtung zum Steuerzahlen eine möglichst sinnvolle Begründung zu geben. Zwar stellt nach in Deutschland herrschender Meinung die Steuerpflicht keine Beeinträchtigung des Eigentums dar, die Steuer ist vielmehr, abgesehen von gewissen Zwecksteuern, nach deutscher Auffassung eine notwendige Leistung des Einzelnen, durch die er, seinen Kräften entsprechend, zur Erhaltung und Förderung der Volksgemeinschaft beiträgt. Mit einer solchen Begründung hätte der islamische Staat jedoch von all denen, die sich nur gezwungenermaßen zu ihm bekannten, keine Steuer erheben können. Für deren „Erhaltung und Förderung" war der islamische Staat kein Garant, und ihre „Förderung" sah er durchaus nicht als seine Aufgabe an. Die rechtliche Enteignung des

Grundbesitzes war deshalb ein Mittel, dem Nichtmohammedaner in verständlicher und einleuchtender Weise klarzumachen, daß er für das Recht, einen Boden zu bebauen, der aufgehört hatte sein Eigentum zu sein, eine Abgabe zu zahlen habe. Diese Abgabe wurde von den Ernteerträgen erhoben, sie hieß deshalb „ḫarāǧ".

Neben dieser Steuer zahlte in unterworfenen Gebieten jeder Ungläubige eine Vermögenssteuer, deren Sätze je nach dem Vermögen des einzelnen schwankten. Diese Steuer, die als Vergütung dafür zu zahlen war, daß die erobernden Mohammedaner den Ungläubigen am Leben ließen, heißt „ǧizya". Die ǧizya war jedoch nur von denen zu zahlen, die zu bekriegen und im Krieg zu töten erlaubt war, d. h. Greise, Kinder und Frauen waren von der Entrichtung der ǧizya befreit. Diese Bestimmung ergibt sich logisch aus der Definition der ǧizya. Wen zu bekriegen verboten war, wem das Leben im Religionskrieg nicht genommen werden durfte, von dem konnte keine Vergütung für die Belassung des Lebens verlangt werden. Wer demnach zur Zahlung der ǧizya verpflichtet war und wer sich ihr unterwarf, wurde am Leben gelassen; man ließ ihm, was er am Ende des Krieges noch besaß, er konnte die Verpflichtungen seiner Religion erfüllen und sich frei bewegen. Die Möglichkeit, sein Leben durch Zahlung der ǧizya zu retten, war eine Vergünstigung, die nur Christen und Juden zustand. Alle Andersgläubigen waren von dieser Vergünstigung ausgeschlossen, sie waren zu töten.

Neben der materiellen Last, die die ǧizya für den Nichtmohammedaner mit sich brachte, war sie auch eine schmachvolle und entehrende Last, sie war das Zeichen für den Unterworfenen, der in seinem falschen Glauben beharren wollte.

Die ungläubige, ǧizya-pflichtige Bevölkerung teilte man je nach ihrem Vermögensstand in drei Klassen ein. Die Klasse der Reichen hatte 40 Drachmen zu zahlen, die mittlere Klasse entrichtete 24 Drachmen, und die Klasse der Armen 13 Drachmen. Die ǧizya war jährlich zu entrichten, sie fiel fort, sobald der Ungläubige zum Islam übertrat.

Um jedoch die Einnahmen aus den eroberten Gebieten möglichst hoch zu halten, und um ihrer bei dem eventuellen Übertritt zum Islam nicht ganz verlustig zu gehen, legte man auf den Boden den ḫarāǧ. Die Erträgnisse dieser Steuer, wie all der andern, fielen dem „bayt al-māl al-muslimīn", der staatlichen Schatzkammer, zu.

Die arabischen Autoren teilen den ḫarāǧ in zwei Arten ein, in den „ḫarāǧ muqāsima" oder Teilungs-ḫarāǧ und in den „ḫarāǧ waẓīfa" oder Bestimmungs-ḫarāǧ. Die Unterscheidung der beiden ḫarāǧ-Arten geschieht der Methode entsprechend, nach der die zu zahlenden Sätze festgesetzt werden. Teilungs-ḫarāǧ nennt man den ḫarāǧ dann, wenn der Landesherr bestimmt, daß ein gewisser Prozentsatz von den Ernteerträgen, etwa ein Viertel oder ein Fünftel, als ḫarāǧ zu entrichten sei. Von Bestimmungs-

ḫarāǧ spricht man dann, wenn vom Landesherrn bestimmt wird, daß pro Feddān [37] eine bestimmte Menge, an Getreide etwa, als ḫarāǧ abzuliefern sei. Beide ḫarāǧ-Arten zusammengenommen sind eine Art ǧizya, die nicht auf der Person des Ungläubigen, sondern auf dessen Landbesitz lastet. Die Verpflichtung zur Zahlung der ǧizya hört allerdings mit dem Übertritt des Zahlungspflichtigen zum Islam auf, die Pflicht zum Zahlen des ḫarāǧ läuft jedoch weiter.

Der ḫarāǧ war in eroberten Gebieten unabhängig von der Religionszugehörigkeit des Landeigentümers zu zahlen. Er stellte also für das bayt al-māl eine ständige Einnahme dar. Da das bayt al-māl die Aufgabe hatte, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten und besonders die Mittel zur sehr umfangreichen Armenpflege bereitzustellen, war das ein Grund mehr für die Bewohner der eroberten Gebiete, zum neuen Glauben überzutreten, denn das Vermögen des bayt al-māl schwoll nach den Eroberungen beträchtlich an, und nur Mitglieder der islamischen Gemeinschaft wurden von ihm unterstützt. Ein Aufhören der Zahlung des ḫarāǧ war mit dem Abschwören des alten Glaubens und dem Anerkennen des Islam nicht verbunden. Vom Entstehen des ḫarāǧ ist zwar die Eigenschaft des Landeigentümers als Nichtmohammedaner nicht zu trennen. Mit seiner Einrichtung auf den Ländereien der Ungläubigen aber wird er an den Boden geheftet und ist mit diesem unlösbar verbunden. Gleichgültig, ob der Ungläubige zum Islam übertritt, ja selbst, wenn er seinen Boden an einen Mohammedaner verkauft, bleibt der ḫarāǧ zu zahlen. Er ist also keine Personal-, sondern eine Realsteuer.

Von ʿAmr ben Ḫaṭṭāb, dem Eroberer des Iraq, Syriens und Ägyptens und späteren Kalifen, berichtet ʾAbū Yūsaf Yaʿqūb, Schüler des ʾAbū Ḥanīfa und bedeutendster arabischer Historiker des 8. christlichen Jahrhunderts folgende Begebenheit, die die Entstehung der geschilderten Vermögens- und Grundsteuer erklärt: Nachdem ʿAmr einen Teil Syriens erobert hatte, wurde er von seinen Soldaten gedrängt, auch die erbeuteten Ländereien unter sie zu verteilen und die Bewohner zu Sklaven zu machen. „ʿAmr", so sagt ʾAbū Yūsaf Yaʿqūb, „berührte aber weder den Boden noch die Bewohner, sondern legte auf den ersten den ḫarāǧ und auf die letzteren die Vermögenssteuer" [38].

Der erobernde Araber, der als Nomade in seiner Heimat nur das Leben als Viehzüchter in Steppengebieten kannte, der zudem noch aus den eroberten Gebieten weiterzog, um weitere Länder dem Islam zu unterwerfen, konnte garnicht daran denken, die eroberten Gebiete in ihrer Gesamtheit militärisch zu besetzen oder auch nur durch eigene Leute verwalten zu lassen. Der Araber verwaltete ebensowenig die von ihm eroberten Gebiete wie vor ihm bereits der Römer, er regierte nur [39]. Es ist deshalb nicht zweifelhaft, daß trotz der entgegenstehenden Auffassung der islamischen

Rechtslehrer der eroberte Boden de facto Eigentum der Bewohner blieb, soweit sie es vorher besaßen, daß ihnen nur die Verpflichtung zum Zahlen des ḫarāǧ auferlegt wurde.

Zur Zahlung des ḫarāǧ war der Eigentümer verpflichtet, nicht etwa der Pächter oder der für den Eigentümer die Geschäfte führende Angestellte. 'Abū Yūsaf Ya'qūb nennt dafür ein Beispiel [40]; aber gleichzeitig weist er darauf hin, daß es an Versuchen der Bauern, die nicht Eigentümer waren, nicht gefehlt hat, sich als Eigentümer auszugeben, indem sie die Verpflichtung zur Zahlung des ḫarāǧ übernahmen.

Die vom Mohammedaner zu zahlende Steuer ist der „zakāt". Von den bei den arabischen Schriftstellern üblichen Einteilungen des zakāt [41] sind vor allem drei zakāt-Arten wichtig, in denen die übrigen Arten eingeschlossen sind. Diese Arten lauten:

1. zakāt auf den Viehbestand.
2. zakāt auf Edelmetalle und Handelsbetriebe.
3. zakāt auf Getreide und sonstige Feldfrüchte.

Es ist üblich, den zakāt zu Nummer eins und zwei zusammenzufassen; diese beiden zakāt-Arten bezeichnet man schlechthin mit dem Wort zakāt. Dagegen benutzen auch die arabischen Autoren für die Bezeichnung der zakāt-Art Nummer drei die Bezeichnung 'ušr mit der Bedeutung „Zehnte" [42]. Der zakāt einschließlich des 'ušr hat für den Mohammedaner nicht nur die Bedeutung einer Abgabe, die zur Erledigung irgendwelcher staatlicher Aufgaben dient. Die Zahlung des zakāt ist vielmehr eine religiöse Pflicht, sie gehört zu den fünf Pflichten, die als Grundpflichten des Islam bezeichnet werden und die jeder Anhänger des Islam zu erfüllen hat, wenn er nicht der Qualität des Mohammedaners verlustig gehen will. Die Zahlung des zakāt steht gleichwertig neben den folgenden vier anderen Pflichten des Mohammedaners:

1. Bezeugen, daß es außer Allah keinen Gott gibt, und daß Muhammed sein Prophet ist.
2. Beten.
3. Fasten.
4. Nach Mekka wallfahrten, wenn es möglich ist.

Die Zahlung des zakāt ist eine Ehrenpflicht des Mohammedaners im Gegensatz zu den Steuern, die als schmachvolle Last dem Ungläubigen aufgezwungen wurden. Ähnlich wie der Heeresdienst der Moderne als Ehrendienst an der Nation aufgefaßt wird, war die Verpflichtung zur Zahlung des zakāt für den Mohammedaner eine Ehrenpflicht an seiner Religion. Und Dienst für die Religion war für den Mohammedaner Dienst

für Volk und Vaterland, denn sein Volk war das Volk des Propheten und sein Vaterland verwirklichte die Gebote Allahs und die Lehren des Propheten, indem seine Fürsten nach den Vorschriften des Koran und der Sunna regierten. Kampf für den Islam war gleichbedeutend mit dem Kampf für den Fürsten, denn er war Priester und Staatsherr zugleich, er allein von allen Fürsten der Welt sah seine Aufgabe in der Verwirklichung der Gesetze Allahs, er allein bekannte sich zu den Grundsätzen der wahren Religion, er allein hatte deshalb das Recht, ja die Pflicht, die ungläubige Welt zu unterwerfen, zur wahren Religion zu bekehren oder wenigstens ihr dienstbar zu machen. Solche Ideen gaben dem Mohammedaner einen unbändigen Mut zum Kampf für den Islam, und gleichfalls aus diesen Gründen sah er die Verpflichtung zur Zahlung des zakāt als eine Ehrenpflicht an, die nur ihm zustand. Zakāt-Zahlen war Gottesdienst wie Beten und Fasten, und die islamischen Autoren behandeln den zakāt unter den kultischen Handlungen. Noch heute besteht in Tunesien eine solche Einstellung zum zakāt und man glaubt weitgehend in ihm einen wesentlichen Bestandteil des Islam zu erblicken. Ein tunesischer Bauer, den man fragte, weshalb die Ernte im Jahre 1936 so schlecht ausgefallen sei, antwortete darauf, daß die Ursache sicherlich der Zorn Allahs über die Abschaffung der letzten Reste des zakāt im Winter 1935 sei [43].

Die als zakāt zu zahlenden Beträge sind von den islamischen Autoren pro Vieh-Stückzahl genau festgesetzt worden. Sie sind jährlich in Naturalien zu leisten und sind für jede Viehsorte verschieden. Es ist jedoch der zakāt nur dann zu entrichten, wenn das Vieh seine Nahrung auf freier Weide findet. In allen anderen Fällen, etwa bei Stallfütterung, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung des zakāt. Gleichfalls ist für Jungtiere bis zum Alter von einem Jahr kein zakāt zu entrichten.

Für Kamele ist bis zur Anzahl von 20 Tieren für je fünf Kamele ein Schaf als zakāt zu zahlen. Für weniger als fünf Tiere besteht keine Verpflichtung zur Zahlung des zakāt. Für mehr als 20 Kamele ist folgendes als zakāt zu entrichten:

Für 25 Kamele ein einjähriges Kamel
Für 36 Kamele ein zweijähriges Kamel
Für 46 Kamele ein dreijähriges Kamel
Für 61 Kamele ein vierjähriges Kamel
Für 76 Kamele zwei zweijährige Kamele
Für 91 Kamele zwei dreijährige Kamele
Für 121 Kamele drei zweijährige Kamele
Für 130 Kamele zwei zweijährige und ein dreijähriges Kamel
Für 140 Kamele zwei dreijährige und ein zweijähriges Kamel
Für 150 Kamele drei dreijährige Kamele

Wer Eigentümer von mehr als 150 Kamelen ist, hat für je 40 Kamele ein zweijähriges Kamel und für je 50 Kamele ein dreijähriges Kamel als zakāt zu entrichten, wobei jedoch die Zahlungsvorschriften auch unter den Autoren desselben Ritus nicht einheitlich sind. Für die Zwischenstufen zwischen den angeführten Zahlen ist eine besondere Zahlung, etwa in Schafen, nicht zu leisten. Alle die als zakāt geleisteten Tiere müssen weiblichen Geschlechts sein. Ähnliche Leistungsvorschriften wie für Kamele bestehen außerdem für Rindvieh und Schafe [44].

Zum Steuersystem des zakāt ist zu bemerken, daß es ziemlich gleichmäßig proportional ist, von einer Progression ist nichts festzustellen, im Gegenteil kann von einer leichten Degression gesprochen werden. Besonders deutlich ist die Proportionalität bei dem geringen Eigentum von fünf bis zwanzig Kamelen, bei dem gleichbleibend für je 5 Kamele eine Steuer von einem Schaf erhoben wird.

Die Berechnung der Steuer für Getreide und andere Feldfrüchte, des zakāt auf diese Erzeugnisse oder ʿušr, geschieht nach einem andern System. Jedoch ist auch der ʿušr ein Teil des zakāt, eine Unterabteilung in ihm, deshalb ist auch dem ʿušr wie dem zakāt der religiöse, sakrale Charakter zu eigen. Der ʿušr ist eine Steuerart, die im mittelalterlichen Deutschland unter dem Namen „der Zehnte" und im mittelalterlichen Frankreich als „la dîme" bekannt war. Von all dem, was die Erde hervorbringt, ist der zehnte Teil als Steuer zu entrichten. Jedoch wird der ʿušr nicht erhoben auf all die Produkte, die zufällig auf dem Land sich ansamen und wachsen. Der zehnte Teil der Ernte wird gleichfalls als Steuer nur dann erhoben, wenn zur Bewässerung des Bodens Regen- oder Quellwasser benutzt wird. In all den Fällen, in denen es nötig ist, mit Werkzeugen und Maschinen Wasser zur Bewässerung herbeizuschaffen, ist nur der halbe Zehnte oder der zwanzigste Teil der Ernte als Steuer zu entrichten. Besonders für Ägypten hat diese Bestimmung Bedeutung, da man dort mit Hebemaschinen, die man Sāqiya und Šadūf nennt, das Wasser aus Brunnen und Kanälen hebt. Die Steuermäßigung in solchen Fällen soll eine Erleichterung für die Bauern mit sich bringen, die wegen Regenarmut zu einer Mehrarbeit gegenüber den Bauern in regenreichen Zonen gezwungen sind.

Ähnlich diskutiert wie das Eigentum an ḫarāǧ-Ländern, werden die Eigentumsverhältnisse in den eroberten Gebieten, die den Boden betreffen, deren Eigentümer nicht festzustellen sind. Solches Land dem der Eigentümer fehlt, teilt man in „mawāt"-Land, d. h. totes Land, also unfruchtbares oder nur unbebautes Land, zweitens in Land, das denen gehört, die im Kriege gefallen oder geflohen sind, und drittens in solches, das zu den Domänen der besiegten ehemaligen Herrscher gehört. [45] Van den Berg schreibt in seinem Werk „Principes du droit musulman", daß diese drei Arten von Ländereien, ebenso wie die erbeuteten beweglichen Güter in fünf Teile geteilt wurden, von denen vier Fünftel unter die Er-

oberer verteilt wurden, während ein Fünftel dem bayt al-māl al-muslimīn zufiel [46]. So allgemein ist das jedoch nicht richtig, selbst für den ḥanīfitischen Ritus nicht, den van den Berg vornehmlich schildern will. 'Abū Ḥanīfa sowohl als Mālik ibn Ānas haben ihre Lehren über die Verteilung des eroberten Landes auf den Handlungen des 'Amr ben Ḫaṭṭāb aufgebaut, soweit Koran und Sunna stumm blieben. Nach der Eroberung Syriens, so berichtet 'Abū Yūsaf Ya'qūb, wurde 'Amr von seinen Offizieren und Soldaten gedrängt, die eroberten Ländereien gleichfalls wie die übrige, bewegliche Beute unter sie zu verteilen. 'Amr wies sie jedoch auf das 59. Kapitel des Koran hin, so erzählt 'Abū Yūsaf Ya'qūb, und besonders auf den 6. und 7. Vers: „Was Allah seinem Gesandten von den Bewohnern der verschiedenen Ortschaften zur Beute gab, gehört Allah und seinem Propheten, sowie dessen Verwandten, den Waisen, den Armen und den Reisenden, es darf nichts von jenen Gütern auf die Reichen unter euch übergehen. Nehmt das an, was der Prophet euch gibt und haltet euch von dem fern, was er euch verweigert. Fürchtet Allah, denn er ist furchtbar in seiner Strafe". Die Offiziere drängten jedoch weiter, und schließlich setzte sich 'Amr mit zehn seiner Offiziere, mit alten, würdigen Männern zusammen. Nach längerer Aussprache erkannten sie die Meinung 'Amrs an: „Damit der Gesamtheit der Nachfahren die eroberten Ländereien nicht vorenthalten würden". 'Amr verteilte deshalb die eroberten Ländereien nicht unter die Eroberer, im Gegensatz zu den beweglichen Beutestücken, sondern ließ den bisherigen Eigentümern, soweit sie anwesend waren, ihr Eigentum, und legte darauf nur den ḫarāǧ, während er alles übrige als herrenloses Land dem bayt al-māl zuerkannte [47].

Pröbster nennt im Zusammenhang mit den Ländereien, die zur Staatsdomäne wurden, auch die Güter der toten Hand, d. h. die frommen Stiftungen [48]. Becker schreibt in seinen „Islamstudien", daß der Kirchenbesitz in einem Teil der eroberten Gebiete recht beträchtlich war [49]. Sicher gilt das auch für Nordafrika und besonders für Tunesien, da das Oberhaupt der römischen Kirche für Afrika, im letzten Jahrhundert der Herrschaft Roms, seinen Sitz in Karthago hatte [50]. Dieser Kirchenbesitz gehört nach der Meinung Pröbsters als vierte Gruppe zu den Ländereien, die nach der Eroberung als herrenlos angesehen wurden. Eine ausreichende Begründung wird für diese Anschauung nicht gegeben. Es ist vielmehr zu beachten, daß die christlichen Kirchen, ihre Priester und Mönche, nach Sidi Ḫalīl, in den eroberten Gebieten verhältnismäßig günstig gestellt sind, was durch die Erfahrung in den meisten Fällen bestätigt wird [51]. Es ist z. B. erlaubt, bestehende Kirchen zu erhalten, ja selbst zerstörte neu aufzubauen und zum Teil auch neue Kirchen an Orten zu errichten, an denen bisher keine Kirchen standen. In bezug auf den kirchlichen Grundbesitz ist Sidi Ḫalīl recht schweigsam, immerhin sagt er, daß das die Kirche umgebende Gelände von der Gemeinde der Christen verkauft

werden könne [52]. An anderer Stelle schildert Ḫalīl die Behandlung, die den in klösterlicher Gemeinschaft lebenden Mönchen zu Teil werden soll [53]. Allen waffenfähigen Männern eines bestimmten Gebietes wird, falls sie sich nicht freiwillig unterwerfen, der Krieg erklärt, und es ist erlaubt, jeden von ihnen zu töten. Erspart bleiben soll dieses Schicksal nur den von Natur aus schwachen Teilen eines Volkes, z. B. den Frauen, Kindern und Greisen und andern zum Kampf Unfähigen. Diesen Gruppen von Menschen stellt Sidi Ḫalīl in der Behandlung gleich die in klösterlicher Gemeinschaft lebenden Mönche und verbietet, sie zu bekriegen. Man soll ihnen das lassen, was sie nötig haben, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wie weit hierzu auch die den Klöstern gehörenden Ländereien zu zählen sind, ist ungewiß. Es ist jedoch aus den zwei geschilderten Beispielen ersichtlich, daß nicht allgemein von Konfiskation der Kirchengüter gesprochen werden kann.

Weiterhin und vor allem ist zu bedenken, daß man im Prinzip nur die Ländereien zur direkten Staatsdomäne erklärte, bei denen ein anwesender Eigentümer tatsächlich nicht festzustellen war, es also zwecklos wäre, diesen Ländern eine Verpflichtung zum ḫarāǧ-Zahlen aufzuerlegen, um für das bayt al-māl eine Einkunft zu erzielen. Die Eigenschaft der Unauffindbarkeit des Eigentümers der frommen Stiftungen ist für diese nicht typisch. Es bestand also in der Regel kein Anlaß sie als eigentümerlos zu erklären und zu den Staatsdomänen zu rechnen. Die Einnahmen für das bayt al-māl waren unter dem alten Regime gewöhnlich gesicherter, als wenn es selbst versuchen wollte, sie an Interessenten zu verkaufen oder zu verpachten. Mez berichtet deshalb in „Renaissance des Islams" von blühenden christlichen Klöstern mitten in islamischen Ländern schon im ersten und zweiten Jahrhundert der Hiǧra. Nicht nur Kirchen und Klöster bestanden, so schreibt Mez, sondern große und weite, zumeist mit Dattelpalmen bepflanzte Ländereien hatten sie als Eigentum [54].

Das ḫarāǧ-Land ist immer entweder persönliches Eigentum oder Eigentum von kleinen Kollektiven wie Stämmen, geblieben. Die Fiktion vom Übergang des Eigentums auf den Staat ist niemals praktisch geworden. Erst in der Neuzeit, hat die französische Verwaltung in Tunesien, vorher schon in Algerien, auf jene alten Rechtssätze des Sidi Ḫalīl zurückgegriffen und schuf sich so die Möglichkeit der Enteignung weiter Ländereien, „da der Staat und nicht kleine Unterverbände Eigentümer des im Ǧihād eroberten Landes ist".

Aber noch andere Tatsachen lassen erkennen, daß nach der Machtergreifung durch den Islam das Privateigentum und das Eigentum kleiner Kollektiven bestehen blieb. In der Mitte des 11. Jahrhunderts zogen von Ägypten kommend zwei Stammesverbände in den Maġrib, die ihren Ursprung im Ḥiǧāz, in Südarabien, haben. Robe beziffert sie auf 200 000

Mann [55]. Ibn Ḫaldūn sagt von diesen Stammesverbänden, den Benī Hilāl und Sulaym, sie hätten ganz 'Ifrīqīa [56] und darüber hinaus den ganzen Maġrib ausgeplündert und wirtschaftlich vernichtet [57]. Sie zogen plündernd und raubend bis an den Ozean. Einzelne Familien und Sippen haben sich unterwegs abgespalten und sind besonders nach der Eroberung in die gewonnenen Gebiete zurückgeflutet und haben sich Ländereien angeeignet. Zum Teil kamen sie auch zu Landbesitz, indem sie sich von eingesessenen Stämmen anwerben ließen zum Kampf gegen deren Feinde. Als Belohnung wurde ihnen dann Land verliehen, auf dem die neuen Herren Eigentümer wurden. Robe schreibt von den Ländereien, die auf diese Weise Eigentum von Mitgliedern der Hilāl- und Sulaymstämme wurden, daß es dem zuständigen Imām „zeitweilig" gelang, diese Ländereien, dem ḫarāǧ zu unterwerfen [58]. Diese Tatsache zeigt deutlich, daß in der Regel die eroberten oder als Belohnung, beziehungsweise Bezahlung, für erwiesene Dienste verliehenen Ländereien, Eigentum, vollkommenes und uneingeschränktes Eigentum der betreffenden Stämme oder deren Unterverbände, wurden. Becker schreibt, daß der Kalif Māmūn an Kopten Land zu Eigentum verlieh, und daß er sie von der Verpflichtung zum Zahlen des ḫarāǧ befreite [59]. Auf derselben Seite berichtet Becker, daß 'Abū Yūsaf Yaʿqūb dem Imām freistellt, ob er in eroberten Ländereien den Zehnt, den doppelten Zehnt oder den ḫarāǧ erhebe. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Stelle aus dem „Kitāb al-ḫarāǧ" des 'Abū Yūsaf Yaʿqūb, an der er berichtet, daß ein zum Steuererheber ernannter Beamter mit folgenden Worten in sein Amt eingesetzt wird: „Wache darüber, daß du den gesamten ḫarāǧ erhebst, mache keine Landkonzessionen und laß nie irgend eine Schwäche erkennen" [60]. Das ḫarāǧ-Land war in der Theorie nur Besitz, nicht Eigentum dessen, der vor der Eroberung durch den Islam Eigentümer war. Dieser Besitzer ist ausgestattet mit allen nur vorstellbaren Besitz- und Eigentümerrechten. Als einzige Verpflichtung ist ihm vom Staat die zum ḫarāǧ-Zahlen auferlegt. Solange der ḫarāǧ gezahlt wird, besteht für den Staat keine Möglichkeit, in die Besitz- oder Eigentumsrechte des Besitzers einzugreifen, erst in dem Falle des Nichtzahlens des ḫarāǧ fällt das betreffende Grundstück an den Staat.

Die oben geschilderten Beispiele sind genannt, um zu zeigen, daß die in der Theorie entwickelte Anschauung vom Übergang des Eigentums am eroberten Grund und Boden auf den Staat in der Wirklichkeit auch von höchsten Herrschern und Gesetzgebern durchbrochen wurde, so daß nach in den einzelnen Ländern verschieden langer Entwicklung von diesem beschränkten Eigentumsrecht und dem mit sehr viel Vorrechten ausgestatteten Besitzrecht, das im islamischen Liegenschaftsrecht noch an anderer Stelle auftaucht [61], das hier aber zu rein fiskalischen Zwecken eingeführt wurde, nichts mehr übrig blieb.

Eine ähnliche Entwicklung wie bei den Ländern, die durch Waffengewalt unter die Herrschaft des Islam kamen, hat sich bei denen ergeben, deren Bewohner freiwillig den Islam annahmen, oder sich nicht zur neuen Lehre bekannten, und sich, ohne Widerstand zu leisten, unterwarfen. Sidi Ḫalīl schreibt vor, daß vor Beginn des Ǧihād die Bewohner des Landes, das man erobern will, aufgefordert werden, sich dem Islam zu unterwerfen und seine Lehren anzuerkennen [62]. Tuen sie es, so besteht kein Grund, sie mit Krieg zu überziehen und an den bisherigen Eigentumsverhältnissen etwas zu ändern. Der Imām hat kein Recht, das Eigentum der Neumuslimine anzutasten: Eigentumsrechte werden ihm jedoch zugesprochen an den mawāt-Ländern [63]. Was als mawāt-Land anzusehen ist, schildert Sidi Ḫalīl [64]. Alles Land, das bisher von niemandem bewirtschaftet worden ist, das sich niemand angeeignet hat und von niemandem in Besitz genommen worden ist, oder das von seinem früheren Eigentümer aufgegeben wurde und vollkommen verwildert ist, ist mawāt. Dieses Land ist tot, so meint Ḫalīl, weil es niemandem gehört, und weil es keine nützlichen Früchte hervorbringt. Die Erweckung dieses Landes zum Leben geschieht durch einfache Besitzergreifung, die von Rodung, Bepflanzung und unter Umständen auch Anlage eines Brunnens gefolgt sein muß. Derjenige, der auf diese Weise mawāt-Land zum Leben erweckt, wird Eigentümer mit allen Besitz- und Eigentümerrechten. Trotzdem nennt Sidi Ḫalīl den Eigentümer des mawāt-Landes in islamischen Ländern den Landesherrn[65]. Dieser kann auf jede ihm genehme Weise damit verfahren, er kann es verkaufen, verpachten, als Lehen geben oder es gratis oder gegen Entgelt zu Eigentum vergeben [66]. Dieses „Verschenken gegen Bezahlung" ist eine seltsame Art, durch die sich der Landesherr unfruchtbarer Gebiete entäußerte und sich gleichzeitig Einkünfte verschaffte. Dieses Vorgehen wurde besonders angewandt, wenn der Betroffene Aussicht auf eine hohe Beamtenstellung zu haben glaubte und deshalb ein Ausschlagen der „Schenkung" nicht in Frage kam.

Der Souverän ist in eroberten Gebieten und in durch Konvention der geschilderten Art unter die Herrschaft des Islam gekommenen Ländern Eigentümer des mawāt-Landes. Er kann jedoch ohne sein Wissen, ja selbst gegen seinen Willen, an diesem seinem Eigentum geschädigt werden, wenn es jemand durch Urbarmachung „zum Leben erweckt"; dieser wird dann seinerseits diesmal aber unbedingter Eigentümer. Spätere Rechtslehrer haben zwar diese Bestimmung in Einzelheiten abgeändert, bei Sidi Ḫalīl findet sich eine gegenteilige Anschauung jedoch nicht. Es ist an diesem Beispiel wieder erkenntlich, ähnlich wie früher bei den Ländern, die in eroberten Gebieten zum Staatseigentum erklärt wurden, daß der Islam in seiner Agrarpolitik seine Maßnahmen vielfach darauf einstellt, fruchtbare und produzierende Ländereien der Produktion zu erhalten, oder neue, bisher unproduktive Gebiete der Produktion zuzuführen.

Soll diese letztere Absicht von jemandem verwirklicht werden, dann schätzt man sie so hoch ein, daß selbst landesherrliche Rechte angetastet und abgeändert werden können.

Lehnen die Bewohner eines Landes die Annahme des Islam ab, so fordert man sie auf, sich der ǧizya zu unterwerfen [67]. Gehen sie auf dieses Anerbieten ein, so wird der Versuch einer weiteren Ausbreitung der Macht des Islam in diesem Gebiet nicht unternommen, an den Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen ändert sich nichts, nur eine neue Last ist für die Bewohner neu hinzugekommen, die zum Zahlen der Vermögenssteuer. Wie weit die politische Unabhängigkeit dieser Länder anerkannt wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß selbst die mawāt-Länder dem Zugriff islamischer Herrscher entzogen bleiben; das bayt al-māl hat tatsächlich nur einen Anspruch auf Zahlung der Vermögenssteuer, andere Folgen knüpfen sich an die Kapitulation vor dem Islam nicht.

Der wesentliche Unterschied in der Stellung der Länder, die durch Waffengewalt unter die Herrschaft des Islam kamen, und denen, deren Bewohner mit den Mohammedanern eine Konvention schlossen, den Islam aber nicht annahmen, ist der, daß die Bewohner der ersteren Art von Ländern zwei neue Steuern zu zahlen hatten, eine Grund- und eine Vermögenssteuer, dagegen die Bewohner der zweiten Art nur eine Vermögenssteuer. Wie bereits ausgeführt, haben sich die Verhältnisse in Tunesien jedoch im Verlaufe seiner fast dreizehnhundertjährigen Geschichte seit der Machtergreifung durch den Islam derart geändert, daß in der Neuzeit keine Rede mehr davon sein kann, daß der Staat Eigentümer des gesamten Landes Tunesien wäre, und daß er aus den alten Rechtssätzen des Sidi Ḫalīl einen Anspruch auf Zahlung des ḫarāǧ und der ǧizya ableiten könnte. Pröbster [68] betont im Anschluß an Lescure [69], daß, wenn in der letzten Periode der Herrschaft der Bāys, vor der französischen Machtergreifung, in einzelnen, ganz wenigen Fällen, Landeigentümer zur Zahlung des ḫarāǧ verpflichtet waren, es sich hier um Fälle handelt, wo gegen die Zentralgewalt revoltiert wurde, und es dem Bāy gelang, das Eigentum der betreffenden Aufständischen einzuziehen. Keineswegs kann hierin jedoch ein Beweis für die Vermutung gesehen werden, daß in den letzten Jahrhunderten der bāylikalischen Macht noch ein Eigentum der staatlichen Gewalten an den gesamten tunesischen Ländereien bestand.

Tunesien ist im Ǧihād erobertes Land. Es ist weder durch freiwillige Annahme des Islam durch seine Ureinwohner unter die Herrschaft des Islam gekommen, noch haben die Bewohner mit den erobernden Arabern Konventionen geschlossen, die ihre alten Sitten und Gesetze anerkannt hätten. Darüber sollte kein Zweifel bestehen, daß Tunesien nur durch Waffengewalt unter die Herrschaft des Islam kam. ʿUqba ben Nāfiʿ gründete 670 christlicher Zeitrechnung Kairouan als ersten festen Stützpunkt

der Araber, von wo aus die Unterwerfung der immer wieder rebellierenden Berber geschah.

Trotz dieser Tatsache, daß Tunesien dār al-harb, d. h. Kriegsland, im Kriege zu eroberndes Land war, ging die Entwicklung doch zur Ausbreitung des Privateigentums am Grund und Boden. In den Gebieten in Tunesien, die den Ackerbau zuließen, hat sich Privateigentum erhalten und entwickelt. Im Süden Tunesiens jedoch, in den Steppengebieten der Sahara, treten an die Stelle des nordtunesischen Eigentümers Kollektiven, Verbände, Gruppen von Familien, also Stämme. Das Eigentum dieser Gruppen ist im Prinzip kein anderes als das der persönlichen Eigentümer im nördlichen Tunesien. Daß diese Einstellung wirklich bei den südtunesischen Stämmen herrschte, beweist die Tatsache, daß sie das Land unter sich aufteilten, dem Herrschaftsgebiet der einzelnen Gruppen meist sehr genau bestimmte Grenzen gaben [70] und ein Überwechseln in außerhalb dieser Grenzen liegende Gebiete als Kriegserklärung und auch schon als Kriegszustand angesehen wurde. Indessen fordert die Ungunst des Klimas besonders für die Stämme, die die südlichen Teile Tunesiens bewohnen, d. h. vor allem die Gebiete, die die heutige französische Verwaltung „territoires militaires" nennt, für die regenlosen und heißen Zeiten des Sommers ein Hinaufziehen von Menschen und Vieh in die weiter nördlich gelegenen Gebiete. Aus diesem Grund bestehen wohl seit den ältesten Zeiten Abmachungen zwischen den Stämmen des tunesischen Südens und denen des Blad, d. h. den Stämmen, deren ihnen zu Eigentum gehörigen Gebiete in Mitteltunesien liegen. Französische Schriftsteller geben dem Gedanken Ausdruck, daß die Stämme der tunesischen Beduinen von einem unbändigen Wandertrieb besessen seien, der sie zwischen Norden und Süden hin und her pendeln läßt. Sicher ist dieses Wanderbedürfnis beim tunesischen Beduinen zum Trieb geworden, aber veranlaßt ist er ohne Zweifel durch die klimatischen Verhältnisse des Landes. Die Viehherden, die aus Kamelen und Rindvieh, besonders aber Schafen und Ziegen bestehen, die fast den einzigen Reichtum der Beduinen darstellen, machen die Lust am Wandern zu einer ökonomischen Notwendigkeit.

## 6. Der Beduinenstamm, seine Organisation und sein Grundbesitz.

Über den Beduinenstamm sind einige Ausführungen notwendig, da sonst das Wirtschaftsleben Südtunesiens, das sich in Jahrhunderten nur wenig geändert hat, nicht zu verstehen wäre. Der Stamm ist eine Gruppe von Familien mit gleichen Interesssen und gleichen Absichten für die Zukunft. Die einzelnen Stammesmitglieder führen ihre Abstammung auf einen Mann zurück, auf den Stammvater, den Vater des Stammes.

Der ganze Stamm nennt sich nach ihm, jeder einzelne sieht in ihm seinen Vater, auf den er stolz ist, dessen Namen er in den eigenen aufnimmt, und den er, zusammen mit denen seiner übrigen großen Vorfahren, bei entsprechenden Anlässen mit Begeisterung und freudigem Stolz rezitiert. Der einzelne, aber auch die Gemeinschaft nennt sich nach diesem allen gemeinsamen Stammvater. Ein Stamm heißt also etwa: Benī Sulaym ben Manṣūr, d. h. Söhne des Sulaym ben Manṣūr. Das stärkste Band zwischen den einzelnen Stammesmitgliedern ist das der gemeinsamen Abstammung, die Gemeinsamkeit des Blutes. Alles, was nicht zu dieser gemeinsamen Abstammung gehört, ist fremd, Fremdling.

Der Begriff „Volk" identifiziert sich beim Beduinen mit dem Begriff „Stamm". Ein staatliches Gebilde über dem Stamm ist ihm unverständlich. Den fremden Stamm bekriegt man, wenn man es für vorteilhaft oder aus andern Gründen für nötig hält, und dem einzelnen fremden Reisenden gewährt man Gastfreundschaft und läßt ihm jede Unterstützung zuteil werden, wenn er ihrer bedarf. Eine anschauliche Schilderung der arabischen Gesellschaft aus der Zeit Muhammeds gibt Wellhausen in seinem Buch „Arabisches Reich", die auch heute noch für den südtunesischen Beduinenstamm Gültigkeit hat. „Eine von der Gesellschaft losgelöste, selbständig fungierende Ordnung mit souveräner Gewalt existierte bei den Arabern noch nicht. Der Staat war ein Kollektivum, kein Institut und auch kein Territorium. Es gab also in Wahrheit keinen Staat, sondern nur ein Volk; keine künstliche Organisation, sondern nur Häupter von Sippen, Geschlechtern und Stämmen" [71]. Der Stamm kennt keine ihm übergeordnete Gemeinschaft an. Das einzelne Stammesmitglied ist außerhalb der Gemeinschaft des Stammes undenkbar. Es sind die auf der Blutsgemeinschaft begründeten Beziehungen zueinander, die aus den Individuen des römischen Rechts eine untrennbare Gemeinschaft von einander Verschworenen schaffen. Ibn Ḫaldūn macht bei der Schilderung des Stammes der arabischen Nomaden folgende Bemerkungen: „Bei den Stämmen der Wüsten und Steppen werden Feindseligkeiten auf den Befehl der Ältesten und Führer, vor denen jeder die größte Achtung hat, eingestellt. Um ihre Lagerstätte gegen die äußeren Feinde zu schützen, hat jeder Stamm eine Elitetruppe, die aus den besten Kriegern und aus den jungen Leuten besteht, die sich am meisten durch ihre Tapferkeit ausgezeichnet haben. Aber diese Truppen wären niemals stark genug, um die Angriffe zurückzuschlagen, wenn sie nicht einer Familie [72] angehörten, und wenn sie nicht von einem Korpsgeist besessen wären. Das ist es, was die Truppen, die aus Arabern der Steppe bestehen, so stark und so gefürchtet macht; jeder Kämpfer hat nur einen Gedanken, seinen Stamm und seine Familie zu schützen. Die Verehrung für seine Verwandten und die Aufopferung für die, mit denen man durch das Blut verbunden ist, gehören zu den Eigenschaften, welche Gott in das Herz des Menschen eingepflanzt hat. Unter dem Einfluß dieses

Gefühls unterstützen sie sich gegenseitig, leihen sich gegenseitige Hilfe und machen sich bei ihren Feinden gefürchtet“ [73]. Für den südtunesischen Beduinenstamm ist dieses hauptsächlichste Merkmal hervorzuheben: Er ist eine Gemeinschaft von Menschen, unteilbar, und voneinander untrennbar. Er fühlt sich als eine Einheit, ein Volk, dem gegenüber alle anderen Einheiten fremde Völker sind. Deshalb schließt er wohl leicht und gern als Gleichberechtigter mit Gleichberechtigten Verträge verschiedenster Art ab, erkennt aber nur widerstrebend eine über ihm stehende weltliche Macht an. Im Beduinenstamm ist das einzelne Stammesmitglied nicht vom andern zu trennen, sein persönliches Interesse läuft mit dem der Gemeinschaft konform, ein Schaden, der den Stamm trifft, wirkt sich naturnotwendig auf jeden einzelnen aus, nur in der Zusammenarbeit aller liegt die Möglichkeit des Aufstiegs der Gemeinschaft und damit des einzelnen. Das Individuum ist außerhalb des Stammes machtlos, bedeutungslos, es hätte kaum eine Daseinsberechtigung, da es nur in der Gemeinschaft des Stammes wirken kann. Das Individuum außerhalb des Stammes wäre dem Tode geweiht, wenn nicht die Mildtätigkeit, die man Gastfreundschaft nennt, so ausgebildet wäre, daß die Gemeinschaft dem fremden Individuum hilft, sich zu stärken und weiterzureisen.

Von diesem Gemeinschaftsbegriff des Beduinenstammes ist ein Gemeinschaftsbegriff zu unterscheiden, der sich auch in Deutschland entwickelt hat und in der mittelalterlichen Gemeindeverfassung seinen Niederschlag findet. Die deutsche mittelalterliche Allmende, auf die besonders französische Schriftsteller in diesem Zusammenhang hinweisen, war Gemeindeeigentum, d. h. Eigentum der Gemeinschaft der Dorfgenossen. Meitzen weist jedoch darauf hin, daß es möglich wurde, Teile der Allmende an Fremde zu verpachten und zu verkaufen [74]. Es handelt sich dabei nicht um eine Entwicklung, die mit der durch das Anwachsen der Bevölkerung notwendig werdenden Allmendenaufteilung und schließlichen Verwertung als Ackerland zusammenhängt, es sind im Gegenteil Tatsachen, die, wie Meitzen ausführt, im Entstehen der Allmende selbst begründet sind. Das von den Genossen zum Zwecke einer neuen Dorfsiedlung besetzte Land gehörte allen zunächst gemeinschaftlich, es war Allmende der Gemeinschaft der Dorfgenossen, es wurde nach der Ansiedlung aber in Hufen geteilt, an denen der einzelne Berechtigte das alleinige Eigentümerrecht erhielt [75], während daneben, auch genau begrenzt, aus praktischen Erwägungen heraus, das in Gemeinbesitz befindliche, nunmehr allein Allmende genannte Land bestehen blieb.

Solch eine Einstellung ist dem Beduinen zum Grund und Boden unbekannt. Dort, wo der Beduine seiner Wirtschaftsweise, d. h. im wesentlichen der Viehzucht treu bleibt, gibt es auch keine Entwicklung vom Gemeinschaftseigentum zum Privateigentum am Boden. Wenn der Beduine von seiner nomadischen Lebensweise abläßt, wenn er zu den ersten An-

fängen eines seßhaft werdenden Bauern übergeht, dann erst entwickelt sich Privateigentum für das einzelne Mitglied des ehemaligen Beduinenstammes am Grund und Boden. Die französische Verwaltung in Tunesien hat mit wechselndem Glück die Seßhaftmachung der Nomaden versucht. In diesen Fällen ist in der Nähe der von der anbauenden Landwirtschaft bereits erschlossenen Gebiete Privateigentum am Boden für den ehemaligen Beduinen geschaffen worden. Solange solch ein Übergang vom Hirten und Viehzüchter zum seßhaft werdenden Bauern noch nicht stattgefunden hat, kann von Privateigentum des einzelnen Beduinen am Boden keine Rede sein. Aus der Lebensweise des Beduinen, aus seiner Wirtschaftsstufe, in der er lebt, und beides bedingt durch die Landschaft, die ihn und seine Ahnen durch ihre Eigenarten in Jahrtausenden gestaltete, ist dem Beduinenstamm ein Eigentum eines einzelnen seiner Mitglieder am Boden dieser nomadischen Gemeinschaft unbekannt. Die natürlichen Lebensbedingungen des Beduinen, die absolute Abhängigkeit des einen vom andern, das Angewiesensein des einen auf die Hilfe, die Einsatzbereitschaft, die Treue und die Ehrlichkeit des andern, dazu die Notwendigkeiten der Weidewirtschaft, haben die Entstehung von Privateigentum an den Ländereien, die Eigentum der Stämme sind, verhindert.

In der Allmende liegt die Tendenz zur Entwicklung von Privateigentum an dem zunächst im Gemeinschaftseigentum befindlichen Boden. Zwar sind die entstehenden Eigentümerrechte der altdeutschen Volksrechte nicht vergleichbar jenem Eigentumsbegriff, den liberalistische Perioden prägten, und der im bürgerlichen Gesetzbuch von 1896 seinen Niederschlag gefunden hat. Der Versuch, den Boden im Eigentum der einzelnen Sippenmitglieder zu erhalten und fremde Elemente vom Eindringen in diese Gemeinschaft fernzuhalten, hat zur Beschränkung der Verfügungsberechtigung des einzelnen Eigentümers über seinen Boden geführt. Das Interesse der Gemeinschaft hat in Hochzeiten bäuerlich-deutscher Vergangenheit über den Wünschen des einzelnen gestanden und hat das Grundeigentumsrecht von dieser Haltung aus geformt.

Beduinisches Agrarrecht kennt eine solche Entwicklung, wie sie in Deutschland in Jahrtausenden geworden ist, nicht. Der Beduine kennt nur Gemeinschaftseigentum am Boden. Nur der Beduinenstamm ist Landeigentümer, ein Grundeigentum des einzelnen Stammesmitgliedes ist unbekannt. An dieser Tatsache hat sich in Jahrtausenden nichts geändert. Dort, wo er Nomade blieb, wo er auf demselben kargen Steppenboden Wirtschaft trieb wie in der Vergangenheit, ist das Agrareigentumsrecht in Jahrtausenden gleich geblieben. Die Wirtschaftsstufe des Beduinen hat sich ebenso wie seine wirtschaftliche Tätigkeit nicht geändert, deshalb hat, wie vieles andere, auch sein Eigentumsrecht am Grund und Boden keine Veränderung erfahren. Die Eingriffe der französischen Verwaltung in diese natürlich gewordene Ordnung sollen später untersucht werden.

# II. Teil

## Bodenrechtspolitik in Tunesien unter dem Islam.

### 1. Der mālikitische Ḥabus.

Das in den nördlichen Teilen Tunesiens bestehende Privateigentum am Grund und Boden ließ dort verschiedene Besitz- und Eigentumsformen entstehen, die dem Islam eigentümlich sind. Für die südlichsten Gebiete erhielt sich bis in die Neuzeit die Stammeswirtschaft. Wegen der Tatsache, daß erst die französische Verwaltung an der Rechtslage dieser Ländereien, wie sie im vorigen Kapitel geschildert wurde, Änderungen vornahm, sollen diese „terres collectives" erst im dritten Kapitel nochmals besprochen werden.

Die für die islamischen Länder typische Verkettung von Weltlichem mit Religiösem hat in Tunesien, wie in allen andern islamischen Ländern, ein Eigentumsrecht am Boden geschaffen, das man in Tunesien „ḥabus", in Algerien und den meisten andern islamischen Ländern „waqf" nennt. Es ist ein Bodenrecht, das der einzelne Eigentümer seinem Boden auferlegen kann, wenn er will. Wie stark es jedoch verbreitet war, und wie hoch es in Ansehen stand, mag die Tatsache beweisen, daß bei der französischen Machtergreifung in Tunesien im Jahre 1881 etwa ein Drittel der gesamten Oberfläche des Landes ḥabusiert war.

Die Stiftung des Ḥabusrechtes wird von den islamischen Autoren auf den Propheten selbst zurückgeführt. Sie wird belegt durch einen in der Sunna enthaltenen Ḥadīṯ oder Ausspruch des Propheten, dessen Vorhandensein dazu führt, daß die islamischen Rechtslehrer immer wieder darauf hinweisen, daß es sich um eine Einrichtung handelt, die Teil der Religion, Bestandteil des Islam ist. Bahri Guiga, überzeugt von dem tief religiösen Gehalt des Ḥabus, sagt deshalb von ihm: „Er ist heilig wie der Ḥadīṯ selbst, von dem er herstammt, und man kann seinen Gebrauch nur in dem Sinne verstehen, daß er eine Verstärkung der Gesetze des heiligen Rechts (der Šarīʿa) sein soll" [76]. ʿAmr ben Ḫaṭṭāb fragte eines Tages den Propheten, wie er mit seinen Gütern verfahren solle, um Gott angenehm zu sein. Der Prophet antwortete ihm: „Mache das Gut unveräußerlich, es sei unbeweglich, und verteile seine Erträge unter die

Armen". Aus diesem Ḥadīṯ leiten die islamischen Rechtslehrer ihre Definition für den Ḥabus ab. Ibrāhīm al-Ḥalabī, ein bedeutender islamischer Gelehrter des 16. christlichen Jahrhunderts, definiert den Ḥabus folgendermaßen: „Ḥabus sind die Güter, deren sich der fromme Schenker freiwillig enteignet, um das absolute Eigentum Gott zu zedieren und den Nießbrauch oder die Benutzung den Menschen". Andere lassen dem Ḥabusstifter das Eigentum während seines Lebens, er behält also immer die Möglichkeit zu widerrufen, erst nach seinem Tode wird der Ḥabus vollgültig, wenn er nicht widerrufen wurde. Das Eigentum, so sagen jene Rechtslehrer, zu ihnen gehört besonders Ibn ʿArfa, behält der Ḥabusstifter. Hatte er es bei Lebzeiten tatsächlich, nach seinem Tode wird er fiktiver Eigentümer. War ein Ḥabus jedoch einmal gestiftet, so war es nicht üblich, ja verpönt, ihn zu widerrufen. Ein berühmter Ḥadīṯ sagt, daß der Prophet dem ʿAmr einst antwortete, als dieser ihn fragte, wie er denjenigen einschätze, der eine Stiftung widerrufe: „Derjenige, der auf seine Schenkung wieder zurückkommt und an ihr etwas ändern will, ist wie ein Hund, der das wieder frißt, was er ausgebrochen hat". Ein anderer islamischer Rechtslehrer und Ḥadīṯ-Sammler, Burhān al-Dīn, nennt als Haupteigenschaft des Ḥabus: Unveräußerlichkeit der Güter und Benutzung der Früchte zu Wohltätigkeitszwecken.

So verschiedenartig auch die Definitionen für den Ḥabus bei den einzelnen Rechtslehrern sein mögen, das allen Gemeinsame ist der Wille, die ḥabusierte Sache oder das ḥabusierte Grundstück unveräußerlich zu machen. Keine Interpretation kann dem Ḥabus diese Eigenschaft hinwegdeuten: Der Ḥabus bedeutet die Stellung außerhalb des Verkehrs der von ihm betroffenen Güter. Das Verbum „ḥabasa", aus dem Ḥabus entwickelt ist, hat im Arabischen die Bedeutung von „anhalten", bedeutet hier also Festhalten eines Gutes, damit es seinen Eigentümer nicht verändere, Entziehung aus dem Handel.

Die Frage nach der Art der zu ḥabusierenden Güter und nach den vom Ḥabusstifter zu fordernden Eigenschaften haben die islamischen Rechtslehrer vor allem beschäftigt. Die Antworten auf beide Fragen sind bei Mālik ibn Ānas und 'Abū Ḥanīfa verschieden. Mālik ibn Ānas beziehungsweise Sidi Ḫalīl, erlauben die Ḥabusierung eines jeden Gutes, ob beweglich oder unbeweglich, ob bewegliches Gut oder Grundstück. Sidi Ḫalīl gestattet selbst Ansprüche zu ḥabusieren, z. B. den auf Zahlung des Mietszinses [77]. Mit der eigentlichen Bestimmung des Ḥabus, auf ewig der Gesamtheit zur Verfügung zu stehen und zu dienen, steht diese Lehrmeinung der mālikitischen Schule in Widerspruch. Zwar berichtet die Sunna, daß in den ersten Zeiten des Ǧihād die Ḥabusierung von Waffen und Pferden üblich war, damit sie nur dem Ǧihād dienten und zu keinem andern Zweck benützt oder verkauft würden. Eine Ḥabusierung anderer Waren und zu anderen Zwecken war jedoch unbekannt. Mālik ibn Ānas

erlaubt dennoch die Ḥabusierung von Waren aller Art, selbst von verpfändeten und vermieteten, ja sogar von Rechten und Ansprüchen, um dadurch, wie er glaubte, das Wohl der Gesamtheit zu heben. Nicht der einzelne sollte die Möglichkeit haben, in sich selbst und damit die Gemeinschaft schädigender Weise verschwenderisch seine Güter zu verkaufen. So sind sicher zum großen Teil in allen islamischen Ländern und unter allen Riten Güter von vorsorgenden Familienvätern ḥabusiert worden, um sie immer der Familie zu erhalten.

Zur Stiftung eines Ḥabus werden vom Stifter die Eigenschaften gefordert, die nötig sind, um eine Schenkung machen zu können. Vor allem ist die Erfüllung der körperlichen Eigenschaften wichtig, auf die das islamische Recht in sehr vielen Fällen großen Wert legt. Vom Ḥabusstifter wird deshalb verlangt:

1. Geistige Gesundheit und Reife.
2. Körperliche Gesundheit und Reife.
3. Eigentumsrecht an dem zu ḥabusierenden Gut [78].

Interessant für den Islam ist die Tatsache, daß auch in islamischen Ländern wohnende Nichtmohammedaner Ḥabuse stiften können. Es wird aber auch bei diesen das Vorhandensein einer religiösen Absicht gefordert, wie sie von dem islamischen Ḥabusstifter gefordert wird. Ein Nichtmohammedaner kann nicht zugunsten einer Moschee einen Ḥabus stiften, er erkennt den Islam nicht an, kann also auch bei solch einer Handlung keine religiöse Absicht haben. Ein solcher Ḥabus wäre deshalb ungültig, des weiteren kann die islamische Verwaltung auch keinen Ḥabus zugunsten einer islamfeindlichen Einrichtung, etwa einer christlichen Kirche, anerkennen, da der Ḥabus eine Einrichtung des islamischen Rechtes ist und als solche nicht gegen den Islam verwendet werden darf. Ein Ḥabus zugunsten einer islamfeindlichen Einrichtung wäre also gleichfalls nichtig. Würde der Nichtmohammedaner aber einen Ḥabus stiften mit der Bestimmung, die Erträge den Armen zugute kommen zu lassen, so wäre dieser Ḥabus gültig.

Die Aufgaben, die das Ḥabusrecht erfüllen soll, sind keineswegs klar und eindeutig. Während die islamischen Schriftsteller vor allem in der Stiftung eines Ḥabus einen religiösen Akt erblicken und die wirtschaftlichen Folgen nur als Begleiterscheinung betrachten, sehen vor allem die französischen Schriftsteller im Ḥabus ein Überbleibsel aus mittelalterlich obskuren und wirtschaftsfeindlichen Einrichtungen. Unter der Überschrift „Eine mittelalterliche und antiwirtschaftliche Einrichtung", schreibt die in Ägypten erscheinende französische Zeitung „La Bourse Égyptienne": „Was diese Dienstbarkeit (gemeint ist der Ḥabus) antiwirtschaftlich macht, ist ihre Ewigkeit, denn ein Eigentum, welches weder getauscht

noch verkauft und mit Hypotheken belastet werden kann, scheidet aus der Reihe der Reichtümer aus. Die Zirkulation der Güter gehört zu den Grundlagen des Eigentums. Das ist eine der bekanntesten Wahrheiten der Volkswirtschaft. Ein Grundstück jedoch, welches ḥabusiert worden ist und nicht verkauft werden kann, wird ein totes Kapital“ [79]. Diese liberalen Einwände bringen vor allem die französischen Schriftsteller gegen den Ḥabus vor; die französischen Schriftsteller Ägyptens ebenso wie die Tunesiens.

Die französische Anschauung ist deshalb falsch, weil der Boden kein wirtschaftliches Gut ist wie andere auch. Er hebt sich vielmehr aus all den wirtschaftlichen Gütern heraus und nimmt eine Sonderstellung ein. Er hat nicht die Aufgabe zu zirkulieren, es ist nicht seine Aufgabe, von heute auf morgen den Eigentümer zu wechseln. Der Boden als schicksalgestaltendes Gut der Völker, der sie durch seine Eigenarten in Jahrtausenden formt, hat noch andere Aufgaben zu erfüllen, als nur Nahrungsmittel zu schaffen. Wer eine im Boden verwurzelte, seit Generationen auf demselben Hof schaffende gesunde und glückliche Bauernfamilie als wertvoller für ein Volk ansieht, als einzig an wachsender Grundrente interessierte Grundstücksspekulanten, der wird in der Mobilisierung des Grundeigentums kein Ziel sehen.

Es wurde bereits ausgeführt, daß zur Stiftung eines Ḥabus neben der religiösen Absicht in erster Linie der Wille führte, die in einer Hand befindlichen Güter, es handelte sich vorzugsweise um Grundstücke und Gebäude, nach dem Tode des Ḥabusstifters, dessen Familie zu erhalten. Nach dem Ritus des Mālik ibn Ānas ist es verboten, seine Güter nur zu Gunsten seiner männlichen Nachkommen, unter Ausschluß der weiblichen, zu ḥabusieren. Mālik, der sonst wie alle anderen islamischen Rechtslehrer die Frau nur für halb so wertvoll hält als den Mann, die dem entsprechend auch behandelt werden muß, eine Anschauung, die ihre Auswirkung z. B. im Erbrecht [80], bei Zeugenvernehmungen usw. findet, stellt in seiner Ḥabusgesetzgebung die Frau dem Mann völlig gleich, denn „die Frau ist von Natur aus schwach und hilfsbedürftig“ [81]. Unter dem Einfluß dieses Grundsatzes läßt Mālik beziehungsweise Ḫalīl andererseits die Stiftung eines Ḥabus zugunsten der weiblichen Nachkommen allein zu. Wenn also ein Ḥabus zugunsten der Nachkommen des Ḥabusstifters geschaffen wird, so ist dies niemals unter Ausschluß der weiblichen Nachkommen möglich.

Bei der Stiftung eines Ḥabus wird vom Stifter eine Urkunde aufgesetzt; allerdings wäre die Stiftung auch bei anderweitiger klarer Erklärung der Absicht, einen Ḥabus stiften zu wollen, gültig. In dieser Urkunde sind die nach dem Stifter Besitzberechtigten zu benennen. Es ist üblich, die Gesamtheit der Nachkommen zu solchen Besitzberechtigten zu ernennen. Der Ḥabusstifter wird so zum Stammvater einer Sippe, die im Laufe der Jahr-

zehnte an Zahl sehr groß werden kann. Außerdem ist es nach Ḫalīl möglich, sein Vermögen oder Teile desselben zugunsten nichtphysischer Personen zu stiften, die auch Eigentumsrechte haben können, z. B. von Moscheen [82].

Mālik ibn Ānas hat mit seiner Auffassung vom Ḥabus, wie sie dann später von Sidi Ḫalīl weitergeführt wurde, volkswirtschaftliche Ziele verfolgt. Ihm kam es in erster Linie nicht darauf an, der einzelnen Familie die Möglichkeit zum Erhalten ihrer Schätze zu verschaffen, auch in Zeiten, in denen verschwenderische Nachfahren das zeitweilige persönliche Interesse über das der Familie stellten. Die Lehre vom Ḥabus des Mālik ibn Ānas und seiner Schule stellt vielmehr einen Versuch zur teilweisen, aber recht bedeutsamen, Verstaatlichung von Boden, Arbeit (in Gestaltung von Sklavenarbeit) [83] und Kapital dar. Es wird noch darzustellen sein, wer nach dem Tode des Ḥabusstifters nutzungsberechtigt ist. Der endgültige und letzte Berechtigte ist jedoch stets das bayt al-māl oder andere Einrichtungen, die öffentliche Bedürfnisse zu befriedigen haben. In sie hinein sollen letztlich die Einnahmen fließen, die aus den Ḥabusgütern stammen, und aus ihnen sollen die öffentlichen Bedürfnisse befriedigt werden, wozu in erster Linie die Fürsorge für die Armen rechnet. Das bayt al-māl vor allem sollte somit letztlich Betriebe übernehmen, die im Augenblick der Stiftung von Privaten betrieben wurden. Erfolglos blieben diese Absichten wohl vor allem deshalb, weil der Zeitraum zwischen der Stiftung des Ḥabus und des Anfalls an das bayt al-māl zu groß war, da er sich über Jahrhunderte erstrecken konnte, und so politische Veränderungen die ganze Konstruktion zusammenbrechen ließen.

Stirbt die vom Ḥabusstifter genannte Personenreihe aus oder geht die Sache oder Einrichtung unter, zu deren Gunsten der Ḥabus gestiftet wurde, so kommen die Einkünfte, die aus der Stiftung weiter fließen, den vom Stifter benannten letztlichen Berechtigten zugute, etwa den Armen, den Reisenden, den heiligen Städten Mekka und Medina usw. Ist solch ein endgültiger, letztlicher Berechtigter in der Stiftungsurkunde nicht benannt und auch sonst nicht bestimmt worden, so fallen die Besitzrechte an dem Gut, falls keine lebenden Verwandten des Stifters festzustellen sind, der islamischen Gesamtheit zu, die die Erträge vor allem für die Armenpflege verwendet [84]. Die arabischen Schriftsteller unterscheiden also zwei Arten von Ḥabusen, solche, deren Erträge den vom Stifter bestimmten ersten Berechtigten zufließen, und solche, die durch den Untergang der Berechtigten der ersten Art in jenes Stadium eintreten, in dem sie mehr öffentliche Bedürfnisse befriedigen. Diese Unterscheidung hat besonders für die französische Verwaltung der ersten Jahrzehnte in Tunesien eine Rolle gespielt. Die von den islamischen Schriftstellern geschaffenen Ausdrücke für beide Ḥabusarten sind recht instruktiv und werden allgemein verwandt: Ḥabus ḫayrī und Ḥabus ʾahlī, öffentlicher und privater Ḥabus. Diese Bezeichnungen stellen jedoch nur eine äußerliche Unterscheidung dar, ohne

daß sie wesentliche Verschiedenheiten aufdecken könnten. So ist es möglich, daß ein öffentlicher Ḥabus niemals das Stadium des privaten durchlaufen hat, wenn er etwa von Anfang an der Unterstützung der Armen dient. Andererseits ist es das Schicksal eines jeden Ḥabus einmal „öffentlich" zu werden. Diese Unterscheidung stellt nur zwei Zustände heraus, wie sie sich für einen großen Teil der Ḥabuse nacheinander ergeben. Sie ist von Bedeutung nur in Bezug auf die Ḥabusberechtigten, einmal sind es Private, das andere Mal die öffentliche Hand.

## 2. Der ḥanīfitische Ḥabus.

Die ḥanīfitische Schule ist in bezug auf die Güter, die zu ḥabusieren sie erlaubt, weniger freizügig als die mālikitische Schule, jedoch läßt sie dem Ḥabusstifter bei der Bestimmung der Ḥabusberechtigten größere Freiheiten. Zwar klaffen die Lehren der beiden hauptsächlichsten Schüler des 'Abū Ḥanīfa, des 'Abū Yūsaf und des Muḥammad in der Frage der möglichen Berechtigten stark auseinander, jedoch ist heute für die ḥanīfitische Schule allgemein die freizügige Lehre des 'Abū Yūsaf angenommen.

Nach 'Abū Ḥanīfa war es nur möglich, Grundstücke zu ḥabusieren, und zwar wurden zu den Grundstücken auch die Gebäude gerechnet, die mit diesen fest verbunden waren. 'Abū Ḥanīfa selbst hat sich nur sehr widerstrebend der Anerkennung des Ḥabus gefügt. Infolgedessen haben auch seine Schüler die Möglichkeit des Ḥabusierens sehr weitgehend eingeschränkt und nur für Grundstücke und damit verbundene Gebäude, sowie für den Ǧihād bestimmte Pferde und Waffen zugelassen. Zwar sind später einige Dinge hinzugekommen, die zu ḥabusieren anfänglich unmöglich war, z. B. Bücher, und hier vor allem der Koran, im Prinzip jedoch erlaubt die ḥanīfitische Schule nur die Ḥabusierung von Grundstücken und Gebäuden.

Nach der Lehre dieses Ritus ist der Ḥabusstifter, wenn er unter seinen Nachkommen Ḥabusberechtigte aussuchen will, keinen Beschränkungen unterworfen. Der Ḥabusstifter kann sich sogar selbst bis zu seinem Tode zum an seinen Ḥabusgütern Berechtigten erklären, eine Möglichkeit, die von der mālikitischen Schule verboten ist. Clavel nennt in seinem Buch „Droit musulman" zur Charakterisierung dieser Anschauung der ḥanīfitischen Schule einen Lehrsatz des ḥanīfitischen Ibrāhīm al-Ḥalabī: „Der Stifter kann sich selbst als Berechtigten einsetzen, er hat jede Freiheit, über die Nutznießungen seiner Güter zu bestimmen" [85]. Der Ḥabusstifter nach ḥanīfitischem Ritus hat also die Möglichkeit, jeden seiner Nachkommen von der Nutznießung an seinen Gütern auszuschließen, den er will. „Der Wille des Ḥabusstifters", so sagt Clavel mit gewissem Recht, „wird zum Gesetz", soweit er nämlich die Besitzverhältnisse an seinen ḥabusierten Gütern regelt [86].

Man hat wegen dieser sehr freizügigen Bestimmungen der ḥanīfitischen Schule den Vorwurf gemacht, sie schaffe Möglichkeiten, die im Koran genau festgesetzten Erbanteile der Familienmitglieder abzuändern. Darauf haben die ḥanīfitischen Rechtslehrer in gedanklich durchaus stichhaltiger und unangreifbarer Weise erklärt, daß der Eigentümer eines Gutes zu Lebzeiten mit diesem Gut verfahren könne wie er wolle, es also auch zugunsten eines jeden, der überhaupt Eigentümerrechte haben könne, zu ḥabusieren, das Recht haben müsse. Um mit der im Koran geregelten Erbgesetzgebung nicht in Konflikt zu geraten, hat deshalb ein großer Teil der ḥanīfitischen Rechtslehrer zwar die Freizügigkeit in der Bestimmung der Ḥabusberechtigten zugelassen, hat aber die Ḥabusstiftung durch Testament verboten.

Mit der Freizügigkeit in der Ḥabusgesetzgebung der ḥanīfitischen Schule in Bezug auf die Ḥabusberechtigten ist noch eine andere Folge verbunden. Die Mālikiten fordern die sofortige Besitzergreifung der ḥabusierten Sache oder des Grundstücks durch den oder die Berechtigten [87]. Der Ḥabusstifter muß das betreffende Gut sofort nach der Ḥabusierung aus seinem Eigentum aussondern, und der neue Besitzberechtigte muß gleichfalls sofort in seine neuen Rechte eintreten. Geschieht das nicht, so gilt die Annahme als verweigert und der Ḥabus als nicht zustandegekommen. Sidi Ḫalīl sieht zwar einige Ausnahmen vor, jedoch ist diese Ansicht für die mālikitische Schule typisch und im Prinzip richtig. Die Folgen der nicht sofortigen Inbesitznahme, die die Mālikiten eintreten lassen, kann die ḥanīfitische Schule nicht anerkennen, da sie dem Ḥabusstifter die Möglichkeit läßt, sich die Nutznießung der von ihm ḥabusierten Güter vorzubehalten, der erste Ḥabusberechtigte also erst nach dem Tode des Stifters in seine Besitzrechte eintritt [88]. Dieser besonders von E. Zeys in seinem „Traité élémentaire de droit musulman" konstruierte Gegensatz in der Auffassung der beiden Rechtsschulen erscheint etwas überspitzt. Der Ḥabusstifter nach ḥanīfitischem Ritus hat sich in diesem Fall als ersten Ḥabusberechtigten eingesetzt. Diese einfache Erklärung steht mit der Praxis und auch mit der ḥanīfitischen Theorie nicht in Widerspruch.

### 3. Der Ḥabus in Tunesien vor der französischen Machtergreifung, Gesetzgebung unter Ḫayr al-Dīn.

Die letzte Entwicklung in Tunesien unter der Herrschaft der Bāys hat zu der oben genannten Unterscheidung in Bezug auf die Ḥabusberechtigten eine zweite, eng mit der ersten zusammenhängende, hinzutreten lassen. Die privaten Ḥabuse, besonders die unter dem ḥanīfitischen Ritus stehenden, werden jeder einzeln von einem Verwalter, dem „Muqad-

dam", verwaltet. Wenn die Zahl der Berechtigten zu groß wird, ist diese Maßnahme eine praktische Notwendigkeit. Der Muqaddam kann entweder vom Ḥabusstifter bezeichnet werden, oder er wird, falls dies nicht geschah, von den Berechtigten gewählt. In diesem Fall ist jedoch die Bestätigung durch den Qāḍī, also den zuständigen Richter, notwendig. Der Qāḍī des mālikitischen Ritus kann auch die Verwaltung durch die Gesamtheit der Berechtigten gestatten, eine Möglichkeit, die im ḥanīfitischen Ritus nicht besteht. Zu den Aufgaben des Muqaddam gehört es vor allem, die Einkünfte unter die Berechtigten nach ihren Anteilen zu verteilen, und eventuell das Land zu verpachten. Bevor die Verteilung der Einkünfte vorgenommen wird, werden die Ausgaben für Steuern und Unterhaltskosten abgezogen, die also von der Gesamtheit der Berechtigten im gleichen Verhältnis getragen werden.

Für die Verwaltung der öffentlichen Ḥabuse hat sich ein anderes System herausgebildet. Diese unterstehen der sogenannten Ḥabusverwaltung, der Ǧamaʿiyya der Ḥabuse, die sie zentral von einer Stelle aus verwaltet und die Einkünfte an die Berechtigten verteilt. Diese Ǧamaʿiyya ist von einem der bedeutendsten tunesischen Minister vor der französischen Machtergreifung im vergangenen Jahrhundert geschaffen worden. Ḫayr al-Dīn, tunesischer Finanzminister, richtete im Jahre 1874 die Ǧamaʿiyya der Ḥabuse ein und ließ durch sie, d. h. eine staatliche Behörde, die Güter verwalten, die vor jenem Gesetz von den verschiedenen Organisationen verwaltet wurden, die die endgültigen Ḥabusberechtigten darstellten. Die Ǧamaʿiyya, die anfänglich nur aus einem Präsidenten und drei Mitgliedern bestand, neben den Vertretern der Ǧamaʿiyya in der Provinz, wurde vom Bāy ernannt; es war also unter diesem von Ḫayr al-Dīn eingerichteten System unbedingt der Staat, beziehungsweise von ihm bestellte Organe, die die öffentlichen Ḥabuse verwalteten. Die Einkünfte mußten wie bisher zu den vom Stifter festgesetzten Zwecken verwendet werden, jedoch ließ Ḫayr al-Dīn, wenn für diese Zwecke nicht die Gesamtheit der für sie bestimmten Einkünfte benötigt wurde, die Verwendung für andere, ähnliche Zwecke zu. Er war dazu vor allem wegen der katastrophalen Finanzlage, in der sich Tunesien besonders durch die Schuld seines Amtsvorgängers, des Ḫāzin al-Dār befand, gezwungen [89].

Aus dieser Regelung, der alle öffentlichen Ḥabuse unterworfen wurden, ließ Ḫayr al-Dīn nur diejenigen heraus, die von ihren Stiftern zum Unterhalt der „Ǧāmiʿa al-Zaītūna", der größten Moschee und gleichzeitig islamischen Universität in Tunis, sowie der Schule „Madrasa al-Ṣādiqīa", bestimmt waren. Es handelt sich um bedeutende Ländereien, die so aus der allgemeinen Verwaltung herausblieben, wahrscheinlich aus Pietätsgründen, sicher aber auch, weil Ḫayr al-Dīn die Verwaltung durch beide Institutionen als so gut ansah, daß eine Zentralisierung für diese beiden Ḥabuse nicht nötig schien.

Die am Ḥabus typischste Eigenschaft, die absolute Stellung außerhalb des Verkehrs, des Handels, der unter sein Gesetz gestellten Güter, ist ihm bis zur französischen Machtergreifung erhalten geblieben, wenn man von einigen Konfiskationen absieht, die sich im Laufe der Geschichte übermütige und machtvolle Herrscher geleistet haben. Im allgemeinen wurde der Ḥabus als heilig angesehen, seine Verletzung war Verstoß gegen den Islam, „der Ḥabus war heilig wie das Wort des Propheten, das ihn geschaffen hat".

Einzelne islamische Rechtslehrer der letzten Jahrhunderte vor der französischen Machtergreifung, zu ihnen gehört auch Sidi Ḫalīl, ließen die Verpachtung von Ḥabusgütern zu, jedoch nur für kurze Zeit. Es war üblich, private Ḥabuse auf höchstens vier Jahre zu verpachten [90]. Einzelne Gelehrte ließen für beide Arten von Ḥabusen nur eine Verpachtung von höchstens einem Jahr zu [91]. Die Gründe für die Beschränkung der Pachtzeit sind vor allem: Vermeidung des Anscheins, daß ein Nichtberechtigter Besitzer geworden sei, dadurch Ausschaltung jeder Möglichkeit der Verjährung der Besitzerrechte des Ḥabusberechtigten, und fernerhin der Gedanke, daß durch lange Pachtdauer die zukünftigen Besitzberechtigten in ihren Rechten beschränkt werden könnten. Sidi Ḫalīl erlaubt eine längere Verpachtung nur an den zukünftigen, den nächsten Besitzberechtigten. Eine Verpachtung über die genannten Zeiten hinaus verbot er ebenso wie den Verkauf ḥabusierter Güter; jedoch hat er zu beiden Bestimmungen gewisse Einschränkungen gemacht. In Kairouan in Mitteltunesien, so berichtet Ḫalīl, war ein zugunsten der Armen ḥabusiertes Haus reparaturbedürftig, aber niemand war zu seiner Wiederherstellung zu bewegen. Der Qāḍī Ibn Yādīs widersetzte sich dem Verkauf und befahl, das Haus für eine genügend lange Zeit zu verpachten, damit die Mieten einkommen könnten, die dem Pächter seine Auslagen für die Reparatur ersetzen würden. Nach diesem Prinzip soll nach der Anweisung Ḫalīls in ähnlichen Fällen verfahren werden. In diesem Fall kann auch, im Interesse der Erhaltung der Einkünfte des Ḥabusgutes, eine längere als sonst übliche Verpachtungszeit gewährt werden [92].

In einzelnen Fällen allerdings, die er aber auch genau schildert oder umreißt, hat Sidi Ḫalīl auch den Verkauf ḥabusierter Güter gestattet. Er erlaubt diesen Verkauf aber nur ausnahmsweise, wenn es sich darum handelt, durch Verkauf und Anschaffung einer ähnlichen, neuen Sache, weitere Einkünfte zu erzielen. Ḫalīl klammert sich nicht so stark an das Prinzip der Unveräußerlichkeit, daß er nicht auch die Fälle sähe, bei denen im Interesse der Stiftung und ihrer Nutznießer ein Verkauf der ḥabusierten Sache und ihre Ersetzung durch eine neue notwendig ist. Bei Ḫalīl ist es Grundsatz, mit dem Kaufpreis sofort eine neue, in ihren Eigenschaften und ihrem Zweck möglichst der alten ähnliche Sache anzuschaffen. Diesen Grundsätzen entsprechend gestattet Ḫalīl den Verkauf ḥabusierter Tiere,

wenn sie alt oder krank sind. Für den Erlös sollen dann junge und gesunde Tiere angeschafft werden. Auch die Enteignung gestattet er in Fällen, bei denen es im allgemeinen Interesse liegt, z. B. beim Bau von Straßen, Vergrößerung von Friedhöfen oder Moscheen. Niemals ist jedoch, außer bei solchen, im öffentlichen Interesse notwendigen Enteignungen, der Verkauf ḥabusierter Grundstücke gestattet: „Das Gesetz untersagt den Verkauf eines jeden ḥabusierten Grundstücks (einschließlich Gebäuden), selbst wenn es vollkommen zerstört ist“ [93].

Unter der Herrschaft der letzten tunesischen Bāys vor der französischen Machtergreifung wurde eine Art der Verpachtung als gesetzmäßig erkannt, die den Gelehrten der Blütezeit des islamischen Rechts unbekannt war. Diese Verpachtungsart, die man in Tunesien „Inzāl“ [94], in Algerien und Marokko „‘Anā’“ und in Ägypten und Syrien und andern islamischen Ländern „Ḥikr“ nennt, ist von der französischen Verwaltung in Tunesien weiter entwickelt worden und hat schließlich die Möglichkeit des Verkaufs der Ḥabusgüter geschaffen. Nachdem im Jahre 1870 der Tausch von Ḥabusgütern neu geregelt worden war, eine Möglichkeit, die auch Sidi Ḥalīl in gewissen Grenzen anerkannte, nachdem Ḥayr al-Dīn im Jahre 1874 die Ğama‘iyya der Ḥabuse geschaffen hatte, regelte er durch ein Gesetz vom 22. Mai 1874 die Schaffung eines Inzāls auf Ḥabusgütern. Die Entwicklung hin zur „Quasi-Veräußerung“, einmal begonnen, ließ sich nicht mehr aufhalten. Deshalb brachte das Jahr 1874 noch weitere Gesetze, die sich mit der Einrichtung von Inzāln auf Ḥabusgütern befassen. Jedoch ist stets unter Ḥayr al-Dīn, bis zur Einrichtung der französischen Verwaltung, das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Ḥabusgüter gewahrt geblieben.

Der Inzāl hat einige Ähnlichkeit mit unserer Erbpacht, jedoch unterscheidet er sich von ihr auch wieder ganz erheblich. Er entspringt dem Bedürfnis, ḥabusierte Gebäude, die der Ḥabusberechtigte nicht unterhalten kann, weil ihm dazu die Mittel fehlen, oder aus andern Gründen, zu verpachten, und zwar sehr lange, damit ein Pächter interessiert wird. Der Pächter, der „Inzālnehmer“, zahlte dem Ḥabusberechtigten meist eine jährliche Pacht, dafür erhielt er das Ḥabusgut zur freien Benutzung und die notwendigen Ausgaben fielen ihm zur Last [95]. Diese Pachtform, die man als die Urform des Inzāl ansieht, hat kaum etwas an sich, was nicht auch Sidi Ḥalīl billigen würde. Bald wurden aber nicht nur Grundstücke unter dieses Recht gestellt, sondern sämtliche Ḥabusgüter konnten zu Inzāl verpachtet werden. Grundstücke, Gebäude und bewegliche Sachen stellte man unter das Inzālrecht und schließlich auch freies Grundeigentum, sogenanntes milk-Land. Der Inzāl, der zunächst nur im Zusammenhang mit Ḥabusgütern möglich war, wurde ein auf alle Objekte anwendbarer Pachtvertrag.

Das Amtsgericht (Tribunal Civil) in Tunis definierte in einer Entscheidung vom 14. Januar 1884 den Inzāl folgendermassen: „Der Inzāl ist ein Vertrag, durch welchen der Inzālnehmer auf Lebenszeit absoluter Eigentümer der übergebenen Sache wird, unter dem Vorbehalt der Zahlung eines Zinses, auf den der Verpächter gegenüber allen zukünftigen Besitzern der zu Inzāl gegebenen Sache einen unveränderlichen Anspruch hat". In einer späteren Entscheidung (vom 10. März 1893), gibt dasselbe tunesische Gericht eine andere Definition des Inzāl, die am Tatsächlichen jedoch kaum etwas ändert: „Der Inzāl stellt eine Aufteilung des Eigentums dar, welche in der Trennung von nützlichem und tatsächlichem Eigentum (domaine utile — domaine éminent), und in der Veräußerung der ersteren gegen Zahlung einer ewigen Rente besteht". Über diese ersten offiziellen französischen Definitionen des Inzālvertrages ist die französische Verwaltung später weit hinausgegangen, was an anderer Stelle zu schildern sein wird.

Der Inzālvertrag war in seiner letzten Gestalt vor der französischen Machtergreifung ewig. Solange das Gut besteht, auf das sich der Vertrag bezieht, hat der Inzālgeber Anspruch auf Zahlung der Rente, der Inzālnehmer hat alle Eigentümerrechte, mit der Ausnahme, daß er zur Zahlung der immer gleich bleibenden Rente verpflichtet ist. Der Inzālnehmer kann also das Gut verkaufen, verpachten und vererben. Ihm wird der Eigentümertitel ausgehändigt, der allein, beziehungsweise der unbeschränkte, unbestrittene Besitz seit „undenkbaren" Zeiten, als Nachweis der Eigentümerschaft angesehen wird. Der Inzālnehmer ist praktisch also wirklicher Eigentümer. Für den Inzālgeber besteht nur ein Anspruch auf Zahlung der Rente. Eine Kündigung des Vertrages ist seiner Natur nach ausgeschlossen. Der Inzāl erlischt nur bei vollständiger Zerstörung des Gutes oder bei Unmöglichkeit der Feststellung der rechtlichen Lage. Ein Rückfallen des zu Inzāl gegebenen Gutes an den Inzālgeber ist nur möglich, wenn die Zahlung der Rente unterbleibt, oder wenn die Beobachtung irgendwelcher, im Vertrag festgelegter Bedingungen, nicht geschieht.

Aus der anfänglichen langfristigen Verpachtung zum Zwecke des Erhalts oder der Reparatur von Gebäuden ist eine „Quasi-Veräußerung" geworden, es sind alle Rechte, die der frühere Ḥabusberechtigte oder Privateigentümer an dem betreffenden Gut hatte, auf den Inzālnehmer übergegangen, seine Rechte sind viel größer als die des Inzālgebers. Es ist durch die Entwicklung des Inzālvertrages die Möglichkeit geschaffen worden, die ursprüngliche Unbeweglichkeit der Ḥabusgüter, ihre absolute Herausnahme aus jedem Handel und Verkehr, zu umgehen. Man hat durch den Inzālvertrag, in dem Bestreben, mit der Entwicklung in Europa Schritt zu halten, und auch, um sich von allen Zufällen und Umständen unabhängige Einkünfte zu verschaffen, äußerlich das durch den Propheten

geschaffene, deshalb heilige Ḥabusrecht, unangetastet gelassen, in Wirklichkeit aber die Ḥabusgüter in den allgemeinen Güterverkehr eingeschaltet.

Neben dem Inzāl besteht in Tunesien eine Vertragsart, die man „Kirdār" nennt, die dem Inzāl sehr verwandt ist, die aber im Gegensatz zu ihm nur selten angewandt wird. Die Rente, die der Inzālnehmer dem Inzālgeber zu zahlen hat, ist beim Kirdārvertrag nicht gleichbleibend. Bei Wertsteigerung des zu Inzāl gegebenen Gutes, die nicht durch Arbeiten des Inzālnehmers entstanden ist, hat dieser an den Inzālgeber eine entsprechend höhere Rente zu zahlen, die jeweils vom zuständigen Gericht festgestellt wird. In einer Entscheidung vom 27. Februar 1890, hat das Amtsgericht in Tunis eine Definition des Kirdār gegeben: „Der Kirdārvertrag ist eine Form des Inzālvertrages, nur anwendbar für Ḥabusgüter, mit dem Unterschied, daß die zu zahlende Rente im Interesse der frommen Stiftung erhöht werden kann, wenn das Grundstück eine beträchtliche Wertsteigerung erfährt, welche weder das Resultat der Arbeiten noch der Verbesserungen des Kirdārnehmers ist".

Der Kirdārvertrag, nur im Zusammenhang mit dem Inzālvertrag zu verstehen, stellt also einen Versuch dar, die steigende Grundrente auf Inzālgeber und Inzālnehmer zu verteilen. Praktische Erfahrungen sind damit jedoch kaum gesammelt worden, da der Kirdārvertrag nur in seltenen Fällen angewandt wurde.

## 4. Das Milk-Land in Tunesien.

Aus der Tatsache des starken Gemeinschaftsgefühls, das die Mitglieder arabisch-islamischer Staaten beherrscht, zu dessen Bestehen und Bestehenbleiben vor allem der Islam immer wieder verhilft, de Montety nennt dieses Gefühl „kollektivistischen Geist", resultiert eine Agrarverfassung, die vor allem das Wohl der Gemeinschaft im Auge hat. Der mālikitische Ḥabus ist dafür ein besonders aufdringliches Beispiel. Aber auch in anderen Bestimmungen der islamischen Agrarverfassung Tunesiens kommt diese Einstellung zum Ausdruck. Der mālikitische Ḥabus, der, wenn er sich im Stadium des privaten Ḥabus befindet, meistens im Besitz von vielen Personen ist, die gewöhnlich miteinander verwandt sind, kann nur verpachtet werden, wenn alle Besitzberechtigten einverstanden sind. Das Vorhandensein von berechtigten Minderjährigen macht oftmals bei irgendwelchen Verfügungen über das ḥabusierte Gut solche Schwierigkeiten, daß die beabsichtigte Änderung im Besitzstand etwa allein aus diesem Grund nicht zustandekommt. Der Kollektivbesitz oder das Kollektiveigentum ist in Tunesien äußerst häufig, nicht nur an den „terres collectives" des tunesischen Südens und an den Ḥabusgütern, sondern

auch an den milk-Ländereien, die oft Eigentum von einzelnen oder auch von Familien und andern Gruppen sind. Neben diesen Miteigentümern, das Miteigentum besteht manchmal nur infolge des islamischen Erbrechts, an prozentual ganz geringen Anteilen, haben aber auch Eigentümer irgendwelcher Gerechtsame ein Einspruchsrecht im Falle des Verkaufs, beziehungsweise Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte. Jeder Miteigentümer oder jeder sonstige Berechtigte der oben geschilderten Art hat im Falle des Verkaufs eines Grundstücks ein Rückkaufsrecht, d. h., wenn er dem Erwerber den Kaufpreis und seine sonstigen Unkosten zurückzahlt, entzieht er ihm wieder das erworbene Eigentum. Dieses Recht, das den Miteigentümern eines Grundstücks — manche islamischen Schriftsteller geben es noch anderen Gruppen — zusteht, nennt der arabische Rechtslehrer „Šaf'at". 'Abū Ḥanīfa hat den Kreis derer, denen das Šaf'atrecht zusteht, bedeutend weiter ausgedehnt, als es die Schule des Mālik ibn Ānas getan hat. 'Abū Ḥanīfa gibt es sogar den Eigentümern der nachbarlichen Grundstücke. Ähnlich, wie man die Bestimmungen der Ḥabusgesetzgebung äußerlich unangetastet ließ, innerlich aber aushöhlte, hat man die Šaf'atregeln im Laufe der Verfallszeit der islamischen Gesellschaft, in den letzten fünf oder sechs Jahrhunderten, zum Teil auch schon seit längerer Zeit, abgebogen. Man ließ äußerlich das alte Recht bestehen, erfand aber Möglichkeiten, es zu umgehen und die Wirksamkeit seiner Bestimmungen zu vereiteln. Wie man zur Umgehung der Ḥabusgesetzgebung den Inzāl erfand, schuf man zum Zwecke der Umgehung der Šaf'atregeln die „Kamša maġhūla". Es ist kein mit viel Spitzfindigkeit ausgedachtes System, wie der Inzāl, es ist nur ein einfacher Akt, der die Rückzahlung der als Kaufpreis gezahlten Summe unmöglich macht: Man wirft den Bettlern eine Hand voll Münzen zu. Später wird zum all so Begünstigten auch der die Verkaufsurkunde aufsetzende Notar selbst. Er schreibt in die Urkunde als Verkaufspreis eine bestimmte Summe und einen unbestimmten Betrag, der etwa den Armen zugute kommen soll. Eine andere, besonders von den Anhängern des ḥanīfitischen Ritus angewandte Art, die Šaf'atregeln zu umgehen, ist die, daß man sich an der Grenze des zu verkaufenden Grundstücks einen schmalen Streifen oft kaum einen halben Meter breiten Landes zurückbehält, wodurch die beiden alten Nachbarn auch weiterhin Nachbarn bleiben.

Die großen, besonders in Mitteltunesien gelegenen Landgüter wurden von ihren Eigentümern, falls sie sie nicht selbst bewirtschafteten, entweder kurzfristig verpachtet, oder diese traten für eine jährliche Abgabe das Nutzungsrecht für längere Zeit an Interessenten ab. Die Verpachtung geschah gewöhnlich nur für kurze Zeit. Es war meist nicht üblich, sich dem Pächter auf länger als ein Jahr zu verpflichten. Jedoch bestanden von dieser Regel vielerlei Ausnahmen. Es war nicht üblich, den Pächter in jedem Jahr zu wechseln, weder lag dies im Interesse des Verpächters,

der an den regelmäßig jedes Jahr fließenden Einnahmen interessiert war, noch konnte es für den Pächter günstig sein, in solch kurzen Perioden die Erde, die er bebaute, zu vertauschen mit einer andern, die ihm in ihren Eigenschaften, nicht nur den natürlichen, sondern vor allem auch den juristischen, unbekannt war. Eine große Anzahl von Rechtssätzen im tunesischen Liegenschaftsrecht, wie etwa der Inzāl, bestätigen diese Anschauung, daß man für eine regelmäßig jährlich fließende Rente bereit ist, große Teile seiner Eigentümerrechte aufzugeben. Selbst die Möglichkeit einer späteren Wertsteigerung, eines Anwachsens der Grundrente, läßt man außer Betracht, wenn es gilt, regelmäßige Einkünfte sicherzustellen, woraus sich die geringe Verbreitung des Kirdārvertrages erklärt. Nur dieses bis zum äußersten getriebene Verlangen nach Rente macht eine solche Auffassung von der Pacht verständlich, wie sie arabische Gelehrte aussprechen: „Pacht ist Verkauf der Nutznießung". Diese Einstellung zum Grund und Boden, die sich in der Verfallszeit des Islam herausbildete, Sidi Ḫalīl kennt weder, worauf bereits hingewiesen, den Inzāl, noch die jetzt zu besprechende „Ǧaddārīya", macht Pachtverträge verständlich, die, so möchte man fast sagen, in einem Verkauf bestehen, wobei für das verkaufte Gut als Kaufpreis eine zeitlich begrenzte oder ewige Rente zu zahlen ist.

Die Ǧaddārīya, ein für Tunesien eigentümliches Institut, entstand aus dem ursprünglichen Pachtvertrag, der über ein Jahr lautete und dann regelmäßig erneuert wurde. Man erkannte dem Pächter nach langer, im einzelnen nicht genau bestimmter Zeit, weitergehendere Pachtrechte zu, als sie ihm bei Abschluß des Pachtvertrages zustanden. Der Pächter erwirbt, so drückt es de Montety aus, ein Recht, auf dem von ihm bisher bewohnten und bearbeiteten Grundstück auch weiterhin wohnen und arbeiten zu dürfen, ohne daß der Verpächter eine Möglichkeit hätte, den Pachtvertrag zu kündigen, solange der Pächter den Pachtzins regelmäßig zahlt [96]. Dieses neuentstandene Recht heißt Ǧaddārīya, es nähert sich stark dem Inzāl und wird in der Praxis, da es weder kodifiziert noch sonst von den großen mālikitischen oder ḥanīfitischen Rechtslehrern niedergeschrieben wurde, dem Inzāl oft gleichgekommen sein. Es war strittig, ob die Ǧaddārīya nur auf unter bestimmtem Recht stehende Ländereien Anwendung gefunden hat. Man hat zum Beispiel behauptet, daß dieser Vertrag nie auf milk-Land Anwendung fand, sondern besonders auf Ḥabusgüter. De Montety beweist jedoch an Hand von gerichtlichem Urkundenmaterial, daß die Ǧaddārīya eine in Tunesien, unabhängig von dem Recht, unter dem die Ländereien standen, unabhängig von der Zahl oder der Art der Eigentümer, allgemein bekannte und verbreitete Norm war, die sich meist selbst, ohne Zutun der Gerichte, nach langem Besitz herausbildete [97].

Neben dem Ǧaddārīya-Recht gab es eine Form der Pacht, die besonders in mittel- und südtunesischen Gebieten Anwendung fand. In den dortigen

Landstrecken, die zum Teil als mawāt-Land Staatsdomänen waren, zum andern Teil sich im Eigentum von Stämmen und Privatpersonen befanden, wurde gewöhnlich vom Staat und von den Privateigentümern das ihnen gehörige Land in der Weise verpachtet, daß die es zu Weidezwecken benutzenden Nomaden pro Kopf ihres Viehbestandes eine Abgabe leisteten. Man nannte diese Pacht, deren Höhe sich nach der Viehzahl bestimmte, „ʿAšaba".

Die ʿAšaba und der ihr zugrundeliegende ʿAšaba-Vertrag haben im Verein mit einem Teil der oben geschilderten Vertragsarten in Tunesien dazu geführt, die Eigentumsverhältnisse recht verworren und unübersichtlich zu gestalten. Dadurch, daß bei langem Besitz die Ǧaddārīya-Anschauungen Anwendung fanden, die eine Art Verjährung der Eigentümerrechte mit sich brachten, ist die Stellung des nichtbesitzenden Eigentümers sehr kompliziert und auch sehr ungünstig geworden. An dieser Stelle zeigt sich jedoch wiederum, wie schon früher bei der Besprechung des mawāt-Landes und den Möglichkeiten zu seiner Aneignung, daß die islamische Agrarpolitik in Tunesien vor allem das Bestreben hatte, den Boden der Produktion zuzuführen, beziehungsweise ihn der Produktion zu erhalten. Als wichtigster Faktor zur Erreichung dieses Zieles wurde die Arbeit angesehen, man war deshalb geneigt, dem, der die Arbeit leistete, möglichst zu helfen und ihm ein Maximum an Rechten an diesem Boden einzuräumen, ganz gleich, ob dadurch der nicht selbst den Boden bebauende Eigentümer in seinen Rechten beeinträchtigt wird, was bei einzelnen Rechtsnormen, wie etwa beim Inzāl- und Ǧaddārīya-Recht, bis zur vollkommenen Enteignung führt. Nur ein Anspruch auf Rente bleibt von den ehemaligen Eigentümerrechten bestehen. Ansprüche auf Rente konnte der geltend machen, der ehemals Eigentümer war und den größten Teil seiner Eigentümerrechte durch Vertrag (Inzāl) abgetreten hatte, oder der, der wegen seit langer Zeit laufender Pachtverträge seine Eigentümerrechte zu einem bedeutenden Teil automatisch verloren hatte (Ǧaddārīya). Alle Eigentümerrechte, neben der Verpflichtung zur Zahlung der Rente, standen dem zu, der tatsächlich den Boden bebaute. Diese Einstellung zum Boden und zu seinem Bebauer paßt sich hervorragend in das große Gebäude des Islam ein, trotzdem diese Verträge andererseits zum Teil wieder die Aufgabe hatten, andere islamische Einrichtungen zu durchbrechen. Sie verhindern das Entstehen einer Feudalherrschaft, die für einen Teil des mittelalterlichen Europa typisch ist. Trotz des Anspruchs auf Rente, der dem juristischen Eigentümer bleibt, wird auch hier die Absicht sichtbar, die materielle Lage der einzelnen Mitglieder der islamischen Gemeinschaft möglichst einander anzugleichen. Materielle Unterschiede sollen, in einem gewissen Maße, mit durch dieses Recht abgeschwächt und verringert werden.

Andere Arten der Bodenverpachtung können als Reaktion auf diese Bestrebungen angesehen werden, doch schaltet nie ganz zum mindesten

ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Eigentümer und Pächter aus. Der Bebauer des tunesischen Landes ist in den meisten Fällen Grundeigentümer, Pächter oder „Ḫammās", der eine Zwischenstellung zwischen Pächter und Lohnarbeiter einnimmt. Es gibt zwar auch das Verhältnis des Arbeiters zum Lohnherrn, ja selbst gibt es die Möglichkeit, den Ḫammās mehr oder minder fest an den Boden zu binden, von dem er nur unter großen Schwierigkeiten wieder loskommt, immer bleibt aber, auch beim „Ḫamsāt", der zwischen Landeigentümer und Ḫammās bestehenden Ordnung, ein patriarchalisches Verhältnis und eine patriarchalische Zusammenarbeit bestehen. Es sollen natürlich nicht die Fälle übersehen werden, in denen Ḫammās und Landarbeiter durch rücksichtslose und brutale Grundherren unterdrückt und ausgebeutet werden, jedoch wäre es falsch, diese Fälle zu verallgemeinern und nicht als Ausnahmen anzusehen. Allerdings ist gerade das Ḫamsāt ein Beispiel dafür, wie eine islamische Einrichtung, die auf dem Prinzip der Solidarität aufbaute, unter dem Einfluß juristisch unterbauter und sanktionierter, individualistisch-egoistischer Bestrebungen, die gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts von Europa nach Tunesien kamen, zu einem Institut wird, das Unheil stiftet und zur Verelendung eines großen Teiles der Ḫammās-Bauern führen kann.

Die Worte „Ḫammās", als Bezeichnung eines Bauern, der unter einem bestimmten Recht steht, und „Ḫamsāt", das als Bezeichnung für dieses Recht gebraucht wird, stammen von dem arabischen Wort „ḫamasa", welches die Bezeichnung von „den fünften Teil einer Sache nehmen" hat. In der Regel erhielt derjenige, der mit einem Landeigentümer als Ḫammās kontrahierte, ein Fünftel der Ernte, während vier Fünftel dem Landeigentümer zufielen. Diese Verteilungszahlen sind jedoch keineswegs immer, d. h. zu allen Zeiten und an allen Orten, die gleichen gewesen. Rectenwald weist darauf hin, daß, besonders in neuerer Zeit, bei Ḫamsāt-Verträgen zwischen europäischen Grundeigentümern und Tunesiern, die sich als Ḫammās verdingen, der diesen an den Ernteerträgen zustehende Anteil nicht mehr 20 %, sondern vielfach nur noch 10 % beträgt[98]. Die Anteile der einzelnen Kontrahenten haben auch vor der französischen Machtergreifung in den verschiedenen Gegenden Tunesiens, besonders auch Algeriens, geschwankt. Im allgemeinen hatte man dem Ḫammās ein Fünftel der Ernteerträge zuerkannt; wechselnd mit der Fruchtbarkeit der verschiedenen Bodensorten war dieser Satz jedoch manchmal geringer, selten etwas höher.

Der Anlaß zum Abschluß eines Ḫamsāt-Vertrages auf seiten des Ḫammās war in der Regel und in erster Linie nicht die Absicht, sich für kürzere oder längere Zeit zu verdingen, um sich und seine Familie aus den Einkünften zu ernähren, sondern der Wunsch, ein Darlehen zu erhalten. Dies ist eine der wichtigsten Eigenschaften des Ḫamsāt-Vertrages, daß

als erste Leistung von seiten des Grundherrn in der Mehrzahl der Fälle an den Ḫammās ein Darlehen gegeben wird, das dieser benutzt, um sich zu verheiraten und im ersten Jahr bis zur ersten Ernte zu leben; denn das ist für den sich als Ḫammās Verdingenden typisch: Er hat kein Kapital irgendwelcher Art, er hat nur seine Arbeit, die er dem Grundherrn anbietet, und die durch diesen mit Boden und Kapital zum Zwecke der Produktion zusammengeführt wird. Aus dieser Tatsache, daß der Grundeigentümer das Produktionselement Boden und den Produktionsfaktor Kapital zur Produktion beisteuert, das Rectenwald in drei Bestandteile oder Faktoren, in Arbeitstiere, Arbeitswerkzeuge und Sämereien zerlegt, folgert Rectenwald, daß dem Grundherrn pro Produktionsfaktor und dem Element Boden ein Anteil an der Ernte zusteht. Er stellt Boden, Arbeitstiere, Arbeitswerkzeuge, Sämereien und Arbeit des Ḫammās als gleichberechtigte Faktoren nebeneinander und gibt jedem ein Fünftel vom Ernteertrag [99]. Dem Grundherrn stehen nach dieser Rechnung, wie es die Wirklichkeit tatsächlich zeigt, vier Fünftel vom Ernteertrag zu, dem Ḫammās folgerichtig ein Fünftel.

Diese Art der Erklärung erscheint jedoch als sehr willkürlich. Sie verrät den Wunsch, die Wirklichkeit mit Systemen erklären zu wollen, auf die Systeme nicht passen. Es kann natürlich versucht werden, die einzelnen Einkünfte in ihrer Herkunft zu erklären, es erscheint jedoch unmöglich, die von Rectenwald konstruierten fünf Produktionsfaktoren, wenn wir Boden und Arbeit zu ihnen rechnen, als gleich wertvoll und gleich unentbehrlich anzusehen, und ihnen mit dieser Begründung einen gleich hohen Prozentsatz an den Ernteerträgen zuzusprechen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Arbeit des Ḫammās, die nicht nur in Betätigung seiner physischen Kräfte, sondern auch seiner geistigen, organisatorischen Fähigkeiten besteht, für den Produktionserfolg wesentlicher ist, als etwa die der Arbeitstiere. Zum Entstehen der Ernte ist die Arbeit des Ḫammās unbedingt erforderlich, sonst tritt ein Ernteerfolg überhaupt nicht ein, die Arbeit der Tiere ist jedoch, wenn auch verbunden mit großen Opfern, die sich besonders in den Ernteerträgen auswirken, entbehrlich. Insofern ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Betätigung des Ḫammās und der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitstiere, ein Unterschied, der ganz allgemein zwischen menschlicher und tierischer Arbeit besteht. Die Tatsache, daß ein Teil des Arbeitserfolges des Tieres seinem Eigentümer zufällt, ist unerheblich dann, wenn es sich darum handelt, die volkswirtschaftliche oder auch privatwirtschaftliche Bedeutung beider Tätigkeiten festzustellen. Von Bedeutung und Wichtigkeit beider Betätigungen zur Hervorbringung eines Produktionserfolges muß gesprochen werden, von Gleichheit kann jedoch keine Rede sein. Die von Rectenwald gegebene Begründung für die Verteilung der Ernteerträge im Ḫamsāt zu vier Fünftel an den Eigentümer

des Bodens und Kapitals und zu einem Fünftel an den Ḫammās ist also abzulehnen. Wollte man die Unterteilung des Kapitals in verschiedene Faktoren anerkennen und jedem einen Anteil an den Ernteerträgen zuteilen, dann ist nicht einzusehen, weshalb solch eine Unterteilung der Arbeit des Ḫammās in seine Faktoren, etwa in körperliche und geistige, auch in dispositive und exekutive usw. nicht stattfinden solle. Andererseits ist mit der geschilderten Methode noch keine Möglichkeit gegeben, die Fälle zu erklären, in denen von der üblichen Regel, den Ḫammās an den Ernteerträgen zu einem Fünftel zu beteiligen, abgewichen wird, und ihm ein größerer oder geringerer Anteil zuerkannt wird. Die einzig mögliche Erklärung für alle diese Erscheinungen ist die, daß sich gewohnheitsrechtlich aus der Erfahrung heraus der Prozentsatz an den Ernteerträgen herausgebildet hat, der nötig ist, um einen Ḫammās und seine Familie zu ernähren. Da man in der Regel immer nur einen Ḫammās mit einem Grundstück betraute, und sein Grundeigentum, wenn es zu groß war, um von einem allein bebaut zu werden, in verschiedene Teile zerlegte, die man getrennt an einzelne Ḫammās gab, hat sich auch durch die Erfahrung eine bestimmte Größe herausgebildet, die soviel Land umfaßte, daß sie von einem Mann mit seinen Familienangehörigen bebaut werden konnte [100]. Der Prozentsatz an den Ernteerträgen, der zur Ernährung solch einer Familie nötig war, konnte deshalb auch ziemlich genau bestimmt werden, er änderte sich nur, aber in geringen Grenzen, zwischen voneinander in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit und Klima verschiedenen Landschaften. Der tunesische Bauer hat sich also vermutlich über die einzelnen zur Produktion notwendigen Elemente und deren Unterteilung beziehungsweise Zusammenfügung zu Faktoren der Produktion keine Gedanken gemacht und hat danach seine Ernteerträge sicher nicht verteilt, ebenso wie er sich um die Theorien Ricardos nicht gekümmert hat, worauf Rectenwald besonders hinweist.

Die aus der Erfahrung abgeleiteten Prozentsätze, die man als zur Erhaltung eines Ḫammās und seiner Familie notwendig erkannte, mußten natürlich in Zeiten schlechter Ernte und aus vielen andern Gründen, z. B. bei ungewöhnlich zahlreicher Familie, ungenügend werden. Die für den Normalfall zugeschnittenen Sätze wurden bei anormalen Verhältnissen unzureichend. Immer dann, wenn der Ḫammās neuer Mittel bedurfte, entweder um seine Familie zu unterhalten oder um seinen Verpflichtungen bei der Landbestellung nachzukommen, war der Grundherr verpflichtet, ihm die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Zahlungen des Grundherrn in Geld oder in Naturalien, die zum Unterhalt des Ḫammās und dessen Familie dienten, wurden als Darlehen zu der seit Anfang des Vertragsverhältnisses bestehenden Darlehensschuld des Ḫammās hinzugeschlagen. Diese Beträge sollen in der Theorie nach einem Jahr, denn über ein Jahr lief der Ḫamsātvertrag nur, zurückgezahlt werden, d. h.

der Ḫammās sollte mit dem ihm am Ende des Jahres zustehenden Fünftel an den Ernteerträgen, seine Schuld tilgen können. In der Praxis war der Ḫammās dazu jedoch nur in Ausnahmefällen in der Lage. Der Ḫamsāt-Vertrag wurde erneuert, als Darlehensschuld wurde die alte, aus dem vergangenen Erntejahr bestehende mit in den neuen Vertrag übernommen. Dieser Vorgang wiederholte sich in der Regel am Ende eines jeden Erntejahres. Der Ḫammās war an den Boden des Grundherrn gebunden, er war verpflichtet, solange auf dem Lande seines Herrn zu arbeiten, bis es ihm gelang, sich von seiner Schuld zu befreien. In der Regel erfolgte dies jedoch nicht vor seinem Tode.

So menschenunwürdig dieses Recht aussieht, das bis auf den heutigen Tag und sicher noch für lange Zeit in Tunesien besteht, es ist ihm doch nicht ein sehr ausgeprägter patriarchalischer Zug, der den Grundherrn mit seinem Ḫammās verbindet, abzusprechen. Der Ḫammās, der vollkommen mittellos zum Grundherrn kommt und ihm seine Dienste anbietet, wird in den meisten Fällen in dessen Haus aufgenommen, wo er und seine Familie zusammen mit der des Grundherrn wohnt, wo man gemeinsam die Mahlzeiten einnimmt. Nur wenn das Grundeigentum zu groß ist und sich an verschiedenen Stellen keine Gebäude befinden, weist der Grundherr dem Ḫammās ein Stück Land an, auf dem dieser eine Wohnung für sich und seine Familie und geschützte Räume für das Vieh herstellt. Der Ḫammās bildet also mit seiner Familie und der des Grundherrn in den meisten Fällen eine Gemeinschaft, man produziert und konsumiert gemeinsam.

Die juristisch so drückend aussehende Darlehnsschuld wird vom Ḫammās nicht nur mit dem Bewußtsein genommen, daß eine Rückzahlung ausgeschlossen sei, sondern auch der Grundherr ist von dieser Tatsache überzeugt. Die jährliche Vertragserneuerung ist deshalb ein Akt, der meistens stillschweigend vor sich geht. Überhaupt ist es nicht üblich, über den Abschluß eines Ḫamsātvertrages eine Urkunde aufzusetzen; alles Zeichen dafür, daß diese Art der Bodenbewirtschaftung auf der Basis geschieht, daß der Grundherr als treusorgender Familienvater die Sorge für den und dessen Familie mit übernimmt, der als Ḫammās in die Gemeinschaft seiner Familie neu aufgenommen wird.

Nur um den Ḫammās nicht allein auf das Wohlwollen und den guten Willen seines Grundherrn anzuweisen, wenn dieser von den Prinzipien des treusorgenden Hausvaters abweicht, sind Richtlinien zu befolgen, die den Anteil des Ḫammās an den Ernteerträgen bestimmen und die die Verteilung der Erträge regeln. Die Ausdehnung dieser Bestimmungen und die Weiterentwicklung der Ansprüche des Einzelnen ist besonders unter der Einwirkung des individualistischen französischen Rechts erfolgt, das die Gemeinschaft von mehreren Familien natürlich nicht anerkennt. Aber auch schon unter der ausschließlichen Herrschaft des isla-

mischen Rechts gab es Bestimmungen, die aus den geschilderten Gründen, aber besonders auch deshalb, weil der Grundherr mit dem Ḫammās und dessen Familie nicht immer unter einem Dach wohnte und eine Gemeinschaft bildete, die Ansprüche des Grundherrn gegen den Ḫammās und umgekehrt festlegten. Bevor an die Aufteilung der Ernte gegangen wurde, wurden Unkosten, die durch die Erntearbeiten entstanden waren und gewöhnlich nur in Bezahlung fremder Arbeitskräfte bestanden, von der Gesamternte abgezogen, dasselbe geschah mit den zu zahlenden Steuern.

Die Beschäftigung von Erntearbeitern geschah jedoch höchst selten und nur in Ausnahmefällen. Es war meist auch auf größeren Gütern möglich, die Erntearbeiten ohne besonders dazu eingestellte Erntearbeiter zu erledigen, da es üblich war, daß die Nachbarn sich bei diesen Arbeiten gegenseitig aushalfen. Der einzelne Bauer, dem bei Erledigung der Erntearbeiten geholfen wurde, verpflichtete sich, indem er diese Arbeiten annahm, stillschweigend, dem Nachbarn bei seinen Erntearbeiten zu helfen. Es war deshalb nicht üblich, einen Lohn zu zahlen, sondern nur die Mahlzeiten wurden von dem geliefert, der im konkreten Fall die Arbeit seiner Nachbarn in Anspruch nahm. Auch diese Tatsache beweist wieder, wie stark die islamische Gesellschaft von solidarischen Gedanken durchdrungen ist, und Rechtsnormen, wie etwa das Šaf'at, das sich in seiner weitesten Form bis auf die Nachbarn ausdehnt, lassen sich nur aus diesem Solidaritätsgefühl erklären. Für den geschilderten Vorgang, der in Unterstützung der Nachbarn untereinander bei den Erntearbeiten besteht, hat die Praxis sogar einen Namen entwickelt. Man nannte ihn und nennt ihn heute noch, da er in weitem Maße unter den tunesischen Bauern fortbesteht, „Tuīsa". Die durch die Tuīsa entstehenden Verpflichtungen und Unkosten werden bei der Aufteilung der Ernteerträge zwischen Grundherr und Ḫammās nicht in Anrechnung gebracht.

In der Theorie wird dem Ḫammās, nachdem von der Gesamternte die geschilderten Abzüge gemacht worden sind, ein Fünftel zugeteilt, zuvor sollen aber noch die Schulden abgezogen werden, die dieser bei dem Grundherrn hat. Gewöhnlich reicht sein Fünftel zur Schuldentilgung jedoch nicht aus, so daß seine Verschuldung an den Grundherrn oftmals sogar von Jahr zu Jahr wächst. Wenn es dem Ḫammās einmal gelingt, seine Schuld ganz zu bezahlen, so ist er frei und kann seinen Grundherrn verlassen. In diesen Grundsatz griff erst ein Erlaß Ḫayr al-Dīns vom 13. April 1874 ein. Ḫayr al-Dīn ordnete an, daß ein Ḫammās auch nach der Rückzahlung der erhaltenen Darlehen an seinen Grundherrn diesen nur verlassen dürfe, wenn er selbst Bauer und Grundeigentümer würde. Kann er oder will er es nicht werden, so wird er, wenn es nötig ist, vom Qāḍī gezwungen, seinen Vertrag zu erneuern oder bei einem anderen Grundherrn Ḫammās zu werden. Mit dieser Bestimmung verfolgt Ḫayr al-Dīn in erster Linie volkswirtschaftliche Ziele. Er will die Vermehrung

des ländlichen und städtischen Proletariats verhindern, indem er versucht, den Ḫammās in seiner alten Stellung zu halten, falls dieser nicht selbst unabhängiger Bauer werden kann, um ihm und seiner Familie Arbeit und damit Einkommen zu sichern. Will der Ḫammās jedoch auch weiterhin in Diensten seines Grundherrn bleiben, trotz Abdeckung seiner Schuld und trotz Erfüllung der andern Voraussetzungen, die sein Fortgehen gestatten würden, so ist der Grundherr verpflichtet, den Ḫammās zu behalten, und ihm nach Bedarf neue Vorschüsse zu erteilen. Alle diese Einzelheiten unterstreichen nur die Tatsache des Bestehens eines festen Bandes, das Grundherrn und Ḫammās in beider Interesse eng zusammenhält. Hinzukommt und betont immer mehr diesen Satz, daß der Grundherr ohne „erheblichen" Grund seinen Ḫammās aus seinen Diensten nicht entlassen kann. Unklar bleibt natürlich, was ein „erheblicher" Grund ist, in der Praxis wird jedoch von diesem dem Grundherrn zustehenden Recht, allein wegen der Verschuldung des Ḫammās an den Grundherrn und der Unmöglichkeit der Rückzahlung der gewährten Darlehen, kaum Gebrauch gemacht. Entläßt jedoch ein Grundherr seinen Ḫammās, und weist der Qāḍī nach, daß der Grund kein rechtserheblicher ist, so muß der Grundherr dem Ḫammās den diesem entstandenen Schaden ersetzen.

Im Ḫamsāt ist nicht nur der Ḫammās verpflichtet, Arbeit zu leisten, sondern auch der Grundherr muß ausdrücklich bei einzelnen Arbeiten mithelfen. So ist dieser verpflichtet, während der Zeit der Ernte mitzuarbeiten. Die übrigen Arbeiten, die vor der Ernte liegen, soll der Ḫammās mit seinen Familienmitgliedern selbständig ausführen. Er hat alle Arbeiten von der Vorbereitung des Bodens über die Saat bis zur Ernte zu erledigen. In den Perioden jedoch, die zwischen Saat und Ernte liegen, und in denen eine weitere Bearbeitung des Bodens und der wachsenden Frucht nicht nötig ist, ist der Ḫammās im Prinzip frei. Er hat nur die Verpflichtung übernommen, so zu arbeiten, daß der Boden menschlicher Voraussicht nach einen Ernteertrag liefert. In den heißen Sommermonaten etwa ist seine Arbeit zur Schaffung dieses Erfolges nicht nötig, er ist frei. Der Ḫammās bleibt in der Regel aber auch in dieser Zeit bei seinem Grundherrn und verrichtet irgendwelche andere Arbeiten. Er hilft etwa in dessen Haushalt, macht Reparaturen oder Verbesserungen an den Gebäuden oder ähnliches mehr. Wie bisher üblich, lebt der Ḫammās auch in dieser Zeit bei seinem Dienstherrn.

Wegen dieser Tatsachen ist es unrichtig, das Ḫamsāt allgemein ein Institut zu nennen, das dadurch charakterisiert ist, daß sich jemand verpflichtet, für einen Landeigentümer oder Pächter landwirtschaftliche Arbeit zu leisten, die alle die Tätigkeit umfaßt, die nötig ist, um eine Ernte zu schaffen, wofür als Entschädigung ein prozentualer Anteil an den Ernteerträgen gewährt wird [101]. Das Ḫamsāt ist vielmehr in der Regel eine Einrichtung, die den Grundherrn und seinen Ḫammās, beziehungsweise

deren Familien, zu einer Gemeinschaft zum Zwecke gemeinsamer Produktion und Konsumtion werden läßt, aus der sich der einzelne nur gewollt schwer lösen kann. Im Ursprung hatte das Ḫamsāt diesen Charakter, es ist damit typisch islamisch, indem es bestrebt ist, hierarchische Unterschiede zwischen Unternehmer und Lohnarbeiter zu unterbinden und zu vermeiden. Erst die moderne Entwicklung, etwa seit dem Erlaß Ḫayr al-Dīns vom 13. April 1874, besonders aber seit der französischen Machtergreifung, hat das Ḫamsāt teilweise zu dem oben geschilderten arbeitsrechtlichen Institut werden lassen, das nur die Beschäftigung des Ḫammās durch den Grundherrn zum Zwecke der Arbeitsverrichtung anerkennt.

Das Ḫamsāt gehört zu einer Einrichtung des islamischen Rechts, die von den mohammedanischen Autoren „Muzāri'aa" genannt wird. Die Muzāri'aa stellt, neben andern charakteristischen Eigenschaften, ein Rechtsverhältnis zwischen einem Grundherrn und einem landwirtschaftliche Arbeiten verrichtenden Menschen dar, in dem kein Lohn für Arbeitsleistungen gezahlt wird, sondern jedem der Vertragsschließenden ein Anteil an den Ernteerträgen zusteht. Die mohammedanischen Autoren haben die Arten der Muzāri'aa-Verträge eingehend untersucht und geschildert. Es ist für die Muzāri'aa nicht typisch, daß einem Boden- und Kapitaleigentümer ein Arbeiter gegenübersteht, der nichts als seiner Hände Arbeit anzubieten hätte. Es ist vielmehr möglich, und von den mohammedanischen Autoren eingehend behandelt worden, daß der die Arbeit Leistende gleichzeitig das nötige Kapital zur Produktion beisteuert, daß nach islamischer Theorie vor allem in Sämereien und Arbeitstiere zerfällt. Alle Möglichkeiten der Beisteuerung der einzelnen Produktionsfaktoren durch die beiden Vertragsschließenden zur Produktion sind untersucht worden, manche Möglichkeiten sind für rechtmäßig, andere für unrechtmäßig erklärt worden. Der Mohammedaner glaubt, daß seine Religion aufgebaut sei „auf der Logik und dem gesunden Menschenverstand" [102]. Demzufolge sind die Arten des Muzāri'aa-Vertrages gültig, in denen Produktionsfaktoren oder Teile aus ihnen zusammengefügt und von einem Vertragspartner zu stellen sind, die nach der Meinung der islamischen Juristen logisch zusammengehören, und deren Zusammenfügung nicht naturwidrig ist. Die islamischen Juristen haben folgende vier Muzāri'aa-Vertragsarten behandelt [103]:

1. Wenn die Arbeitstiere von demjenigen zu stellen sind, der auch die Arbeit leistet, und der andere Vertragspartner den Boden und das Saatgut zur Produktion beisteuert, dann ist der Muzāri'aa-Vertrag gültig. Die Gültigkeit wird damit begründet, daß die Arbeitstiere für denjenigen, der die Arbeit leistet, die Stellung eines Werkzeuges einnehmen. So wie es natürlich ist, daß ein Zimmermann eine Säge verwendet, die sein Eigentum sein kann, so ist es natürlich, daß der die Arbeit

Leistende des Muzāriʿaa-Vertrages mit Tieren arbeitet, die sich in seinem Eigentum befinden können.

2. Wenn die Arbeitstiere und die Sämereien von dem zu stellen sind, der die Arbeit leistet, und der Boden vom Vertragspartner, dann ist der Muzāriʿaa-Vertrag gültig zustande gekommen. Begründet wird das damit, daß man das geschaffene Vertragsverhältnis als Pacht auffaßt, die deshalb gültig sei, weil der Prophet Muhammed sie angewandt habe.

3. Wenn die Arbeitstiere und die Sämereien von dem zu stellen sind, der auch der Grundeigentümer ist, und der Vertragspartner die Arbeit zu leisten hat, auch dann ist die Muzāriʿaa gültig. Man begründet die Vertragsgültigkeit damit, daß man den Grundherrn mit einem Auftraggeber vergleicht, der bei einem Schneider einen Anzug bestellt und sämtliche Materialien zur Anfertigung des Anzugs liefert.

4. Wenn die Sämereien von dem zu stellen sind, der auch die Arbeit leistet, und der Grundherr neben dem Boden die Arbeitstiere stellt, dann ist der Muzāriʿaa-Vertrag ungültig. Diese Ungültigkeit wird begründet, indem man auf den grundsätzlichen Unterschied hinweist, den man in dem Nutzen und der Brauchbarkeit des Bodens und der Arbeitstiere zu sehen glaubt. Der Boden ist nützlich, weil Gott ihn nützlich geschaffen hat, ohne Einwirkungen des Menschen, ohne daß der Mensch tätig werden muß, wachsen auf ihm Bäume und Sträucher und andere Pflanzen. Die Arbeitstiere werden jedoch erst durch die Tätigkeit des Menschen nützlich, ihr Nutzen besteht darin, „daß sie zur Arbeit bereit sind“ [104]. Umgesetzt wird diese Arbeitsbereitschaft in effektive Arbeit jedoch erst durch den Menschen. Mit dieser Begründung der Verschiedenartigkeit der Nützlichkeit von Boden und Arbeitstieren, lehnen die islamischen Juristen, zum mindesten die Ḥanīfiten, die Gültigkeit dieser Art des Muzāriʿaa-Vertrages ab.

Für die Praxis haben diese theoretischen Erwägungen jedoch nur geringe Bedeutung. Die in Tunesien allgemein angewandte Art des Muzāriʿaa-Vertrages ist die Nummer drei. Sämereien, Arbeitstiere und Boden stellt ein Vertragspartner, der andere leistet nur Arbeit. Der den Parteien zustehende Anteil am Ernteertrag ist von den islamischen Juristen nicht bestimmt worden, er hat sich, wie bereits ausgeführt, durch die Praxis ergeben. In Tunesien erhält der die Arbeit Leistende fast allgemein den fünften Teil der Ernte, deshalb nennt man ihn Ḫammās. In andern islamischen Ländern, etwa in Ägypten, hat sich solch ein fester Satz für alle landwirtschaftlichen Produkte nicht herausgebildet. Der dort im Muzāriʿaa-Vertrag Arbeit Leistende erhält zum Teil wesentlich geringere Anteile als in Tunesien. Erklärlich ist dieser Unterschied sicherlich durch die größere Bodenfruchtbarkeit in Ägypten. Der Arbeiter des Muzāriʿaa-Vertrages heißt deshalb in Ägypten einfach „Fallāḥ“, also Fellache oder Bauer, wenn man ihn nicht mit „Walad“ oder Kind, Junge, bezeichnet. Nur beim Mais

erhält der ägyptische Fellache gewöhnlich den fünften Teil vom Ernteertrag, beim sonstigen Getreide nur den neunten Teil und bei der Baumwolle und beim Obst sogar nur ein Zehntel.

Der Muzāri'aa sehr ähnlich ist ein Vertrag, der bei den islamischen Autoren „Musāqāa" heißt. Sehr oft ist in der Praxis ein Unterschied zwischen beiden Vertragsarten nicht festzustellen. Rein sprachlich besteht der Unterschied zwischen Muzāri'aa und Musāqāa darin, daß das erstere Wort nur von der Leistung landwirtschaftlicher Arbeit allgemein spricht, bei der Musāqāa jedoch zum Ausdruck kommt, daß Bewässerungsarbeiten Mitinhalt der landwirtschaftlichen Arbeiten sind.

Der Musāqāa ähnliche Verträge haben schon zur Zeit des Propheten bestanden und sind von diesem nach der Überlieferung selbst angewandt worden. Nachdem der Prophet die von Juden bewohnte Oase Ḫaybar erobert hatte, so berichtet Al-Buḫārī, wollte er sie aus der Oase vertreiben, denn sie „gehörte nach der Eroberung Allah, dem Propheten und den Mohammedanern" [105]. Der Prophet ließ die Juden jedoch, die ihn baten, sie von der Oase nicht zu vertreiben, auf dieser Oase weiterleben und verpflichtete sie nur, die Hälfte der jährlichen Erträge als Abgabe zu zahlen. Man erkennt, wie wenig im Ursprung das, was man später Musāqāa nannte, sich vom ḫarāğ unterschied. Ob man mit Pröbster annimmt, die Eroberung von Ḫaybar und die Behandlung der Bewohner durch den Propheten stelle einen der ersten, vielleicht den ersten Musāqāa-Vertrag dar [106], oder ob man meint, die Eroberung Ḫaybars und die daran sich knüpfenden Folgen sind ein Zeichen für die schon vom Propheten anerkannte Meinung, daß alles mit Waffengewalt eroberte Land der islamischen Gesamtheit verfallen sei und dem bayt al-māl ḫarāğ zu zahlen habe, es bleibt die Tatsache bestehen, daß der Musāqāa-Vertrag, wie er kurz vor der französischen Machtergreifung in Tunesien aussah, kaum etwas mit jenem Vertrag zu tun hat, den der Prophet in Ḫaybar mit den Juden schloß.

Der Eigentümer eines Grundstücks, das in der Regel mit Olivenbäumen bewachsen ist, gibt dieses einem Pächter, der einige Ähnlichkeit mit dem Ḫammās hat, der sich verpflichtet, alle Arbeiten zu erledigen, die nötig sind, um nach menschlicher Voraussicht eine Ernte zu erzielen. Vor Abschluß des Musāqāa-Vertrages, und darin ist er der Muzāri'aa verwandt, wird der Anteil an den zu erwartenden Ernteerträgen, der Eigentümer und Pächter zufallen soll, prozentual festgesetzt. Gewöhnlich ist der dem Pächter, den die islamischen Autoren den Arbeiter nennen, zufallende Anteil größer als beim Ḫamsāt. Oftmals behält er, wie schon in Ḫaybar, die Hälfte der Ernteerträge, manchmal weniger, selten mehr. Dafür sind aber auch die Verpflichtungen des Arbeiters im Musāqāa-Vertrag viel weitgehender. Er hat die Arbeitstiere zu stellen und die Tagelöhner, die eventuell beschäftigt werden, zu entlohnen. Teilweise wech-

selnd mit der Gegend und den Rechtslehrern, deren Gedanken anerkannt werden, fällt ihm die Aufgabe zu, abgenutztes Gerät und Werkzeug zu ersetzen. Sidi Ḫalīl zählt diese Verpflichtungen im einzelnen auf[107]. Der Musāqāa-Vertrag schafft, weil ihm die Darlehnshergabe unbekannt ist, nicht jenes Abhängigkeitsverhältnis, das für das Ḫamsāt typisch ist. Dieser Unterschied ist vielleicht der wichtigste zwischen beiden Vertragsarten: Die Musāqāa ist ein Vertrag, in dem sich der eine Teil zur Arbeitsleistung, der andere zur Lieferung eines Teils der Ernte verpflichtet. Die Ähnlichkeit zur geschilderten Muzāri'aa-Vertragsart Nummer zwei[108] ist sehr weitgehend. Der Vertrag läuft über ein Jahr, wird dann zwar oft verlängert, er schafft aber nicht die im Ḫamsāt meistens entstehende Gemeinschaft von Grundeigentümer und Ḫammās und deren Familien.

Der Islam, der in seinem Liegenschaftsrecht so reich ist an verschiedenen Besitz- und Eigentumsformen, an Arten der Verwaltung dieses Eigentums und dessen Übergang auf Dritte, hat in Tunesien besonders für diese letztere Absicht, für den Eigentumserwerb Formen herausgebildet, die später von den Kolonialmächten Europas, wohl ohne Kenntnis des tunesischen Vorbildes, bei ihren Kolonisationen in den verschiedenen Teilen der Welt angewandt wurden. Mit dem Namen „Maġarsa" bezeichnet man den Erwerb von Grund und Boden, der nicht mawāt ist, sondern sich in Privateigentum befindet, der aber bisher unbebaut und eventuell auch nicht urbar ist. Es sind beim Maġarsa-Vertrag zwei Arten zu unterscheiden, einmal die, nach der sich der Verdingende verpflichtet, unbebautes Land zu bepflanzen, etwa mit Olivenbäumen, und eine andere Art, die zum Inhalt hat, im Augenblick unbebaubares Land, das aber landwirtschaftliche Güter produzieren könnte, urbar zu machen. Bei dieser zweiten Art von Land handelt es sich meistens um von dichtem Gestrüpp bewachsene Gebiete. Derjenige, der sich verpflichtet, unbebautes Land zu bepflanzen und verwildertes Land urbar zu machen, erhält beim Maġarsavertrag keinerlei Lohn in Geld, sondern einen Anspruch auf das Eigentum an einem Teil des von ihm so der Produktion zugeführten Landes, entweder mit dem entsprechenden Teil der angelegten Pflanzung in der ersten Vertragsart, oder ohne Bepflanzung, wenn es sich nur um Urbarmachung handelte. Bei der ersten Vertragsart, die die Bepflanzung von Grundstücken zum Inhalt hat, die die weitaus häufigste und dem Namen entsprechende ist, geht das Eigentum auf den, der sich zur Bepflanzung verpflichtete, erst nach einer gewissen Reihe von Jahren über, etwa dann, wenn die Olivenbäume anfangen, eine normale Ernte zu bringen. Bis dahin ist der, der mit dem Bodeneigentümer den Maġarsa-Vertrag schloß, verpflichtet, auf eigene Kosten die gesamte, von ihm angelegte Pflanzung zu unterhalten. Anders als im Ḫamsāt ist derjenige, der sich zur Arbeitsleistung verpflichtet, gezwungen, das nötige Gerät, Arbeitstiere usw. selbst zu stellen. Bei der Anlegung einer Olivenbaumpflanzung muß er

außerdem in der Regel die jungen Bäume auf seine Kosten selbst beschaffen. Der Bodeneigentümer liefert tatsächlich nichts als den Boden. Dementsprechend ist der, dem die Arbeit Leistenden zustehende Anteil an seinem Arbeitserfolg und am Boden weit größer als der Anteil, der dem Ḫammās an der Ernte zusteht. Der Ḫammās liefert zum Produktionserfolg nur die Arbeit, der sich zur Arbeit Verpflichtende des Maġarsa-Vertrages steuert außerdem noch das nötige Kapital bei. Es ist deshalb üblich, daß er, nachdem die Pflanzung anfängt, normal zu produzieren, die Hälfte der Pflanzung als Eigentum erhält.

Theoretisch sollte es eigentlich nur möglich sein, den Maġarsavertrag auf in Privateigentum befindliche, auf milk-Ländereien, anzuwenden. Er sollte von Natur aus dem ḥabusierten Besitz verschlossen bleiben. Er bedeutet die Veräußerung eines Teiles des zu bepflanzenden oder urbar zu machenden Bodens, während es die wichtigste Aufgabe des Ḥabus ist, die unter sein Recht gestellten Güter jeder Veräußerungsmöglichkeit zu entziehen. Es ist deshalb nicht richtig, wenn de Montety sagt: „Kein Gesetzestext sieht die Veräußerung der Ḥabusgüter mit Hilfe dieser Verträge (vor allem Maġarsa) vor, aber gleichfalls scheint sich kein Prinzip dagegen zu widersetzen, daß diese Verträge auch auf Ḥabusgüter Anwendung finden“ [109]. Wenn die Praxis in Tunesien die Anwendung des Maġarsavertrages auch auf Ḥabusgüter schon vor der französischen Machtergreifung gebilligt hat, so ist es nur ein Zeichen dafür, daß die Anforderungen der Neuzeit über die Lehrmeinungen der alten Schulen hinweggingen, oder es ist eine Zerfallserscheinung mehr im großen islamischen Lehrgebäude, die zu denen hinzukommt, die im bisher Gesagten schon aufgezeigt wurden. Es erscheint als sehr wahrscheinlich, daß das letztere der Fall ist. Wer wollte behaupten, daß es für die gesamte Welt ein Erfordernis der Moderne sei, kollektives Eigentum zu zerschlagen und an seine Stelle Privateigentum zu setzen? Die klassische Nationalökonomie forderte zwar die Loslösung des Individuums von jeglichen Bindungen, die Überwindung des auf dem einzelnen Wirtschafter ruhenden Zwanges, der geschichtlich überkommen oder in der Gegenwart aus Erwägungen von Privaten oder des Staates entstanden ist. So aber, wie der wirtschaftliche Liberalismus eine Zeiterscheinung ist, wie er zum Vorteil oder zum Schaden der einen oder andern Volkswirtschaft ausschlägt, so bedeutet das Wirtschaftssystem, das der Islam für seine Menschen und Völker schuf, einmal einen Segen und ein andermal den Niedergang. Nie aber war es an sich nützlich oder schädlich, immer hing neben andern, wirtschaftlichen Faktoren der Wohlstand oder Niedergang ab von der Einstellung zum Islam und damit zur Gemeinschaft, die zunächst der Stamm und später, in zumeist andern Gebieten, das Volk darstellte. Nicht wirtschaftliche Momente sind es letztlich, die die wirtschaftliche Lage des Volkes bestimmen, sondern der Wille zur Gemeinschaft oder deren

Ablehnung. In Tunesien, zum mindesten in großen Teilen des Landes, war die Anerkennung der Gemeinschaft auf wirtschaftlichem Gebiet gleichbedeutend mit der Aufrechterhaltung des Kollektiveigentums, aus Gründen, die bereits geschildert wurden, und zu denen vielleicht noch das vor allem durch das Klima bedingte Fehlen der persönlichen Initiative hinzukommt. Für Tunesien ist deshalb das Privateigentum der einzelnen Person am Boden kein Erfordernis der Moderne. In den nördlichen Teilen des Landes mag es mit weitgehender andersrassiger, europäischer Bevölkerung und wegen des gemäßigten Klimas angehen, für die mittel- und südtunesischen Gebiete trifft dieser Satz von Barrion jedoch nicht zu: „Die Wirtschafter haben festgestellt, daß das Kollektiveigentum die besten Böden unfruchtbar macht, während das Privateigentum fähig ist, Felsen zu beleben“ [110].

Die Praxis in der vorfranzösischen Zeit war tatsächlich dazu übergegangen, den Maġarsavertrag auch auf ḥabusierte Ländereien anzuwenden. Man scheute sich zwar davor, die Anwendung des Maġarsavertrages auf Ḥabusgüter unbeschränkt und allgemein anzuerkennen, in Wirklichkeit hat man es jedoch getan. Rectenwald zitiert in seinen „Études de législation Tunisienne“ eine Erklärung des mālikitischen Muftī in Tunis, Muḥammad al-Šāhad aus dem Jahre 1874, in der dieser sagt: „Im Prinzip ist die Anwendung des Maġarsavertrages auf Ḥabusland nicht gestattet. Wenn aber der Maġarsavertrag doch geschlossen worden ist, und wenn derjenige, der sich zur Arbeitsleistung verpflichtet hat, tatsächlich schon Arbeiten ausgeführt hat, dann ist nach der in Tunis üblichen Rechtsprechung der Maġarsa-Vertrag gültig“ [111]. Diese Erklärung schafft, wie sie selbst betont, keine neue Rechtslage, sondern sanktioniert eine seit langem bestehende Praxis.

Die Ḥanīfiten haben mit der Anerkennung des Maġarsa-Vertrages im allgemeinen, und mit der Erlaubnis zu seiner Anwendung auf Ḥabusgüter im besonderen, lange gezögert. Auch heute kann man von einer einheitlichen Anerkennung dieses Vertrages durch die ḥanīfitischen Kammern bei den tunesischen Gerichten nicht sprechen. Die Gründe für die Ablehnung entspringen allgemeinen islamrechtlichen Anschauungen, die von den verschiedenen Schulen mehr oder weniger stark betont werden. Im Maġarsa-Vertrag ist das Einkommen, das den Parteien zufallen soll, der einen für die Hergabe des Bodens, der andern für das zur Verfügung gestellte Kapital und die Arbeitsleistung, nicht genau bestimmt, nicht genau bestimmbar. Es ist ungewiß, wie schnell sich die angebauten Pflanzen entwickeln werden, ob sie nicht teilweise eingehen und dadurch eine Neuanpflanzung nötig wird, vor allem ist ungewiß, wann genau mit den ersten Ernteerträgen zu rechnen ist, und wie diese ausfallen werden. Wegen dieser zukünftigen Ereignisse, auf denen die Maġarsa aufbaut, und die vor allem deshalb ungewiß sind, weil sich dieser

Vertrag über viele Jahre hinzieht, ist dieser Vertrag nach Ansicht vieler islamischer Rechtslehrer, besonders aber der Ḥanīfiten, ungültig.

Die allgemeine Ablehnung des Maġarsa-Vertrages jedoch durch die Ḥanīfiten beruht auf noch einer andern Eigentümlichkeit dieses Vertrages. Rectenwald zitiert den ehemaligen ḥanīfitischen Richter am gemischten Liegenschaftsgericht in Tunis, Maḥmūd ben Maḥmūd, der einmal den Maġarsa-Vertrag mit folgender Begründung ablehnte: „Nach ḥanīfitischem Ritus ist dieser Vertrag nichtig, weil die Bäume, die von dem Maġarsanehmer gepflanzt werden und deren Früchte immer zur Erde gehören, und der Pflanzer kann von dem Landeigentümer nichts verlangen, als den Wert der Bäume und den Preis seiner Hände Arbeit. In dieser Beziehung besteht Einmütigkeit unter den Gelehrten des Ritus dergestalt, daß man von ihnen keine gegenteilige Ansicht berichtet, und daß alle Gesetzeswerke des Ritus vollkommen übereinstimmen. Man rechtfertigt die Nichtigkeit des Vertrages mit dieser Tatsache, daß die Festsetzung des Miteigentums sich auf etwas bezieht, was durch die Arbeit des Maġarsanehmers nicht entstanden ist, nämlich die Erde“ [112]. Die Ablehnung des Maġarsa-Vertrages durch die Ḥanīfiten ergibt sich also in erster Linie aus der Tatsache, wenn man versuchen will, die unklare Redeweise zu erklären, daß man eine Entlohnung mit Boden nicht anerkennt. Ein Mensch, der durch seine Arbeit vor allem bewegliche Güter schafft, kann, neben vielen andern Möglichkeiten der Entlohnung, mit diesen beweglichen Gütern für seine Arbeit bezahlt werden. Boden kann aber durch Arbeit niemals geschaffen werden, er kann nur umgeformt und „zum Leben erweckt werden“. Man darf nach Auffassung des ḥanīfitischen Ritus mit Boden deshalb keine Arbeitsleistung entlöhnen, weil er kein Produkt menschlicher Arbeit ist.

Die islamische Praxis hat, entgegen dieser Lehrmeinung der ḥanīfitischen Schule, Möglichkeiten entwickelt, diese als unangenehm und hinderlich empfundene Maßnahme zu umgehen. Man will mit diesen Möglichkeiten bewußt innerhalb des ḥanīfitischen Ritus bleiben, außerhalb desselben, etwa bei den Mālikiten, sind ja die Schwierigkeiten für den Abschluß eines Maġarsa-Vertrages weit geringer. Der Grundherr und derjenige, der die Arbeit des Anbauens von Pflanzen, meist Bäumen, übernehmen will, schließen miteinander ein Tauschgeschäft ab. Ist es die Absicht der Vertragschließenden, daß der, der die Arbeit leisten will, die Hälfte der Pflanzung erhält, so verabredet man miteinander einen Tausch. Man tauscht die Hälfte des Bodens nicht mehr gegen Arbeit, sondern gegen die Hälfte des Arbeitserfolges. Dafür, daß der eine die Hälfte der von ihm gepflanzten und großgezogenen Bäume überträgt, überträgt der andere die Hälfte des Bodens. Es handelt sich jetzt nicht mehr um die Bezahlung von Arbeit, sondern um den Tausch von großen, früchtetragenden Bäumen gegen Boden.

Der Maġarsa-Vertrag ist besonders häufig bei der Anlegung von Olivenbaumpflanzungen in Mittel- und Südtunesien angewandt worden[113], zum Teil ist vor allem mit Hilfe dieses Vertrages die Seßhaftmachung von Beduinen versucht worden.

Dem Islam ist die Hypothek unbekannt. An ihrer Stelle wurden zwei Vertragsarten geschaffen, die „Ṭānīya" und „Rānīya", die einige Aufgaben der Hypothek erfüllen. Der Grundstückseigentümer verkauft beim Ṭānīya-Vertrag sein Grundstück und erhält den Kaufpreis ausgezahlt, er behält aber ein Rückkaufsrecht, d. h. wenn er den Kaufpreis zurückzahlt, tritt er wieder in seine Eigentümerrechte ein. Ähnlich war es beim Rānīya-Vertrag, wo der Grundstückseigentümer gegen Hergabe seines Eigentümertitels, den der Qāḍī ausstellte, eine Summe Geld borgte. Erst bei Rückgabe des Geldes erhielt er seinen Titel zurück. Wenn auch Ähnlichkeiten mit der Hypothek bestehen mögen, das Zinsenzahlen für geliehenes Geld war unbekannt. Allerdings lassen auch gerade diese Vertragsarten wieder erkennen, wie man in gewissem Maße die Šarīa'a-Vorschriften, die Vorschriften des heiligen Rechts, zu umgehen verstand. Der arabische Titel war der einzige Eigentümernachweis, neben der Tatsache des Besitzes seit alter, im einzelnen nicht genau bestimmter Zeit. War er an einen Dritten gegeben, um ein Darlehen zu erhalten, so bestand keine Möglichkeit des Verkaufs dieses Grundstücks, zum mindesten war diese Möglichkeit sehr eingeschränkt worden, denn zum Verkauf gehörte Übergabe des Titels an den neuen Eigentümer, und zur Vermeidung des Verkaufs und damit zu seiner Sicherung hatte sich der Darlehnsgeber den Titel aushändigen lassen.

# III. Teil

## Bodenrechtspolitik in Tunesien seit der Einrichtung des französischen Protektorats.

### 1. Ansichten französischer Schriftsteller über die Aufgaben der Kolonialpolitik — Geschichte der französischen Machtstellung in Tunesien.

„Nichts ist schwerer als ein gutes Bodenrecht in einer neuen Kolonie zu schaffen", sagt Robe im Vorwort zu seinem Buch „La propriété immobilière en Algérie" [114]. Man versteht diese Ansicht, wenn man bei der Kolonisation die Absicht hat, wie sie Girault in seinem Buch „Principes de colonisation et de législation coloniale" schildert: „Die Regierung, die es unternimmt zu kolonisieren, hat vor allem Land nötig ... Wie kann man es sich verschaffen? Anders ausgedrückt, wie trifft man die Unterscheidung zwischen den Ländereien, die man den Eingeborenen läßt, und denen, die die kolonisierende Regierung an sich nimmt?" [115]. „Frankreich kam als beschützende Nation", so meint de Montety, „nach Tunesien, es hat eine Politik der Anerkennung der Prinzipien der islamischen Religion angewandt ... Die alten islamischen Einrichtungen bleiben lebendig, und ihnen gegenüber beschränkt sich unsere Rolle darauf, sie zu verbessern und in sie nach und nach die Elemente der Sicherheit, der Klarheit, der Dauer und der Beweglichkeit einzuführen, die einem brauchbaren wirtschaftlichen Werkzeug nötig sind" [116]. Die Agrarpolitik in Tunesien seit 1881 hat das von de Montety aufgezeigte Ziel verfolgt, die islamischen Einrichtungen umzuformen und in sie die Prinzipien einer fremden, französisch-individualistischen Zivilisation hineinzutragen. Man wollte in einer auf allen Gebieten von religiösen Vorstellungen getragenen Welt mit Hilfe der französischen „Laïzität" alte islamische Einrichtungen verbessern. Man versteht unter diesen Umständen, daß Robe sich kaum etwas schwereres vorstellen kann, als die Änderung des Bodenrechts unterworfener Völker. Ein islamisches Volk revoltiert, und jeder einzelne fühlt sich davon innerlich erfaßt, wenn es darum geht, die Religion zu schützen, die ein „Rūmī", ein Christ verbessern will, und wenn es sich

darum handelt, den Boden zu verteidigen, aus dem Fremde ein brauchbares wirtschaftliches Werkzeug machen wollen. Die Widerstände in der tunesischen Bevölkerung, immer wieder aufflackernde Revolten, die Notwendigkeit einer Fremdenlegion, auch für Tunesien, versteht man nur, wenn man die beiden genannten Ziele der französischen Politik in Tunesien, neben den vielen andern, klar herausstellt. Zu untersuchen bleiben im folgenden die Änderungen, die Frankreich seit seiner Machtergreifung in Tunesien im Jahre 1881 der Agrarverfassung dieses Landes, wie sie im vorstehenden geschildert wurde, beibrachte, und die Absichten und Ziele, die diesen Änderungen zugrunde lagen.

Am 12. Mai 1881 unterschrieb der damals regierende Bāy Muḥammad al-Ṣādiq einen Vertrag, mit dem er die Regelung und den Ausbau der Beziehungen Tunesiens mit der Welt an Frankreich abtrat, d. h. mit dem er das französische Protektorat über Tunesien anerkannte. Der französische Einfluß in diesem Land ist nicht erst neueren Datums, sondern schon sehr alt; es sei nur an die „Bastion de France", die gegen 1560 an der tunesisch-algerischen Küste, nahe der heutigen Grenze der beiden Staaten, entstand, erinnert, die sich anfänglich mit Korallenfischerei und deren Export nach Europa befaßte, die aber im Laufe der Zeit einen beträchtlichen Teil des tunesisch-algerischen Handels erledigte, soweit davon überhaupt gesprochen werden kann, da die Einfuhr in erster Linie aus der Beute bestand, die man auf dem Mittelländischen Meer den Schiffen der christlich-europäischen Nationen abjagte. Spätere Zeugen der seit langem starken und einflußreichen französischen Stellung in Tunesien sind etwa die Erklärungen des Ḥusayn-Bāy aus dem Jahre 1828, in der er in unbegreiflich krasser Form seine Liebe für Frankreich und seine Abneigung für den damals regierenden Dāy von Algerien zum Ausdruck bringt. Trotzdem Paul Herre[117] von einem „moralischen Recht" Frankreichs zum militärischen Vorgehen in Algerien in den letzten Jahren vor 1830 spricht, daß so überwältigend gewesen sei, daß auch Tunesien die Besetzung Algeriens durch französische Truppen „zugelassen habe", erscheint es wahrscheinlicher, daß die Angst vor Frankreich, dessen Bewunderung und der Wunsch, diesen großen und eventuellen zukünftigen Gegner zum Freund zu haben, zu einer solchen Haltung führten. Es entspricht durchaus tunesischer Geisteshaltung, wenn man versucht, den möglichen Gegner durch freundschaftliche Handlungen von seinen feindlichen Absichten abzubringen, oder ihn in Sicherheit zu wiegen, um ihn dann um so leichter überwinden zu können. Mächtiger französischer Einfluß, gepaart mit Hintergedanken dieser Art, mögen zum Entstehen der Erklärung vom Jahre 1828 beigetragen haben.

Im Jahre 1857, unter der Herrschaft des Muḥammad-Bāy, entsteht unter dem Einfluß Frankreichs, das durch die Anwesenheit von Kriegsschiffen im Hafen von Tunis seinen Wünschen Nachdruck verleiht, der „Funda-

mentalpakt" (Pacte fondamental), der die vollkommene rechtliche Gleichstellung der jüdischen Untertanen des Bāy mit den arabisch-islamischen bringt. Im Jahre 1869 muß Muḥammad al-Ṣādiq-Bāy die Einrichtung einer internationalen Finanzkommission in Tunis gestatten, die über die Konversion der tunesischen Staatsschulden beraten soll, und in der Frankreich die Hauptrolle spielt. Dieses unwürdige Dasein Tunesiens, das nur noch juristisch ein von den europäischen Staaten unabhängiges Land darstellt, findet seinen Abschluß mit der offiziellen Einrichtung des französischen Protektorats im Jahre 1881, nachdem vorher besonders die französisch-italienischen Gegensätze um die verstärkte Einflußnahme auf dieses Gebiet aufeinander prallten.

Die Verankerung der französischen Stellung in Tunesien fand am 8. Juni 1883 seinen Abschluß. Durch die sogenannte „Französisch-Tunesische Konvention" (Convention franco-tunisienne) von diesem Tage verpflichtet sich der Bāy, „die Verbesserungen im Verwaltungs-, Rechts- und Finanzwesen vorzunehmen, die die französische Regierung für nützlich erachten wird". Auf Grund dieses Abkommens bestimmt Frankreich praktisch auch die inneren Angelegenheiten Tunesiens, nachdem es 1881 die Leitung der äußeren übernommen hatte. Auf Grund dieser Konvention vom Jahre 1883 sind all die Erlasse und Gesetze ergangen, mit deren Hilfe Frankreich in der Folgezeit in Tunesien Agrarpolitik getrieben hat. Der Bāy ist zwar äußerlich immer noch derjenige, der Dekrete und Gesetze erläßt, er ist jedoch verpflichtet, seine Unterschrift überall dahin zu setzen, wo Frankreich es wünscht, wenn es sich um Fragen der Verwaltung, des Rechts- und Finanzwesens handelt.

## 2. Schaffung eines Grundbuchs für Tunesien — Gesetz vom 1. Juli 1885.

Frankreich leitete seine agrarpolitischen Maßnahmen in Tunesien mit der „Bāylikalischen Verordnung" vom 1. Juli 1885 ein, die man in der Folgezeit wegen der großen Bedeutung, die sie erlangte, „das Gesetz von 1885" nannte. Eine im Jahre 1884 eingesetzte Kommission, die neben den französischen Beamten aus Vertretern der Tunesier und der italienischen und englischen Kolonie bestand, und die den vorläufigen Gesetzentwurf zu prüfen hatte, war kein Hindernis für die Veröffentlichung des Gesetzes. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die Rechtsunsicherheit auf dem Grundstücksmarkt zu beseitigen, und an deren Stelle durch Schaffung eines Grundbuches den Grundstücken eine rechtlich klare und einwandfreie Stellung zu verschaffen. Die Vorgeschichte dieses in der Zukunft für Tunesien so bedeutungsvoll gewordenen Gesetzes spielt in Australien. 1858 schuf dort Robert Torrens die „Real property act", mit der er für

einen Teil Australiens ein Grundbuch einrichtete. Auf dieses Werk des Sir Robert Torrens, das die französischen Schriftsteller „Act Torrens" nennen, hat der französische Gesetzgeber in Tunesien zurückgegriffen, und unter seinem Einfluß ist das Gesetz vom 1. Juli 1885 entstanden.

Der ehemalige Generalresident der französischen Republik in Tunesien, Paul Cambon, weist in seinem Bericht über dieses Gesetz und seine Vorgeschichte selbst auf die „Act Torrens" hin, indem er von deren großem Erfolg in Australien und in andern unter der englischen Krone stehenden Ländern spricht [118]. Aber auch Torrens hat sein Werk sicher nicht ohne Vorbilder geschaffen, er hat nur eine Gewohnheit, die in germanischen Ländern Europas, z. B. in Deutschland und in der Schweiz, seit langem bestand, unter entsprechender Anpassung an andere Verhältnisse nach Australien übertragen. Es ist deshalb erstaunlich, weshalb das englische Parlament mehrmals durch Kommissionen den Mechanismus dieser Gesetzgebung des Torrens untersuchen ließ, wie Cambon berichtet, um zu erfahren, worin die Ursachen der großen Erfolge dieses Werkes lägen.

Frankreich, das ein Grundbuch nicht kennt, konnte auf sein eigenes Recht nicht zurückgreifen, um den Boden Tunesiens unter ein Regime zu stellen, das den Wünschen der neuen Machthaber entsprochen hätte. Unter Anlehnung an das Werk des Torrens in Südaustralien schuf man deshalb ein Recht, das die Möglichkeit der fakultativen Eintragung der Grundstücke, die Eigentum von Europäern oder Tunesiern sind, in ein Grundbuch brachte. Dieses Gesetz vom Juli 1885 ist in der Zwischenzeit mehrfach geändert worden. Als wichtigste Gesetze, die Änderungen brachten, kommen in Betracht: Gesetz vom 16. Mai 1886, 22. Juni und 6. November 1888, 15. März 1892, 25. Februar und 19. März 1897, 16. Juli 1899, und später vom 16. August 1923 und 5. Februar 1926.

Mit der Einrichtung des französischen Protektorats in Tunesien wurde es wegen der beabsichtigten Kolonisation notwendig, die Ländereien, die bisher nur in ganz geringem Maße das Objekt von Transaktionen waren, unter ein Regime zu stellen, das diese Transaktionen zunächst erst einmal ermöglichte, das dann aber auch nach erfolgter Transaktion, etwa nach dem Verkauf, dafür sorgte, daß nicht noch irgendwelche Miteigentümer kamen, die ihre Rechte geltend machen wollten. Zwar war mit dem Verkauf Übergabe des Eigentümertitels verbunden, aber nur in Ausnahmefällen war ein solcher überhaupt vorhanden, und selbst, wenn ein solcher existierte, war der Käufer nicht sicher, daß sich nicht nachträglich noch herausstellte, daß mehrere solcher Titel vorhanden waren [119].

Zum zweiten hatte dieses Gesetz eine Aufgabe zu erfüllen, vor die wohl alle kolonisierenden Regierungen gestellt werden. Die Kapitalien, die man in einer neuen Kolonie anzulegen beabsichtigt, müssen wegen der Rechtsunsicherheit, die besonders auch auf dem Grundstücksmarkt herrscht, ungemein hoch verzinst werden. Das Risiko ist für den Kapi-

talisten in einem Land mit unklaren Rechtsverhältnissen sehr groß, dementsprechend auch die Risikoprämie, die er für sein ausgeliehenes Kapital fordert. Für die islamisch-arabische Gesellschaft bestanden diese Probleme nicht, da Darlehenshergabe gegen Zinsen verboten war und Hypotheken gleichfalls, bis auf die Verkaufsverträge mit beschränktem Eigentumsübergang, wie bei Ṭānīya und Rānīya, unbekannt waren.

In „La politique foncière en Tunisie" schreibt Edouard Sultan: „Die Transaktionen von Grundstücken unter der Herrschaft des arabischen Titels sind ungeheuer schwer und fast ganz unmöglich gemacht. Diese Tatsache begünstigt ganz und gar nicht die Zirkulation der Reichtümer"[120]. Dem ist entgegenzuhalten, daß nicht allein der arabische Titel daran schuld ist. Ihn losgelöst vom gesamten islamischen Grundstücksrecht zu betrachten, ist ungerecht. Eine der Aufgaben islamischer Argrarpolitik ist es, worauf im vorstehenden oft genug hingewiesen wurde, den Grundstücksreichtum nicht zirkulieren zu lassen, ihn im Gegenteil der Familie und dem Stamm zu erhalten, die ihn einmal im Besitz hat. Ḥabus z. B., aber auch Maġarsa, Ğaddārīya, das Šafʿat usw. sind ohne diese Voraussetzungen nicht zu verstehen. Darum war es meistens nicht üblich, daß der Tunesier über sein Eigentum einen Titel besaß, eine Tatsache, von der sich die französische Verwaltung oft genug überzeugen konnte, wenn sie etwa in der Gegend von Sfax, auf den sogenannten Sialinischen Ländern oder den Gebieten der fünf Stämme, wie Šādlī Ḫayr Allah sie in seiner Artikelserie im „Étendard Tunisien" [121] nannte, kolonisieren wollte.

Das Gesetz vom 1. Juli 1885 hatte also vor allem mit der Rechtsunsicherheit auf dem Grundstücksmarkt zu brechen, klare und eindeutige Eigentumsverhältnisse zu schaffen, und, worauf französische Schriftsteller besonders gern hinweisen, die Ablösung der Grunddienstbarkeiten einzuleiten, die in Frankreich mit der großen Revolution verschwunden wären, die mit den modernen Anschauungen in Widerspruch ständen, und die deshalb in einem Land, in dem sich französische Kultur und Zivilisation ausbreiten solle, verschwinden müßten [122].

Das Verschwinden der Grunddienstbarkeiten leitet dieses Gesetz erst ein. Der französische Gesetzgeber war sich bewußt, daß er, nachdem er die inneren Angelegenheiten des Landes erst seit zwei Jahren leitete, einen Zustand, der aus jahrhundertelanger Entwicklung überkommen war, und dessen Abänderung auf tunesischer Seite niemand verlangte, nicht ohne größte Schwierigkeiten durch ein Dekret würde ändern können. De Montety sieht nicht hierin den Grund für das zunächst wenig scharfe Vorgehen der französischen Verwaltung, die anfänglich viele islamrechtliche Einrichtungen bestehen ließ, sondern vielmehr darin, daß Frankreich nicht als Eroberer nach Tunesien gekommen sei, sondern als Beschützer, der Bestehendes erhalten und nur äußere Erscheinungsformen verbessern wolle. Diese Anschauung erscheint deshalb nicht als zutreffend,

weil in den späteren Jahren der französischen Herrschaft die Absicht des Erhaltens der Prinzipien, die die Grundlage der islamischen Zivilisation bilden, immer weniger in Erscheinung tritt, und weitgehend ersetzt wird von dem Bestreben, an deren Stelle neue, aus Europa eingeführte Prinzipien zu setzen [123].

Das Gesetz von 1885 bringt aber auch schon in gewisser Weise das Verschwinden vieler Grunddienstbarkeiten, die vor allem der Kolonisation hinderlich waren. Diese Tatsache ergibt sich besonders aus der Prozedur, die der Immatrikulation der Grundstücke, der Einschreibung in das „livre foncier", das Grundbuch, vorausging. Die Immatrikulation konnte nach Artikel 22 des Gesetzes verlangt werden vom Eigentümer, von einem Miteigentümer, dem Inzālnehmer, dem Nutzungsberechtigten (usufruitier), dem Pächter oder dem Hypothekengläubiger, der am Fälligkeitstermin keine Zahlung erlangen konnte. Verlangte jemand dieser Berechtigten die Immatrikulation, so war die Einwilligung eines andern Berechtigten, selbst die des Eigentümers, nicht notwendig.

Der Grundsatz der freiwilligen Immatrikulation ist zum erstenmal durch das Dekret vom 22. Juni 1888 durchbrochen worden, das von jedem, der ein Ḥabusgrundstück zu Inzāl nehmen will, die Immatrikulation dieses Grundstücks fordert. Das Gesetz vom 16. März 1892 schuf eine neue Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Immatrikulation fakultativ sei. In einer Vorbemerkung zu diesem Gesetz sagt der Gesetzgeber: „In Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei den Grundstücksverkäufen vor den französischen Gerichten oftmals um Grundstücke handelt, bei denen weder der materielle Gehalt, noch die rechtliche Lage genügend klar bestimmt sind, ist es nötig, allen Interessenten die Möglichkeit zu geben, eine absolute Sicherheit über die Rechte zu erlangen, die Gegenstand eines gerichtlichen Verkaufs werden". Im Artikel 2 wird dann bestimmt: „Die Immatrikulation kann vor der Versteigerung von dem Gläubiger, der diese Versteigerung veranlaßt, verlangt werden". Artikel 3 bestimmt dann weiter: „Das Gericht kann von Amtswegen vor dem Verkauf die Immatrikulation verlangen, wenn ihm der Titel (Eigentümertitel) nicht vor der Versteigerung vorgelegt wurde, oder wenn es der Ansicht ist, daß der vorgebrachte Titel nicht ausreichend ist". Die Immatrikulation kann dem Eigentümer also auch gegen seinen Willen aufgezwungen werden. Diese Möglichkeit hat der Gläubiger, der die Versteigerung betreibt, vor allem aber kann das Gericht von sich aus im Falle einer Versteigerung von dem Eigentümer die vorherige Immatrikulation verlangen, wenn die Rechtsverhältnisse unklar erscheinen. Diese Bestimmung verfolgt vor allem den Zweck, den zukünftigen Erwerber zu schützen.

Die Vorbereitung der Immatrikulation nach dem Gesetz von 1885 beginnt damit, daß derjenige, der die Immatrikulation beantragt, auf dem

Grundbuchamt (conservation foncière) seinen Eigentümertitel oder sonstige Bescheinigungen niederlegt, die seine Eigentümerschaft oder seine sonstige Berechtigung, die Immatrikulation zu verlangen, nachweisen; die Vorbereitung endet mit einem Urteil des gemischten Liegenschaftsgerichts. Zwischen der ersten Vorlegung der Titel auf dem Grundbuchamt und dem Urteil soll nach dem Gesetz ein Zeitraum von sieben bis acht Monaten liegen, gewöhnlich wird diese Zeit jedoch überschritten. Diese Periode ist ausgefüllt mit dem Ausmessen des Grundstücks und vor allem mit der Veröffentlichung der beabsichtigten Immatrikulation im „Journal officiel Tunisien" und an öffentlichen Plätzen und Märkten. Diejenigen, die an dem zu immatrikulierenden Grundstück irgendwelche Rechte geltend machen wollen, haben ihre Berechtigung dazu unter Vorlegung der Titel nachzuweisen, sie haben ihre Ansprüche in der Zwischenzeit entweder beim Grundbuchamt oder den öffentlichen Gerichten vorzubringen. Die öffentliche Verhandlung vor dem gemischten Liegenschaftsgericht endigt mit einem Urteil, das entweder die Immatrikulation ausspricht und die Ansprüche eventueller Mitberechtigter anerkennt oder die Immatrikulation ablehnt. Der Urteilsspruch wird im Grundbuch eingetragen, sämtliche Berechtigten sind mit den ihnen zustehenden Rechten darin verzeichnet. Wer im Grundbuch als Berechtigter eingetragen ist, gilt als solcher, wer seine Ansprüche vor dem gemischten Liegenschaftsgericht nicht geltend gemacht hat oder wessen vorgegebene Ansprüche abgelehnt wurden, hat keinerlei Rechte an dem immatrikulierten Grundstück mehr, wenn er überhaupt jemals welche besessen hat. Der Grundstückseigentümer erhält nach erfolgter Immatrikulation einen Eigentümertitel, der eine Kopie der Grundbucheintragung darstellt. Dieser Eigentümertitel ist von blauer Farbe, man nennt ihn deshalb allgemein „titre bleu". Ein Titel, der gleichfalls mit der Grundbucheintragung genau übereinstimmt, wird außerdem noch dem Miteigentümer und dem Inzälnehmer ausgehändigt.

Das Gesetz von 1885 hat also tatsächlich die Wirkung, daß es klare, eindeutige Rechtsverhältnisse schafft, für okkulte, verschleierte Ansprüche und Rechte ist kein Raum mehr. Wer im Grundbuch eingetragen ist, ist unangreifbar berechtigt, wer nicht eingetragen ist, hat an dem Grundstück keinerlei Recht. Das tunesische Grundbuch ist also rechtsbegründend, es hat nicht nur deklaratorischen Charakter, wie die Register in Frankreich, in denen unter dem Namen des Eigentümers der Grundbesitz verzeichnet ist. Es ist deshalb ein echtes Grundbuch, so wie in Deutschland, so wie es von Torrens in Australien geschaffen wurde. Sein Inhalt ist im Prinzip unangreifbar, einen Einspruch gegen das Urteil des gemischten Liegenschaftsgerichts und gegen den Inhalt des „livre foncier" gibt es daher nur in seltenen Fällen. Das Gesetz von 1885 ließ im Artikel 355 noch in verhältnismäßig weitem Rahmen den Einspruch der interessierten Partei

gegen vergessene oder irrtümliche Eintragungen im Grundbuch, auf dem Eigentümertitel oder wo sonst noch die rechtliche Lage eines Grundstücks verzeichnet ist, zu. Die Dekrete vom 25. Februar 1897, und besonders vom 19. März 1897, haben aber diese Bestimmungen weitgehend eingeschränkt und den Einspruch nur zugelassen für den Fall, daß einem Beamten, der bei der Immatrikulation tätig geworden ist, ein Schreibfehler, ein Rechenfehler oder ein Fehler in der Zeichnung unterlaufen ist. Das neue Urteil, das sich auf solch einen Einspruch gründet, darf aber in keinem Fall, so bestimmt das Dekret weiter, die Rechte des Eigentümers oder der sonst am Boden Berechtigten, so wie sie das Immatrikulationsurteil bestätigt hat, abändern. Praktisch ist damit das „livre foncier" für die Mehrzahl der Fälle unangreifbar geworden.

Das Gesetz von 1885 und die späteren Erlasse, die es abgeändert und erweitert haben, die am wesentlichen jedoch nichts änderten, stellen den Grundbesitz, auf den es angewandt wurde, unter die Prinzipien des französischen Rechts, das jedoch durch die Schaffung eines Grundbuchs erweitert wurde. Die islamrechtliche Möglichkeit des Gemeineigentums verschwand für die unter dieses Gesetz gestellten Ländereien, an seine Stelle trat die individualistische, französische Anschauung, die nur einen persönlichen Eigentümer anerkennt, und der ein Familien-, Sippen- oder Stammeseigentum unbekannt ist. Immerhin bleiben einige islamrechtliche Einrichtungen erhalten. Der Inzāl wird anerkannt. Er erhält zwar im Anschluß an den Gesetzestext durch das gemischte Gericht verschiedenartige Auslegungen, die aber im wesentlichen doch darin übereinstimmen, daß er eine Aufteilung des Eigentums in eigentliches und nützliches darstellt, wobei das letztere gegen eine ewig zu zahlende Rente verkauft wird. Neben dem Inzāl bleibt das Šaf'at erhalten, jedoch in etwas abgeänderter Form. Der Nachbar, dessen Vorkaufsrecht man einst durch verschiedene Methoden zu vereiteln suchte, hat dieses nach dem neuen Gesetz verloren. Der Ḥabus ist im Gesetz von 1885 nicht erwähnt; die Ansichten, ob dieses Recht und die daraus resultierenden der späteren Berechtigten auch in das Grundbuch einzutragen und damit anzuerkennen seien, sind deshalb geteilt. Lescure ist der Ansicht, daß der Gesetzgeber diese Frage absichtlich offen gelassen habe, daß deshalb die Praxis die beste Lösung finden müsse. Er selbst lehnt die Immatrikulation des Ḥabus ab [124]. De Montety jedoch, und gleichfalls die Praxis des „Tribunal Mixte", des gemischten Liegenschaftsgerichts, ist der Ansicht, daß der Ḥabus sehr wohl in das Grundbuch einzutragen sei, wobei man nun allerdings unter Ḥabus etwas anderes versteht als die islamischen Rechtslehrer [125].

Die Verpachtung des Ḥabusgrundstücks mit Hilfe des Inzālvertrages ist aus der letzten islamischen Praxis vor der französischen Machtergreifung übernommen. Die Ansicht jedoch, daß das eigentliche Eigentum mit der Einsetzung des Ḥabus dem Letztberechtigten zufalle, der schließlich auch

einmal, nachdem der Ḥabus das Stadium des privaten Ḥabus durchlaufen habe, das nützliche Eigentum erhalte und damit absoluter Eigentümer würde, ist neueren Datums. Die islamischen Rechtslehrer haben gerade, um die Unveräußerlichkeit des ḥabusierten Gutes zu erklären, das eigentliche Eigentum entweder dem Ḥabusstifter auch nach seinem Tode gelassen, oder es Allah zugeschrieben [126]. Nie haben sie die Möglichkeit anerkannt, daß ein Mensch oder eine irdische Einrichtung beide Teile der von ihnen konstruierten Eigentumsarten des ḥabusierten Gutes jemals wieder würde in einer Hand vereinigen können. Gerade durch diese Konstruktion ist es ihnen möglich geworden, die Unmöglichkeit der Veräußerung ḥabusierter Güter darzulegen und zu erklären. Läßt man beide Eigentumsarten wieder zusammenkommen, so liegt kein juristischer Grund vor, die Unveräußerlichkeit auch weiterhin aufrechtzuerhalten.

Neben dieser teilweisen Anerkennung islamrechtlicher Einrichtungen ist das Gesetz von 1885 jedoch vor allem unter dem Einfluß des Code Civil entstanden, neben der Torrens Act, die die Methode des Grundbuchs beisteuerte. Es kennt die verschiedenen Pachtarten, die Miete, die Bewohnung, die Nutznießung (usufruit) und den Gebrauch, die auch in derselben Art der Code Civil enthält [127]. Der Kauf oder Verkauf geschieht durch entsprechenden Vermerk im Grundbuch, sowie auf dem im Besitz des Grundstückseigentümers befindlichen blauen Titel. Der Verkäufer stellt dem Käufer außerdem eine Urkunde über die erfolgte Eigentumsübertragung aus und übergibt ihm diese zusammen mit dem Titel, der als neuen Eigentümer bereits den Käufer enthält.

Als Folge dieses Gesetzes ist die von der französischen Verwaltung gewünschte Klarheit auf dem Grundstücksmarkt und die Sicherheit der Transaktionen ohne Zweifel an erster Stelle zu nennen. Der Kauf eines unter dem Regime dieses Gesetzes stehenden Grundstücks ist keine zweifelhafte und unsichere Sache mehr, er geht seither ohne große vorherige Nachforschungen des Käufers über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse vor sich. Cambon hat deshalb recht, wenn er von der Wirkung dieses Gesetzes sagt: „Der Erdboden wird tatsächlich mobilisiert, denn er zirkuliert ebenso leicht wie ein bewegliches Gut“ [128].

Für die Kolonisation Tunesiens war daher dieses Gesetz eine große Erleichterung, wenn sie dadurch nicht überhaupt erst ermöglicht wurde. Nicht nur, daß der europäische Grundbesitzerwerber in seinem Grundbesitz gegen Ansprüche Dritter, die ihre Rechte geltend machen wollen, geschützt wurde, wenn er immatrikuliertes Land kaufte, dieses Gesetz schuf die Grundlage für die Kredite, die der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden sollten, es beseitigte die Unsicherheit, die für den privaten Geldgeber gewöhnlich in kolonialen Gebieten besteht, es macht daher Zinssätze von erträglicher Höhe möglich und erhöht gleichzeitig den Grundstückswert. Der Verkaufswert konnte, was sich in der Praxis auch

als richtig herausstellte, über dem nichtimmatrikulierter Grundstücke liegen, da der Käufer wegen des risikolosen Kaufes, den er abschließen konnte, bereit war, einen höheren Preis zu zahlen [129].

Wesentlich anderer Art waren die Folgen des Gesetzes von 1885 für den Tunesier. Da die Immatrikulation freiwillig war, ließ er nur selten sein Grundstück in das „livre foncier" eintragen, besonders, da die Immatrikulation mit erheblichen Kosten verbunden war. Wenn er sein Grundstück jedoch unter das Gesetz von 1885 stellte, dann vor allem zu dem Zweck, Kredite zu erhalten. Es ist begreiflich, daß ein Volk, das den Kredit bisher nur in ganz geringem Maße kannte, für das der Kredit zudem einen Preis noch nicht besaß, kein Verständnis dafür hat, wie weit ein Boden verschuldet werden kann und was er an Zinsen zu tragen fähig ist. Eine Landwirtschaft, der eine Kalkulation oder Vorausrechnung oder gar schriftliche Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, Berechnung der wahrscheinlichen Ernteerträge und Schlußfolgerung daraus, wie hoch die Beträge sind, die als Zinsen auf aufgenommene Kredite gezahlt werden können, restlos unbekannt ist, wird nicht ohne schwere Schäden Kredite aufnehmen können, die jährlich mit 15—20 % und oft genug noch höher zu verzinsen sind [130]. Nicht allein der tunesische Bauer wußte nichts von solchen Rechnungen, viele Staaten des Orients, neben Tunesien z. B. Ägypten, haben in der Vergangenheit den Bankrott erklären müssen, weil sie Zinsverpflichtungen aus unüberlegt aufgenommenen Krediten nicht nachkommen konnten. Für den tunesischen Bauern kommt als ungünstiges Moment die Tatsache hinzu, daß er die Kredite, die er aufnahm, zur Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen verwandte, deren Bedienung, Behandlung und Pflege ihm bestenfalls oberflächlich bekannt war. So ist es nicht erstaunlich, wenn man selbst im Winter Erntemaschinen und Traktoren und landwirtschaftliches Gerät im Freien stehen läßt, das am Ende des Winters verrostet ist und nur wieder durch oftmals große Ausgaben in Gang gebracht werden kann. Der tunesische Bauer war bisher nicht fähig, zu begreifen, daß er seinen Maschinen eine andere Behandlung zuteil werden lassen muß als seinem Holzkarren, mit dem er bisher fuhrwerkte; ja, er glaubt sogar, daß die Maschinen, die er von Europäern kaufte und die aus Europa stammen, seinen alten Geräten derart überlegen seien, daß sie auch Witterungseinflüssen besser standhielten.

Auf den tunesischen Bauern sind mit der Einrichtung des französischen Protektorats europäische Gewohnheiten und Erzeugnisse der europäischen Technik eingestürmt, die in Europa Bedürfnissen entstammen, die sich im einzelnen genau nachweisen lassen, hier in Tunesien aber fallen sie in eine ganz andere Welt, auf Menschen, die auf anderer Wirtschaftsstufe stehen, in eine Gemeinschaft, die sich seit mehr als einem Jahrtausend

von den Prinzipien des Koran leiten ließ. Diesen plötzlichen Wandel konnte der tunesische Bauer nicht verstehen, er konnte sich nicht sofort eine klare und richtige Einstellung zu den neuen Ereignissen verschaffen, er mußte, wenn er sich mit den neuen und fremden Erzeugnissen einließ, unterliegen. Das Gesetz von 1885 hat also, soweit der tunesische Bauer unter seinem Einfluß seinen Grundbesitz immatrikulieren ließ, dessen wirtschaftliche Lage nicht bessern können, sondern mußte, indem es die Kreditaufnahme erleichterte, in einem Land, das seit Jahrhunderten ohne Kredit wirtschaftete, den Zusammenbruch von Bauernwirtschaften herbeiführen, die bisher lebensfähig waren.

Für den tunesischen Bauern hatte dieses Gesetz aber noch eine Folge, die für das Schicksal seines Volkes, und damit für den bedeutendsten Teil der in Tunesien ansässigen Bevölkerung, mitbestimmend geworden ist. Das Gesetz von 1885 hat die Gemeinschaft zerschlagen, so wie sie der Islam hatte entstehen lassen. Die arabische Gesellschaft, so sagen oft auch französische Schriftsteller, besteht nicht aus Individuen, sondern aus Gruppen, deren unterste die Familie ist. Wegen dieser stark betonten Eigenart kennt das arabisch-islamische Recht auch Gruppeneigentum, Kollektiveigentum, an dem nicht der einzelne als Mitglied der Gruppe berechtigt ist, sondern das unteilbar der Gemeinschaft, also der Gruppe, gehört. Diesen Zustand hat der französische Gesetzgeber nicht bestehen lassen, sondern konstruierte einen Eigentümer in Gestalt einer Person, und gab denen, die unbestreitbar auch Eigentümerrechte geltend machten, ein Miteigentümerrecht. Nicht die Gemeinschaft war seither berechtigt und verpflichtet, sondern der einzelne Miteigentümer. Auch französische Schriftsteller sehen vereinzelt in diesem Vorgehen eine Verletzung alter islamischer Einrichtungen, die durch die individualistisch-französischen Anschauungen nicht ersetzt werden können. Pierre Vernessac schreibt z. B. in einer Artikelserie in „La Dépêche Tunisienne", „Nomadentum und kollektiver Grundbesitz": „Wenn man fortfahren will, die Nomaden als einen Staub von voneinander unabhängigen Individuen zu betrachten, und wenn man sich nicht entschließt, sich für die lebenden sozialen Zellen zu interessieren, die bei ihnen Familien und Stämme bilden, dann wird man unfähig bleiben, sie zu schützen, ebenso, wie man unfähig bleibt, sich vor ihnen zu schützen. Keine Organisierung der Wanderungen ist möglich, um sie zu den Arbeitsplätzen zu dirigieren, als auch um das Eigentum längs der Wege zu schützen, wenn man in den tödlichen Formeln des engen Individualismus verharren will. Wenn eine Karawane eine Nacht am Rande eines Feldes gelagert hat, und wenn am folgenden Morgen der Eigentümer bemerkt, daß während der Nacht Kühe, Ziegen und Kamele seine Ernte verwüstet haben, dann ist es vollkommen unsinnig, auf seine Klagen zu antworten: Wen klagen Sie namentlich dieses Deliktes an, das Gesetz gestattet nur individuelle Verantwortlichkeit".

Es müssen bei der Untersuchung der Ergebnisse des Gesetzes vom 1. Juli 1885 und der, die es in Einzelheiten abgeändert haben, die Auswirkungen für den europäischen Kolonisten und für den tunesischen Bauern scharf voneinander getrennt werden. Der erstere fand in Zukunft die Möglichkeit, Land mit sicherer Rechtsgrundlage zu erwerben und billige Kredite aufzunehmen. Ohne Schwierigkeiten konnte dieser später sein Land wieder schnell verkaufen, es zirkulierte nach Cambon wie ein bewegliches Gut.

Der tunesische Bauer aber war den neuen Möglichkeiten geistig nicht gewachsen, er verstand die Aufgaben und die Wirkungen des Kredits nicht. Das neue Gesetz zerstörte zudem rechtlich seine Gemeinschaft, in der er lebte. Praktisch blieb diese Gemeinschaft durch dieses Gesetz natürlich unberührt, wurde aber eine juristische Beurteilung notwendig, so wurde seine Gemeinschaft nicht anerkannt.

Das Gesetz von 1885 ist vor allem in einem seiner Grundzüge bisher nicht geändert worden, es ist, abgesehen von den geschilderten Ausnahmen, fakultativ geblieben. Die mit der Immatrikulation verbundene Stellung des Grundbesitzes unter im wesentlichen französisches Recht und seine Herausnahme aus dem islamischen Gerichtswesen, dem Šarīʿa-Recht, und die dadurch hervorgerufene Gegnerschaft in großen Teilen der tunesischen Bevölkerung hat die französische Verwaltung Tunesiens in späterer Zeit zu einer Maßnahme greifen lassen, die ähnliche Wirkungen wie das Gesetz von 1885 hatte, also genaue Bestimmung der Grundstücksgröße, genaue Abgrenzung der Rechte von Eigentümer und Besitzer sowie sonstiger Berechtigter, daraus sich ergebend wieder größere Bereitwilligkeit der Kapitalisten zur Kredithergabe, niedrigerer Zinssatz als vorher, leichte Verkaufsmöglichkeit usw. Vermieden sollte die Gegnerschaft der tunesischen Grundbesitzer gegen diese Gesetzeswerke aber dadurch werden, daß man deren Grundeigentum nicht der Rechtsprechung des gemischten Liegenschaftsgerichts unterstellte.

Das Gesetz vom 1. Juli 1885 und die Arbeit des Tribunal Mixte sind für Tunesien und seine Agrarwirtschaft von weitreichender Bedeutung geworden. Bis Ende 1935 wurden unter der Herrschaft dieses Gesetzes mehr als 1 400 000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche immatrikuliert[131].

### 3. Schaffung obligatorischer Immatrikulation des tunesischen Grundbesitzes in Grundstücksregister.

Spätere Maßnahmen, es handelt sich um die Gesetze vom 25. März 1924, vom 18. Juni 1930 und vom 23. Januar 1935, haben ähnlich wie das Gesetz vom 1. Juli 1885 Register geschaffen, sogenannte „registres

fonciers", Grundstücksregister, in die nun alle Grundstücke ganz Tunesiens einzutragen sind. Diese letzteren Gesetze haben aber kein besonderes Gerichtswesen geschaffen, das auftauchende Streitigkeiten zu schlichten hätte, wie das Tribunal Mixte, das nach französischem Recht richtet, sondern die Šarī'a ist weiterhin für die Liegenschaftsstreitigkeiten der Tunesier untereinander zuständig. Die Gründe für eine solche Maßnahme sind leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß das Gesetz von 1885 in erster Linie der Kolonisation zu dienen hatte. Unter sein Regime sollten vor allem die Ländereien gestellt werden, die der nach Tunesien kommende europäische Kolonist erworben hatte oder zu erwerben gedachte. Durch dieses Gesetz gab man dem französischen Kolonisten die Möglichkeit, unantastbares Eigentum zu erwerben und seinen Boden auch in Tunesien unter ein Recht zu stellen, das im wesentlichen französischen Ursprungs ist.

Die Schaffung des Grundstücksregisters durch die Gesetze von 1924, 1930 und 1935 geschah unter einer andern Zielsetzung; die Stellung unter ein anderes Rechtssystem brauchte dieses Gesetz deshalb nicht zu verlangen. Das Gesetz vom 23. Januar 1935 drückt in einer Vorbemerkung selbst die Absichten aus, die es verfolgt, indem es sagt: „In Anbetracht der Tatsache, daß es nötig ist, die Lage des Grundbesitzes zu verbessern, um unsern Untertanen den friedlichen Besitz ihrer Ländereien zu garantieren, um den Transaktionen eine größere Sicherheit zu geben und den Landwirten die Möglichkeit zu schaffen, leichter Kredit zu erhalten; in Anbetracht der Tatsache, daß diese Gesundung einer der Hauptpunkte des Werkes des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs ist, das augenblicklich unternommen wird und gleichzeitig die Basis der Maßnahmen darstellt, die eingeschlagen werden, um den Wucher einzudämmen, ... wird folgendes Dekret erlassen."

Der Grundstückseigentümer, der seinen Grundbesitz zum größten Teil nicht immatrikulierte, ist der tunesische Bauer. Der europäische Kolonist hat, schon, um die in Europa üblichen Finanzierungsmethoden anwenden zu können, seinen Boden frühzeitig unter das Gesetz von 1885 gestellt und immatrikulieren lassen. Was für den französischen Gesetzgeber in Tunesien auf dem Gebiet der Registrierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu tun übrig blieb, war in erster Linie, den Boden des tunesischen Bauern zu erfassen. Für diesen ließ man die Zuständigkeit der Šarī'a bestehen, vielleicht weil man eine Notwendigkeit der Stellung des gesamten Grundbesitzes unter französisches Recht nicht anerkannte, vielleicht aus Gründen der Vorsicht, um nicht durch eine zu plötzliche und tiefgreifende Maßnahme die Unruhe in der Bevölkerung zu steigern.

Das Gesetz vom 25. März 1924 hatte eigentlich keine weitere Aufgabe, als die Prinzipien, deren Anwendung dann endgültig für ganz Tunesien durch das Gesetz vom 23. Januar 1935 dekretiert wurde, in diesem Land

mit seiner für den europäischen Gesetzgeber eigenartigen, islamischen Bevölkerung, zu erproben. Der geistige Urheber dieses Gesetzes ist der seinerzeitige Vizepräsident und jetzige Präsident des gemischten Liegenschaftsgerichts für Tunesien, Rectenwald [132], der bei seiner langjährigen Tätigkeit an diesem Gericht kennengelernt haben mag, was es bedeuten würde, wenn man die Immatrikulation des gesamten tunesischen Grundbesitzes und damit die Stellung unter das französische Recht des gemischten Gerichts, dekretieren würde. Er bekämpfte deshalb die beabsichtigte obligatorische Immatrikulation in das durch das Gesetz vom 1. Juli 1885 geschaffene Grundbuch. Seine Ideen fanden erstmalig mit Annahme des Gesetzes vom 25. März 1924 Anerkennung, später, am 23. Januar 1935, wurden die Grundsätze dieses Gesetzes für ganz Tunesien verbindlich erklärt.

Das Gesetz vom 25. März 1924 schafft in der Gegend der Stadt Tebourba, westlich von Tunis, in einem sehr fruchtbaren, besonders von Olivenwäldern bestandenen Gebiet, das Teile der Šayḫate Tebourba, Bordj Toum und Djedeida umfaßt, ein Katasteramt oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, ein Liegenschaftsregister. Die Eintragung des gesamten Grundbesitzes dieser Gegend in das Liegenschaftsregister ist obligatorisch. Ein Beamter, der vom gemischten Liegenschaftsgericht dazu bestimmt ist, prüft die Titel, mit denen die Eigentümer ihre Rechte nachweisen, er prüft ebenfalls die Ansprüche, die Dritte vorbringen, außerdem stellt er die genauen Grenzen des Grundstücks fest und fällt danach sein Urteil, das klare und eindeutige Rechtsverhältnisse schafft. Über all diese Vorgänge und Feststellungen wird ein Protokoll aufgesetzt, das zusammen mit den andern derselben Gegend das Liegenschaftsregister darstellt. An der Spitze solch eines Katasteramtes steht ein sogenannter „conservateur", vor den Wünsche auf Abänderung des Liegenschaftsregisters gebracht werden können. Der Konservator nimmt nach Prüfung der vorgebrachten Titel die gewünschte Änderung vor oder verweigert sie.

Nach den Erfahrungen, die mit diesen Maßnahmen gemacht wurden, wurde das Gesetz vom 23. Januar 1935 abgefaßt. Dieses ordnete für jedes Qā'idat vom 1. Oktober 1935 ab, die Schaffung eines Liegenschaftsregisters an, in das die in dem entsprechenden Qā'idat gelegenen Grundstücke mit ihren natürlichen und juristischen Eigenschaften einzutragen sind. Für jedes einzelne Grundstück wird in diesem Register ein besonderes Blatt freigehalten. Wahrscheinlich aus praktischen Gründen ist die plötzliche und sofortige Eintragung des gesamten Grundbesitzes Tunesiens in diese Register nicht vorgeschrieben worden. Die Aufnahme des einzelnen Grundstücks in das Register soll immer erst dann geschehen, wenn eine Tatsache eintritt, die selbst in das Register eingetragen werden soll. Zu diesen Tatsachen gehören der Verkauf, Schenkung, sowie gerichtliche Urteile, die die rechtliche Lage des Grundstücks verändern. Es besteht

die Verpflichtung, solche Vorgänge auf dem entsprechenden Blatt des Registers eintragen zu lassen. Wird ein entsprechender Akt, deren genaue Aufzählung beziehungsweise Umreißung durch das Gesetz im Artikel 22 und 23 erfolgt ist, vorgenommen, so ergibt sich, falls dieser Akt für das entsprechende Grundstück nach dem 1. Oktober 1935 zum erstenmal erfolgt, die Verpflichtung, das Grundstück mit allen seinen rechtserheblichen Eigenschaften in das Liegenschaftsregister eintragen zu lassen. Kehren solche Akte späterhin wieder, so ist jedesmal das Liegenschaftsregister richtigzustellen.

Diese Tatsachen zeigen, daß das Gesetz vom 23. Januar 1935, anders als das Gesetz vom 1. Juli 1885, ein Grundbuch nicht geschaffen hat. Es handelt sich nur um ein öffentliches Register, ähnlich den für diese Zwecke auch in Frankreich bestehenden, in die nachträglich, nach vollzogener Änderung der Rechtslage des Grundstücks, diese Änderung einzutragen ist. Nicht die Eintragung in das Register schafft erst die rechtliche Änderung wie beim Grundbuch, sondern diese Änderung muß bereits erfolgt sein, bevor die Eintragung stattfinden kann. Das Liegenschaftsregister hat also nur deklaratorischen Charakter und schafft nicht selbst neue Rechtsverhältnisse, wie das Grundbuch.

Die Eintragung in das Liegenschaftsregister erfolgt nur dann, wenn die Rechtslage geändert wird. Die wichtigsten Fälle, in denen eine Eintragung sonst noch erfolgt, sind die, in denen der Eigentümer oder Miteigentümer, der Inzälnehmer und andere Berechtigte, die der Artikel 6 besonders aufzählt, die Eintragung vom Konservator verlangen.

Um die in der Vorbemerkung zu diesem Gesetz genannte Absicht auf Sicherung des Grundbesitzes und auf Schaffung klarer, eindeutiger Rechtsverhältnisse zu erreichen, ist, ähnlich, wie es das Gesetz vom 1. Juli 1885 bereits geschaffen hat, eine Verpflichtung zur Anmeldung ihrer Ansprüche für alle die eingerichtet worden, die solche Ansprüche geltend machen wollen. Sie haben beim Konservator die Eintragung ihrer Rechte in das Register zu beantragen, und haben dazu die Titel vorzuweisen, die das Bestehen ihrer Rechte nachweisen. Die Beantragung zur Eintragung solcher Rechte muß bis spätestens ein Jahr nach Veröffentlichung der erfolgten Eintragung des betreffenden Grundstücks in das Liegenschaftsregister, durch das Journal officiel Tunisien, nachgesucht werden. Die Veröffentlichung durch das Journal officiel Tunisien selbst, erfolgt mit einer Frist von zwanzig Tagen nach erfolgter Eintragung in das Register. Hält der Konservator die innerhalb eines Jahres vorgelegten Titel Dritter für ausreichend, so nimmt er die Eintragung der Rechte dieser Dritter auf dem Blatt des entsprechenden Grundstücks vor. Nachdem seit der Eintragung des Grundstücks in das Register ein Jahr und zwanzig Tage verstrichen sind, sind die Rechtsverhältnisse des betreffenden Grundstücks

klar und übersichtlich. Berechtigt ist, wer eingetragen ist, wer nicht eingetragen ist, hat an dem Grundstück kein Recht. „Okkulte" Rechte sind verschwunden.

Nachdem so unter weitgehender Mitarbeit des Tribunal Mixte, beziehungsweise durch einzelne seiner Beamten, die rechtliche Lage des Grundbesitzes festgestellt worden ist, beginnt das Gerichtswesen der Tunesier wieder, für deren Grundstücke zuständig zu werden. Das Gesetz schafft zwar selbst einige Abänderungen an islamischen Rechtsauffassungen, im wesentlichen gilt aber doch der Artikel 68 des Gesetzes vom 23. Januar 1935: „Nach der Einschreibung der Grundstücke in die öffentlichen Register fahren diese Grundstücke und die dinglichen Rechte an ihnen fort, vom islamischen Recht, den lokalen Gewohnheiten und den Vorschriften der gültigen tunesischen Gesetzgebung regiert zu werden ...".

## 4. Änderung der Ḥabusgesetzgebung.

Die Ḥabusgesetzgebung ist bereits, wie vorstehend schon ausgeführt, in dem Jahrhundert, das der französischen Machtergreifung vorausging, dahingehend geändert worden, daß man durch den Inzāl die Möglichkeit schuf, Ḥabusland auf lange, im einzelnen nicht genau bestimmte Zeit, zu verpachten. Von der französischen Verwaltung wurde diese Gewohnheit aufgegriffen und in einer vorsichtigen, aber zielbewußten Politik bis zur tatsächlichen Veräußerung von Ḥabusland entwickelt. Die Opposition gegen den Inzāl auch in vorfranzösischer Zeit war jedoch nicht unbedeutend, und besonders die mālikitischen Kammern glaubten den Inzāl mit ihrem Ritus nicht in Einklang bringen zu können. Deshalb erließ die französische Verwaltung durch den Bāy am 23. Mai 1886 ein Gesetz, in dem es unter anderem folgendermaßen heißt: „Die Verpachtung von Ḥabusgütern auf ewig oder auf lange Zeit, die man Inzāl nennt, ist der Gegenstand einer Auseinandersetzung der berühmtesten Rechtslehrer unserer Religion geworden. Die einen sind der Ansicht, daß die Bildung eines Inzāl auf Ḥabusgütern durch das Gesetz nicht geduldet werden könne, die andern meinen im Gegenteil, daß die Erlaubnis erteilt werden könne, wenn das Ḥabusgut daraus einen Nutzen ziehe. Artikel 1 des Gesetzes lautet deshalb: Die Mitglieder der mālikitischen Kammer der Šarī'a haben in Zukunft die Schaffung eines Inzāl auf Ḥabusgütern zu erlauben, wenn die Ḥabusgüter daraus einen Nutzen ziehen". Nachdem durch dieses Gesetz eine verschiedene Rechtsprechung der mālikitischen Kammern unmöglich gemacht wurde, nachdem so eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen worden war, ging die französische Verwaltung an den Ausbau der Inzālbestimmungen durch Erweiterung des Inzālbegriffs.

Schon durch die Gesetze vom 18. August und 21. Oktober 1885, war den Ḥabusberechtigten, vertreten eventuell durch den Muqaddam bei

privaten Ḥabusen oder durch die Ǧama'iyya für die öffentlichen Ḥabuse, die Möglichkeit der Einrichtung von Inzāln auf den von ihnen verwalteten Ḥabusgütern beschnitten worden. Entscheidend regelte die zu verfolgende Methode bei der Einrichtung von Inzāln auf Ḥabusgrundstücken jedoch erstmalig das Gesetz vom 22. Juni 1888. Es sollte dem Zweck dienen, der Kolonisation Grundbesitz zuzuführen, indem die „Umwandlung" in einen Inzāl vor einem möglichst großen Forum, also möglichst öffentlich, vorgenommen wurde.

Dem Gesetz lag noch ein anderer Gedanke zugrunde. Auf den großen mittel- und südtunesischen Ḥabusgütern, die zum großen Teil wegen ihrer Ausmaße von den eigentlichen Berechtigten nicht bebaut wurden, und für die auch keine kapitalkräftigen Interessenten als Pächter vorhanden waren, und die man nicht von Ḥammās-Bauern bearbeiten lassen wollte, weil auch dazu oftmals das nötige Kapital fehlte, und weil es, was sicher hinzukommt, manchmal an der nötigen Initiative mangelte, hatten sich im Laufe der Zeit Nomaden, Beduinenstämme, niedergelassen, die das Land zum Teil oberflächlich bebauten und für ihr Vieh zu Weidezwecken benutzten. Man fürchtete, daß diese Ländereien etwa durch einen Inzālvertrag zwischen den eigentlichen Ḥabusberechtigten und den bewohnenden Stämmen in deren Verfügungsgewalt übergehen könnten. Um dieser Möglichkeit zuvorzukommen, und um diese Ländereien nicht der Kolonisation entgehen zu lassen, schuf man das Gesetz vom 22. Juni 1888, das im ersten Artikel und als wichtigsten Punkt des ganzen Gesetzes überhaupt folgendes dekretiert: „Der Inzāl auf Ḥabusgütern kann nur auf dem Wege über die öffentliche Versteigerung eingerichtet werden". Diese Bestimmung ist späterhin für einzelne Fälle eingeschränkt worden, besonders das Gesetz vom 12. April 1913 hat eine beachtliche Abänderung geschaffen, es muß deshalb betont werden, daß im Jahre 1888 zur Schaffung einer solchen Bestimmung in erster Linie Interessen der Kolonisation geführt haben [133].

Die kolonisatorischen Absichten traten um das Jahr 1890 besonders stark in Erscheinung, das Gesetz vom Jahre 1888 ist dafür ein Beispiel, ein anderes ist die Tatsache, das man durch ein Gesetz vom 4. April 1890 Wälder und Gehölze zum Staatseigentum erklärte, was sie unter der islamischen Herrschaft nicht waren: „Das Staatseigentum umfaßt die Wälder und Gehölze. Eigentümer- und Benutzungsrechte, die gesetzmäßig vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes erworben wurden, werden anerkannt". In sehr vielen Fällen besaßen die Eigentümer einen Titel über ihr Eigentum nicht, was wegen der Tatsache, daß sie in der Mehrzahl der Fälle des Lesens und Schreibens unkundig waren, und aus anderen Gründen die bei der Schilderung des Gesetzes vom 1. Juli 1885 bereits erwähnt wurden, nicht verwunderlich ist. Es war ihnen deshalb nur selten möglich, nachzuweisen, daß die Eigentümer- oder Benutzungsrechte gesetzmäßig

erworben wurden. Mit Hilfe des Gesetzes vom 4. April 1890 wurden deshalb vielfach Ländereien enteignet, die sich in Privatbesitz befanden, die aber, wegen vereinzelt vorkommender Büsche und Bäume, zu den Gehölzen und Wäldern gerechnet wurden. Besonders das Buch „La Tunisie martyre" nennt dafür Beispiele, wie die französische Verwaltung im Interesse der Kolonisation Ländereien enteignete, wozu nur eine sehr weitgehende Gesetzesauslegung die gewünschte rechtliche Unterlage bot [134].

Das Gesetz vom 22. Juni 1888 hat nicht als erstes die Vorschrift enthalten, daß Ḥabusland nur über den Weg der öffentlichen Versteigerung zu Inzāl vergeben werden dürfe. Diese Bestimmung enthält z. B. auch schon das Gesetz Ḫayr al-Dīns vom 19. März 1874 und die Gesetze vom 18. August und 21. Oktober 1885, jedoch war die damalige Art sehr umständlich durch eine vorläufige und eine endgültige Versteigerung geregelt. Die Methode der öffentlichen Zusprechung von Ḥabusgütern, die zu Inzāl vergeben werden sollen, so, wie sie die französische Verwaltung einrichtete, wurde von Anfang an von der tunesischen Bevölkerung als nur der Kolonisation nützlich und ihnen selbst schädlich empfunden. Beweis dafür ist die Sabotage der Versteigerungen und der Versuch, sie durch vielerlei Mittel unmöglich zu machen. Diese Störungen versuchte der französische Gesetzgeber durch ein Gesetz vom 4. November 1887 zu unterbinden, das die polizeiliche Überwachung der Versteigerungen von Ḥabusgütern dekretierte, und das die Möglichkeit gab, wegen versuchter Störung Strafen bis zu drei Monaten Gefängnis zu verhängen.

Das Gesetz vom 22. Juni 1888 enthält Bestimmungen, die im einzelnen genau regeln, wie die Vorbereitung der Versteigerung zu Inzāl der privaten sowie öffentlichen Ḥabuse vor sich gehen soll. Die die Versteigerung ausführende Stelle ist in jedem Fall die Šarīʿa. An sie hat im ersten Fall der Muqaddam des betreffenden Grundstücks die Eingabe zu richten, daß die Versteigerung gewünscht wird, er hat die Einwilligung in die Versteigerung sämtlicher Ḥabusberechtigter zu liefern. Diese letztere Bestimmung hat die Möglichkeit der Versteigerung von Ḥabusgütern zu Inzāl ungemein erschwert. Um dafür eine Erleichterung zu schaffen, wurde durch Gesetz vom 23. Dezember 1894 bestimmt, daß hinfort die Einwilligung sämtlicher Ḥabusberechtigter nicht mehr verlangt werde, sondern nur noch die der „hauptsächlichsten". Wie weit dieser Begriff zu fassen ist, blieb eine Frage der Auslegung. Güter, die der Ǧamaʿiyya der Ḥabuse unterstanden, wurden auf deren Antrag an die Šarīʿa, versteigert. Die Güter der Ḥabusverwaltung sind vor allem die öffentlichen Ḥabuse, darüber hinaus jedoch noch jene privaten Ḥabuse, die auf Antrag des Bāy vor allem wegen schlechter Verwaltung durch die Ḥabusberechtigten oder den Muqaddam der Ḥabusverwaltung unterstellt wurden. Die öffentlichen Ḥabuse, die auch nach dem Erlaß Ḫayr al-Dīns des Jahres 1874 von den berechtigten

Einrichtungen verwaltet wurden, also die Ḥabuse der Ǧāmiʿa al-Zaītūna und der Madrasa al-Ṣadiqīa, werden auf Antrag ihrer Präsidenten zu Inzāl versteigert.

Durch die Vorschrift zur öffentlichen Versteigerung von Ḥabusgütern zu Inzāl war der Kolonisation ein großer Dienst erwiesen worden. Es lastete aber nach dem Erwerb zu Inzāl durch den europäischen Kolonisten auf diesem eine Verpflichtung, die er als drückend empfand, und die er natürlicherweise abzustreifen suchte: Die Verpflichtung zum Zahlen der Rente. Das Gesetz vom 1. Juli 1885 bestimmt noch: „Auf keinen Fall kann der Rentengläubiger gezwungen werden, außer bei einer gegenteiligen Abmachung, die Auszahlung der Rente anzunehmen“ [135]. Der Kolonist, der nur mit geringen Mitteln nach Tunesien kam und deshalb gezwungen war zu Inzāl Land zu erwerben, war unter der Herrschaft dieses Gesetzes dazu verurteilt, falls er das Land nicht wieder veräußerte, bis an sein Lebensende dem Eigentümer eine Rente zu zahlen, eine Verpflichtung, die nach seinem Tode auf seine Erben überging. Diese Tatsache stand den Interessen des Kolonisten entgegen, die französische Verwaltung war deshalb bemüht, den Zustand abzuändern. Andererseits war sie sich bewußt, daß, wenn sie die Inzālrente für ablösbar erklären würde, etwa durch eine einmalige Zahlung oder durch Zahlung mehrerer, genau bestimmter Raten des Inzālnehmers, sie damit die wesentlichste Eigenschaft des Inzāl, die ihm von seiner Entstehungszeit her anhaftete, eine Verpachtungsart von Ḥabusland zu sein, zerstören würde. Würde man die Verpflichtung des Inzālnehmers zum Zahlen einer ewigen Rente fortfallen lassen, und sie ersetzen durch eine andere Zahlungsform, bei der die zu zahlenden Beträge entweder quantitativ in ihrer Summe oder zeitlich durch die Zeitdauer, auf die sich die Zahlungen erstrecken sollten, bestimmt wären, so würde damit das Grundprinzip der Ḥabusgesetzgebung, nämlich die Unveräußerlichkeit der Ḥabusgüter, zerstört werden. Nachdem dieses Prinzip aber schon seit dem Gesetz vom 31. Januar 1898 [136] nicht mehr bestand, waren die zu überwindenden Schwierigkeiten bei der tunesischen Bevölkerung nicht mehr so groß, als daß man nicht die Möglichkeit der Ablösung der Inzālrente hätte dekretieren können. Immerhin ist dieses Gesetz erst sehr viel später, im Jahre 1905, erlassen worden. Es hebt mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1885 in bezug auf den Inzāl auf, vor allem auch den Artikel 86, und erklärt die Inzālrente für ablösbar. Der Artikel 1 dieses Gesetzes vom 22. Januar 1905 bestimmt: „Alle auf Grundstücken lastenden ewigen Renten, die vor diesem Gesetz bestellt wurden oder auch später bestellt werden könnten, sind rückkaufbar auch bei entgegenstehenden Abmachungen, ganz gleich welcher Art sie sind und wie sie heißen mögen“.

Mit diesem Gesetz war eines der wesentlichsten Hindernisse, die sich anfänglich der Kolonisation in den Weg stellten, überwunden worden.

Bei der französischen Machtergreifung waren besonders die nördlichen Teile Tunesiens ḥabusiert, d. h. jene Gebiete, die die vergleichsweise besten Böden enthalten, die wegen ihrer geographischen Lage das in vieler Beziehung beste Klima des ganzen Landes haben und in denen Regenfälle relativ häufig sind. Wegen der Meeresnähe wird gerade der Europäer hier das Leben am leichtesten vertragen. Diese Gebiete kamen deshalb für die Kolonisation in erster Linie in Frage, und der Zustand der Unveräußerlichkeit, in dem sie sich zum großen Teil befanden, wurde einmal durch das Gesetz vom 31. Januar 1898 und später durch das vom 22. Januar 1905 beseitigt. Heute ist in Nordtunesien das Ḥabusland praktisch verschwunden. Die großen noch bestehenden Ḥabusgüter befinden sich vor allem in Mitteltunesien in der Gegend von Kairouan.

Der Austausch von Ḥabusgütern ist in Tunesien seit langem üblich. Sidi Ḫalīl hat ihn zwar für Grundstücke und Gebäude verboten, [137] er ist aber vor der französischen Machtergreifung bekannt gewesen und angewandt worden. Ḫayr al-Dīn spricht in seinem Gesetz vom 19. März 1874 vom Austausch von Ḥabusgütern und regelt darin die durch die Einrichtung der Ǧama'iyya der Ḥabuse neu entstandenen Probleme. Der Tausch eines Ḥabusgutes gegen ein anderes Gut, das nun seinerseits ḥabus wird, während das alte diese Eigenschaft verliert, durfte nur vorgenommen werden, wenn die Ḥabusberechtigten, also für das Gesetz vom 19. März 1874 zunächst die Ǧama'iyya der Ḥabuse, dadurch einen Vorteil hatten. Diese Gepflogenheit wurde von der französischen Verwaltung aufgegriffen und durch das Gesetz vom 31. Januar 1898 umgeformt. Dieses Gesetz enthält vier große Abschnitte, von denen der eine überschrieben ist: Umtausch gegen Naturalien, der andere: Umtausch gegen Geld. Dieses Gesetz erweitert tatsächlich den Begriff des Tausches so weit, daß es auch den Kauf beziehungsweise die Übergabe der Ware gegen Zahlung des Kaufpreises als Tausch auffaßt. Es wirft zwei Möglichkeiten des Eigentumübergangs zusammen, die sich im Laufe der Wirtschaftsgesichte, die eine aus der andern, entwickelt haben, und schon deshalb nicht einander gleichgestellt werden können, die aber auch in Theorie und Praxis scharf voneinander getrennt werden. Tausch, als Hergabe einer Ware gegen eine andere, ist etwas anderes als die Hergabe einer Ware gegen eine Sache, eben das Geld, die nicht dazu bestimmt ist, der Konsumtion zu dienen, sondern als Zwischenfaktor in den ursprünglich direkten Tauschprozeß zu treten, um dadurch den Tauschvorgang in vielerlei Hinsicht zu erleichtern. Das Geld ist also nur als Zwischenglied in den ehemals direkten Tauschverkehr eingeschaltet worden und erfüllt dort seine Aufgabe nicht als Objekt des Tausches, sondern als Tauschvermittler.

Der französische Gesetzgeber hat sicher nicht aus Unkenntnis der Unterschiede zwischen Tausch und Kauf im Gesetz vom 31. Januar 1898

vom Umtausch der Ḥabusgüter in Naturalien und Geld gesprochen. De Montety erklärt diese ungewöhnliche Bezeichnung „Umtausch gegen Geld" damit, daß er sagt: „Der Gebrauch dieses günstigen Wortes an Stelle des andern mit ungünstigem Klang, geschah im Hinblick auf die allgemein verbreiteten Ideen von der Unveräußerlichkeit der Ḥabusgüter" [138]. Diese von de Montety gegebene Erklärung des sonst unerklärlichen Vorgangs erscheint als die einzig mögliche und richtige. Um äußerlich die in der islamischen Bevölkerung Tunesiens festverwurzelten Ideen von der Unmöglichkeit der Veräußerung eines ḥabusierten Gutes nicht anzutasten, hat man die Vokabel „Kauf" für das Gesetz vom 31. Januar 1898 gestrichen, und hat sie durch die Bezeichnung „Umtausch gegen Geld" ersetzt. Die Wirkungen sind natürlich unter der Herrschaft des einen Wortes wie des anderen dieselben. Es läßt sich dieses Gesetz also kurz in der Weise charakterisieren, daß es den Verkauf ḥabusierter Güter ganz allgemein zuläßt. An dieser Tatsache ändert auch der Umstand nichts, daß für jedes gegen Geld „getauschte" unbewegliche Gut ein anderes unbewegliches Gut beschafft werden muß, wobei die Einkünfte aus diesem neuen Gut den Ḥabusberechtigten zufallen. Das ehemals ḥabusierte Gut verliert durch diese Transaktion seine Ḥabuseigenschaft und wird milk, das für den Kaufpreis beschaffte Gut ist nun seinerseits an Stelle des alten ḥabusiert.

Unter unbeweglichem Gut versteht man nicht nur Grund und Boden, sondern auch Gebäude. Es ist deshalb sehr häufig, wegen der im Anfang zu erwartenden größeren Einkünfte, daß für gegen Geld getauschte Grundstücke Gebäude angeschafft werden. Diese Bestimmung, daß für das Geld, das für den Kauf eines Ḥabusgrundstücks als Kaufpreis gezahlt wurde, ein neues Gut angeschafft werden muß, entspringt allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen [139]. Die Möglichkeit der Hortung von Barmitteln wird ausgeschaltet, und der durch den Verkauf erzielte Erlös zur Schaffung neuer und weiterer Einkünfte der Ḥabusverwaltung verwandt.

Die Versteigerung von privaten Ḥabusgütern hängt von dem Willen der Ǧama'iyya, sowohl als der Ḥabusberechtigten beziehungsweise des Muqaddam, ab. Ein Antrag auf Erwerb eines solchen Ḥabusgrundstücks ist, ebenso wie ursprünglich ein Antrag auf Erwerb eines öffentlichen Ḥabuses, an die Ǧama'iyya der Ḥabuse zu richten. Diese fällt nach Einholung der Erlaubnis von der Regierung eventuell eine positive Vorentscheidung, zu der noch das Einverständnis des Muqaddam und vorher der hauptsächlichsten Berechtigten kommen muß, um diesen Ḥabus zur öffentlichen Versteigerung zuzulassen. Der auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung erzielte Preis ist an die Ǧama'iyya zu zahlen, den diese dann dazu benutzt, ebenso wie die Mittel, die aus der Versteigerung der öffentlichen Ḥabuse fließen, um andere, unbewegliche Güter zu kaufen. Der Muqaddam kann zwar bei dem Erwerb des neuen unbeweglichen Gutes

Wünsche äußern, allein verantwortlich für den Erwerb und das erworbene neue Gut ist aber nur die Ǧama'iyya. Die ehemaligen Ḥabusberechtigten verlieren durch diese Prozedur ihre Ansprüche nicht, sie werden an den neuen Ḥabusgütern ḥabusberechtigt. Mit sinkenden Erträgen werden ihre Einkünfte jedoch geringer, während die Ǧama'iyya nicht verpflichtet ist, wachsende Erträge den Ḥabusberechtigten zukommen zu lassen. Diese Regelung ist schon von Ḫayr al-Dīn im Artikel 23 seines Gesetzes vom 19. März 1874 vorgesehen worden. Sie wurde späterhin dahingehend ausgebaut, daß das Gerichtswesen der Tunesier, ihr Schulwesen, ihre Kultstätten, aber auch ihr Gesundheitswesen und ähnliches mehr, von den „überschüssigen" Einkünften der Ḥabusverwaltung unterhalten werden. Die Ǧama'iyya der Ḥabuse schafft also zum großen Teil die Mittel, die in den tunesischen Staatshaushalt zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse eingesetzt werden. Man läßt sich dabei von einem Grundsatz leiten, der schon von Ḫayr al-Dīn im Artikel 21 des genannten Gesetzes vom 19. März 1874 aufgestellt wurde: „Die Ǧama'iyya hat alles zu versuchen, um die Lage der Ḥabuse zu verbessern und ihre Einkünfte zu vermehren, ohne sich durch Kritiken beeinflussen zu lassen, wenn sie im öffentlichen Interesse handelt".

Gegenüber dem „Umtausch" der Ḥabusgüter in Geld spielt der Umtausch in Naturalien nur eine geringe Rolle. Es handelt sich bei diesem Umtausch nicht um den Tausch eines unbeweglichen ḥabusierten Gutes gegen irgend ein anderes Gut, sondern nur ein unbewegliches ḥabusiertes Gut kann gegen ein anderes unbewegliches Gut getauscht werden, wobei es sich sowohl um Grundstücke als um Gebäude, sowie um Verbindung der beiden handeln kann. Das für das gewünschte Ḥabusgrundstück einzutauschende unbewegliche Gut dessen, der um den Tausch bei der Ǧama'iyya, an die alle solche Anträge zu richten sind, nachsucht, muß dem Ḥabusgut gleichwertig sein, eventuell muß zum ersten angebotenen Gut noch ein zweites hinzugegeben werden, auch kann der Unterschied durch Geldzahlungen desjenigen, der den Tausch wünscht, ausgeglichen werden. Der Wert der einzelnen in Frage kommenden Güter wird durch Beamte der Ǧama'iyya festgestellt. In dem Fall jedoch, in dem diese Beamten das zum Tausch angebotene Gut für wertvoller halten als das gewünschte, kommt eine Zahlung des Unterschiedes in Geld durch die Ǧama'iyya nicht in Frage, auch ein Ausgleich des Unterschiedes durch ein anderes von der Ǧama'iyya zu lieferndes unbewegliches Gut ist nicht üblich. Der Tausch ist in diesem Fall nichtig, falls nicht derjenige, der diesen Tausch will, trotz des Wertunterschiedes in den Tausch ohne Entschädigung für diesen Unterschied einwilligt.

Die große Organisation, die den Austausch von Ḥabusgütern gegen Geld als Zentralstelle vorzunehmen beziehungsweise zu vermitteln hat,

ist die Ğama'iyya der Ḥabuse. Das Gesetz vom 31. Januar 1898 hat ihr die Aufgabe zuerteilt, die Gesuche um Erwerb eines öffentlichen Ḥabusgrundstücks, die an sie gelangen, zu prüfen, vorzubereiten und dann ein entsprechendes oder das entsprechende Grundstück öffentlich versteigern zu lassen, nachdem die Šarī'a die rechtliche Stellung des Grundstücks geprüft und die Regierung, die um Zustimmung angegangen werden muß, ihre Einwilligung erteilt hat. Diese letztere Notwendigkeit sollte nicht die Möglichkeit des Verkaufs von Ḥabusgütern einschränken, sondern nur in Bahnen lenken, die den Wünschen der Kolonisation entsprächen. Diese Absicht kommt noch besonders zum Ausdruck in einem Erlaß vom 13. November 1898, der der Ğama'iyya aufträgt, der damals seit acht Jahren bestehenden „direction de l'agriculture" „zum Zwecke der Erleichterung der Kolonisation" jährlich eine größere Anzahl öffentlicher Ḥabusgrundstücke zur Verfügung zu stellen, die diese dann an französische Kolonisten verkauft. Der Preis dieser Grundstücke wurde vorher durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Ğama'iyya und der Landwirtschaftsdirektion, festgestellt. Die der Landwirtschaftsdirektion zur Verfügung zu stellenden Flächen betrugen im Jahr mindestens 2000 ha. Sie hatte außerdem ein Vorkaufsrecht auf alle Veräußerungen öffentlicher Ḥabuse, die die Ğama'iyya vorzunehmen beabsichtigte, wenn die einzelnen Grundstücke größer als 20 ha waren. Die Ğama'iyya mußte, bevor sie die an sie gelangenden Anträge auf Versteigerung zu Inzāl beziehungsweise auf „Austausch" in Geld genehmigte, diese Anträge der Landwirtschaftsdirektion mitteilen, wenn es sich um Grundstücke handelte, die größer als 20 ha waren. Erst, wenn die Landwirtschaftsdirektion ihr Vorkaufsrecht nicht ausübte, konnte die Ğama'iyya weiter über das betreffende Grundstück verfügen. Aber auch wenn die Landwirtschaftsdirektion von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machte, blieb die Genehmigung zur Versteigerung des Ḥabusgutes von der Regierung einzuholen. Es war dabei gleichgültig, ob es sich um einen privaten oder öffentlichen Ḥabus handelte, unwichtig war auch die Form, in der der Ḥabus veräußert werden sollte. Diese Genehmigung mußte die Ğama'iyya in jedem Fall einholen, vorher konnten ihre Entscheidungen nicht rechtskräftig werden.

Der Erwerb eines öffentlichen oder eines der Ḥabusverwaltung unterstehenden privaten Ḥabus geschieht durch einen entsprechenden Antrag an die Ğama'iyya der Ḥabuse. Den Erwerb über die Gama'iyya durch die öffentliche Versteigerung regelt vor allem das Gesetz vom 31. Januar 1898, das in Einzelheiten durch das Gesetz vom 29. Mai 1912 abgeändert wurde. Für den Erwerber eines Ḥabusgrundstücks durch die Ḥabusverwaltung besteht nur die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Für ihn hat die Tatsache, daß er Ḥabusland erworben hat, keine irgendwie beeinträchtigenden Folgen.

Durch diese verschiedenen Maßnahmen wurden einmal durch die Ǧama'iyya der Ḥabuse beziehungsweise die öffentliche Versteigerung Ḥabuse der Kolonisation zugeführt, zum anderen wurde der Landwirtschaftsdirektion die Möglichkeit gegeben, aktiv in die Kolonisationspolitik einzugreifen und ohne den Umweg über die Versteigerung die Kolonisation in die beabsichtigten Bahnen zu lenken. Durch die Begrenzung in der Größe der der Landwirtschaftsdirektion zur Verfügung zu stellenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche wohl nach unten, aber nicht nach oben, hat diese später die Leitung der gesamten Kolonisation in die Hand genommen, und der einzelne französische Kolonist wandte sich mit Vorliebe an diese, da der Erwerb eines Grundstücks in öffentlicher Versteigerung mit vielen Unsicherheitsfaktoren verbunden ist.

Im Laufe der letzten Jahre jedoch hat die Landwirtschaftsdirektion bei der Verwertung von Ḥabusland für die Zwecke der Kolonisation eine immer geringere Rolle gespielt. Vor allem werden ihr schon seit Jahren von der Ḥabusverwaltung für ihre Zwecke keine Ländereien mehr zur Verfügung gestellt. Diese Entwicklung ist durch das Verschwinden des ḥabusierten Grundbesitzes aus Nordtunesien, des für die Kolonisation günstigsten Gebietes, bedingt. Durch das vereinte Wirken von Ḥabusverwaltung und Landwirtschaftsdirektion hat die letztere im Laufe der seit der Besetzung Tunesiens vergangenen mehr als fünfzig Jahre ihre Aufgaben erfüllt und sich weitgehend entbehrlich gemacht. Sie, die einst die selbständige „direction de l'agriculture" war, die einem Ministerium in andern Staaten entspricht, konnte nach Erfüllung ihrer wesentlichsten Aufgaben zum „service de l'agriculture" in der neu geschaffenen „direction des affaires économiques" herabsinken.

### 5. Kollektives Grundeigentum der tunesischen Stämme.

Zu sehr weitgehender Polemik hat die Behandlung der „terres collectives", der im Gemeineigentum der mittel- und südtunesischen Stämme befindlichen Ländereien, durch den französischen Gesetzgeber in Tunesien Anlaß gegeben. Aus vorfranzösischer Zeit ist eine Gesetzgebung und eine Rechtsprechung in bezug auf diese Ländereien, die irgendwie von der der milk-Ländereien unterschiedlich wäre, nicht bekannt. Sultan erwähnt den Artikel 113 des Gesetzes vom 26. April 1861, das Fremden verbietet, Land in den Gebieten zu eigen zu haben, deren Eigentümer Stämme sind [140]. Er will dieses Gesetz in Zusammenhang bringen mit der Ansicht, daß der Staat sich als Obereigentümer des von den Stämmen besessenen Landes ansah. Das Gesetz scheint jedoch gerade eine gegenteilige Ansicht auszudrücken, da es bestimmt, daß Fremde niemals Eigentümerrechte geltend machen

können auf Land, von dem Stämme behaupten, daß es ihnen zu eigen gehöre. Dieses Gesetz soll den Stamm in seinem Eigentum schützen, es stellt seine Eigentümerrechte über die all derer, die solche Rechte zu besitzen vorgeben.

Mit Einrichtung der französischen Herrschaft in Tunesien beginnt man sofort diese Art der Ländereien, die die französische Verwaltung in Algerien „'arš"-Land genannt hat, und die man dort zum Staatseigentum erklärte [141], unter ein besonderes Regime zu stellen, das die Handlungsfreiheit der Eigentümer stark einschränkt und die Erklärung zum Staatseigentum weitgehend vorbereitet. Im Gesetz vom 1. Dezember 1881 sagt der Gesetzgeber: „Die Regierung Ihrer Hoheit hat erfahren, daß Fremde versuchen, über Ländereien zu verfügen, die dem Staat ebenso gehören wie Bodenschätze und Wälder, indem sie vorgeben, diese durch Kauf oder auf andere Weise von Eingeborenen der Stämme erhalten zu haben". Das Gesetz bestimmt dann weiter im Absatz 2, daß diejenigen, die es angeht, an den betreffenden Ländereien kein Recht erworben haben, ebensowenig wie sie es an Bodenschätzen und Wäldern haben erwerben können. Dieses Gesetz läßt noch ungewiß, was alles zu den Ländereien gehört, an denen Fremde kein Eigentum erwerben können, eine offizielle Mitteilung der tunesischen Regierung an die Notare Tunesiens weist diese jedoch an, keine Verträge zu beglaubigen, bei denen es sich um Transaktionen der Ländereien handelt, die in den Gebieten der Stämme Mittel- und Südtunesiens gelegen sind, ohne vorher die Erlaubnis der Regierung eingeholt zu haben [142].

Erstmalig, aber gleichzeitig auch tiefgreifend und entscheidend hat der französische Gesetzgeber Tunesiens das Problem der Kollektivländereien, das bis zur Einrichtung der französischen Herrschaft nie ein Problem war, im Gesetz vom 14. Januar 1901 zu lösen versucht. Man glaubte dem Staat ein Obereigentum an dieser Art Ländereien endgültig und klar zusprechen zu müssen, und schuf wegen dieser Absicht das inzwischen in Tunesien zu einer traurigen Berühmtheit gelangte Problem der „terres collectives". In seiner Vorbemerkung spricht dieses Gesetz von den Kollektivländereien. Ohne sich des weiteren etwa über deren Aussehen, die juristische und sonstige Gestaltung dieser Gebiete auszulassen, dekretiert es deren Abgrenzung von den übrigen Ländereien: „In Anbetracht der Tatsache, daß in mehreren Qā'idaten der Regenz Kollektivländereien von Stämmen oder von Unterabteilungen der Stämme bestehen, daß diese Kollektivländereien unveräußerlich sind, da die Mitglieder der Stämme auf ihnen nur ein Recht zur Nutznießung haben ...". Einer Kommission, die der Artikel 5 schafft, soll es vorbehalten bleiben, die juristische Natur der Kollektivländereien festzustellen.

Der unmittelbare Anlaß für das Entstehen dieses Gesetzes ist nach Angabe der französischen Schriftsteller die Befürchtung der Verwaltung,

daß einzelne Stämme unüberlegt Kollektivländereien an Spekulanten verkaufen könnten [143]. Als juristische Begründung für diese Maßnahme hat man die Anschauungen der islamischen Rechtslehrer, etwa auch die des Sidi Ḫalīl, herangezogen, die den Eigentümern des durch Waffengewalt eroberten Landes wichtige Eigentümerrechte, vor allem das Recht zum Verkauf des Grundbesitzes, abnahmen [144]. Sultan zitiert, um zu beweisen, daß diese Anschauungen auch in der Moderne anerkannt werden, die Rechtsauslegung eines islamischen Richters der mālikitischen Kammer der Šarīʿa in Tunis aus dem Jahre 1894: „Die Ländereien der Bāys, die mit Gewalt erobert wurden, wie etwa Ägypten, Syrien, Marokko, ʾIfrīqīa (Tunesien) sind, wenn sie nicht tot sind, waqf (unveräußerlich) durch die Tatsache der Eroberung" [145]. Es braucht an dieser Stelle auf diese Ansicht nicht mehr eingegangen zu werden, sie ist bereits bei der Schilderung des ḫarāǧ untersucht worden. Es ist besonders erwähnt worden, daß die 1300 Jahre, die seit der Eroberung Tunesiens durch den Islam vergangen sind, Umwälzungen der mannigfaltigsten Art auf dem Gebiete des Grundstückswesen, der Eigentumsverhältnisse und der Rechtslage des Besitzes gebracht haben. Nicht die Ansichten der islamischen Rechtslehrer, die vor tausend Jahren gelebt haben, können deshalb zur Begründung des Obereigentums der französischen Regierung am tunesischen Boden herangezogen werden, dieses müßte sich vielmehr aus den Anschauungen ergeben, die zur Zeit der letzten selbständigen Bāys herrschten. Es ist deshalb unverständlich, wie Sultan dem, der ein objektives Bild über die rechtliche Lage der Kollektivländereien erlangen will, raten kann: „An Stelle sich im tunesischen Land unter ein Zelt zu setzen ..., schließen wir uns vielmehr in ein Bibliothekszimmer ein, studieren wir aufmerksam die islamischen Autoren, und wir werden vielleicht in den Ausführungen der verschiedenen Riten die Lösung des Problems finden" [146].

Die im Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Januar 1901 vorgesehene Kommission wurde unter Vorsitz des damaligen Präsidenten des Amtsgerichts (tribunal civil) in Tunis, Dumas, gebildet. Die Ergebnisse der Arbeiten dieser Kommission wurden von ihrem Präsidenten in einem Bericht zusammengefaßt, dessen Veröffentlichung von der Regierung verboten, und der, soweit er schon gedruckt war, eingestampft wurde. Der Bericht dieser Kommission fiel derart zu ungunsten der Regierung aus und verurteilte deren Politik in einer Weise, daß man befürchtete, das Bekanntwerden dieser Arbeit und der von Dumas gezogenen Schlußfolgerungen könnten ernste Auswirkungen auf die Haltung der tunesischen Bevölkerung haben. Dumas ist der Ansicht, daß Kollektiveigentum mit der vom französisch-tunesischen Gesetzgeber angenommenen Rechtslage in Tunesien nicht besteht und nicht bestanden hat. Die Bāys haben nie daran gedacht, für diese Ländereien andere Rechte zu beanspruchen, als die, die ihrer Hoheitsgewalt entsprangen, also vor allem Polizeirechte, Ansprüche

auf Steuern usw. Die Kollektivländereien sind immer Eigentum der einzelnen Stämme gewesen, wenn der Staat sich deshalb ein Obereigentum dekretiert, so sagt Dumas, so ist es eine Ausbeutung der Stämme, und ein staatlicher Hoheitsakt ohne juristische und geschichtliche Grundlage. Dumas führt dann weiter aus, daß in sozialer Hinsicht die Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 14. Januar 1901 zerstörende Folgen haben müsse, da es den Tunesier an die Grenzen seiner Besitzungen verdrängen werde, wodurch dieser verhindert werden würde, „in den wohltuenden Kontakt mit der französischen Zivilisation" zu kommen. Sultan schreibt zur Charakterisierung des Berichts der Kommission Dumas: „Wenn wir den Geist dieses Werkes richtig verstanden haben, so stellt dieses Gesetz (vom 14. Januar 1901) einen Diebstahl in sozialer Hinsicht und eine Provokation zur Revolte in politischer Hinsicht dar" [147].

Eine andere Ansicht von den Kollektivländereien und vom Gesetz vom 14. Januar 1901 hat der ehemalige Direktor des staatlichen Domänenbesitzes, de Chavigny, in seinem Buch „Terre de tribu en Algérie et en Tunisie" eingenommen. Die Anschauungen dieser beiden maßgeblichen Männer der französischen Verwaltung Tunesiens werden oftmals gegenübergestellt. Der französische Gesetzgeber, der von seiner im Gesetz vom 14. Januar 1901 eingenommenen Haltung erst in allerletzter Zeit abgegangen ist, hat sich im wesentlichen zu den Ansichten de Chavignys bekannt, beziehungsweise hat de Chavigny die gesetzgeberische Tätigkeit der tunesischen Regierung in bezug auf die Kollektivländereien in seinen Schriften unterstützt. Während Dumas im wesentlichen das von Sultan verdammte System zur Feststellung der rechtlichen Lage dieser Ländereien anwandte, indem er nach Mittel- und Südtunesien ging und mit den Führern und Mitgliedern der Beduinenstämme „unter den Zelten" von ihren Ländereien sprach, hat de Chavigny in erster Linie die andere Methode, die Sultan für richtig hält, angewandt, er hat sich mit den Werken der islamischen Juristen beschäftigt und hat das Gesetz vom 14. Januar 1901 mit Hilfe des koranischen Rechts begründet. Das Ergebnis eines solchen Vorgehens ist von vornherein klar, es ist bei der Besprechung des ḫarāǧ geschildert worden. De Chavigny kommt durch dieses Vorgehen dazu, den Stämmen ein unbestimmtes, unbegrenztes Recht zur Nutznießung an den Kollektivländereien, dem Staat aber ein ebenso unbegrenztes Eigentümerrecht zuzusprechen [148].

Die spätere Gesetzgebung ist von dem Weg, den das Gesetz vom 14. Januar 1901 erstmalig eingeschlagen hat, erst sehr spät abgewichen. Zunächst sind die Bestimmungen über das Eigentum des Staates an den Kollektivländereien erhalten geblieben, der Staat hat nur einzelne seiner Eigentümerrechte auf andere Institutionen übertragen. Ein Gesetz vom 23. November 1918 hat für die in den „territoires militaires" gelegenen Kollektivländereien besondere Bestimmungen getroffen, die also nur für

die Kollektivländereien in diesen Militärgebieten gelten, nicht aber für die sonstigen in Mittel- und Südtunesien gelegenen. Der Stamm oder der Stammesverband, also die Kollektivität, die gemeinsam in den Militärgebieten Land bewohnt und bewirtschaftet, wird durch dieses Gesetz und für dieses Gesetz als juristische Person anerkannt, wenn es sich um die Verwaltung dieser Ländereien oder die Verfügung über sie handelt. Sie wird von einem Ältestenrat (conseil de notables) vertreten, der vom Qā'id, d. h. dem zivilen Verwalter eines Qā'idats, ausgewählt und vom militärischen Verwalter (administrateur militaire) bestätigt wird. Dieser Ältestenrat verwaltet selbständig das von dem Stamm oder Stammesverband bewohnte Land, dem er selbst angehört. Die ihm erteilten Vollmachten gehen bis zur Veräußerung des Kollektivlandes an Bewohner des Qā'idats. Zur Veräußerung des Kollektivlandes an Qā'idatsfremde ist der Ältestenrat nicht berechtigt. Diese Fremden des Qā'idats sind erstens alle die, die außerhalb des Qā'idats wohnen, außerdem aber auch alle Nichtmohammedaner oder Nichttunesier, die innerhalb des betreffenden Qā'idats ihren Wohnsitz haben. Für diese Akte der Veräußerung an Qā'idatsfremde, ist nach dem Ältestenrat als nächsthöhere Organisation ein Vormundschaftsrat (conseil de tutelle) geschaffen worden. Die Zuständigkeit des Ältestenrats besteht für die Gemeinschaft innerhalb eines Qā'idats, die er vertritt, der Vormundschaftsrat ist für das gesamte Qā'idat zuständig. Er kann die Veräußerung des Kollektivlandes der Stämme auch an Qā'idatsfremde genehmigen. In ihm wird die Vorherrschaft des französischen Elements schon bemerkbarer als beim Ältestenrat, der noch allein aus Tunesiern besteht, wenn sie auch vom französischen militärischen Verwalter bestätigt werden müssen. Der Vormundschaftsrat besteht aus dem gewöhnlich französischen Leiter des Büros für Angelegenheiten der Tunesier (bureau des affaires indigènes), das in jedem Qā'idat besteht, ferner aus dem Qā'id, dem Qāḍī und zwei Mohammedanern, die vom tunesischen Premierminister bezeichnet werden. Der Vormundschaftsrat hat außer den genannten Aufgaben auch für die genaue Abgrenzung der den einzelnen Kollektiven zur Verfügung stehenden Ländereien zu sorgen, falls das nötig wird. Wird der Vormundschaftsrat in dieser letzteren Absicht tätig und ergeben sich dabei Streitigkeiten, die nicht beizulegen sind, so tritt eine Schiedskommission (commission arbitrale) in Tätigkeit, die aus einzelnen Mitgliedern des Vormundschaftsrates und Vertretern der Parteien besteht. Als letzte Instanz, die den Schiedsspruch auch dieser Kommission revidieren kann, ist in Tunis ein zentraler Vormundschaftsrat (conseil de tutelle central) geschaffen worden, der aus französischen Beamten besteht und letztinstanzliche Entscheidungen fällt.

Durch dieses Gesetz vom 23. November 1918 sind die Kollektivländereien der Militärgebiete Tunesiens unter ein Regime gestellt worden, das zwar den französischen Einfluß auf diese Ländereien stark betont und

sichtbar werden läßt, das aber doch die durch das Gesetz vom 14. Januar 1901 geschaffene Rechtsunsicherheit und daraus resultierend die Unmöglichkeit jeglicher Transaktion aufhebt. Wie weit dieses Gesetz jedoch Interessen der Tunesier nützt und wie weit es französische Interessen vertritt, ist zweifelhaft und generell nicht zu beantworten. Die französische Verwaltung hat sich jedenfalls die Möglichkeit geschaffen, sehr weitgehend in die Besitz- und Eigentumsverhältnisse dieser Ländereien einzugreifen.

Die Polemik über die tunesischen Kollektivländereien hat auch in neuerer Zeit nicht nachgelassen. Sultan veröffentlichte im Jahre 1930 einen Vorschlag zu einem Gesetzentwurf, in dem er im Artikel 2 sagt: „Der Staat gibt zum besten der Kollektiven alle seine Rechte auf die Ländereien auf, die im vorstehenden Artikel genannt sind (Kollektivländereien), unter der einzigen Bedingung, daß diese Kollektiven für einen größeren Ertrag des Erdbodens sorgen, den sie besitzen“ [149]. Rectenwald in seinem 1935 erschienenen Buch „Études de législation tunisienne“, verteidigt im wesentlichen die Ansicht des tunesischen Gesetzgebers; er hält die Unterscheidung in tatsächliches und nützliches Eigentum an den Kollektivländereien aufrecht. Er gibt das erstere dem Staat und das nützliche den Stämmen [150].

Unter dem Einfluß der leitenden Gedanken des Gesetzes vom 23. November 1918 und der Ansichten einiger der genannten Schriftsteller ist das Gesetz vom 30. Dezember 1935 entstanden. Dieses Gesetz bringt eine sehr weitgehende Klärung der verworrenen Verhältnisse, in die die Rechtslage der Kollektivländereien nach der französischen Machtergreifung durch die französische Gesetzgebung und die Ausführungen französischer Schriftsteller geraten war. Dieses Gesetz vom Ende 1935 bricht eine Entwicklung ab, die allein im Interesse der Kolonisation begonnen wurde, und leitet die Schaffung einer Rechtslage ein, die vor der französischen Machtergreifung bestand, und die eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Stämme bringen soll. Wenn dieses Gesetz auch nicht alle Ansprüche der Tunesier verwirklicht, wenn es vor allem noch sehr weitgehend den französischen Gewalten die Möglichkeit des Eingreifens in den Besitz- und Eigentumsstand dieser Ländereien beläßt, so sind doch die wesentlichen Vorteile, die den Stämmen im Gegensatz zur früheren Gesetzgebung zugestanden werden, unverkennbar. Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1935 bringt eine Definition der Kollektivländereien und lautet: „Kollektivländer sind die unantastbaren und unveräußerlichen Güter, an denen die Rechte nicht verjähren, die sich im Gemeinbesitz einer Gruppe und unter der Kontrolle der Verwaltung befinden. Jedes Familienhaupt hat nur Anspruch auf einen Anteil an der Nutznießung“. Ähnlich wie im Gesetz vom 23. November 1918 die Stämme der Militär-

gebiete, werden auch im Gesetz vom 30. September 1935 die Stämme als juristische Personen anerkannt. Deshalb lautet Artikel 2: „... Den so definierten Gruppen wird die Eigenschaft einer juristischen Person durch ein Dekret, welches auf den Vorschlag unseres Premierministers erlassen wird, entweder von Amtswegen oder auf Antrag ihrer Mitglieder oder interessierter Dritter verliehen". Die Rechte der Stämme und des Staates auf die Kollektivländereien nennt der Artikel 4, beziehungsweise deutet er sie an: „Die Rechte, welche die Stämme unter der Vormundschaft des Staates entsprechend den traditionellen Arten der Bewirtschaftung auf den Kollektivländereien ausüben, sind unabtretbar, unantastbar und verjähren nicht. Für den Teil der Erde jedoch, der über den Bedarf des Stammes hinausgeht, kann dieser die Erlaubnis erhalten, ihn zu verpachten oder zu verkaufen, so wie es noch genauer festgelegt werden wird ...". Die Rechte des Staates auf die Kollektivländereien werden im Artikel 13 und 16 näher ausgeführt. Artikel 13: „Das Vormundschaftsrecht des Staates wird durch unseren Premierminister ausgeübt". Artikel 16: „In Tunis wird unter dem Namen ‚Zentraler Vormundschaftsrat der Stämme auf Kollektivländereien' (conseil de tutelle central des tribus de terre collective), ein ständiger Ausschuß gebildet ...". Dieser Zentrale Vormundschaftsrat besteht fast ausschließlich aus französischen Beamten. Die Artikel 19 und 20 führen die Rechte des Stammes und des Staates weiter aus. Artikel 19: „Die Kollektivländereien, die den Stämmen für ihre Wanderungen nötig sind, können nicht aufgeteilt und individuell dauernd und beständig besetzt werden. Der örtliche Vormundschaftsrat kann die Begrenzung und die Nachprüfung des Umfangs dieser Ländereien nach ihrer Klassifizierung veranlassen. Insoweit als sie die Bedürfnisse des Stammes überschreiten, können sie auf Antrag des Stammes in eine andere Klasse eingereiht werden ...". Artikel 20: „Jedes Familienoberhaupt des Stammes besitzt zusammen mit seinen Stammesgenossen ein Recht an der Nutznießung der Ländereien, als deren Besitzer der Stamm anerkannt worden ist ...". Ziel des Gesetzgebers ist es, die im Gemeineigentum befindlichen Ländereien in Privateigentum zu überführen. Vertreter liberalistischer Gedanken und die Schriftsteller, die in der Tatsache des Gemeineigentums die Ursache des Bestehens von Wüsten und Steppen sehen, sind es, die im unbeschränkten Privateigentum am Boden ein Ideal erblicken. Zur Verwirklichung solcher Ziele und Ideen lautet Artikel 27 des Gesetzes vom 30. Dezember 1935: „Das Recht zur Bewirtschaftung durch Familien und Einzelne in den Gebieten, in denen nach Aufteilung der Erde diese Bewirtschaftungsart gestattet worden ist, kann durch ein Dekret, welches auf Vorschlag unseres Premierministers auf entsprechende Mitteilung des Zentralen Vormundschaftsrates erlassen wird, in ein unbeschränktes Eigentums- oder Inzälrecht umgewandelt werden".

## 6. Entwicklung des landwirtschaftlichen Steuerwesens.

Ǧizya und ḫarāǧ sind zwei Steuerarten, die nach der Eroberung durch die Soldaten des Islam den Nichtmohammedanern in den eroberten Provinzen, und dem Boden, den sie besaßen, auferlegt wurden. Aus der neueren Geschichte Tunesiens sind sie jedoch unbekannt. Die ǧizya ist wegen des allgemeinen Übertritts der tunesischen Bevölkerung zum Islam verschwunden, und auch der ḫarāǧ, an dem immer von seiner Entstehung her, der Charakter einer für Nichtmohammedaner geschaffenen Steuer haftete, ist in Tunesien nicht mehr nachzuweisen. Die Steuern, die der Mohammedaner unter der Bezeichnung zakāt zu entrichten hatte, haben in Tunesien jedoch bis in die neueste Zeit bestanden. Das eigentliche zakāt allerdings, die Steuer auf den Viehbestand, ist lange Zeit in Tunesien nicht erhoben worden. Vielleicht ist diese Tatsache ein Beispiel für die geringe Macht des Bāys, der es nicht wagen konnte, oder es für nutzlos hielt, von den umherziehenden Stämmen Steuern zu verlangen, denn diese waren in erster Linie die Eigentümer von Viehherden. Erst im Jahre 1918 wurde wieder auf den Viehbestand Tunesiens eine Steuer erhoben. Diese Steuer wurde genau wie der zakāt pro Stück Vieh festgesetzt. Allerdings sind die Steuerzahlungen nicht in Naturalien, d. h. in Vieh selbst zu leisten, es ist vielmehr für jedes Tier eine bestimmte Summe Geld als Steuer abzuliefern. Diese Steuer, die man „Steuer auf den Viehbestand" nennt, wird von den Eigentümern von Kamelen, Pferden, Kühen, Maulesseln, Eseln, Schweinen, Ziegen und Schafen erhoben. Im Gegensatz zum alten zakāt, der nur eine Steuer auf Kamele, Kühe und Schafe war, werden von der „Steuer auf den Viehbestand" auch andere Viehsorten erfaßt.

Neben dieser Steuer, die allerdings erst jüngeren Datums ist, wurden in der Vergangenheit und schon unter der bāylikalischen Herrschaft vor allem die seßhaften Bauern zur Steuerzahlung herangezogen, sie waren der Teil der Bevölkerung, der unter der Steuerlast am meisten von allen Bewohnern Tunesiens zu leiden und zu klagen hatte.

Der zakāt auf das Getreide und andere Bodenfrüchte, den die islamischen Autoren auch ʿušr nennen, heißt in Tunesien „ʿašūr". Der ʿasūr hat in diesem Land seit der Einrichtung der islamischen Herrschaft über Jahrhunderte hinweg bestanden und ist erst in neuester Zeit, im Winter 1935, abgeschafft worden. Der Grund zu seiner Abschaffung war vor allem die Tatsache, daß er proportional und ohne jede Progressivität arm und reich pro Hektarertrag gleichmäßig trifft. Die Abschaffung des ʿašūr könnte somit die Verwirklichung einer größeren Gerechtigkeit im tunesischen Steuerwesen bedeuten. Ob jedoch solche idealen Motive die Abschaffung des ʿašūr veranlaßten, oder ob nicht der ungedeckte Finanzbedarf des Staates die tiefere Ursache dieses Vorgehens war, ist nur schwer zu sagen.

Sicher ist, daß die Aufhebung des ʿašūr keine Befreiung des tunesischen Bauern von Steuerzahlungen bedeutet. Der Voranschlag für den Staatshaushalt für das Jahr 1937 sah ein Aufkommen von 37 395 000 frz. Franken aus neuen Steuern vor.

Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts unterlag auch die Oliven- und Dattelproduktion dem ʿašūr. Beim Oliven-ʿašūr mußte der zehnte Teil des gewonnenen Öls als ʿašūr abgeliefert werden; der Dattel-ʿašūr bestand in der Ablieferung des zehnten Teils der Dattelernte. Im Anfang des 18. Jahrhunderts schuf man für einen Teil der Olivenbaum- und wahrscheinlich auch Dattelbaumpflanzungen eine neue Steuer, die man heute „qānūn" nennt. Mit dieser neuen Steuer fiel natürlich für die betreffenden Pflanzungen die Verpflichtung zur Zahlung des ʿašūr fort. Im Gegensatz zum ʿašūr besteht der qānūn nicht in Leistungen, die einen Prozentsatz von den produzierten Ölmengen oder den Ernteerträgen darstellen, er ist vielmehr eine Steuer, die pro Oliven- oder Dattelbaum erhoben wird, er ist eine „Kopfsteuer" auf den Oliven- und Dattelbaumbestand. Durch das Dekret vom 28. Oktober 1903 wurde für alle Olivenbaumpflanzungen Tunesiens der qānūn eingeführt und die letzten Reste des Oliven-ʿašūr abgeschafft. Die Erhebung des Dattel-qānūns für den gesamten Dattelbaumbestand Tunesiens ist schon aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts bekannt.

Gemäß dem Dekret vom 28. Oktober 1903 betreffend den Olivenqānūn, ist diese Steuer jährlich zu zahlen, sie wird auf alle Bäume erhoben, die ein Alter von zwanzig Jahren erreicht haben, da der Olivenbaum, bis er dieses Alter erreicht hat, nur geringe Mengen an Früchten trägt. Das Alter eines Olivenbaumes rechnet man von seiner Einpflanzung in den Boden einer Olivenbaumpflanzung an.

Die Olivenbäume werden entsprechend ihrem Alter und ihren Erträgen in zehn Klassen eingeteilt. Die in diesen Klassen zu zahlenden Steuersätze differieren zwischen 5 centimes und 2 francs pro Baum und pro Jahr. Für Dattelbäume ist eine ähnliche Regelung getroffen worden wie für Olivenbäume. Auch die Dattelpalmen werden entsprechend ihren Erträgen in mehrere Klassen geteilt, in denen die zu zahlenden Steuersätze zwischen 35 centimes und 5,25 francs schwanken, abgesehen von Steuerzuschlägen, die einzelne Regionen erheben.

Neben dem altislamischen ʿašūr und dessen Abänderung für Oliven- und Dattelbaumpflanzungen kennt Tunesien vor allem noch eine Steuer, die seit 1856 bestand, und die vom 1. Januar 1937 an fortgefallen ist. Diese Steuer die zuletzt „al-ʾistiṭān" hieß, nannte man bei ihrer Einrichtung „ʾiʿāna". Die ʾiʿāna, die man im Jahre 1856 wegen des steigenden Finanzbedarfs des tunesischen Staates schuf, war von jedem männlichen tunesischen Staatsangehörigen von der Zeit an zu entrichten, in der er das Pubertätsalter erreichte, und betrug jährlich 36 Piaster. Dieser Steuersatz

wurde schon wenige Jahre nach der Einrichtung der 'i'āna verdoppelt und auf 72 Piaster erhöht [151]. Die Erwähnung der ğizya im Zusammenhang mit der 'i'āna, wie Guénée es tut [152], ist nicht sehr glücklich. Mit der ğizya hat die 'i'āna, nur den Namen „Kopfsteuer" gemeinsam. Sie ist durchaus eine Erfindung der Neuzeit, die sich an die ğizya in keiner Weise anlehnt. Man richtete die 'i'āna in Notzeiten ein, ohne daß es nötig gewesen wäre, sich danach zu fragen, für wen einst die ğizya bestimmt gewesen sei. Im übrigen haben auch die islamischen Autoren der Vergangenheit die im Falle des steigenden staatlichen Finanzbedarfs neu einzuführenden Steuern nicht bestimmen können. Der Hinweis Guénées darauf, daß die ğizya einst nur die Ungläubigen zu treffen hatte, daß man nun aber eine der ğizya ähnliche Steuer geschaffen habe, die die Mohammedaner belastet, stellt durchaus keine berechtigte Kritik an der 'i'āna dar. Mit der islamischen Steuertheorie ist diese neue Steuer nicht zu kritisieren; vorzuwerfen ist ihr allein, daß sie Forderungen, die man heute an eine Steuer stellt, die eine gerechte Lastenverteilung sein soll, nicht erfüllt. Anzuklagen ist vor allem die maßlose Ausgabenwirtschaft des Staates, die eine verstärkte Steuerbelastung des Volkes notwendig machte.

Die 'i'āna mit dem Satz von 72 Piaster jährlich, bestand bis zum Jahre 1869. In diesem Jahre wurde ihr Name in „mağba" geändert und gleichzeitig senkte man den Steuersatz auf 40 Piaster pro Jahr und pro steuerpflichtiger Person, die sich gegenüber der 'i'āna nicht änderte. Zu diesen 40 Piastern wurden Zuschläge für Verwaltungs- und Erhebungskosten gefordert, die auch noch beträchtliche Summen ergaben. Dieser Steuersatz wurde zweimal geändert, da vor allem die arme Bevölkerung nicht in der Lage war, diesen hohen Satz zu zahlen. Rücksichtslos wurde der Satz von 40 Piastern bis zum Jahre 1892 eingetrieben, da Armut und Zahlungsunfähigkeit kein Steuerbefreiungsgrund waren. Nicht steuerpflichtig waren vor allem vielmehr die hohen Verwaltungsbeamten. Im Jahre 1892 wurde der Steuersatz auf 20 francs und im Jahre 1909 auf 18 francs ermäßigt.

Die mağba hat bis zum Jahre 1913 in Tunesien bestanden. Man warf ihr vor allem vor, daß der veranlagte Steuersatz zu hoch sei, und auch die Tatsache der möglichen Steuerbefreiungen fand ihre Kritiker. Vom Jahre 1914 ab wird deshalb eine Kopfsteuer erhoben, die im Jahre 1936 noch bestand, die man al-istiṭān nennt, und die sich vor allem durch einen gesenkten Steuersatz und durch die „Gleichheit aller vor der Steuer" auszeichnet. Den al-istiṭān hatte jeder Mann, der das zwanzigste Lebensjahr erreicht hatte und seit wenigstens neunzig Tagen in Tunesien ansässig war, zu zahlen. Steuerbefreiungen sind abgeschafft worden, sie bestanden weder für tunesische Beamte noch für Nichttunesier. Die 'i'āna und die mağba trafen nur tunesische Staatsangehörige, der al-istiṭān jedoch wurde unabhängig von der Nationalität erhoben.

Der Vorschlag einer Kommission, die im Jahre 1913 die Vorarbeiten für die Einrichtung des al-istiṭān leistete, rät vor allem, daß der zu zahlende Betrag nicht mehr als 10 francs pro steuerpflichtiger Person betragen solle, und daß außerdem Zuschläge zu diesem Betrag nicht erhoben würden. Die Freude über die Abschaffung der maǧba war allgemein und wurde durch die beabsichtigte Einführung des al-istiṭān nicht getrübt. Der Bāy erklärte sich bereit, die neue Steuer zu zahlen, und man begrüßte lebhaft die damit eingeleitete Beendigung einer Periode von Steuerprivilegien für eine gewisse Schicht der tunesischen Bevölkerung. Der vorgeschlagene Satz von 10 francs pro steuerpflichtiger Person wurde angenommen und durchgeführt. Schon bald nach Beendigung des Krieges, im Jahre 1921, sah man sich gezwungen, den Steuersatz auf 15 francs zu erhöhen; außerdem wurde der Vorschlag der vorbereitenden Kommission späterhin nicht mehr beachtet. Jährlich wurden entsprechend den Ernteausfällen in den verschiedenen Regionen Zuschläge festgesetzt, die, um für die Bevölkerung tragbar zu sein, für jedes Jahr und für jede Region verschieden waren. Andere Zuschläge kamen hinzu, um den Finanzbedarf des Staates und der Regionen zu decken. Eine nochmalige Erhöhung hat der al-istiṭān im Jahre 1927 erfahren, in dem für alle Einkommen, die den Betrag von 12 000 francs jährlich überstiegen, ein Zuschlag von 35 francs zum al-istiṭān festgesetzt wurde. 1929 wurde eine weitere Staffelung dadurch geschaffen, daß man alle die, die ein Einkommen von mehr als 25 000 francs jährlich bezogen, einen Zuschlag zum al-istiṭān von 100 francs zahlen ließ. Diesen Zuschlägen gab man den Charakter einer neuen Steuer und schuf für sie einen besonderen Namen, indem man sie „Contribution personnelle d'État" nannte.

Mit Beginn des Jahres 1937 ist, wie bereits erwähnt, der al-istiṭān abgeschafft worden. Der französische Generalresident für Tunesien, Guillon hat in dem Voranschlag für den Staatshaushalt des Jahres 1937 vom al-istiṭān gesagt: „Er hat den Nachteil, alle Steuerzahler ohne Rücksicht auf ihr Steuerzahlungsvermögen zu treffen".

Das durch die Abschaffung des ʿašūr und des al-istiṭān verursachte verminderte Steueraufkommen soll durch die beabsichtigte Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer ausgeglichen werden. In der Vergangenheit hatte man bereits mehrmals die Absicht, die Kopfsteuer al-istiṭān abzuschaffen, und an ihre Stelle eine Klassensteuer zu setzen, die sich durch eine große Anzahl von Steuerklassen auszeichnen sollte. Diese Vorschläge nahmen zur Zeit des ehemaligen französischen Generalresidenten Lucien Saint im Jahre 1925 festere Formen an. Nach Ansicht Lucien Saints würde eine solche Klassensteuer unzählige Streitigkeiten vermeiden, welche die Festsetzung des tatsächlichen Einkommens hervorrufen würde, „dessen Bestimmung in Tunesien für den größten Teil der Steuerzahler offensichtlich unmöglich ist" [153]. Mit dieser Feststellung

lehnte Lucien Saint vor allem die Idee der Einführung einer Einkommensteuer auf die Landwirtschaft ab. Er glaubte daran, daß sich das bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Bauern leicht erfassen ließe, die genaue Bestimmung des Einkommens des tunesischen Bauern hielt er jedoch für „offensichtlich unmöglich".

Die Absichten Lucien Saints wurden seinerzeit nicht verwirklicht, da er sich zu einer Abschaffung des ʿašūr nicht entschließen konnte, und da man ihm deshalb vorhalten konnte, daß alle Einkommensquellen bereits mit einer Steuer belegt seien.

Für die Zukunft trägt man sich in Tunesien mit der Absicht der Abschaffung des in den Grundzügen noch islamisch-mittelalterlichen Steuersystems und seiner Ersetzung durch ein modernes System, in dem der allgemeinen Einkommensteuer die wichtigste Stellung zukommen soll. Für Tunesien würde dieser Schritt gewaltige Umwälzungen in seiner Finanzwirtschaft mit sich bringen. Die Art und Weise, in der man diese Absichten wird verwirklichen wollen, bleibt abzuwarten, da große Schwierigkeiten zu überwinden sein werden.

## 7. Französische Kolonisationspolitik in Tunesien.

Die französische Kolonisationspolitik in Tunesien wurde seit der Schaffung der Landwirtschaftsdirektion am 3. November 1890 zielbewußt von der Regierung betrieben. Die Landwirtschaftsdirektion hatte in Tunesien die Stellung eines Ministeriums und die Möglichkeit, die Verwertung der öffentlichen Ḥabusgüter zu beeinflussen und in die ihr genehmen Bahnen zu leiten. Sie hatte weiterhin dadurch, daß die von der Ǧamaʿiyya der Ḥabuse beabsichtigte Änderung im Besitzstande der dieser unterstehenden privaten Ḥabuse ihrer Genehmigung bedurfte, die Möglichkeit der Einflußnahme auch auf diese Art der Ḥabuse.

Nicht nur dieser direkte Eingriff in die Selbstverwaltung der Ḥabusgüter geschah im Interesse der Kolonisation, auch indirekt war diese Politik der Kolonisation dienlich. Die durch die Versteigerung zu Inzāl sowie den „Umtausch" gegen Geld einkommenden Mittel konnten in der verschiedensten Weise der Kolonisation dienstbar gemacht werden. Man hat auf diese Weise Ländereien angeschafft, besonders im Norden Tunesiens liegende milk-Güter, an denen die Kolonisation besonders interessiert war, und hat auf andere Weise versucht, die bei der Ǧamaʿiyya der Ḥabuse einlaufenden Geldbeträge zum besten der Kolonisation möglichst nutzbringend anzulegen.

Unter der Herrschaft des Gesetzes vom 13. Januar 1898 beginnt die Landwirtschaftsdirektion zum erstenmal planvoll und wesentlich in die

Kolonisation einzugreifen. Sie entwickelt sich bald zu der Einrichtung, die die Kolonisation Tunesiens zunächst maßgeblich beeinflußt und später tatsächlich leitet. Zur späteren Gesetzgebung, die weitgehend den Absichten der Kolonisation entsprach, sowie zur Klärung und zur Festlegung der durch die Landwirtschaftsdirektion zu betreibenden Kolonisationspolitik hat weitgehend eine Kommission beigetragen, die innerhalb der Landwirtschaftsdirektion im Jahre 1899 erstmalig geschaffen wurde. Zum Aufgabenkreis dieser Kommission gehörte, wie es ein späteres Gesetz vom 24. Januar 1914 im Artikel 2 in seinen Einzelheiten noch einmal zusammenstellt: „Ihre Ansicht zu äußern über: Die zu kolonisierenden Gebiete, die Bildung von Kolonisationszentren, den Ankauf, die Schaffung und die Verteilung von Grundstückslosen, und ganz allgemein über alle Fragen, die sich auf die von der Regierung unternommene Kolonisation beziehen".

Die vor dem Jahre 1899 betriebene Politik in der Verteilung der Ländereien an europäische Kolonisten, die Größe der Grundstücke, die Tilgung der beim Kauf nicht ganz bezahlten Kaufsumme und die Verpflichtungen, die der einzelne Kolonist sonst noch aufnahm oder aufzunehmen gezwungen war, zeugen davon, daß ein einheitlicher Geist und zweckbedachtes und folgerichtiges Handeln die Tätigkeit der Landwirtschaftsdirektion nicht beherrschte. Die Tore waren der Grundstücksspekulation weit geöffnet. Im Jahre 1896 z. B. war es noch möglich, Grundstücke zu erwerben, ohne daß für den Käufer ein Verkaufsverbot für eine bestimmte Reihe von Jahren bestanden hätte, und ohne daß dieser erste Käufer im Falle des Wiederverkaufs seines Grundstücks an irgendwelche Verpflichtungen gebunden wäre. Zu diesen Verpflichtungen, die anfänglich nicht zu beachten waren, die aber für die französische Kolonisationspolitik in Tunesien von größter Wichtigkeit sind, gehört vor allem die Frage nach der Nationalität des Bodenerwerbers, der in späteren Gesetzeswerken grosse Bedeutung beigemessen wird.

Zum erstenmal hat in diese Unsicherheit, die in Bezug auf die Kolonisation und ihre Aufgaben bestand, ein Gesetz vom 16. Dezember 1903 eingegriffen. Indem es den Kolonisten, der von der Landwirtschaftsdirektion zu günstigen Bedingungen Boden erhalten hatte, gezwungen hat, diesen mit einem Haus zu bebauen und ständig zu bewohnen, unterband man recht weitgehend die Grundstücksspekulation, vor allem aber auch die Schaffung eines großen privaten Domänenbesitzes. Absicht des Gesetzgebers und der Verwaltung war es damals, Tunesien nicht unter einzelne Großgrundbesitzer aufzuteilen, die in den herrlichen kleinen Küstenstädten oder auch in Frankreich ihr Leben verbringen und davon existieren, was ihnen ihr Grundbesitz im tunesischen „Blad" einbringt. Die tunesische Verwaltung dieser Jahre hatte vielmehr die Absicht, Tunesien mit französischen Bauern zu besiedeln. Dazu war allerdings

weitgehende finanzielle Hilfe für den einzelnen Kolonisten notwendig. Im Jahre 1897 ist deshalb bereits durch Gesetz eine Finanzierungskasse für die offizielle Kolonisation geschaffen worden, der vom Jahre 1900 ab größere Mittel zur Verfügung stehen. Einige Monate vor Veröffentlichung des Gesetzes vom 16. Dezember 1903, das zum erstenmal recht weitgehend die Verpflichtungen des Kolonisten festlegt, sind durch den Erlaß vom 18. August 1903 die Zahlungsbedingungen beim Kauf eines der offiziellen Kolonisation zur Verfügung stehenden Grundstücks bestimmt worden. Wahrscheinlich wegen der beträchtlichen Erleichterungen, die in Tunesien zu dieser Zeit nur eine öffentliche Stelle gewähren konnte, war es möglich, den Kolonisten einige Zeit später mit beträchtlichen Verpflichtungen zu belasten. Der Erlaß vom 18. August 1903 bestimmte, daß der Kolonist, der in der Lage war, sein gewünschtes Grundstück sogleich ganz zu bezahlen, nur neun Zehntel des Kaufpreises zu entrichten hätte. Wer den Kaufpreis in Raten zahlen wollte, hatte ein Zehntel anzuzahlen, die übrigen neun Zehntel waren innerhalb der nächsten neun Jahre in gleichen Raten zu zahlen. Zu verzinsen war jede einzelne Jahreszahlung mit 4 %, mit Ausnahme der fünften und sechsten, für die nur 2 % Zinsen zu entrichten waren.

Ein späteres Gesetz, vom 12. Juli 1910, fügt vor allem den Verpflichtungen, die dem Kolonisten bereits im Jahre 1903 auferlegt worden waren, einige neue hinzu. Die französische Verwaltung machte die Beobachtung, daß der nach Tunesien kommende Franzose, der sich als Kolonist ausgab, vielfach nicht die Absicht hatte, sich in diesem Land für lange Zeit niederzulassen, oder auch, nachdem er anfangs guten Willens war, nach dem Auftauchen der ersten Schwierigkeiten den Mut verlor, sein Gut möglichst schnell verkaufte und in die Heimat zurückkehrte. Diese Ereignisse begünstigten besonders stark die Ansiedlung italienischer Kolonisten in Tunesien. Dort, wo dem französischen Bauern die Arbeit zu mühselig wurde, wo die sengende tunesische Sonne den Boden ausdörrte und jede Tätigkeit erschwerte, war für den Sizilianer vor allem, aber auch für andere Italiener aus Süditalien das Betätigungsfeld, wie sie es aus ihrem eigenen Lande in ähnlicher Weise kannten. Der französische Gesetzgeber in Tunesien bemerkte die der französischen Kolonisation von dieser Seite her drohende Gefahr, und versuchte ihr deshalb mit gesetzlichen Maßnahmen zu begegnen. Im Gesetz vom 12. Juli 1910 versuchte er deshalb die Grundlagen zu legen, die zur Verwurzelung des französischen Bauern im tunesischen Boden und zur möglichsten Fernhaltung des italienischen Elements führen sollten. Man wollte, wie auch früher schon, Zentren der Kolonisation schaffen, man wollte Dörfer anlegen, in denen sich Leben wie in den Dörfern der französischen Provinz entwickeln sollte. Beabsichtigt war damit nicht nur, dem französischen Bauern das Leben zu erleichtern und ihn den Wechsel in ein anderes Land

möglichst wenig fühlen zu lassen, man wollte aus den Zentren der Kolonisation auch Zentren der Assimilation machen. Die islamische tunesische Landbevölkerung sollte an dem Beispiel des französischen Dorfes die Überlegenheit französischer Kultur und auch Produktionsmethoden kennen lernen und dazu gebracht werden, ihre Opposition aufzugeben, zum Franzosen in ein freundschaftliches Verhältnis zu treten, seine Methoden anzunehmen und nach Möglichkeit ihre Besonderheiten zu verlieren. Alte französische Kolonisationsgedanken tauchen hier wieder in einiger Abänderung auf. In Algerien versuchte man zeitweilig eine Assimilierung der Einwohner dieses Landes an den Franzosen herbeizuführen, indem man eine möglichst weitgehende Rassenvermischung zwischen Europäern und Algeriern propagierte. In Tunesien sollten vor allem die Zentren der Kolonisation die Assimilation schaffen. Diesen Bestrebungen, neben den anderen, die ganz allgemein in dem möglichst ungestörten Besitz eines Landes bestehen, das man als Kolonie ansieht, konnte das vordringende italienische Element gefährlich werden. Im Gesetz vom 12. Juli 1910 ist deshalb auch besonders versucht worden, diese Gefahr zurückzudrängen. Das Gesetz bestimmt in Verfolg dieser verschiedenen Absichten, daß beim Kauf eines Grundstücks von der Landwirtschaftsdirektion der Käufer sich verpflichten muß, auf dem gekauften Grundstück ein Haus zu erbauen und sich dort persönlich niederzulassen. Er ist weiterhin verpflichtet, das Grundstück so zu bearbeiten, daß es ein Jahr, nachdem er es in Besitz genommen hat, produzieren kann. Von der Verflichtung zur persönlichen Niederlassung gibt es Ausnahmen, in diesem Fall darf aber nur eine französische Familie den Platz des Eigentümers übernehmen. Die Möglichkeiten zum Wiederverkauf des erworbenen Grundstücks sind sehr beschränkt, er darf im Prinzip erst zehn Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages stattfinden.

Um von vornherein eine möglichst weitgehende Sicherheit dafür zu besitzen, daß derjenige, der sich als Bauer und Träger französischer Kultur in die tunesische Provinz hinausbegeben soll, auch die Verpflichtungen, die ihm das Gesetz auferlegt und die ihm die Regierung außerdem noch aufgeben möchte, erfüllen wird, ist durch die Landwirtschaftsdirektion eine weitgehende Untersuchung derjenigen eingeleitet worden, die sich bei ihr um Grundstücke bewerben. Mit Vorrang behandelt werden die ehemaligen Schüler der kolonialen Landwirtschaftsschule (École coloniale d'agriculture), die dicht bei Tunis gelegen ist, ferner Familien mit wenigstens vier Kindern. Die Schüler der Landwirtschaftsschule sind zum Teil Tunesier. Im Durchschnitt stammen ein Drittel der Schüler aus Tunesien, zwei Drittel aus Frankreich. Die Tunesier haben in dieser Anstalt eine französische Erziehung genossen, man glaubt deshalb, daß sie am besten dazu geeignet wären, den Prozeß der Assimilierung zwischen ihren Landsleuten und den Franzosen zu beschleunigen. Wie weit diese

Ansicht jedoch richtig ist, ist nur schwer zu sagen. Sultan jedenfalls wirft den Schülern dieser Anstalt „reaktionäre und antisemitische Tendenzen" vor, was der Assimilation sicher nicht dienlich ist[154]. Die Bevorzugung kinderreicher Familien hat sicher die Tatsache zum Grund, daß solch eine Familie leichter und fester mit dem Boden verwurzelt, und daß die Frage des Nachfolgers bei dem Tode des Kolonisten leichter und für die Kolonisation zufriedenstellender zu lösen ist, als in dem Fall, in dem Kinder nicht vorhanden sind.

Die spätere Gesetzgebung hat die Versuche, einen festen und zuverlässigen Stamm französischer Bauern in der Provinz anzusetzen, fortgesetzt. Die Absichten bleiben dieselben, es werden jedoch schärfere Mittel angewandt. Es wird schwerer, das italienische Element vom tunesischen Grundbesitz fernzuhalten[155], und der einzelne französische Kolonist, der zum Teil krimineller Vergehen wegen Frankreich verlassen hat, oder der aus Abenteuerlust nach Tunesien gekommen ist, stellt nicht den Typ dar, der an der Erreichung der Ziele, die sich die französische Verwaltung mit ihrer Kolonisationspolitik gestellt hat, erfolgreich mitarbeiten könnte. Man macht langsam die Erfahrung, daß der Franzose, der nach Tunesien kommt und erklärt, Kolonist werden zu wollen, oftmals einen der genannten Gründe hat, die es ihm angeraten erscheinen lassen, das besonders im Süden nur schwach bevölkerte Frankreich zu verlassen und irgendwo in kolonialen Gebieten unterzutauchen oder Großartiges erleben zu wollen.

Eine andere Erklärung für das Gesetz vom 24. Januar 1914 erscheint nicht möglich. Der Artikel 7 dieses Gesetzes verweigert denen, die von der Landwirtschaftsdirektion Land zur Kolonisation erwerben wollen, das Recht zum Erwerb solchen Landes, die:

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
2. in Tunesien bereits ein landwirtschaftliches Grundstück besitzen,
3. bereits früher von der Landwirtschaftsdirektion ein Grundstück erhalten haben, dieses aber verkauften,
4. nicht die genügenden Mittel besitzen, um die nötigen Ausgaben für die Einrichtung und die Bewirtschaftung des Grundstücks machen zu können.

Mit diesen Bestimmungen ist eine Änderung der bisherigen Kolonisationspolitik begonnen worden. Es ist schwer, im einzelnen genau zu erkennen, welche Ereignisse zu einer so tiefgreifenden Maßnahme geführt haben, leichter ist es, die Absichten zu verstehen, die diesem Gesetz zugrunde liegen. Sultan wirft dem Gesetzgeber vor, er wolle mit diesen Bedingungen eine ländliche Bourgeoisie schaffen, mit geringer Nach-

kommenschaft. Andererseits hielten solche Maßnahmen gerade die von der Kolonisation fern, die zwar über wenig Kapital verfügten, die aber sonst alle Eigenschaften mitbrächten, die einen ausgezeichneten Kolonisten abgeben könnten [156].

Sultan übersieht bei seiner Kritik die Tatsache, daß vom Gesetzgeber vier Punkte nebeneinandergestellt werden, die untereinander in einem inneren Zusammenhang stehen. Sultan nennt die drei ersten Punkte gut und verständlich und verurteilt den vierten. Sein Urteil wäre recht, wenn nur ein Punkt angegeben wäre, eben der vierte, und wenn nur ein Nichterfüllen der in ihm genannten Umstände die Landwirtschaftsdirektion veranlassen sollte, ein entsprechendes Gesuch auf Zuteilung eines Grundstücks abzulehnen. Die Zusammenstellung der vier Punkte läßt jedoch erkennen, aus welchem Geist heraus dieses Gesetz entstanden ist, daß es bezweckt, unfähige, unwürdige und wahrscheinlich auch in der Zukunft als schädlich sich herausstellende Elemente von der Kolonisation fernzuhalten. Man wollte aus der Kolonisation ganz bewußt einen bestimmten Typ, wie er vorstehend als kriminell oder abenteurerhaft bezeichnet wurde, ausschalten, und wollte so die Kolonisation auf eine gesündere Basis stellen, auf alle Fälle wollte man sie krisenfest werden lassen. Von Landarmut in Frankreich selbst, so dachte man, kann keine Rede sein, wer nach Tunesien kommt, muß deshalb ganz besonders gründlich auf seine Absichten und Fähigkeiten untersucht werden. Die offizielle Kolonisation in späteren Jahren ist manchmal wegen Fehlens der nötigen Mittel völlig eingestellt worden, wenn deren Wiederaufnahme jedoch verlangt wurde, etwa vom „Grand Conseil", dem tunesischen Parlament, dann ging damit immer konform die Forderung, eine strenge Auslese unter denen zu treffen, denen in Zukunft Grundstücke zugeteilt werden sollten [157].

In welcher Richtung dieses Gesetz vom 24. Januar 1914 wirken sollte, zeigt besonders deutlich der Artikel 9, der eine Liste derjenigen enthält, die bei der Zuteilung von Grundstücken bevorzugt behandelt werden sollten. Zu den Bevorzugten des Gesetzes vom 12. Juli 1910, d. h. den ehemaligen Schülern der kolonialen Landwirtschaftsschule und den Familienvätern mit mehr als vier Kindern, treten von nun an noch die Meister und Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben, die in Tunesien seit mehr als zwei Jahren ansässig sind, und die Beamten und Soldaten, die in Tunesien Dienst getan haben. Mit den aus diesen Kreisen stammenden Menschen wollte dieses Gesetz in erster Linie Kolonisationspolitik treiben, sie sollten dafür bürgen, daß auch in Krisenzeiten die Kolonisation mindestens lebensfähig bliebe. Man erwartete, daß die aus diesem Milieu stammenden Kolonisten besser als alle andern die politischen Aufgaben erfüllen könnten und würden, so wie es die französische Regierung von ihnen erwartete.

Durch den Weltkrieg wurde die Erfüllung dieser Aufgaben der Kolonisation, die das Gesetz vom 24. Januar 1914 so radikal und bestimmt einleitete, zunächst unterbunden, erst nach Beendigung dieses Krieges konnten die Arbeiten in dieser Richtung wieder aufgenommen werden, und wurden auch in der Weise betrieben, wie sie dieses Gesetz von 1914 zum erstenmal klar herausstellte. Man erhielt die strenge Auslese unter den Bewerbern und führte besonders dadurch die Kolonisation in der Richtung fort, wie sie der Gesetzgeber von 1914 erstmalig für Tunesien dekretierte.

Die Gesetze vom 1. Juli 1924 und vom 27. April 1927 enthalten beide Bestimmungen, die die Verpflichtungen der Kolonisten sehr erweitern, die jedoch andererseits das etwa fehlende Betriebskapital nicht als so ausschlaggebend für die Zuteilung des der offiziellen Kolonisation zur Verfügung stehenden Landes ansahen, als es noch 1914 getan wurde. Man sah als ausschlaggebend die Tatsache an, daß derjenige, der als Kolonist von der Landwirtschaftsdirektion zu günstigen Bedingungen ein Grundstück erhielt, wirklich mit der Absicht kam, Kolonist zu werden, d. h. Bauer in Neuland, der dieses Land so bearbeiten will, daß es möglichst viel Ertrag liefert, wobei es auf die Rentabilität zunächst nur wenig ankommt. Als Kolonist hat er weiterhin mit der Absicht zu kommen, sich für immer, für die Dauer seines Lebens, auf diesem Boden, den er gegen geringes Entgelt aus den Händen des Staates entgegennimmt, niederzulassen und ihn zu bebauen. Keine Verdienstmöglichkeit für Grundstücksspekulanten wollte die offizielle Kolonisation schaffen. Sie wollte Bauern ansetzen, die ihre Lebensaufgabe darin erblicken sollten, Boden urbar zu machen, soweit es nötig war, und im übrigen in schwerer täglicher Arbeit ihrer Familie und sich selbst Lebensunterhalt zu schaffen und außerdem durch ihr Beispiel an der Verwirklichung dieser Idee mitzuarbeiten: Es gibt kein Frankreich in Europa und daneben unter französischer Herrschaft stehende Länder in andern Teilen der Welt, es gibt nur ein einiges, großes Frankreich und ein großes einheitliches französisches Volk [158].

Das Gesetz vom 1. Juli 1924, das nur unwesentlich durch das Gesetz vom 27. April 1927 geändert wurde, verpflichtet denjenigen, der von der Landwirtschaftsdirektion ein Grundstück erwirbt, sich auf diesem Grundstück selbst und mit seiner Familie tatsächlich und dauernd niederzulassen. Es ist seither nicht mehr möglich, was noch unter dem Gesetz vom 12. Juli 1910 erlaubt war, von der Landwirtschaftsdirektion Boden zu erwerben und dann jemand anders zu finden, der diesen Boden bebaut, wenn auch damals die Verpflichtung bestand, daß dieser Dritte ein Franzose sein müsse. Nicht auf den Paß allein, den jemand besitzt, legt man jetzt den größten Wert, man will den Menschen kennen, dem man die Aufgabe eines Kolonisten anvertraut. Innerhalb von zwanzig Jahren darf der Kolonist deshalb seinen Wohnsitz nicht ändern, gleichfalls nach zwanzig

Jahren hat er erst die Möglichkeit, sein Grundstück zu verkaufen. Er muß sein Grundstück selbst bebauen, es ist nicht mehr gestattet, sich dieser Tätigkeit zu entziehen und als Grundbesitzer allein von der Rente, die solch ein Gut abwirft, zu leben.

Neben dieser Verstärkung der dem Kolonisten auferlegten Verpflichtungen hat man ihm die Möglichkeit geschaffen, wenn er schon nicht verkaufen darf, sich über Krisenzeiten hinweg zu retten. Vom ersten Jahre an kann der Kolonist von der von der Regierung mit dieser Aufgabe betrauten Bank „Crédit foncier d'Agérie et de Tunisie" einen Kredit von 30 000 francs aufzunehmen. Man gab ihm so die Möglichkeit, mit billigem Kredit auch bei absteigender Konjunktur zu wirtschaften.

Nicht allein durch diese letztere Maßnahme wurde die Verschuldung der tunesischen Landwirtschaft bald allgemein. Nicht nur der Fellache, der tunesische Bauer besonders in Mittel- und Südtunesien ist durch den Wucher in ganz unglaublicher Weise verschuldet worden, auch der französische Kolonist, der den Kredit privater Bankinstitute oder des Crédit foncier in Anspruch nahm, konnte bald die fälligen Zinsen aus seinem Eigentum nicht mehr herauswirtschaften. Der tunesische Fellache hat im Jahre 1931 für die geringen Summen, die er als landwirtschaftlichen Kredit aufnahm, gewöhnlich 35 bis 40 % Zinsen im Jahr zahlen sollen. Die in Sfax in Südtunesien erscheinende Zeitung „Tribune" hat im Verlaufe des Jahres 1932 fortwährend vor allem die elende Lage des europäischen Kolonisten geschildert. Es handelt sich dabei sicher nicht um tendenziöse Entstellungen, auch die offiziellen Blätter der Landeshauptstadt haben besonders in dieser Zeit die Verschuldung des Kolonisten zu bekämpfen gesucht und die Regierung angeklagt, daß ihre Kolonisationspolitik vor allem die Verschuldung europäischer Kolonisten zur Folge habe. Die „Tribune" veröffentlichte im Jahre 1932 einen Artikel, in dem in bezug auf die Kolonisation unter anderem folgendes gesagt wird: „Man fängt an, sich zu fragen, ob die Verwaltung nicht die geheime Idee gehabt habe, aus denen, die von ihr Land erwarben, Sklaven zu machen, die durch die Ketten der Verpflichtungen, die sie eingehen, und durch die Eisenkugeln der Schulden, die sie aufnehmen mußten, an den Boden geheftet werden sollten ... ..." [159].

Die Finanzierung der Kolonisation sollte möglichst wenig durch den Staat geschehen, die offizielle Kolonisation sollte sich vielmehr selbst erhalten. Zu dieser Ansicht haben wohl vor allem die Erfahrungen beigetragen, die man in Algerien mit der Gratisverteilung der Grundstücke an europäische Kolonisten gemacht hat. Das Ergebnis dieser anfänglich in Algerien betriebenen Politik war, daß der einzelne Kolonist, dem man zeitweilig den Boden und selbst Wohnhäuser und landwirtschaftliches Gerät kostenlos zur Verfügung stellte, diese Lose verfallen ließ und sich

nur wenig um sie kümmerte, wogegen er, wenn er sie mit eigenem Geld bezahlen mußte, wie es die spätere Praxis zeigt, gewöhnlich ein größeres Interesse am Erhalten und Blühen seines Grundstücks hat [160].

Diese Politik der Gratisverteilung von Losen zur Kolonisation in Algerien war anfänglich möglich, ohne daß es die Regierungskassen belastet hätte, da man die habusierten Ländereien, die bei der französischen Machtergreifung in Algerien im Jahre 1830 die Hälfte des gesamten Landes ausmachten, als Staatseigentum einzog. Die Ergebnisse dieser Politik der Konfiszierung der Habusländereien und der Gratisverteilung an europäische Kolonisten waren jedoch derart, daß man sie in Tunesien nicht wiederholte. Hier kaufte man vielmehr Habusland und versuchte, die Kolonisation sich weitgehend allein unterhalten zu lassen. Trotzdem waren die der Landwirtschaftsdirektion notwendigen Mittel für den Ankauf des durch sie der Kolonisation zuzuführenden Landes sowie für den Kredit, den sie den Kolonisten einräumte, sehr beträchtlich. Im Jahre 1897 richtete sie deshalb eine Kasse ein, in die die für die Kolonisation zur Verfügung stehenden Mittel fließen sollten. Die anfänglich in dieser Kasse vorhandenen Beträge waren gering, es waren die Summen, die aus der laufenden Geschäftsperiode zufällig noch zur Verfügung standen. Vom Jahre 1900 an aber werden von der Regierung der Landwirtschaftsdirektion bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt; und bald danach, im Jahre 1903, greift dann die Regierung erstmalig zielbewußt und entschlossen in die Kolonisationspolitik ein. 1900 erhält die Landwirtschaftsdirektion für Zwecke der Kolonisation einen Betrag von 1 500 000 francs und bis zum Jahre 1908 weitere 6 000 000 francs. Außerdem hat die Landwirtschaftsdirektion aus dem Verkauf von Teilen der Staatsdomänen Einkünfte gezogen, die im Jahr gewöhnlich mehrere 100 000 francs ausmachten. Die Arbeit der Kolonisation, die durch den Weltkrieg unterbrochen wurde, wurde, wie bereits geschildert, bald nach Beendigung des Krieges wieder aufgenommen. Für die neu aufzubauende Kolonisation standen der Landwirtschaftsdirektion nach Kriegsende 20 000 000 francs (1922: 5 500 000 francs und 1924: 14 500 000 francs) zur Verfügung. Der Staatshaushalt für das Jahr 1927 enthielt für die Zwecke der Landwirtschaftsdirektion einen weiteren Betrag von 2 000 000 francs [161]. Die späteren Finanzierungsmethoden sind dadurch gekennzeichnet, daß man durch die Verpflichtung des Kolonisten, mindestens zwanzig Jahre lang auf seinem Grundstück zu leben und es zu bebauen, mit eine kontinuierliche Zinsenleistung erreichen wollte.

Als Ergebnis der Kolonisation ist festzustellen, daß bis zum Jahre 1920 1284 einzelne Grundstücke Kolonisten zur Verfügung gestellt wurden; im Jahre 1931 war die Zahl der Grundstücke auf 2634 angestiegen. Die von der Kolonisation erfaßte Fläche betrug 1920: 255 637 ha; 1931 waren es 442 170 ha. Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, daß nicht nur die euro-

päische Kolonisation an dieser Landverteilung beteiligt ist. Zu einem geringen Teil haben auch tunesische Fellachen vor allem in der Gegend von Sfax mit Hilfe des Maġarsa-Vertrages Land erworben, das in die offiziellen Statistik der Kolonisation Tunesiens mit einbezogen wurde.

## 8. Landwirtschaftliches Kreditwesen.

Es war nicht die Kolonisation allein, die finanzielle Hilfe nötig hatte. Die landwirtschaftliche Produktionsweise des tunesischen Fellachen, die sich vor allem durch den Kontakt mit französischen und italienischen Kolonisten modernisierte, begann, sich auf die Benutzung der Erzeugnisse der Landwirtschaftsmaschinenindustrie Europas umzustellen. Sowohl europäischer Kolonist als tunesischer Bauer haben durch Intensivierung einer bisher weitgehend extensiven landwirtschaftlichen Produktion die Erträgnisse steigern und die Gewinne erhöhen wollen. Dabei ist der Übergang nicht langsam durch vorsichtigen Kapitaleinsatz versucht worden, vielmehr hat man die Gewinne aus zufällig günstigen Ernten restlos in Produktionskapital umgewandelt, und hat sich sogar zu unüberlegter Aufnahme von Krediten, die man gleichfalls vor allem in Maschinen anlegte, wenn sie nicht gar zur Konsumtion verwandt wurden, bewegen lassen. Es ist unverkennbar, daß Pigous Idee vom übertriebenen Optimismus des Unternehmers, in unserm Fall des Grundbesitzers, einen der wichtigsten Faktoren aufzeigt, der schuld ist an der hereinbrechenden Krise der tunesischen Landwirtschaft und an deren allgemeiner und weitgehender Verschuldung.

Im „Eildienst" vom 5. Mai 1936 wird von der Gründung einer Vereinigung berichtet, bestehend aus den Landmaschinenhändlern, den Automobil- und Treibstoffirmen sowie den Firmen, die Kunstdünger und andere chemische Produkte vertreiben, die Forderungen an die tunesische Landwirtschaft haben, zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen gegenüber den amtlichen tunesischen Stellen. Nach dem „Eildienst" betragen die von dieser Gläubigervereinigung vertretenen Forderungen etwa 125 Millionen französische Franken. Diese Forderungen sind keineswegs erst in den letzten Jahren entstanden, sie sind im Gegenteil schon mehrere Jahre alt.

Die Kreditbedürftigkeit der tunesischen Landwirtschaft ist deshalb nicht erst neueren Datums. Der tunesische Bauer hat jahrzehntelang unter dem Wucher jüdischer Geldverleiher gelitten. Trotzdem Tunesien seit 1905 den Genossenschaftskredit für alle in der Landwirtschaft tätigen Personen kennt, hat der jüdische Wucherkredit immer eine bedeutende Rolle gespielt. Die Gründe sind vor allem die größere Beweglichkeit des

Juden, der das Land bereist, der sich schnell die Landessprache aneignet, und der durch ein bestechendes Wesen bald überall Freunde und Bekannte erwirbt.

Die tunesischen Genossenschaftsbanken beruhen auf einem Dekret vom 25. Mai 1905, das inzwischen mehrmals geändert wurde, zuletzt am 13. Februar 1934. Das Dekret vom 25. Mai 1905 gestattet die Einrichtung örtlicher und regionaler Genossenschaftskassen. In die örtlichen Kassen können die Landwirte des entsprechenden Bezirks eintreten. Mitglieder können französische sowohl als tunesische Grundbesitzer werden. Ausländische Grundbesitzer, d. h. vor allem Italiener, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Entwicklung ist dahin gegangen, daß eine große Zahl von örtlichen Kassen entstand, dagegen hat sich nur eine regionale Kasse gebildet. Diese regionale Kasse (Caisse régionale de crédit agricole mutuel de la Tunisie) hat ihren Sitz in Tunis. Sie richtet die örtlichen Kassen in der tunesischen Provinz ein und beaufsichtigt deren Arbeit. Sie gibt ihnen Anweisungen für ihre Arbeitsmethoden und für die zu beobachtenden Grundsätze bei der Kreditbewilligung. Die regionale Kasse stellt somit die organisatorische Zusammenfassung der örtlichen Kassen dar, dieselben sind Einrichtungen mit selbständigem Geschäftsbetrieb und werden durch die regionale Kasse beaufsichtigt und geleitet.

Die regionale Kasse erledigt neben der Organisierung der örtlichen Kassen auch rein bankmäßige Geschäfte. Sie nimmt Depositen an, die sie an einen bestimmten Kreis ihrer Kunden, die Mitglieder der örtlichen Kassen, weitergibt. Darüber hinaus ist sie eine Versicherungsgesellschaft a. G., die sich nur mit der Versicherung gegen typisch landwirtschaftliche Schäden befaßt. Dieser Zweig der Tätigkeit der regionalen Kasse hat eine solche Ausdehnung angenommen, daß er heute fast die Gesamtheit der französischen Kolonisten umfaßt. Außerdem wird die regionale Kasse bei der Kreditgewährung an die Mitglieder der örtlichen Kassen in besonderen Fällen auch direkt tätig. Ihr liegt die Gewährung des mittel- und langfristigen Kredits ob. Wegen des erhöhten Risikos bei diesen Kreditarten hat sich die regionale Kasse die Erteilung selbst vorbehalten. Jedem einzelnen Mitglied der örtlichen Kassen werden an mittelfristigem Kredit im Höchstfalle 50 000 französische Franken gewährt; der langfristige Kredit kann nicht mehr als 40 000 französische Franken betragen. Dieser langfristige Kredit steht nicht jedem Genossen zur Verfügung, er ist vielmehr den ehemaligen Frontkämpfern und Kriegsopfern vorbehalten, er ist seiner ganzen Anlage nach eine Vergünstigung für eine Gruppe der Bevölkerung, deren Unterstützung man als eine Ehrenpflicht betrachtet. Diese Tatsache kommt vor allem beim Vergleich der Zinssätze für mittel- und langfristigen Kredit zum Ausdruck. Für den mittelfristigen Kredit wird ein jährlicher Zins von 5,5 % erhoben, für den langfristigen nur ein solcher von jährlich 1 %. Als mittelfristig wird der Kredit angesehen,

wenn seine Laufzeit mehr als 9 Monate und höchstens 10 Jahre beträgt, langfristiger Kredit läuft über höchstens 20 Jahre. Mittel- und langfristigen Kredit sichert sich die regionale Kasse durch Eintragung einer Hypothek auf das Grundeigentum des Kreditnehmers. An mittelfristigem Kredit hat die regionale Kasse bis Ende des Jahres 1936 etwa 17 Millionen französische Franken ausgeliehen, an langfristigem Kredit nur etwa 1 Million französische Franken.

Die Erteilung des kurzfristigen Kredits liegt bei den örtlichen Kassen. Die kurzfristig ausgeliehenen Summen sind weit größer als die mittel- und langfristig ausgeliehenen Beträge zusammengenommen. Die Genossenschaftskassen Tunesiens sehen in der Erteilung kurzfristigen Kredits zur Finanzierung der Saat und der Ernte ihre Hauptaufgabe. Dem entspricht auch die Tatsache, daß die bewilligten kurzfristigen Kredite nicht in einer Summe dem Kreditnehmer ausgezahlt werden, sondern in drei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt vor Beginn der Saat, die Auszahlung der zweiten Rate bei Beginn der Frühjahrsarbeit, und die dritte Rate wird dann ausgeliefert, wenn die Erntearbeiten beginnen. Jedes Mitglied der örtlichen Kassen kann als kurzfristigen Kredit im Höchstfall 80 000 französische Franken aufnehmen, davon werden aber nur höchstens 50 000 französische Franken in Bargeld gegeben, die übrigen 30 000 französischen Franken können nur in Waren bezogen werden. Außerdem ist es möglich, die gesamten 80 000 französischen Franken in Waren zu übernehmen. Der Zinssatz für den kurzfristig gegebenen Kredit steht nicht generell fest, er richtet sich vielmehr nach dem jeweiligen Diskontsatz der Banque de l'Algérie. Als kurzfristig bezeichnet die regionale Kasse dann einen Kredit, wenn die Forderung der Kasse nach spätestens neun Monaten fällig wird. Dieser kurzfristige Kredit wird oftmals in der Form des Wechselkredits gegeben.

Neben dieser Art der Sicherung kurzfristig gegebenen Kredits besteht in Tunesien eine Art der Kreditsicherung, die weder in Frankreich noch in den übrigen französischen Besitzungen in Nordafrika anzutreffen ist. Diese Kreditsicherung, das nantissement agricole oder landwirtschaftliches Pfand, besteht in der Verpfändung noch nicht geerntete, landwirtschaftlicher Produkte. Im Gegensatz zu der im Pfandrecht bestehenden Bestimmung, daß die verpfändete Sache dem Gläubiger zu übergeben sei, besteht diese Verpflichtung beim nantissement agricole für den Schuldner nicht. Nach französischem Recht (Artikel 2071 Code Civil) ist „die Verpfändung ein Vertrag, durch den ein Schuldner seinem Gläubiger zur Sicherung der Forderung eine Sache übergibt," und der Verfasser des Kommentars zum Code Civil in der Sammlung Dalloz fügt in einer Anmerkung zur Verpfändung hinzu, daß die Übergabe der verpfändeten Sache an den Gläubiger „zum Wesen" dieses Vertrages gehöre. Der tunesische Gesetzgeber hat die Definition der Verpfändung in so

eigenmächtiger Weise geändert, um für den Grundbesitzer eine neue Kreditart zu schaffen, und um dem Gläubiger eine neue Art der Sicherung seiner Forderung zu geben. Das nantissement agricole wurde für Tunesien durch ein Dekret vom 19. August 1900 geschaffen, das durch die Dekrete vom 4. Juli 1907 und 11. April 1935 unwesentlich geändert wurde. Seither hat seine Anwendung eine große Verbreitung erfahren, und der kurzfristige Kredit der örtlichen Genossenschaftskassen wird vor allem durch das nantissement agricole gesichert.

Neben dem gewöhnlichen Wechselkredit und dem nantissement agricole kennt Tunesien, ebenso wie Frankreich, den warrant agricole. Der warrant agricole, im Gegensatz zum warrant de marchandises, ist eine Beleihung noch nicht geernteter Früchte, und zwar ist es in Tunesien üblich, diese Beleihung schon dann vorzunehmen, wenn, beim Getreide etwa, erst die Aussaat der Saatfrucht vollendet ist. Der warrant agricole gehört mit zu den Arten der Forderungssicherung, die die örtlichen Kassen von denen verlangen, die sie um Kredit angehen.

Als Forderungssicherungsart, die bei der Finanzierung der tunesischen Weinproduktion eine ausschlaggebende Rolle spielt, ist die Übergebung an den Gläubiger der Lizenz für zollfreie beziehungsweise zollermäßigte Einfuhr nach Frankreich zu nennen. Jährlich wird von Frankreich das Kontingent für zollfreie und zollermäßigte Einfuhr tunesischer Weine nach Frankreich festgesetzt. Von diesem Kontingent erhält jeder tunesische Weinproduzent einen Anteil, den man Lizenz nennt. Diese Lizenz, die mit der Übergabe von zwei voneinander in der Farbe verschiedenen Dokumenten, entsprechend der zollfreien oder nur zollermäßigten Einfuhr, erteilt wird, lassen sich die örtlichen Kassen bei der Kreditgewährung zur Sicherung ihrer Forderungen übergeben. Diese Übergabe der Lizenz an den Kreditgeber wird bei der Finanzierung der tunesischen Weinproduktion weitgehend angewandt. Diese Art der Finanzierung ist jedoch nur als zusätzlich zu werten. Die vorstehend genannten Finanzierungsarten sind auch im tunesischen Weinbau üblich, darüber hinaus findet im Weinbau noch die Kreditgewährung auf Grund der Lizenzübergabe statt. Unter Zuhilfenahme dieser vier Forderungssicherungsarten versorgen die örtlichen Genossenschaftskassen die tunesische Landwirtschaft mit kurzfristigem Kredit.

Die Rechtsform dieser örtlichen Kassen ist die einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, und zwar haften die Genossen mit dem 20 fachen ihres Genossenschaftsanteils. In der Vergangenheit haben die Mitglieder einzelner Genossenschaftskassen auch unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen gehaftet, andere Kassen setzten die Haftungspflicht ihrer Mitglieder bis auf das 25fache ihres Genossenschaftsanteils fest.

Den örtlichen Kassen stehen direkt keine Barmittel zur Kreditgewährung an ihre Mitglieder zur Verfügung. Wechsel sowohl als die über Beleihung

und Verpfändung lautenden Wertpapiere, neben der Lizenz der Weinproduzenten, die sich im Besitz der örtlichen Kassen befinden, rediskontiert die regionale Kasse. Diese allein verfügt über liquide Mittel. Diese setzen sich zusammen aus:

1. Den eingezahlten Genossenschaftsanteilen der Mitglieder,
2. den aus dem Depositengeschäft zur Verfügung stehenden Summen,
3. den jährlich fließenden Zinsen- und Amortisationsleistungen der Kreditnehmer,
4. den unverzinslichen Darlehen des Staates.

Die Anzahl der örtlichen Kassen ist in den letzten Jahren gleich geblieben; es besteht jedoch die Tendenz zu ihrer Verringerung. Es soll dadurch für die regionale Kasse eine bessere Übersicht geschaffen werden, die Überwachungs- und Kontrollarbeit soll erleichtert werden. Vor allen Dingen ist jedoch mit einer Verringerung der Zahl der örtlichen Kassen eine Erweiterung der Kreditbasis für jede einzelne nach der Zusammenlegung noch bestehende Kasse verbunden. Durch die beabsichtigte Zusammenlegung mehrerer Kassen erhöht sich die Mitgliederzahl jeder einzelnen Kasse. Auch bei gleichbleibender Höhe der Haftsumme jedes einzelnen Mitgliedes wird das Kreditvolumen erhöht. Durch diese Operation hofft man ausreichendere Kredite als bisher erteilen zu können. Die Zahl der örtlichen Genossenschaftskreditkassen, die Anzahl deren Mitglieder sowie die von ihnen kurzfristig ausgeliehenen Beträge ergeben sich aus folgender Aufstellung:

| Jahr | Anzahl der örtlichen Kassen | Anzahl der Mitglieder | Summe der ausgeliehenen Beträge in französischen Franken |
|---|---|---|---|
| 1926 | 57 | 3723 | 30 541 110 |
| 1927 | 64 | 3950 | 68 295 411 |
| 1928 | 67 | 4600 | 83 287 370 |
| 1929 | 71 | 4700 | 84 016 933 |
| 1930 | 70 | 5003 | 87 530 195 |
| 1931 | 71 | 5003 | 53 276 841 |
| 1932 | 64 | 2964 | 25 684 792 |
| 1933 | 68 | 2884 | 30 586 537 |
| 1934 | 68 | 3152 | 43 248 447 |

Neben den örtlichen und der regionalen Genossenschaftskasse besteht in Tunesien eine Einrichtung, die sich gleichfalls mit dem landwirtschaftlichen Kredit befaßt, deren Mitglieder aber ausschließlich tunesische Bauern sind. Diese „Tunesische Gesellschaft zur vorsorgenden Schaden-

verhütung" (Société tunisienne de prévoyance) sieht ihre Hauptaufgabe in der Lieferung von Lebensmitteln und Saatgut in Zeiten von besonderer Trockenheit, von Mißernten und Naturkatastrophen, wie Hagelschlag, Auftreten von Heuschreckenschwärmen und ähnlichem, an die notleidende und bedürftige Bevölkerung. Diese Gesellschaft hat wegen dieser Art von Leistungen das Aussehen einer Versicherung. Sie erfüllt aber auch andere Aufgaben, die durchaus zu ihrem Wesen gehören, wenn sie auch nicht die wichtigsten sind. So gibt sie bedürftigen Landwirten kurzfristige Barkredite zur Verbesserung und Modernisierung ihres Anwesens, und auch die Leistungen in Naturalien haben nicht den Charakter der Leistungen der Versicherungen, da sie im Prinzip zurückzuzahlen sind, wenn auch in der Mehrzahl der Fälle unverzinslich.

Diese „Tunesische Gesellschaft zur vorsorgenden Schadenverhütung", entwickelt einen alten islamischen und allgemein orientalischen Brauch weiter, der in der Aufspeicherung von Überschüssen aus reichen Ernten und deren Austeilung und Verwendung in Notzeiten bestand. Diese Silowirtschaft hat in vergangenen Jahrhunderten auch in Tunesien der Staat selbst geführt; die Vorsorge für ungewisse Notzeiten hat er nicht dem Einzelnen überlassen. Allerdings handelte es sich damals tatsächlich um Versicherungsleistungen, nicht um Kredite. Die vom Mohammedaner zu zahlende Steuer auf die Erträge seiner Felder war der Zehnte oder ʿušr, er wurde in Naturalien geleistet und schwankte natürlich, da immer nur ein feststehender Prozentsatz von den Ernteerträgen, aber keine feststehende Menge zu zahlen war, zwischen Jahren guter und schlechter Ernte. Die Überschüsse vom Steueraufkommen in günstigen Jahren wurden in staatlichen Magazinen gelagert, die man in Notzeiten öffnete und deren Inhalt man der Notlage des Einzelnen entsprechend verteilte. Zu dieser Gratisverteilung von Existenzmitteln ist man in Tunesien erst in allerletzter Zeit wegen katastrophaler Ernteausfälle zurückgekehrt.

Die tunesischen Sociétés de Prévoyance beruhen auf einem Dekret vom 20. Mai 1907; durch das Dekret vom 21. Februar 1934 wurden sie reorganisiert. Das Dekret vom 20. Mai 1907 richtet in jedem der 36 tunesischen Qā'idate eine „Société indigène de prévoyance, de prêts de secours et de mutualité agricole" ein. Das Qā'idat ist nach den fünf Regionen, in die Tunesien eingeteilt ist, die oberste gebietliche Verwaltungseinheit, an deren Spitze ein Beamter steht, der den Titel Qā'id trägt. Das Qā'idat selbst wird wieder in eine größere Anzahl von Šayḫaten eingeteilt mit dem Šayḫ als oberstem Beamten. Die in jedem Qā'idat bestehende Société de Prévoyance wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, an dessen Spitze als Präsident der Qā'id steht. Außerdem veranlaßt das genannte Dekret in jedem Šayḫat oder in mehreren Šayḫaten zusammen genommen zum Zwecke der Arbeitserleichterung die Einrichtung einer örtlichen Vertretung der Société de Prévoyance. Daneben besteht in Tunis selbst ein

Kontroll- und Überwachungsrat, der die Arbeit der 36 Sociétés de Prévoyance zweckbewußt leitet, dem allein die Mittel zur Kreditgewährung an die bedürftigen Bauern zur Verfügung stehen, und der diese Mittel im Bedarfsfall an die Sociétés de Prévoyance zur weiteren Veranlassung überweist.

Diese Mittel, über die die Zentralorganisation der Sociétés de Prévoyance verfügt, bestehen vor allem aus Aufschlägen auf die direkten Steuern, die die Landwirtschaft trägt, und bisher auch auf den al-istiṭān. Diese Aufschläge, die Ende des Jahres 1936 8 centimes pro franc betrugen, stehen für die verschiedenen Kreditarten, die die Sociétés de Prévoyance gewähren, bereit. Allein die Aufschläge auf die Steuer, die die islamischen Autoren ʿušr nennen, und die in Tunesien ʿašūr heißt, die im Winter 1935 durch die Beschlüsse der französischen und tunesischen Abteilung des „Grand Conseil" und des „Conseil supérieur de la Tunisie" abgeschafft wurde, standen für einen speziellen Zweck zur Verfügung. Die Erträge an zusätzlichen centimes zum ʿašūr wurden zu Krediten an die durch Hagelschlag geschädigten Landwirte verwandt. Seit der Aufhebung des ʿašūr stehen für die Unterstützung der durch Auftreten von Hagel geschädigten Bauern die allgemeinen Einkünfte der Sociétés de Prévoyance zur Verfügung.

Neben den Mitteln, die der Zentralorganisation der Sociétés de Prévoyance aus den Aufschlägen auf die direkten landwirtschaftlichen Steuern zufließen, gewährt ihr die tunesische Regierung nach Bedarf unverzinsliche Kredite, die dann zurückzuzahlen sind, wenn die Finanzlage der Zentralorganisation es erlaubt.

Die von den Sociétés de Prévoyance gewährten Kredite unterscheiden sich juristisch nur wenig voneinander. Sie alle sind kurzfristig, und die Forderungen werden allein durch Schuldschein gesichert. In dem Fall allerdings, in dem das Eigentum eines Kreditsuchenden keine Gewähr für Rückzahlung des nachgesuchten Kredits zu bieten scheint, wird die Bürgschaft eines oder mehrerer anderer Grundbesitzer verlangt. Es ist also immerhin Personal- und Bürgschaftskredit zu unterscheiden.

Die wirtschaftlich wichtigste Einteilung der von den Sociétés de Prévoyance gewährten Kredite ist die in Natural- und Barkredit. In der Tat nehmen die Kredite, die in der Hergabe von Naturalien bestehen, eine ausschlaggebende Rolle ein. Immer dann, wenn ein Grundbesitzer Bedarf an chemischen Düngemitteln oder Saatgut hat, wenn eine Viehseuche Herden von Schafen, Ziegen und anderen Tieren vernichtet, und in allen ähnlich gelagerten Fällen liefern die Sociétés de Prévoyance auf entsprechenden Antrag die nachgesuchten Naturalien direkt, und gewähren so Kredit durch Hergabe von Gütern und Verlangung der Bezahlung in der Zukunft. Neben diesem Naturalkredit spielt der Barkredit der Sociétés de Prévoyance nur eine untergeordnete Rolle, er hat vor allem für die

Olivenbaumpflanzer Bedeutung. Es hat sich für die Kreditgewährung an die Eigentümer von Olivenbaumpflanzungen die Regel herausgebildet, daß pro Olivenbaum im Höchstfall 10 französische Franken an Kredit von den Sociétés de Prévoyance aufgenommen werden können.

Die Methode der bevorzugten Gewährung von Naturalkredit ist von den Sociétés de Prévoyance besonders ausgebaut worden. In einem Land wie Tunesien, mit einer Bevölkerung, die nur selten in der Lage ist, die zerstörende Wirkung des Konsumtivkredits zu erkennen, der bei ihnen ohne nachfolgende staatliche Hilfe zum wirtschaftlichen Ruin führen würde, ist der Naturalkredit, wenn man die weitgehende Kreditwirtschaft der Landwirtschaft überhaupt für richtig oder notwendig hält, sicher eine der günstigsten Kreditarten. Dieser Grund allein hat jedoch in Tunesien nicht zur weitgehenden Ausbreitung des Naturalkredits geführt. Durch den Ankauf großer Mengen von Saatgut, Düngemitteln usw., den die Zentralorganisation der Sociétés de Prévoyance tätigen kann, können die Preise für den einzelnen tunesischen Kreditnehmer entsprechend niedrig gehalten werden. Dasselbe gilt für die Frachtkosten, die bei dem Transport großer Mengen bis zur Hauptstadt des Qā'idats und der Šayḥate gesenkt werden können. Aus diesen Gründen bedient sich der einzelne Fellache gern des Naturalkredits der Sociétés de Prévoyance, da er selbst auch in der Lage ist, den Unterschied zwischen den Preisen, die die Société de Prévoyance und der örtliche Kleinhändler verlangen, festzustellen. Dieser Vergleich fällt fast stets zu ungunsten des Kleinhändlers aus. Den einzigen Vorteil, den dieser bietet und der seine Existenz erhält, ist der, daß der Kleinhändler den Bedarf des Fellachen schneller befriedigen kann als die Sociétés de Prévoyance.

Die von den Sociétés de Prévoyance gewährten Kredite sind schon nach recht kurzer Zeit zurückzuzahlen. Gewöhnlich werden sie bei Beginn der Saatarbeiten gewährt und laufen bis zur Ernte. Bei Fälligwerden der Forderung ist die kreditierte Summe zu erstatten, oft werden auch Naturalien in Zahlung genommen. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ist möglich. Die in Naturalien gewährten Kredite werden zinslos erteilt. Es ist jedoch bei Fälligwerden für Verwaltungsunkosten der Sociétés de Prévoyance eine Kommission zu zahlen, die gewöhnlich 5 % der kreditierten Summe beträgt. Die kurzfristigen Barkredite werden der Laufzeit entsprechend mit etwa 4,5 % jährlich verzinst. Die Erteilung von Barkrediten wird jedoch immer weniger von den Sociétés de Prévoyance vorgenommen, vielmehr wird diese Art von Geschäften immer mehr den andern Kreditinstituten, wie etwa den Genossenschaftskassen, überlassen.

Neben den beiden geschilderten Kreditarten, die sich vor allem wirtschaftlich voneinander unterscheiden, gewähren die Sociétés de Prévoyance Kredit gegen Pfandhinterlegung. Dieses Pfand muß aus Gold oder anderen

Edelmetallen bestehen. Die Erteilung dieser Art des Lombardkredits geschieht erst seit dem Jahre 1935, sie spielt im Vergleich zu den Krediten, die durch Bürgschaften gesichert sind, nur eine untergeordnete Rolle.

Neben den kurzfristigen Krediten haben die Sociétés de Prévoyance bis zum Jahre 1932 langfristigen, hypothekarisch gesicherten Kredit erteilt. Dieser Hypothekarkredit nahm in den letzten Jahren vor 1932 einen so großen Umfang an, daß man ihn von den Sociétés de Prévoyance abtrennte und von einem andern Organismus, der später zu besprechenden „Caisse Foncière", erledigen ließ. Seither beschränkt sich die Arbeit der Sociétés de Prévoyance vor allem auf die Erteilung des kurzfristigen Naturalkredits. Diese Entwicklung, die zur weitgehenden Verweigerung des Barkredits führte, wird sicher auch in Zukunft anhalten. Die Sociétés de Prévoyance haben die Tendenz, zu Instituten zu werden, die in der Versorgung des bedürftigen landwirtschaftlichen Produzenten mit kurzfristigem Realkredit ihre Aufgabe sehen.

Seit mehreren Jahren schon haben die Sociétés de Prévoyance einen Teil der von ihnen erteilten Kredite nicht eingetrieben. Sie haben in Ausnahmefällen, in denen die wirtschaftliche Lage des Schuldners und seiner eventuellen Bürgen derart ungünstig war, daß an eine Erstattung der erteilten Kredite nicht zu denken war, auf deren Rückzahlung verzichtet. Sämtliche ausgegebenen Summen wurden jedoch ausdrücklich als Kredite erteilt, späterhin verzichtete die Société de Prévoyance dann eventuell auf Rückzahlung. Da die Sociétés de Prévoyance in den Jahren 1934 und 1935, das Jahr 1934 wird als Höhepunkt der Wirtschaftskrise für Tunesien angesehen, immer öfter auf die Rückzahlung verzichten mußte, hat man sich im Laufe des Jahres 1936, das für die tunesische Landwirtschaft ein Jahr großer Schäden und Mißernten war, dazu entschlossen, an die bedüftige Bauernbevölkerung Getreide gratis zu verteilen. Dieser Vorgang soll nicht einmalig und vorübergehend sein, sondern in all den Fällen, in denen mit Krediten in Zukunft nicht geholfen werden kann, wo von vornherein die Unmöglichkeit der Rückzahlung feststeht, wo die Fellachen durch Naturkatastrophen in ihrer Existenz bedroht werden, soll durch ähnliche Gratisverteilungen von Getreide zu Nahrungszwecken, aber auch als Futtermittel und Saatgut, geholfen werden. Die Mittel zu diesen Gratisverteilungen bringen die Sociétés de Prévoyance jedoch nicht selbst auf, vielmehr bedient sich der Staat, der in seinem Haushalt entsprechende Mittel bereitstellt, der Sociétés de Prévoyance nur als Verteilungsapparat. Der Voranschlag für den tunesischen Staatshaushalt für das Jahr 1937 sah zu diesem Zweck erstmalig die zwei Posten Unterstützung, Wohltätigkeit und Schutz für den Viehbestand, Kampf gegen die Reblaus, vor. Für den ersten Posten sollen 9 000 000 französische Franken und für den zweiten 1 500 000 französische Franken bereitgestellt werden. Diese reinen Unterstützungsaufgaben, die die Sociétés de Prévoyance somit neu zu über-

nehmen haben, beeinflussen aber doch nicht deren Hauptcharakter, der in der Gewährung kurzfristigen landwirtschaftlichen Kredits besteht. Die weitgehende und weitverzweigte Organisation der Sociétés de Prévoyance, die Einblick in die Bedürfnisse jedes einzelnen der tunesischen Fellachen haben, erschien dem Staat so wertvoll, daß er sich ihrer bediente, um sich seiner Unterstützungspflicht an der notleidenden tunesischen Bauernbevölkerung zu entledigen.

Die Sociétés de Prévoyance kennen tatsächlich die wirtschaftliche Lage eines jeden der tunesischen Bauern. Ein Dekret vom 31. Dezember 1909 macht die Mitgliedschaft für jeden „eingeborenen" Bauern, der eine der landwirtschaftlichen Steuern oder den al-istiṭān zahlt, zur Pflicht. Artikel 1 dieses Dekrets bestimmt unter anderem: „Alle Tunesier oder ihnen Gleichgestellte, die in eine der Rollen, betreffend die maǧba, den ʿašūr, den qānūn für Oliven und Datteln, die mraǧas und die besondere Grundsteuer für die Insel Djerba mit Beginn der Rolle 1910 eingetragen sind, sind von Rechtswegen Mitglieder der Sociétés indigènes de Prévoyance, die durch das Dekret vom 20. Mai 1907 eingerichtet wurden, und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, zusätzliche centimes zu diesen Steuern zu zahlen". Damit erfassen die Sociétés de Prévoyance sämtliche tunesischen Bauern und haben die Möglichkeit, der Regierung über die wirtschaftliche Lage des Fellachen Tunesiens Mitteilung zu machen, damit diese die ihr obliegende Unterstützung notleidender Bauern ausübt.

Die Arbeit der Sociétés de Prévoyance und der örtlichen und regionalen Genossenschaftskassen scheinen sich zu überschneiden. In Wirklichkeit ist es jedoch nicht so, da sich beide Einrichtungen an einen verschiedenen Kreis von Kreditbedürftigen richten. Die regionale und örtlichen Kassen des Genossenschaftskredits richten sich vor allem an französische Kolonisten, darüber hinaus an begüterte tunesische Grundbesitzer, die ein genügend wertvolles Eigentum haben, um mit Hilfe des nantissement agricole, der Hypothek und anderer Forderungssicherungsarten Kredite zu erhalten. Der kleine tunesische Grundbesitzer jedoch, auf dessen ärmlichen und mageren Acker ein privater Geldgeber kaum einen hypothekarisch zu sichernden Kredit geben würde, und der auch all die andern Voraussetzungen zur Erlangung eines Realkredits nicht erfüllt, erhält von seiner Société de Prévoyance die nötigen Mittel, um bestehen zu können. Zwar wird auch für die Mitgliedschaft in den Genossenschaftskassen die Immatrikulation nach dem Gesetz vom 1. Juli 1885 nicht verlangt, doch ist wegen entsprechend niedrigerer Zinssätze die Immatrikulation für den Kreditsuchenden immer günstig. Dem kleinen Fellachen jedoch, dem für die Veranlassung der teueren Immatrikulation keine Mittel zur Verfügung stehen, ist somit auch aus diesem Grund die Kreditaufnahme von den Genossenschaftskassen erschwert. Alle diese Ursachen haben dazu geführt,

daß Genossenschaftskassen und Sociétés de Prévoyance eine Arbeit leisten, die sich voneinander unterscheidet, die Aufgaben beider Einrichtungen sind trotz der äußerlichen Ähnlichkeit wohl verschieden voneinander.

Die von den Sociétés de Prévoyance seit dem Jahre 1926 gewährten Kredite ergeben sich aus folgender Aufstellung (Beträge in französischen Franken):

| Jahr | Kredit in Gestalt von Saatgut | Betriebskredit | Konsumtivkredit | Hypothekarkredit | Lombardkredit |
|---|---|---|---|---|---|
| 1926 | 13 509 478 | 25 540 | 98 854 | 925 257 | — |
| 1927 | 7 194 402 | 122 050 | — | 301 363 | — |
| 1928 | 44 240 438 | 13 200 | 5 260 515 | 1 962 269 | — |
| 1929 | 8 302 601 | 703 958 | — | 3 689 282 | — |
| 1930 | 4 422 059 | 243 050 | 67 480 | 5 780 983 | — |
| 1931 | 32 450 476 | — | — | 16 330 830 | — |
| 1932 | 26 797 948 | — | 4 483 883 | 1 183 965 | — |
| 1933 | 5 527 738 | — | — | — | 474 919 |
| 1934 | 32 556 873 | — | 649 614 | — | 2 197 624 |

Eine der wichtigsten Operationen der Sociétés de Prévoyance war bis zum Jahre 1932 die Erteilung von Hypothekarkredit. Im Verlaufe des Jahres 1932 wurde zum Zwecke der Versorgung der Mitglieder der Sociétés de Prévoyance mit Hypothekarkredit eine besondere Organisation geschaffen, die „Caisse foncière de Tunisie". Diese Caisse foncière hatte anfänglich also nur die Aufgabe, an Stelle der Sociétés de Prévoyance und für deren Mitglieder hypothekarisch gesicherten Kredit bereitzustellen. In dem Gründungsdekret der Caisse foncière vom 26. Februar 1932, lautet es deshalb in Artikel 1 und 2: Artikel 1: „Es wird in Tunis unter dem Namen Caisse foncière de Tunisie ein öffentliches Kreditinstitut für die tunesischen Eingeborenen ... geschaffen". Artikel 2: „Die Caisse foncière de Tunisie hat als Hauptaufgabe die Geschäfte der Sociétés tunisiennes de Prévoyance zu erleichtern, indem sie an deren Finanzierung mithilft. Insbesondere fällt ihr die Aufgabe zu, den Landwirten, die Mitglieder dieser Sociétés de Prévoyance sind, gegen Immobiliarsicherheiten, die von ihr als ausreichend angesehen werden, Kredite zu gewähren".

Nach demselben Dekret beträgt die Summe, die jedes Mitglied einer Société de Prévoyance als Hypothekarkredit von der Caisse foncière aufnehmen kann, im Höchstfall 120 000 französische Franken. Dieser Betrag kann auch einer Gruppe von Kreditnehmern, die ihren Grundbesitz gemeinschaftlich als hypothekarische Sicherheit anbieten, nur gewährt werden, ein höherer Betrag steht auch ihnen nicht zu. Die Kredite, die die Caisse foncière entsprechend ihrem Gründungsdekret vom Jahre 1932 gewährte, mußten nach spätestens 15 Jahren amortisiert sein. Sie erhob

an Zinsen auf die ausgeliehenen Beträge jährlich 7 bzw. 8,5 %, je nachdem der als Sicherheit angebotene Grundbesitz immatrikuliert war oder nicht. Hinzu kamen zu diesen jährlichen Zinsenleistungen die Summen, die die Amortisierung in spätestens 15 Jahren gewähren sollten, d. h. jährlich etwa 3 %.

Die Tatsache, daß die Caisse foncière nur für die Gewährung von Hypothekarkredit an die tunesischen Landwirte zur Verfügung stand, daß der französische Kolonist ihre Mittel aber nicht in Anspruch nehmen konnte, führte im Jahre 1934 zu deren vollständiger Reorganisation. Das Dekret vom 21. Februar 1934 hat vor allem die Kreditgewährung auch an den französischen Kolonisten geschaffen, es hat darüber hinaus den Höchstbetrag der dem einzelnen Kreditsuchenden zu gewährenden Summen erhöht, jedoch nicht über 60 % des Wertes des als Garantie angebotenen Grundstücks und nicht über einen Höchstbetrag von 360 000 französischen Franken hinaus. Es wurde weiter die Höchstdauer, in der die kreditierte Summe zu amortisieren ist, auf 20 Jahre festgesetzt, andererseits hat die Caisse foncière das Risiko, das sie bei der Kreditgewährung eingeht, durch verschiedene Maßnahmen zu verringern gesucht. Zur Verwirklichung dieser Absichten und zur Erreichung dieser Ziele lauten die Artikel 1, 2, 3 und 5 des Dekrets vom 21. Februar 1934 folgendermaßen: Artikel 1: „Die Caisse foncière de Tunisie, öffentliches Kreditinstitut, juristische Person und ausgestattet mit der Finanzautonomie, hat als Aufgabe, den französischen und eingeborenen Landwirten, die die Landwirtschaft im Hauptberuf und am Platze ausüben und die selbst ihren Grundbesitz bebauen, normale Kredite mit Hilfe von langfristigen, hypothekarisch gesicherten Darlehen auf immatrikulierten oder nichtimmatrikulierten Grundbesitz zu verschaffen. Diese Kredite sind durch Annuitäten, die sich im Höchstfall auf 20 Jahre erstrecken, zu amortisieren. Die Kredite gehen nicht über 60 % des von der Caisse foncière festgestellten Wertes des als Garantie angebotenen Pfandes hinaus". Artikel 2: „Das Maximum der Darlehen, die gewährt werden können, wird auf 360 000 französische Franken pro Darlehnsnehmer oder Darlehnsnehmergruppe, die ein gemeinsames Pfand anbietet, festgesetzt. Immerhin behält sich die Caisse foncière de Tunisie, was die Darlehnsgesuche auf immatrikulierte Grundstücke anbetrifft die 150 000 französische Franken übersteigen, das Recht vor, sie zum Zwecke der Darlehnsgewährung einer Einrichtung für Landwirtschaftskredit anzubieten". Artikel 3: „Die Immobiliargarantien können nur aus einer erststelligen Hypothek oder einem erststelligen Pfandrecht bestehen, die durch Aushändigung der Kopie des Grundeigentümertitels (titre foncier) oder des arabischen Eigentümertitels bestellt werden. Es werden als erststellige Hypothek auch alle die Darlehen gegeben, die nötig sind, um die vorhergehenden Hypotheken- oder Pfandgläubiger in Kapital und Zinsen auszubezahlen. Als erststellige Hypothek wird gleichfalls der

kapitalisierte Wert der Inzälrenten betrachtet, die das Grundstück belasten. In diesen Fällen behält die Caisse foncière de Tunisie die Summe in ihren Händen, die für die Rückzahlung des Kapitals, der Zinsen und für Unkosten nötig ist. Diese letzteren Bestimmungen sind übrigens auch anwendbar auf die Forderungen des Staates, der Sociétés tunisiennes de Prévoyance, der Gemeinden und der öffentlichen Einrichtungen, für die diese Immobilien oder ihre Produkte Pfänder für deren Forderungen darstellen, oder für deren Sicherheit sie mit Vorrechten belastet sind". Artikel 5: „Die Caisse foncière de Tunisie kann die Immatrikulation der als Pfand gegebenen nichtimmatrikulierten Güter verlangen. Die Kosten für die Immatrikulation gehen zu Lasten des Kreditnehmers".

Die so durch das Dekret vom 21. Februar 1934 neu geformte Caisse foncière hat seither ihre Aufgabe als Hypothekenbank für die tunesischen und französischen Landwirte Tunesiens erfüllt. Sie ist aus einer Einrichtung, die ursprünglich nur einen Teil der Geschäfte der Sociétés de Prévoyance zu erledigen hatte, zu einem selbständigen Institut geworden, das an Bedeutung für die tunesische Landwirtschaft den Sociétés de Prévoyance nicht nur gleichsteht, sondern diese, wenn man die Ziffern der erteilten Kredite beider Institute miteinander vergleicht, an Wichtigkeit bei weitem übertrifft.

Gegenüber dem Gründungsdekret der Caisse foncière vom Jahre 1932 ist der Kreditnehmer unter dem Regime des Dekrets vom Jahre 1934 günstiger gestellt. Das Tätigkeitsfeld der Caisse foncière hat sich weit ausgedehnt, da zu den tunesischen Landwirten nun auch die französischen Siedler hinzukommen. Bewußt, und der bisherigen Siedlungs- und Kreditpolitik des französischen Gesetzgebers in Tunis entsprechend, ist der italienische Bauer und Farmer von der Inanspruchnahme des Kredits der Caisse foncière ausgeschlossen. Neben den Vorteilen, die dem einzelnen Kreditnehmer gewährt wurden, ist gleichzeitig deren Auslese durch die Caisse foncière verschärft worden. Genügte es bis zum Dekret vom 21. Februar 1934, Mitglied einer örtlichen Genossenschaftskasse und Eigentümer eines Grundstücks zu sein, um von der Caisse foncière einen Hypothekarkredit zu erhalten, so ist es seit dem Dekret vom 21. Februar 1934 notwendig, daß der Kreditsuchende auf dem Grundstück, das er als Hypothekarsicherheit anbietet, als Bauer im Hauptberuf tätig ist. Ein Grundbesitzer also, der sein Gut verpachtet, ist von der Kreditgewährung durch die Caisse foncière ausgeschlossen, desgleichen etwa ein Kaufmann, der nebenberuflich seinen Grundbesitz bewirtschaftet. Nur Bauern, die unter vollem Einsatz ihrer Kräfte in der Bestellung ihrer Felder ihre Aufgabe sehen, soll der Kredit der Caisse foncière zur Verfügung stehen.

Zur Sicherheit für die Caisse foncière wird gleichfalls bestimmt, daß aller bisher erteilte Hypothekarkredit zurückzuzahlen sei. Zweck dieser Operation ist, den von der Caisse foncière erteilten Hypothekarkredit an

die erste Stelle rücken zu lassen. Der Sicherung der Caisse foncière dient weiterhin die Bestimmung, daß der Kreditsuchende auf ihr Verlangen sein Grundstück, auf das er eine Hypothek aufzunehmen beabsichtigt, immatrikulieren lassen muß.

Zur Erleichterung der Auszahlung der Gläubiger, die dem einzelnen Landwirt vor der Intervention der Caisse foncière Hypothekar- oder Pfandkredit erteilten, wurden die Bestimmungen des Dekrets vom 10. November 1934 geschaffen. Durch die Bestimmungen des Artikels 3, des Dekrets vom 21. Februar 1934, wurde die Caisse foncière sehr weitgehend zu einer Einrichtung, die alte Kredite unifizierte und die verschiedenen Schulden des Landwirts mit verschiedener Zinshöhe in eine einzige zusammenlegte. Eine der Hauptaufgaben der Caisse foncière wurde es bald, nicht nur neue Hypotheken auf bisher unbelastete Grundstücke zu geben, sondern alte Verpflichtungen des Landwirts zu diskontieren und sie zu einer einzigen zusammenzulegen. Die Notwendigkeit einer solchen Konsolidierung der Schulden des einzelnen Landwirts ergibt sich aus einer Rede des ehemaligen Generalresidenten für Tunesien, Peyrouton, in der dieser erklärte: „Die Unsicherheit der Pfänder erlaubt es der mohammedanischen Bevölkerung nicht, wie es sonst üblich ist, die Hilfe der Banken zu beanspruchen. Diese Unsicherheit führt sie dazu — wenn ich so sagen darf — die Dienste der Wucherer in Anspruch zu nehmen, welche das Risiko, das in ihren Operationen liegt, durch einen Zins ausgleichen, der unvorstellbare Höhen erreicht. Diese Zinssätze, die selten unter 30 % liegen, haben in gewissen Fällen für nichtimmatrikulierte Grundstücke 300 % jährlich erreicht“ [162].

Zur Erleichterung der Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß aus der Caisse foncière sehr weitgehend ein Schuldenkonsolidierungsinstitut wurde, erließ man das Dekret vom 10. November 1934. Diese Entwicklung der Caisse foncière übersah man bei der Schaffung des Dekrets vom Februar 1934 noch nicht, was um so verwunderlicher ist, als die Aussaugung des tunesischen Bauern durch den Wucherkredit privater Geldgeber seit langem bekannt war. Nur durch Ablösung dieser Schulden war es möglich, wirkungsvoll zu helfen. Die zu dieser Ablösung notwendigen Mittel standen der Caisse foncière in ausreichendem Maße jedoch nicht zur Verfügung, deshalb wurde ihr durch das Dekret vom 10. November 1934 die Emission eigener Obligationen gestattet.

Ein anderer Grund kommt hinzu, um die Notwendigkeit der Emission von Obligationen der Caisse foncière zu erklären. Im Monat August des Jahres 1934 wurde das „ständige Komitee zur wirtschaftlichen Verteidigung“ (comité permanent de défence économique) gegründet, das sich aus Vertretern der Wirtschaftsgruppen Tunesiens zusammensetzte und unter dem Vorsitz des seinerzeitigen Generalresidenten für Tunesien, Peyrouton, tagte. Dieses Komitee sollte ein beratendes Organ bei der wirt-

schaftlichen Gesetzgebung werden. Seine Arbeit führte zur Schaffung des Dekrets vom 2. Oktober 1934, das der Landwirtschaft ein Schuldenmoratorium bringt. Dieses Dekret veranlaßt die Aufhebung von gerichtlichen Verfahren, die gegen die Grundstückseigentümer eingeleitet waren, die ihren Pflichten aus aufgenommenen Krediten nicht nachkamen; es richtet außerdem Schiedskommissionen ein, welche dem Grundstückseigentümer einen Zahlungsaufschub von höchstens drei Jahren gewähren konnten. Dieses Moratorium sollte jedoch nur den Schuldnern zugute kommen, deren Zahlungsverpflichtungen, für die sie Zahlungsaufschub nachsuchten, in Krediten ihre Ursache hatten, die vor dem 5. Januar 1934 gewährt wurden [163]. Es war notwendig, solch eine Grenze festzusetzen, um den Kredit Tunesiens in der Zukunft nicht gar zu sehr zu gefährden. Neben dieser Voraussetzung für die Gewährung des Moratoriums war es weiterhin notwendig, daß dem einzelnen Schuldner durch einen Zahlungsaufschub wirkungsvoll geholfen werden konnte. In allen aussichtslosen Fällen hatte die Schiedskommission ein Moratorium zugunsten des betreffenden Schuldners abzulehnen.

Den durch das Dekret vom 2. Oktober 1934 geschädigten Gläubigern der Landwirtschaft sollte gleichfalls geholfen werden. Da sie Zahlungen von den einzelnen Landwirten nun nicht mehr fordern konnten, stellte man ihnen anheim, ihre Forderungen der Caisse foncière anzubieten und dafür Obligationen dieser Einrichtung in Empfang zu nehmen. Die Caisse foncière fühlt sich bei all ihren Operationen als Organismus, der die Interessen der Landwirtschaft zu wahren hat. Ihr ist es möglich, den tatsächlichen Wert der Forderungen des einzelnen Kreditgebers gegen seinen Schuldner festzustellen. Bevor sie deshalb an den Tausch der Forderungen anderer Kreditgeber gegen eigene Obligationen herangeht, stellt sie den Wert der Sicherheiten fest, durch die diese Forderungen garantiert sind. Außerdem wird die Zahlungsfähigkeit des Schuldners untersucht. Nachdem auf diese Weise der „wirkliche Wert" der betreffenden Forderungen ermittelt wurde, nennt die Caisse foncière dem Gläubiger den Preis, zu dem sie bereit ist, seine Forderungen gegen Lieferung eigener Obligationen zu diskontieren. Von nun an kann der einzelne Gläubiger, dessen Kredite durch die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners und durch das Dekret vom 2. Oktober 1934 eingefroren sind, gegen seine Gläubigerpapiere, auf die hin er auf Jahre hinaus vom Schuldner selbst Zahlungen nicht fordern könnte, Obligationen der Caisse foncière eintauschen, die er selbst wieder verpfänden oder verkaufen kann.

Die Tatsache, daß man den Finanzbedarf der Caisse foncière und die Notwendigkeit des Moratoriumsdekrets vom 2. Oktober 1934, bei Erlaß des Dekrets vom 21. Februar 1934, nicht voraus sah, führte zum Dekret vom 10. November 1934, durch das der Caisse foncière die Ausgabe von Obligationen gestattet wurde. Diese Obligationen sind vom tunesischen

Staat garantiert, sie sind innerhalb von 30 Jahren durch jährliche Verlosungen zu amortisieren und mit jährlich 3 % zu verzinsen. Durch Dekret vom 8. Januar 1935 wird die Caisse foncière autorisiert, für die Durchführung ihrer Aufgaben im Laufe des Jahres 1935 Obligationen im Höchstbetrage von 194 000 000 französischen Franken auszugeben.

Die Mittel, über die die Caisse foncière zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt, die in Gewährung von Hypothekarkredit und der Diskontierung der Schuldnertitel, die sich im Besitz solcher Gläubiger befinden, die Zahlung von ihren Schuldnern nicht erlangen können, bestehen, haben nicht allein die Gestalt von Obligationen. Demjenigen, der Hypothekarkredit auf seinen unbelasteten Grundbesitz aufnehmen will, kann durch Obligationen, die wegen langer Laufzeit nur zu niedrigem Kurs verkauft werden können, nicht geholfen werden. Deshalb ist es nötig, daß die Caisse foncière über Barmittel verfügt, um die Aufgabe zu erfüllen, die bei ihrer Gründung ihre Hauptaufgabe war, nämlich Hypothekarkredit zu gewähren. Wegen der verschiedenen Zweige der Arbeit der Caisse foncière setzen sich ihre Mittel wie folgt zusammen:

1. Ausgabe eigener Obligationen,
2. Rückfließende Zinsen- und Amortisationsleistungen der Kreditnehmer,
3. Verpfändung und Verkauf im Portefeuille befindlicher Wertpapiere,
4. jährliche staatliche Subventionen,
5. außerordentliche Subventionen,
6. Aufnahme von Krediten.

Die Passivseite der Bilanz der Caisse foncière für das Jahr 1935 enthält deshalb folgende Posten:

Subventionen: 31 196 347 Franken,
Anleihe vom Crédit foncier: 18 494 675 Franken,
Obligationen: 146 847 000 Franken,
Vorschüsse des staatlichen Schatzamtes: 26 500 000 Franken,
Reserven: 762 969 Franken.

Die Kreditgesuche, die die Caisse foncière seit ihrer Reorganisation im Jahre 1934 bis zum 31. Dezember 1935 erreichten, beziffern sich auf 1063, die eine nachgesuchte Summe von 239 337 152 französische Franken darstellen. Von diesen 1063 Kreditgesuchen waren bis zum 31. Dezember 1935 nur 214 genehmigt, 338 waren noch unerledigt und 515 Gesuche waren entweder abgelehnt, zurückgezogen, oder die Entscheidung über

die Kreditgewährung war verschoben worden. Die gewährten Kredite auf die 214 genehmigten Anträge stellten insgesamt eine Summe von 45 847 064 französischen Franken dar, von denen 35 311 956 französische Franken Hypothekarkredit und die restlichen 10 535 108 französischen Franken sonstigen, nicht hypothekarisch gesicherten Kredit darstellen. An Obligationen hatte die Caisse foncière bis zum selben Datum 71 573 Stücke zu je 1000 französischen Franken, d. h. einen Nennbetrag von 71 573 000 französischen Franken, ausgegeben.

Die von der Caisse foncière geleistete Arbeit ist in Tunesien im allgemeinen als wertvoll und darüber hinaus notwendig für die Landwirtschaft angesehen worden. Daß einzelne Kreditinstitute und private Geldgeber in der Arbeit der Caisse foncière und besonders im Moratorium vom 2. Oktober 1934 eine Schädigung ihrer Interessen erblicken, ist verständlich. Darüber hinaus jedoch haben auch die Vertreter der Landwirtschaft selbst schon früh gewisse Besonderheiten in der Arbeit der Caisse foncière scharf angegriffen und kritisiert. Der wichtigste Punkt, der zu solchen Angriffen Anlaß gab, ist die Höhe der Verzinsung der von der Caisse foncière erteilten Kredite. Unter dem Regime des Dekrets vom 21. Februar 1934 hat sich in Bezug auf die Zinsenhöhe gegenüber dem Dekret vom 26. Februar 1932 nichts geändert. Man hat im Dekret vom 21. Februar 1934 dem Kreditnehmer zwar gewisse Vorteile eingeräumt, an einem der wesentlichsten Punkte aber, der Höhe der zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Kredite, hat man jedoch nicht gerüttelt. Die Worte des Abgeordneten Pellegrin aus der französischen Sektion des Grand Conseil, die er dem seinerzeitigen Finanzminister Dubois-Taine in der Sitzung des Grand Conseil vom 12. Juli 1933 sagte, haben deshalb auch heute noch Berechtigung: „Ihre Kasse (gemeint ist die Caisse foncière) wird also Kredite geben, die mit 8 % zu verzinsen sind, das bedeutet eine jährliche Leistung von 11 % einschließlich der Amortisation. Wie wollen Sie, daß ein Kreditnehmer unter solchen Umständen das Darlehen zurückzahlen kann, das man ihm gewährt hat? ... Sie werden in folgende unangenehme Lage geraten: Wenn Sie die Schulden der Landwirtschaft nicht konsolidieren, werden Sie den Ruin der Landwirtschaft vollenden, und wenn Sie diese Schulden mit Hilfe von Krediten zu Wucherzinsen konsolidieren, werden Sie ebenso sicher den Ruin der Interessenten herbeiführen“ [164]. Denselben Vorwurf der Erhebung unvernünftig hoher Zinsen macht der Abgeordnete im Grand Conseil A. Gounot der Caisse foncière im Sommer 1936 [165], der darauf hinweist, daß auch noch während des Jahres 1936 von der Caisse foncière für Verzinsung der von ihr aufgenommenen Kredite 8 % jährlich gefordert werden, was einer jährlichen Leistung von 10—11 % bei Einschluß der Amortisation gleichkommt. Es ist sicher, daß diese Tatsache der hohen Zinsenlast, die auf der Landwirtschaft auch noch nach der Intervention

der Caisse foncière liegt, den Wert ihrer Arbeit sehr weitgehend herabmindert. Die für die tunesische Landwirtschaft segensreiche Tätigkeit der Caisse foncière würde bei Senkung ihres Zinssatzes an der Gesundung dieser Landwirtschaft, die die französische Regierung dieses Landes für so wesentlich hält, noch größeren Anteil haben. Vom tunesischen Finanzminister Dubois-Taine wurde als Grund für die Höhe der Zinssätze der Caisse foncière die Tatsache angegeben, daß diese selbst für die Kredite, die sie aufnimmt, um sie weiterzuleihen, 6 % Zinsen jährlich zu zahlen habe, 2 % seien außerdem für allgemeine Verwaltungsunkosten notwendig und entsprächen dem, was in der Regel für ähnliche Geschäfte verlangt würde. In Anbetracht der gewaltigen staatlichen Zuschüsse, die der Caisse foncière jährlich zufließen, ist dieser Grund jedoch nicht stichhaltig. Eine Caisse foncière mit dem bisherigen Aufgabenkreis, aber verminderten Zinssätzen, könnte für die tunesische Landwirtschaft von gewaltiger und wohltuender Bedeutung werden.

Neben der Caisse foncière wurde im Jahre 1934 ein Organismus geschaffen, der allein die Konsolidierung der Schulden der Landwirtschaft zur Aufgabe hat. Die Grundzüge der späteren Tätigkeit dieser Konsolidationskasse wurden in einer Übereinkunft zwischen dem tunesischen Staat und der „Caisse tunisienne de Crédit et de Consolidation, Société anonyme en formation" vom 30. Dezember 1933 festgelegt. Artikel 1 dieser Übereinkunft stellt bereits den Hauptcharakter dieser im Entstehen begriffenen Konsolidationskasse fest, indem in ihm bestimmt wird: „Die Konsolidationskasse verpflichtet sich, für den Abschluß und die Verwaltung von solchen Darlehen ihre Mithilfe beizusteuern, die für die Landwirte zur Konsolidierung ihrer Schulden bestimmt sind. Die Bedingungen, unter denen die Darlehensgewährung erfolgen soll, werden in einem Dekret festgelegt, welches nächstens veröffentlicht werden wird".

Das in dieser Übereinkunft erwähnte Dekret datiert vom 4. Januar 1934, und in ihm wird der Aufgabenkreis der Konsolidationskasse bestimmt. Im Gegensatz zur Caisse foncière ist die Konsolidationskasse ein privates Institut, welches jedoch vom Staat kontrolliert wird. Diese staatliche Kontrolle ist so weitgehend, daß der privatrechtliche Charakter der Konsolidationskasse, der ihr bei ihrer Gründung gegeben wurde, nur als ein Mittel erscheint, den tunesischen Staat nicht zu weitgehend finanziell zu verpflichten, daneben waren vielleicht auch Erwägungen über die größere Beweglichkeit eines privatwirtschaftlichen Instituts maßgebend. Artikel 1 des Dekrets vom 4. Januar 1934 lautet: „Die Darlehensgesuche, die von den französischen und eingeborenen Landwirten Tunesiens in der Absicht der Konsolidierung ihrer Schulden gestellt werden, werden der Prüfung einer besonderen Verwaltungskommission unterworfen, die damit beauftragt ist, dem Generalsekretär der tunesischen Regierung alle nützlichen Vorschläge zu liefern. Der Generalsekretär der tunesischen

Regierung entscheidet das Darlehensgesuch, ohne daß dagegen ein Einspruch möglich wäre". Es ist also der Generalsekretär der tunesischen Regierung, der über die Darlehensgesuche, die an die Konsolidationskasse gelangen, in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Die Konsolidationskasse gewährt französischen und tunesischen Landwirten Kredite, damit sie damit ihre alten Schulden ablösen und sie in eine einzige zusammenlegen. Bewußt ist der italienische Kolonist von der Kreditgewährung ausgeschlossen. Die Schaffung dieser Konsolidationskassen entspricht vor allem deshalb einem Bedürfnis, weil in der Vergangenheit der einzelne Landwirt oftmals zu Wucherzinsen Kredite aufnahm, deren Rückzahlung ihm im Laufe der Zeit unmöglich wurde. Ähnlich wie die Caisse foncière versucht, die Konsolidationskasse durch Verhandlungen mit den alten Gläubigern, bevor sie an den Ankauf deren Forderungspapiere herangeht, diese zu einer Verringerung des Zinssatzes zu veranlassen, vor allem, indem sie diese Gläubiger, in derselben Weise wie die Caisse foncière, auf den „wirklichen Wert" ihrer Forderungen hinweist. In Anbetracht der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner in den meisten Fällen ist die Intervention der Konsolidationskasse bei den Gläubigern von Erfolg. Dieser Versuch des Schuldnachlasses, den die Konsolidationskasse bei den Gläubigern der Schuldner unternimmt, die sie um Kredite angehen, ist in den meisten Fällen noch aus einem anderen Grunde notwendig. Gemäß Artikel 6 des Dekrets vom 4. Januar 1934 beträgt der von der Konsolidationskasse zu gewährende Kredit im Höchstfall 150 000 französische Franken pro Kreditsuchender, jedoch kann der aufzunehmende Kredit nach Artikel 4 desselben Dekrets nicht 90 % des Wertes des angebotenen Pfandes übersteigen. Wegen dieser Maximalsätze muß die Konsolidationskasse für in der Vergangenheit aufgenommene Kredite, die kapitalisiert den Betrag von 150 000 französischen Franken oder 90 % des Wertes des als Pfand angebotenen Gutes überschreiten, einen Schuldnachlaß zu erreichen suchen.

Außer diesen Grenzbeträgen, die die Konsolidationskasse in den äußersten Fällen gewährt, besteht noch ein Maßstab, nach dem sie die Höhe der auszuleihenden Summen bestimmt. Sie nimmt bei ihrem Beleihungsgeschäft nicht allein auf den Wert des angebotenen Pfandes Rücksicht, sondern auch auf das Durchschnittseinkommen des Kreditnehmers, von dem sie alle notwendigen Ausgaben für Lebensunterhalt, Steuern usw. abzieht. Auf diese Weise versucht die Konsolidationskasse, sich zu sichern, darüber hinaus soll aber gleichzeitig auch der Kreditnehmer in seiner Existenz gesichert werden.

Die Form der gewöhnlich von der Konsolidationskasse verlangten Forderungssicherung ist die der erststelligen Hypothek. Sie lehnt die Kreditgewährung ab, wenn es ihr nicht gelingt, die bisherigen Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen anzukaufen, dadurch zum alleinigen

Gläubiger des betreffenden Schuldners zu werden und damit gleichzeitig die Sicherung ihrer Forderung durch eine erststellige Hypothek zu ermöglichen. Für die Sicherung der auf nicht immatrikulierten Grundbesitz und auf Pachtland gegebenen Kredite benutzt die Konsolidationskasse die Form des erststelligen nantissement agricole. Wegen unsicherer Eigentümerverhältnisse der nicht immatrikulierten Ländereien ist eine hypothekarische Forderungssicherung nicht üblich.

Die von der Konsolidationskasse gewährten Kredite sind innerhalb von 30 Jahren zu amortisieren, zu verzinsen sind sie mit jährlich 5 %. Diese Bedingungen sind für tunesische Verhältnisse als günstig anzusehen, deshalb ist die Zahl derer, die von den Mitteln der Konsolidationskasse Nutzen ziehen können, nur beschränkt. Es war notwendig, die Bedingungen die der Kreditsuchende zu erfüllen hat, um von der Konsolidationskasse Kredite zu erhalten, sehr auszudehnen. Gegenüber den Bedingungen, deren Erfüllung die Caisse foncière von ihren Kreditnehmern fordert, ist bei den Bedingungen, die die Konsolidationskasse stellt, eine bedeutende Verschärfung festzustellen. Die billigen Mittel der Konsolidationskasse sollen nur wirklich in großer Not befindlichen Landwirten zugute kommen. Bei diesen Bestimmungen kommt wieder der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, nur dem in den tunesischen Boden verwurzelten, aber in Verschuldung geratenen Bauern zu helfen, dagegen Grundstücksspekulanten, Grundstückshändler und -verpächter von der Unterstützung durch Gewährung billigen Kredits auszuschalten. Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 lautet deshalb: „Nur die Kreditgesuche können zu ihrer Prüfung zugelassen werden, die ausgehen von:

1. den Grundbesitzern, die die Landwirtschaft im Hauptberufe und am Platze ausüben und die ihren Grundbesitz selbst bebauen, denen jedoch die Mittel des gewöhnlichen Kredits nicht mehr zur Verfügung stehen, und die sich in einer besonders kritischen Lage befinden, die die außergewöhnliche Hilfe des tunesischen Staates nötig macht,

2. den landwirtschaftlichen Pächtern, die dieselben Bedingungen erfüllen wie die oben genannten Eigentümer, und deren Pachtverträge wenigstens noch über vier Jahre laufen".

Die beschränkten und billigen Mittel der Konsolidationskasse sollen nur für die kritischen Fälle zur Verfügung stehen, in allen anderen Fällen soll sich der verschuldete Landwirt zum Zwecke der Konsolidierung seiner Schulden und der Zinsherabsetzung an die Caisse foncière wenden und von ihr Kredite zu 8 % aufnehmen. In dieser Absicht des Gesetzgebers kommt deutlich die Aufgabentrennung zum Ausdruck, die er für beide Organisationen schaffen will. Caisse foncière und Konsolidationskasse sind nicht Einrichtungen, die nebeneinander stehen und dieselbe Arbeit leisten, die Konsolidationskasse soll vielmehr nur in seltenen

Fällen intervenieren, wenn die Mittel der Caisse foncière wegen zu hoher Zinssätze zur Gesundung der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Bauern nicht mehr beitragen können. Der Weg über die Caisse foncière soll deshalb nach dem Willen der Regierung bei Konsolidierungsversuchen der normale und gewöhnliche sein. Nur in Ausnahmefällen, bei besonderer Notlage soll die Konsolidierungskasse tätig werden.

Wegen dieser Verschiedenheit in der Aufgabenstellung sind die Mittel, die der Caisse foncière und der Konsolidierungskasse zur Verfügung stehen, in ihrer Höhe sehr verschieden von einander. Die Konsolidierungskasse ist als Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 100 000 französischen Franken nominell gegründet worden. Um einen möglichst großen Kreis kleiner Sparer zu erfassen, sind 1000 Aktien mit einem Nennbetrag von je 100 französischen Franken ausgegeben worden. Neben diesen durch die Aktienemission aufgebrachten geringen Mitteln stellt der tunesische Staat der Konsolidierungskasse ihrem Bedarf entsprechend jährlich Mittel zur Verfügung, die als unverzinsliche Kredite anzusehen sind, welche, soweit es die Finanzlage der Konsolidierungskasse erlaubt, zurückzuzahlen sind. Daneben besteht für die Konsolidierungskasse die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, zu denen der tunesische Staat jedoch seine Zustimmung erteilen muß, und für deren Rückzahlung er sich andererseits verbürgt. Der tunesische Haushaltsplan für das Jahr 1934 enthielt die Summe von 5 500 000 französischen Franken für die Arbeiten der Konsolidationskasse. Im Jahre 1935 wurde derselbe Betrag ausgeworfen, dagegen enthielt der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1936 nur einen Betrag von 1 500 000 französischen Franken, da die in den vorherigen Jahren gewährten Summen weit über den Bedarf der Konsolidationskasse hinausgingen.

Trotz der Intervention staatlicher oder staatlich kontrollierter und unterstützter Kreditinstitute konnte die tunesische Landwirtschaft aus der schweren Krise, unter der sie litt, nicht gerettet werden. Das Moratoriumsdekret vom 2. Oktober 1934, sollte in außergewöhnlicher Weise den landwirtschaftlichen Produzenten Tunesiens zu Hilfe kommen. Aber auch die von den landwirtschaftlichen Kredit- und Konsolidationskassen, die der Staat gründete oder finanziell unterstützte, aufgenommenen Kredite waren zurückzuzahlen, und gegen die säumigen Schuldner dieser Einrichtungen wirkte das Eintreibungsverfahren so unerbittlich wie vor dem 2. Oktober 1934. Zu Beginn des Jahres 1936 schrieben tunesische Zeitungen: „Die Einleitung gerichtlicher Verfahren, die das Dekret vom 2. Oktober 1934 aufgehoben hat, beginnt jetzt wieder“ [166].

In jenen Tagen der Unsicherheit und Undurchsichtigkeit der Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens, glaubte man teilweise durch Anrufen des privaten Kredits die Lage des verschuldeten Fellachen und Kolonisten bessern zu können. Nur völlige Ratlosigkeit oder niedrige

Profitgier konnten zu solchen Ansichten führen. Der private Kredit, der an der katastrophalen Lage der tunesischen Landwirtschaft weitgehend schuld ist, hätte das Übel in der Situation des Jahres 1936 nur noch vergrößern können. Man hat in Tunesien bisher nicht begriffen, daß der Landwirtschaftskredit für den Fellachen, aber auch für den eingelebten Kolonisten, im Prinzip schlecht und schädlich ist. Man hat bisher sein Augenmerk nicht darauf gerichtet, durch Einengung der Kreditbasis, durch Einschränkung der Ausgabenwirtschaft, die Landwirtschaft zu gesunden, im Gegenteil hat man geglaubt, durch Ausweitung der Kreditbasis, durch Schaffung immer neuer Kreditmöglichkeiten und Kreditarten, der Landwirtschaft zu helfen. Neben der Hypothek und dem warrant agricole, dachte man speziell für Tunesien die Möglichkeit des nantissement agricole aus und war sich nicht des Schadens bewußt, den man damit anrichtete, im Gegenteil glaubte man an eine Gesundung der Landwirtschaft, wenn man ihr weitgehende Kreditaufnahmemöglichkeiten schüfe. Der tunesische Fellache und auch ein großer Teil der französischen Kolonisten nimmt an Krediten, was er erhalten kann, ohne daß ihn die Notwendigkeit späterer Zinsen- und Amortisationsleistungen im Augenblick der Kreditaufnahme vorsichtig sein läßt. In einem Lande mit solchen Sitten und solcher Geisteshaltung die Kreditbasis der Landwirtschaft ausdehnen, heißt deren früheren oder späteren Ruin herbeiführen.

Gewiß ist in Tunesien als nordafrikanischem Land, in dem das Klima von einem Jahr zum andern sehr wesentlich wechseln kann, das Problem der Kreditwirtschaft der Landwirtschaft weniger leicht zu lösen als in Ländern mit stabilem und gemäßigtem Klima. In Tunesien hängt der Ernteausfall von einem Regenfall im Monat Oktober und April ab, neben der Oasenkultur, in der unabhängig vom Regen nur mit Quellwasser gewirtschaftet wird. Das Ausbleiben nur eines Regenfalls im Herbst oder im Frühjahr kann für die landwirtschaftliche Produktion Tunesiens eine Katastrophe bedeuten. In Ländern solchen Klimas muß für Notzeiten weit mehr Vorsorge getroffen werden als in Gebieten gemäßigten Klimas, da Mißernten in diesen Gegenden gewöhnlich weit größere Ausmaße annehmen. Es genügt jedoch nicht, die Methoden der Kreditwirtschaft aus Europa nach Tunesien gedankenlos zu übertragen. Es sollte nachdenklich stimmen, daß der arabische Orient, trotz des ungünstigen Klimas, das eine Bereitstellung von Mitteln für Zeiten schlechter Ernte als ganz besonders notwendig erscheinen läßt, den Kredit nicht gekannt hat. Ein Teil des Steueraufkommens des Mohammedaners diente dem Staat zur Ansammlung eines Fonds, der in Notzeiten nach Bedarf angegriffen wurde. Eine Weiterentwicklung und Modernisierung dieses Systems, etwa in der Richtung der Schaffung einer staatlichen Zwangsversicherung, sollte die tunesische Landwirtschaft auf eine gesündere Basis stellen können. Die Versicherungszahlungen müßten sich in ihrer Höhe nach dem Ernte-

ausfall richten. Als Beispiel könnte Ägypten dienen, das die Steuerpflicht für seine Bauernbevölkerung nur eintreten läßt, wenn die Nilüberschwemmung eine gewisse Höhe erreicht hat, wodurch ein normaler Ernteausfall als gesichert angesehen wird.

Bisher hat man sich in Tunesien zu einschneidenden Maßnahmen nicht entschließen können, man hat sich mit Zahlungsaufschüben und Moratorien begnügt. Das Moratorium vom 2. Oktober 1934 hatte nur rückwirkende Kraft. Zu den Zinsen- und Amortisationsleistungen für nach diesem Datum aufgenommene Kredite fand der Landwirt weitgehend auch keine Mittel. Es wurde deshalb ein weiteres Dekret notwendig, das die Einstellung von Zwangsversteigerungsverfahren anordnet, die gegen säumige Schuldner anhängig gemacht worden waren. Dieses Dekret wurde am 20. Oktober 1936 erlassen, sein Artikel 1 lautet: „Es werden alle Verfahren betreffend Grundstückszwangsversteigerungen, die gegen Landwirte und Eigentümer landwirtschaftlicher Güter anhängig gemacht worden sind, eingestellt, wenn dieselben nachweisen, daß sie vor dem Datum der Veröffentlichung dieses Dekrets ein Gesuch an die Caisse foncière oder an die Konsolidationskasse gerichtet haben, um in den Genuß der Bestimmungen der oben genannten Dekrete vom 4. Januar, 21. Februar und 10. November 1934 zu gelangen, bis diese Organisationen über die betreffenden Gesuche entschieden haben". Dieses Dekret ist nicht so weitgehend wie das vom 2. Oktober 1934, es richtet keine Kommissionen ein, die über Zahlungsaufschub des Schuldners zu entscheiden haben, jedoch stellt es wiederum einen bedeutenden Eingriff in die Gläubigerrechte dar. Es ist außerdem ein Anzeichen dafür, in welch schlechter wirtschaftlicher Lage sich auch am Ende des Jahres 1936 die tunesische Landwirtschaft befand.

Um diese allgemeine Verschuldung der tunesischen Landwirtschaft in ihren Ursachen zu untersuchen, um späterhin den Ergebnissen der Untersuchung entsprechend Maßnahmen zu treffen, wurde Ende 1932 von der französischen Regierung in Paris eine Kommission eingesetzt, die in Tunesien bis Anfang des Jahres 1933 arbeitete. In einem Bericht dieser Kommission, die nach ihrem Leiter „Commission Tardy" genannt wurde, vom 30. Januar 1933, an den „Herrn Außenminister über die Lage der tunesischen Landwirtschaft und den Kredit für die eingeborenen Landwirte," wird die tunesische Landwirtschaft mit ihrem Produktionsvolumen und ihren Absatzmöglichkeiten geschildert. Die „fortschreitende Verschuldung der Eingeborenen" wird untersucht und auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die für den tunesischen Bauern bestehen, wenn er versucht, Kredite zu erhalten. Der europäische Kolonist, der unvorsichtig und unüberlegt in seinen auf Kredit gekauften Gütern und Domänen Kapital investierte, geriet in eine ähnlich schwierige Lage wie der tunesische Bauer

und „war oft gezwungen, zum Wucherer zu laufen, nachdem er seine Kreditmöglichkeiten bei den Banken aufgebraucht hatte".

Die von der Kommission Tardy gemachten Vorschläge zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bauern Tunesiens, bewegen sich in alten Bahnen, und die Kreditpolitik der letzten Jahre beruht im wesentlichen auf ihren Anregungen. Ein Moratorium für die tunesische Landwirtschaft allerdings lehnte Tardy strikt ab. Ähnliche Ideen sind an ihn von tunesischer Seite herangetragen worden, und er findet keinen Ausdruck zu scharf, um gegen eine solche Möglichkeit anzukämpfen. Die Entwicklung in diesem Punkt ist in Tunesien über die Ansichten Tardys hinweggegangen.

Die positiven Vorschläge, die die Kommission Tardy zu machen hat, bestehen vor allem in Hinweisen auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Kreditsicherungen von tunesischen Fellachen und französischen Kolonisten. Den wesentlichen Punkt, den er in diesem Hinblick erwähnt, ist die Immatrikulation des gesamten tunesischen Grundbesitzes, um dem Kreditgeber die Möglichkeit zu geben, sich ein klares und einwandfreies Urteil über den Grundbesitz des Kreditsuchenden zu bilden, damit die Risikoprämie, die bisher an den hohen Zinssätzen schuld ist, gesenkt werden kann. Weiterhin schlägt Tardy die Veröffentlichung des nantissements agricole vor, um den Kreditgeber vor Verlusten zu schützen, die sich aus widerrechtlicher mehrmaliger Verpfändung mit Hilfe des nantissements agricole ergeben. Außerdem sieht Tardy in den durch Ḥabusierung entstandenen, oftmals unklaren Eigentümerverhältnissen eine Ursache für die Einengung der Kreditbasis solcher Besitzer von Ḥabusland, und in der Erweiterung dieser Kreditbasis sieht Tardy ein Ziel, das mit Hilfe seiner Vorschläge erreicht werden soll.

Neben all diesen Vorschlägen, die eine Vergrößerung der Sicherheit für den Kreditgeber zum Ziel haben, wodurch vor allem eine Herabsetzung der Zinssätze erreicht werden soll, hat Tardy die Schaffung einer Konsolidationskasse für landwirtschaftliche Schulden vorgeschlagen und hat deren Grundlagen genannt, die dann im Dekret vom 4. Januar 1934 zum Gesetz erhoben wurden.

Die Vorschläge Tardys tragen den Charakterzug, der all den Maßnahmen der letzten Jahre zu eigen ist, die sich mit einer Regelung und Reorganisation des Agrarkredits befassen. Die Erreichung einer Zinsherabsetzung auf 5 oder 4 % hat auch Tardy als Ziel vorgeschwebt, andere Ziele hat er nicht zu nennen vermocht. Auf den Gedanken, daß der Zins überhaupt für den Fellachen unnötig und schlecht ist, ist er nicht gekommen, trotzdem auch er die Schädlichkeit des kurzfristigen landwirtschaftlichen Kredits, besonders wegen der Eigenarten des tunesischen Klimas, kennengelernt hat.

Die von der Kommission Tardy vorgeschlagene Immatrikulation des gesamten tunesischen Grundbesitzes wurde zwei Jahre nach Beendigung deren Arbeiten durch ein Gesetz beschlossen. Am 23. Januar 1935 wurde, wie bereits geschildert, jenes Dekret erlassen, das zur Katastrierung des gesamten tunesischen Grundbesitzes verpflichtet. Diese Notwendigkeit hat die Kommission Tardy vor allen anderen betont und hat in der Immatrikulation und der Katastrierung, oder ganz allgemein in der registermäßigen Erfassung des Grundbesitzes, die wichtigste Voraussetzung für die Bekämpfung der wirtschaftlich unmöglich hohen Zinssätze gesehen. Mitvoraussetzung bleibt natürlich immer, daß dem einzelnen Interessierten die Möglichkeit gegeben wird, diese Register einzusehen, und daß sie alle die Angaben enthalten, die nötig sind, um sich von der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Grundstücks ein einigermaßen klares Bild zu machen.

## 9. Tunesien im französischen Imperium.

Die französische Kolonisationspolitik in Tunesien ist in vergangenen Jahrzehnten nicht allein von offizieller Seite betrieben und gefördert worden. In weiten Kreisen des französischen Volkes und der Parteien Frankreichs hat man sich mit dem Kolonialproblem überhaupt geistig auseinanderzusetzen gesucht. Man hat die Kolonisation eine verständliche und notwendige Erscheinung genannt, man hat sie auch als Ausfluß imperialistischer Ausbeutung und Unterdrückung bezeichnet. Die „Kommunistische Partei Tunesiens" benutzt in ihrer Propaganda diese letztere These, sie dreht ein altes Schlagwort der kommunistischen Internationale um und macht aus ihm „Proletarier und unterdrückte Völker aller Länder vereinigt euch". Man glaubt durch solche Parolen und durch Verschweigung der wahren Absichten den Tunesier in die Reihen des Kommunismus ziehen zu können.

Die tunesische Gruppe der 2. Internationale, im Gegensatz zu den Kommunisten, hat die Kolonisationspolitik der französischen Regierung offen unterstützt. Die „Fédération de Tunisie du Parti Socialiste" hat es für nützlicher gehalten, die offizielle Kolonisationspolitik mitzumachen und sie als im Grunde gut und wertvoll zu bezeichnen. Unter Aufgabe alter Grundsätze und Doktrinen leistet man diese Arbeit und erklärt: „Die historische Mission Frankreichs besteht in der Emanzipation der Völker und der Befreiung des Menschen". Und weiter sagt man: „Die Kolonisation ist natürlich und im Prinzip gut, denn sie ist die Schöpferin materieller und moralischer Reichtümer". An anderer Stelle führt man aus: „Die Kolonisation ist nichts anderes als eine der Arten menschlicher Tätigkeiten; die Kolonisation ist der Triumpf der Beweglichkeit. Das Volk, das schneller war als ein anderes, welches schneller marschierte als

das andere, hat dieses kolonisiert. Das ist eine geschichtliche Wahrheit, welche älter ist als der Sozialismus und alle seine Behauptungen. Durch die Kolonisation hat sich die Zivilisation ausgebreitet, durch die Kolonisation haben sich die menschlichen Gruppen gebildet, durch die Kolonisation ist der menschliche Fortschritt verwirklicht worden. Aber nicht allein die Menschen marschieren, die Ideen marschieren mit den Menschen. Auch die Ideen marschieren, und die Ideen haben die Welt kolonisiert" [167].

Die Ideen, die die Welt nach dem Willen dieser Ideologen kolonisieren sollen, sind die Ideen des Marxismus. Gepaart mit den Maximen der französischen Revolution, in deren Ausbreitung nach der Meinung dieser Männer die „historische Mission Frankreichs" besteht, bietet man der Welt den Marxismus an. Er soll sich die Welt erobern, so wie diese Menschen es für natürlich halten, wenn ein schnelleres, soll heißen mächtigeres Volk, ein schwächeres unterwirft. Diese Marxisten sprechen einmal deutlich ihre Absichten aus. So wie sich gewisse kolonisierende Staaten auf blutige und grausame Weise ein Kolonialreich schufen, so soll der Marxismus nach dem Willen dieser Parteisekretäre seinen Siegeszug durch die Welt antreten; und alles, was schwach und klein und wehrlos ist, wird diesen grausamsten Eroberern, die die Geschichte kennt, erliegen.

Neben der durch die tunesische Regierung eingerichteten offiziellen Kolonisation haben sich auch andere Organisationen mit der Ansiedelung französischer Familien in Nordafrika und besonders in Tunesien befaßt. Vor allem haben sie sich jedoch damit beschäftigt, auf alle mögliche Weise die Besiedelung des Landes mit kleinbäuerlichen französischen Familien zu propagieren. Für Tunesien ist die wichtigste dieser Organisationen das „Comité Bugeaud". Es erblickt in der Zuteilung von Flächen, die oftmals mehrere Hundert Hektar groß sind, einen Fehler. Die Eigentümer solcher Domänen können nach Ansicht des Comité Bugeaud nicht die Aufgaben der Kolonisation erfüllen: „Bevölkerung des Landes mit Franzosen oder französierten Elementen, Assimilierung und soziale Besserstellung der Eingeborenen" [168]. Das Comité Bugeaud nennt deshalb seine Hauptaufgabe: Diejenigen, die das Schicksal Nordafrikas bestimmen, dahin zu bringen, „in diesem Land die einzig wahrhaft nationale Politik zu treiben, eine Politik der kleinen, ländlichen Kolonisation". Besonders unter folgenden beiden Parolen macht es Propaganda für die Besiedelung Tunesiens mit kleinbäuerlich-französischen Familien: „In jedem Land mit gemäßigter Temperatur gehört die politische Herrschaft früher oder später der Rasse, die den Boden bebaut", und zweitens: „Der Soldat, der Beamte und der Großgrundbesitzer sind Passanten, allein der Bauer bleibt". „Ihre Feindschaft", so sagt das Comité Bugeaud mit Bezug auf die Tunesier, „kann nicht aufhören als durch die dauernde Zusammenarbeit und den inneren Kontakt mit den Elementen, von denen sie fühlen, daß sie für immer zwischen ihnen leben werden. Dank der Bauern werden diese

Bedingungen erfüllt werden". Mit diesen Parolen, die das Comité Bugeaud seit 1932 immer wieder aufnimmt, will es die offizielle Kolonisation veranlassen, von den Prinzipien des Gesetzes vom 1. Juli 1924 abzulassen, welches „systematisch die Kandidaten, die aus der Landwirtschaft kommen, ausschaltet". Die Kolonisation soll vielmehr „im Prinzip alle Grundstücke den Bauern und Landwirten von Beruf vorbehalten".

Das Comité Bugeaud, zu dessen Mitgliedern französische Minister und andere hochstehende französische Politiker gehören, dem auch der Präsident der französischen Republik, Lebrun, angehört, betreibt seine Arbeit nicht allein wirtschaftlicher Interessen der Atlasländer wegen. Seine Absichten reichen weiter, es sieht seine Aufgaben eingebaut in die Gesamtarbeit der französischen Politik, es glaubt auf einem Posten zu kämpfen, der gefährlich bedroht ist, es ist sich bewußt, daß Tunesien einen wesentlichen Teil in der französischen Bastion Nordafrika darstellt. Wenn diese Bastion zusammenbricht, dann ist das Prestige Frankreichs, vielleicht mehr als das, schwer erschüttert. „Unsere Fortdauer als große Nation ist verbunden mit unserer Einrichtung in Nordafrika. Wenn wir den Namen, die Sprache und das Prestige Frankreichs bewahren wollen, müssen wir dort unsere Rasse einpflanzen, damit sie den Kern des Volkes bildet, das auf der anderen Seite des Mittelländischen Meeres im Entstehen begriffen ist. Wir müssen um jeden Preis Nordafrika in unserer nationalen Einheit aufgehen lassen, das ist das letzte Mittel, unsere Größe zu erhalten".

## Zusammenfassung der Anmerkungen

[1] Franz Taeschner: Vorschlag eines internationalen Transkriptionssystems für die islamischen Literatursprachen, Glückstadt und Hamburg 1931.

[2] Rectenwald: Études ..., Seite 133.

[3] Vor allem hervorgerufen durch den Islam, vgl. auch Girault: Principes ... 5, dritter Teil, Seite 193.

[4] Vgl. etwa die Schilderung der Schlacht Ḥasan-Kāhana bei Ibn Ḫaldūn: Histoire des Berbères, Übersetzung de Slane, Bd. 3, Seite 193-194.

[5] Ibn Ḫaldūn: Histoire des Berbères, Übersetzung de Slane, Bd. 1. Seite 167.

[6] Vgl. Piquet: L'Algérie française, Seite 322 ff. Vgl. Julien: Histoire de l'Afrique du Nord, Seite 62 ff.

[7] Vgl. Gsell: Histoire ancienne de l'Afrique du Nord, Bd. 5, Seite 66 ff.

[8] Vgl. etwa Bernard: L'Algérie, Seite 84.

[9] Ibn Ḫaldūn, Übersetzung de Slane: Histoire des Berbères, Bd. 1, Seite 198.

[10] Vgl. Koran, Kapitel 2, Vers 257. Vgl. Becker: Islamstudien, Bd. 2, Seite 3.

[11] Vgl. Eisenbeth: Le Judaisme Nord-Africain, Seite 9.

[12] Un Africain: Manuel de politique islamique, Seite 18.

[13] Laugier de Tassy: Histoire du royaume d'Alger, Seite 75 und 76.

[14] Francis Jamet: Le crédit à l'agriculture, Seite 13.

[15] Régence de Tunis ... notice gén. sur la Tunisie, Seite 324 ff.

[16] Cazès: Essai sur l'histoire des israélites de Tunisie, Seite 175 ff.

[17] Vgl. dazu auch die Bemerkungen über die Betätigung der Juden in Tunesien bei Sultan: Politique foncière ..., Seite 151.

[18] Über ihre Geschichte und Organisation vgl. Ibn Ḫaldūn: Histoire des Berbères, Übersetzung de Slane, Bd. 2, Seite 67 ff. und 161 ff., außerdem Ibn Ḫaldūn: Prolégomènes, Übersetzung de Slane, Bd. 1, Seite 53 ff und Seite 303 ff.

[19] Julien: Histoire de l'Afrique du Nord, Seite 388.

[20] Vgl. z. B. Bernard: L'Algérie, Seite 127.

[21] Ruhland: System der politischen Ökonomie, Bd. 2, Seite 79.

[22] Die katholische Kirche ist hierfür mit gewissen Einschränkungen ein Beispiel.

[23] Earl of Cromer: Modern Egypt, Bd. 2, Seite 229.

[24] Khuda Bukhsh: Indian and Islamic, Seite 19 ff.

[25] Yahia Siddyk: Le réveil des peuples islamiques, Seite 33.

[26] Vgl. im folgenden etwa die verschiedenen Auffassungen und Bestimmungen im Ḥabusrecht.

[27] Un Africain: Manuel de politique islamique, Seite 23.

[28] Ḍād lautet einer der typischen Buchstaben des arabischen Alphabets.

[29] Gassān und ʿadnān sind zwei bekannte arabische Stämme.

[30] Die schiitischen Iranier und die andern schiitischen Völker erkennen die Sunna nicht an.

[31] Zitiert von Bahri Guiga: Essai sur l'évolution ..., Seite 37.

[32] Bahri Guiga: Essai sur l'évolution ..., Seite 37.

[33] Ibn Ḫaldūn, Übersetzung de Slane: Prolégomènes, Bd. 3, Seite 6.

[34] Ḫalīl ibn 'Isḥāq ist der Autor des Gesetzbuches des mālikitischen Ritus al-Muḫtaṣir. Ḫalīl, den spätere arabische Autoren und die französischen Schriftsteller Sidi Ḫalīl nennen, ein Zeichen für die Volkstümlichkeit, die er erlangte, lebte im 14. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung. Sein Gesetzbuch ist verpflichtend für alle Richter des mālikitischen Ritus. Vgl. dazu al-Muḫtaṣir, Übersetzung Seignette, Seite XIII.

[35] Der „statut personnel" umfaßt alle die Gesetze, die sich mit den Personen und nur ausnahmsweise mit Sachen beschäftigen. Zu ihm gehören deshalb alle die gesetzlichen Bestimmungen, die von den juristischen Folgen der Geburt, Volljährigkeit usw. handeln.

[36] Vgl. hierzu z. B. die Schilderung des Gesetzes vom 1. Juli 1885 auf Seite 67 ff.

[37] Ägyptisches Flächenmaß; 2,38 Feddān gleich 1 Hektar.

[38] 'Abu Yūsaf Yaʿqūb, Übersetzung Fagnan: Kitāb al-ḫarāğ, Seite 44.

[39] Vgl. hierzu auch C. H. Becker: Islamstudien, Bd. 2, Seite 6.

[40] 'Abu Yūsaf Yaʿqūb, Übersetzung Fagnan: Kitāb al-ḫarāğ, Seite 64.

[41] Wazārat al-'awqāf: Kitāb al-fiqh qism al-'abādāt, Seite 471-507.

[42] Wazārat al-'awqāf: Kitāb al-fiqh qism al-'abādāt, Seite 496.

[43] Le Colon français vom 29. August 1936.

[44] Wazārat al-'awqāf: Kitāb al-fiqh qism al-'abādāt, Seite 480-481.

[45] Vgl. hierzu 'Abū Yūsaf Ya'qūb, Übersetzung Fagnan: Kitāb al-ḫarāğ, Seite 86.

[46] Van den Berg: Principes du droit musulman ..., Seite 120.

[47] Vgl. hierzu 'Abū Yūsaf Ya'qūb, Übersetzung Fagnan: Kitāb al-ḫarāğ, Seite 36 ff.

[48] Pröbster: Privateigentum und Kollektivismus ..., Seite 423, 424.

[49] Becker: Islamstudien, Bd. 1, Seite 221.

[50] Über das Grundeigentum des Bistums Karthago aus der Zeit unmittelbar vor der Eroberung Tunesiens durch die Soldaten des Islam sind allerdings genauere Einzelheiten auch dem Erzbischofssitz in Karthago heute nicht mehr bekannt.

[51] Vgl. etwa die Geschichte der koptisch-christlichen Klöster in der Salzwüste Wādī al-naṭrūn in Ägypten, die heute noch aus vorislamischer Zeit bestehen und nichts von einer Bekämpfung oder Bedrückung durch die islamischen Eroberer mitteilen können.

[52] Vgl. Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 2, Seite 295, 296. Ḫalīl macht einen Unterschied zwischen denen, die sich im Ğihād, dem heiligen Krieg, freiwillig unterwarfen, und denen, die nur durch Anwendung von Gewalt zur Anerkennung der islamischen Herrschaft zu bewegen waren. Den ersteren gibt er ohne weiteres die genannten Rechte, den letzteren nur, wenn zwischen den Eroberern und den Unterlegenen ein Vertrag abgeschlossen wurde, der diese Rechte ausdrücklich anerkennt.

[53] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 2, Seite 249, 250.

[54] Mez: Die Renaissance des Islams, Seite 37.

[55] Robe: Origines, formation et état actuel ..., Seite 33.

[56] 'Ifrīqīa umfaßt Tripolitanien, Tunesien und das département Constantine in Algerien.

[57] Ibn Ḫaldūn, Übersetzung de Slane: Histoire des Berbères, Bd. 1, Seite 36.

[58] Robe: Origines, formation et état actuel ..., Seite 37.

[59] C. H. Becker: Islamstudien, Bd. 1, Seite 232.

[60] 'Abu Yūsaf Ya'qūb, Übersetzung Fagnan: Kitāb al-ḫarāğ, Seite 23.

[61] Vgl. im folgenden die Untersuchung der Ḫabusgesetzgebung.

[62] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 2, Seite 248, 249.

[63] Derselbe, Bd. 2, Seite 269.

[64] Derselbe, Bd. 5, Seite 3 und 4.

[65] Derselbe, Bd. 5, Seite 6 und 7.

[66] Derselbe, Bd. 5, Seite 7.

[67] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 2, Seite 248.

[68] Pröbster: Privateigentum und Kollektivismus ..., Seite 369, 370.

[69] Lescure: Du double régime foncier ..., Seite 9, 10.

[70] Vgl. z. B. Ibn Ḫaldūn, Übersetzung de Slane: Prolégomènes, Bd. 1, Seite 273.

[71] Wellhausen: Arabisches Reich, Seite 2.

[72] Ibn Ḫaldūn meint hier offenbar die arabische Großfamilie.

[73] Ibn Ḫaldūn, Übersetzung de Slane: Prolégomènes, Bd 1, Seite 269.

[74] Meitzen: Siedlung und Agrarwesen ..., Seite 172.

[75] Die Eigentümerrechte waren zum Teil beschränkt. Vor allem wurden in den Volksrechten, den mittelalterlichen Rechtspraktiken wie etwa dem salischen Gesetz, die Verkaufsmöglichkeiten eingeschränkt, und eine Grundstücksveräußerung von der Zustimmung der Dorfgenossen abhängig gemacht.

[76] Bahri Guiga: Essai sur l'évolution ..., Seite 151.

[77] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 25.

[78] Krcsmarik gibt in seiner Abhandlung über das Waqfrecht der ḥanīfitischen Schule im 45. Band der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft eine Schilderung dieser geforderten Eigenschaften.

[79] La Bourse Égyptienne vom 25. Juli 1936.

[80] Vgl. Koran, Kapitel 4, Vers 8—15 und 175.

[81] Vgl. Sidi Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 41.

[82] Vgl. Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 27 ff.

[83] Es ist interessant, an dieser Stelle darauf zu verweisen, daß die Sklavenwirtschaft ein weitgehendes Zusammenfallen der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital mit sich bringt.

[84] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 44, 45.

[85] Clavel: Droit musulman ..., Bd. 2, Seite 185.

[86] Clavel: Droit musulman ..., Bd. 2, Seite 192.

[87] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 32, 33.

[88] E. Zeys: Traité élémentaire de droit musulman, Bd. 2, Seite 192.

[89] Vgl. hierzu vor allem die Einrichtung der internationalen Finanzkommission in Tunis im Jahre 1869.

[90] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 59.

[91] Vgl. de Montety: Une loi agraire..., Seite 55.

[92] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 59, 60.

[93] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 50 ff.

[94] Die französischen Schriftsteller nennen den „Inzāl": „Enzel".

[95] Vgl. auch die Bemerkungen über den Inzāl in „La Bourse Égyptienne" vom 29. Juli 1936. Dort wird unter anderem gesagt: „Wie alle Reliquien des Mittelalters, so hat auch der Inzāl in der modernen Welt keinen Platz mehr ... er verringert nicht nur den Wert der Grundstücke, sondern behindert die freie Zirkulation der Güter".

[96] Vgl. De Montety: Une loi agraire en Tunisie, Seite 88.

[97] Vgl. De Montety: Une loi agraire en Tunisie, Seite 88.

[98] Rectenwald: Le contrat de Khemmessat, Seite 51.

[99] Rectenwald: Le contrat de Khemmessat, Seite 38.

[100] Diese Anschauungen kommen der altdeutschen Auffassung von der Hufe oder Ackernahrung ziemlich nahe. Das tunesische Wort dafür ist „Mašīya", sie umfaßt 8—15 ha.

[101] Vgl. hierzu Rectenwald: Le contrat de Khemmessat, Seite 111.

[102] Zitiert aus der in Tunis erscheinenden Zeitung: Le Petit Matin, vom 11. November 1935.

[103] Z. B. Muḥammad Saʿīd ʿAbd al-Ġafār: Al-Saʿīdiyāt fī ʾAḥkām al-Muʿaāmalāt, Bd. 2, Seite 259 ff.

[104] Muḥammad Saʿīd ʿAbd al-Ġafār: Al-Saʿīdiyāt fī ʾAḥkām al-Muʿaāmalāt, Bd. 2, Seite 261.

[105] Vgl. auch Pröbster: Privateigentum und Kollektivismus, Seite 388.

[106] Derselbe, Seite 389 ff.

[107] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 4, Seite 535 ff.

[108] Vgl. diese auf Seite 58.

[109] De Montety: Une loi agraire en Tunisie, Seite 65.

[110] Barrion: L'Exode indigène, Seite 3.

[111] Rectenwald: Études de législation Tunisienne, Seite 255.

[112] Rectenwald: Études de législation Tunisienne, Seite 253, 254.

[113] Besonders bei der Anlegung großer Olivenwälder in der Gegend von Sfax.

[114] Robe: Origines, formation et état actuel ..., Seite 5 der Einleitung.

[115] Girault: Principes de colonisation ..., Bd. 3, Seite 97.

[116] De Montety: Une loi agraire en Tunisie, Seite 4.

[117] Paul Herre in: Die Welt als Geschichte, 2. Jahrgang (1936), 2. Heft, Seite 176.

[118] Régence de Tunis — Loi foncière et règlements annexes — Précédé des rapports de M. Cambon et de M. Massicault, Einleitung, Seite 6.

[119] Vgl. dazu z. B. Girault: Principes ..., 5., dritter Teil, Seite 155.

[120] Sultan: Politique foncière en Tunisie, Seite 109.

[121] Šāḏlī Ḫayr Allah in: Étendard Tunisien, November 1929.

[122] In diesem Sinne etwa de Montety: Une loi agraire ..., Seite 52.

[123] Eine der wichtigsten Lasten, die auf dem Boden ruhen konnten, die ewig zu zahlende Inzālrente, wurde erst im Jahre 1905 für ablösbar erklärt. Dieser Akt bedeutete praktisch die endgültige Liquidierung der islamischen Ḥabusgesetzgebung. Vgl. auch Seite 83.

[124] Lescure: Du double régime foncier ..., Seite 307 ff.

[125] De Montety: Une loi agraire en Tunisie, Seite 41.

[126] Vgl. die zitierten Ḥabusdefinitionen auf Seite 37.

[127] Code Civil, Artikel 578—624.

[128] Régence de Tunis — Loi foncière ..., P. Cambon, Einleitung, Seite 10.

[129] Vgl. auch Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 117.

[130] Vgl. auch P. Vernessac in: La Dépêche Tunisienne, 10. Oktober 1931.

[131] Vgl.: Le Colon français, vom 30. November 1935.

[132] Vgl. hierzu Sultan: La politique foncière ein Tunisie, Seite 115.

[133] Man erkannte 1913, daß die von ihren Ländereien verdrängten Tunesier eine wirtschaftliche und politische Gefahr darstellten. Um dem abzuhelfen, bestimmt das Gesetz vom 12. April 1913: „Es kann den Eingeborenen ohne Versteigerung unter den Bedingungen der folgenden Artikel, die ganze Fläche oder Teile derselben, die zugunsten einer öffentlichen oder privaten Einrichtung oder von Moscheen ḥabusiert wurden, übertragen werden, gleichgültig ob sie an diesen Ländereien berechtigt sind oder nicht, wenn die einzelnen Familien auf ihnen seit langem wohnen".

[134] Vgl. auch Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 152 ff.

[135] Gesetz vom 1. Juli 1885, Teil 3, Artikel 86.

[136] Vgl. im folgenden dessen Schilderung.

[137] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 5, Seite 52.

[138] De Montety: Une loi agraire en Tunisie, Seite 63.

[139] Die in Tunis erscheinende Zeitung „Le phare de Tunis" berichtet unter dem 12. Januar 1936, daß die Ḥabusverwaltung für die Gelder, die sie bei Bankhäusern deponiert, keine Zinsen nimmt. Diese Tatsache allein macht ein schnelles Umwandeln von Geldmitteln in in der Produktion tätiges Kapital notwendig, um Verluste zu vermeiden. Die Ablehnung der Annahme von Zinsen für entliehenes Geld entspricht islamischer Lehre. Eine große Anzahl der Gläubiger der bedeutenden ägyptischen Bank „Bank Miṣr" z. B. verzichtet gleichfalls auf Zinsleistungen.

[140] Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 237, 238.

[141] Durch Gesetz vom 1. März 1833 und 21. Juli 1846 wurden für Algerien die Ländereien zum Staatseigentum erklärt, über die der Besitzer keinen Eigentümertitel besaß. Da dies für den größten Teil der ʿarš-Ländereien zutraf, waren diese Gesetze gleichbedeutend mit einer Enteignung der Eigentümer der ʿarš-Ländereien.

[142] Vgl. Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 238.

[143] Vgl. z. B. de Montety: Une loi agraire en Tunisie, Seite 31.

[144] Ḫalīl, Übersetzung Perron: Al-Muḫtaṣir, Bd. 2, Seite 269.

[145] Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 241.

[146] Derselbe, Seite 263.

[147] Vgl. Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 253.

[148] Vgl. de Montety: Une loi agraire en Tunisie, Seite 31.

[149] Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 284.

[150] Rectenwald: Études de législation tunisienne, Seite 183, 184.

[151] Guénée: Les finances tunisiennes, Seite 93, 94.

[152] Derselbe, Seite 93.

[153] Derselbe, Seite 175, 176.

[154] Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 143.

[155] Georges Deymes sagte im Jahre 1929 in seiner sehr einseitigen und offenbar allein agitatorischen Zwecken dienenden Broschüre „La faillite de la colonisation française en Tunisie" auf Seite 13 mit einiger Berechtigung: „In weniger als zehn Jahren werden wir den Zusammenbruch der französischen Kolonisation erleben und dem Schauspiel beiwohnen können, daß Tunesien eine italienische Kolonie geworden ist, die von Frankreich verwaltet wird".

[156] Sultan: La politique foncière en Tunisie, Seite 145.

[157] Vgl. etwa in der Dépêche Tunisienne vom 15. Januar 1933 den Bericht über die Sitzung des Großrats.

[158] In diesem Sinn etwa: Louis Rollin, ehemaliger französischer Kolonialminister, auf der Konferenz des französischen Imperiums im Dezember 1934 in Paris.

[159] Vgl. R. de la Porte in: La Tunisie française vom 12. Oktober 1932.

[160] Vgl. hierzu besonders die Kolonisationspolitik des Generals Bugeaud in Algerien, die Julien in seiner „Histoire de l'Afrique du Nord" auf Seite 655 ff. schildert.

[161] Vgl. dazu Girault: Principes ..., 5, 3. Teil, Seite 180, 181 — Sultan: La politique foncière ..., Seite 140 ff.

[162] Vgl. die tunesische Zeitung: Le Petit Matin vom 6. Februar 1936.

[163] Ein Dekret vom 4. Januar 1934 beschreibt den Aufgabenkreis der Konsolidationskasse, die von diesem Datum an den bedürftigen Landwirten zur Verfügung steht. Vgl. im folgenden die Schilderung dieser Kasse.

[164] Procès-Verbaux du Grand Conseil de la Tunisie vom Juli 1933, Seite 25 und 26.

[165] Le Colon Français vom 20. Juni 1936.

[166] La Tunisie judiciaire vom Februar 1936.

[167] Diese Zitate stammen aus der Schrift von Joachim Durel: „La politique coloniale du Parti Socialiste".

[168] Dieses und die weiteren Zitate betr. das Comité Bugeaud stammen aus: „Le comité Bugeaud et le problème de l'Afrique du Nord".

# Verzeichnis des Schrifttums


Anonym: „Un Africain, Manuel de politique islamique", Paris 1925.

Anonym: „La Tunisie martyre", Paris 1920.

Barrion, Georges: „L'Exode indigène et la propriété foncière en Tunisie", Tunis 1910.

Barthès, Gaston: „Les impôts arabes en Tunisie", Algier 1923.

Becker, C. H.: „Islamstudien", Band 2, Leipzig 1932.

Berchem, Max van: „La propriété territoriale et l'impôt foncier sous les premier califes. Étude sur l'impôt du Kharağ. Thèse de Leipzig", Genf 1886.

Berdah, Achille: „Essai sur certaines remèdes apportés pour pallier à la crise économique rurale en Tunisie", Tunis 1935.

Berg, L. W. C. van den: „Principes du droit musulman selon les rites d'Abou Hanifah et de Chafii", Übersetzung ins Französische von R. de France de Tersant, Algier 1896.

Bernard, Augustin: „L'Algérie", Paris 1929.

Bernard, Paul: „Les anciens impôts de l'Afrique du Nord", Saint-Raphael (Var) — Paris 1925.

Bukhsh, Khuda: „Essays, Indian and Islamic", London 1912.

Cazès, David: „Essai sur l'histoire des israélites de Tunisie depuis les temps les plus reculés jusqu'à l'établissement du protectorat de la France en Tunisie", Paris 1888.

Clavel, Eug.: „Droit musulman du statut personnel et des successions", Paris 1895.

Code Civil, Le.

Comité Bugeaud et le problème de l'Afrique du Nord, Le, Paris — Tunis, April 1932.

Cromer, Earl of: „Modern Egypt", Band 2, London 1908.

Deymes, Georges: „La faillite de la colonisation française en Tunisie ou le quart d'heure de Rabelais", Tunis.

Dietze, C. von: „Agrarpolitik" im Handwörterbuch der Volkswirtschaft.

Eisenbeth, Maurice: „Le judaisme nord-africain", Constantine 1931.

Enzyklopädie des Islams.

Fitoussi, E. und A. Benazet: „L'État tunisien et le protectorat français", Band 1 und 2, Paris 1931.

Girault, Arthur: „Principes de colonisation et de législation coloniale", 3, 2. Teil, Paris 1930 — 5, 3. Teil, Paris 1928.

Grand Conseil de la Tunisie — La crise économique en Tunisie — Rapport de M. Vénèque sur la crise économique, Tunis 1933.

Gsell, Stephane: „Histoire ancienne de l'Afrique du Nord", Band 5, Paris 1927.

Guénée, Georges: „Les finances tunisiennes", Tunis 1932.

Guiga, Bahri: „Essai sur l'évolution du charaa et son application judiciaire en Tunisie", Paris 1930.

Ḫaldūn, Ibn, Übersetzer ins Französische de Slane: „Les prolégomènes", Paris 1863.

Ḫaldūn, Ibn, Übersetzer ins Französische de Slane: „Histoire des berbères et des dynasties musulmanes de l'Afrique septentrionale", Algier 1856.

Ḫalīl ibn 'Isḥāq, Übersetzer ins Französische Perron: „Al-Muḫtaṣir", Paris 1848.

Ḫalīl ibn 'Isḥāq, Übersetzer ins Französische Seignette: „Al-Muḫtaṣir", Constantine — Algier — Paris 1878.

Jamet, Francis: „Le crédit à l'agriculture et la consolidation des dettes agricoles en Tunisie", Tunis 1935.

Julien, Ch.-André: „Histoire de l'Afrique du Nord", Paris 1931.

Koran, Übersetzung ins Deutsche von Max Henning, Leipzig, Verlag Reclam.

Krcsmarik: „Das Waqfrecht der hanefitischen Schule", in Band 45 der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, Leipzig 1891.

Lescure, Paul: „Du double régime foncier de la Tunisie", Tunis 1900.

Loth, Gaston: „Histoire de la Tunisie", Paris 1898.

Meitzen, August: „Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven", Berlin 1895.

Mercier, Marcel: „Étude sur le waqf abadhite", Algier 1927.

Mez, A.: „Die Renaissance des Islams", Heidelberg 1922.

Mohr, P.: „Algerien, eine Studie über die französische Land- und Siedlungspolitik in Algerien", Berlin 1907.

Montety, Henry de: „Une loi agraire en Tunisie", 1927.

Montety, Henry de: „Code du droit d'occupation", Tunis 1932.

Muḥammad Sa'īd 'Abd al-Ġafār: „Al-Sa'īdiyāt fī 'Aḥkām al-Mu'aāmalāt, Band 2, erster Druck in Kairo 1327 der Hiğra.

Parti Socialiste (Section française de l'internationale ouvrière socialiste) — Fédération de Tunisie — La politique coloniale du Parti Socialiste von Joachim Durel, Tunis 1929.

Piquet, Victor: „L'Algérie française", Paris 1930.

Pröbster, Edgar: „Privateigentum und Kollektivismus im mohammedanischen Liegenschaftsrecht, insbesondere des Maghrib", Habilitationsschrift, Leipzig 1931.

Rectenwald, Georges: „Le contrat de khammessat dans l'Afrique du Nord", Paris 1912.

Rectenwald, Georges: „Études de législation tunisienne", Tunis 1935.

Régence de Tunis — Protectorat français — Direction générale de l'agriculture, du commerce et de la colonisation: „L'agriculture en Tunisie", Bourg 1931.

Régence de Tunis — Protectorat français — Direction générale de l'agriculture, du commerce et de la colonisation — Direction du commerce et du travail: „Le commerce et le travail en Tunisie", Bourg 1931.

Régence de Tunis — Protectorat français — Direction générale de l'agriculture, du commerce et de la colonisation: „Bulletin", Tunis 1934.

Régence de Tunis — Protectorat français — Direction des affaires économiques, Service de l'agriculture: „Bulletin", Tunis 1935.

Régence de Tunis — Protectorat français: „Loi foncière et règlements annexes, recueil officiel, précédé des rapports de M. Paul Cambon et de M. Massicault", Paris 1893.

Régence de Tunis — Protectorat français: „Notice générale sur la Tunisie (1881—1921)", Tunis 1921.

Régence de Tunis — Protectorat français: „Procès-Verbaux du Grand Conseil de la Tunisie, section française et indigène, Avril 1933 et juillet 1933", Tunis 1933.

Régence de Tunis — Protectorat français: „Statistique générale de la Tunisie".

Régence de Tunis — Protectorat français — Direction générale des finances; „Oeuvre financière du protectorat français en Tunisie, régime douanier et produits monopolisés, société de prévoyance des fonctionnaires et employés tunisien, sociétés indigènes de prévoyance", Bourg 1931.

Robe, Eugène: „Origines, formation et état actuel de la propriété immobilière en Algérie", Paris 1885.

Ruhland, G.: „System der politischen Ökonomie", Band 2, Neuauflage Berlin 1933.

Sebaut, A.: „Dictionnaire de la législation tunisienne", Dijon 1896.

Siddyk, Yahia: „Le réveil des peuples islamiques au 14ème siècle de l'hégire", Kairo 1907.

Sultan, Edouard: „Essai sur la politique foncière en Tunisie", Paris 1930.

Tassy, Laugier de: „Histoire du royaume d'Alger", Amsterdam 1725.

Terras, Jean: „Essai sur les biens habous en Algérie et en Tunisie", Lyon 1899.

Wazārat al-'awqāf: „Kitāb al-fiqh qism al-'abādāt, Kairo 1936.

Wellhausen, J.: „Das arabische Reich und sein Sturz", Berlin 1902.

Wensinck, A. J.: „A handbook of early muhammadan tradition", Leiden 1927.

Worms, M.: „De la constitution territoriale des pays musulmans", Paris 1842.

Ya'qūb, 'Abū Yūsaf: „Kitāb al-ḫarāǧ", Übersetzung ins Französische von E. Fagnan, Paris 1921.

Zeys, E.: „Traité élémentaire de droit musulman algérien (école malékite)", Algier 1886.

Zeys, Paul: „Code annoté de la Tunisie", Paris-Nancy 1901—1910.

Periodische Veröffentlichungen:

„Der Islam", bei Walter de Gruyter und Co., Berlin.

„Die Welt als Geschichte", bei W. Kohlhammer, Stuttgart.

„L'Afrique française, Bulletin mensuel du comité de l'Afrique française et du comité du Maroc", Paris.

„Journal officiel Tunisien", Tunis.

„Journal des Tribunaux de la Tunisie", Tunis.

„La Tunisie judiciaire", Tunis.

„L'Avenir Social", Tunis.

„Le Colon français", Tunis.

„La Dépêche Tunisienne", Tunis.

„L'Étendard Tunisien", Tunis.

„Le Petit Matin", Tunis.

„La Tunisie française", Tunis.

## Lebenslauf

Am 17. März 1913 wurde ich als Sohn des Zeitungskorrespondenten Jakob Kaspar in Berlin geboren. Ich besuchte zunächst eine Berliner Volksschule und später die gleichfalls in Berlin gelegene Diesterweg-Oberrealschule, auf der ich Ostern 1932 das Abiturientenexamen bestand.

Anschließend begann ich mein Studium der Volkswirtschaft an der Universität Berlin, an der ich zwei Semester blieb. Die restlichen Studiensemester verbrachte ich außer in Berlin an den Universitäten in Paris und Tunis und später, nachdem ich im November 1935 an der Berliner Universität das Diplomvolkswirtsexamen bestanden hatte, in Kairo.

Druck: Robert Schulze, Buchdruckerei, Berlin SO 16